

für

Schweizerische Statistik.

JOURNAL DE STATISTIQUE SUISSE.

Herausgegeben von der Centrakommission der schweizerischen statistischen Gesellschaft
unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau.

*Publié par la Commission centrale de la Société suisse de statistique
avec le concours du Bureau fédéral de statistique.*

Bern 1901.

I. Band.

XXXVII. Jahrgang.

Protokoll

der

Jahres-Versammlung des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft

den 24. und 25. September, im Grossratsaale in Chur.

Der Namensaufruf der Angemeldeten erweist folgende Teilnehmer an den Verhandlungen:

I. Eidgenossenschaft.

Departement des Innern.

1. Herr Oberforstinspektor Dr. *J. Coaz* in Bern.
2. „ Dr. *F. Schmid*, Direktor des eidg. Gesundheitsamtes.
3. Herr Dr. *Louis Guillaume*, Direktor des eidg. statistischen Bureaus.
4. Herr *Georg Lambelet*, Adjunkt des eidg. statistischen Bureaus (bezeichnet als Sekretär der Verhandlungen).

Eisenbahndepartement.

5. Herr *J. G. Hess*, Inspektor der Abteilung für Rechnungswesen und Statistik des schweiz. Eisenbahndepartements.

Finanzdepartement.

6. Herr *E. W. Milliet*, Direktor der eidg. Alkoholverwaltung.

Justizdepartement.

7. Herr Dr. *J. J. Kummer*, Direktor des eidg. Versicherungsamtes.

II. Kantone.

Zürich.

8. Herr Regierungsrat *J. Grob*, Direktor des Innern.
9. „ Dr. *A. Bosshardt*, Sekretär der Direktion des Innern.
10. Herr *Herm. Greulich*, schweiz. Arbeitersekretär.
11. „ *Landolt*, Wohnungsstatistiker, Winterthur.
12. „ Dr. *Thomann*, Chef des statistischen Bureaus der Stadt Zürich.

Bern.

13. Herr Prof. *F. Anderegg*, Bern.
14. „ *Häsler*, Direktor der Stämpflischen Buchdruckerei, Bern.
15. Herr Prof. *Hess*, Bern.
16. „ Dr. *Ernst Laur*, schweiz. Bauernsekretär, Bern.
17. Herr *Moser*, Direktor der landwirtschaftlichen Anstalt Rütli bei Bern.
18. Herr Prof. Dr. *N. Reichesberg*, Bern.
19. „ Regierungsrat *von Steiger*, Vorsteher der Direktion des Innern, Bern.
20. Herr *Zwicky*, Gymnasiallehrer in Bern.

Freiburg.

21. Herr Dr. *Buomberger*, Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus, Freiburg.
22. Herr *Collaud*, Sekretär der Polizeidirektion Freiburg.

Solothurn.

23. Herr Nationalrat Landammann *Hünggi* in Solothurn.

Basel-Stadt.

24. Herr *F. Föhr*, Civilstandsbeamter in Basel.
25. „ *Schild*, Grossrat, Basel.

Basel-Landschaft.

26. Herr Regierungsrat *Rebmann*, Vorsteher der Direktion des Innern in Liestal.

St. Gallen.

27. Herr Dr. *Heeb*, Departementssekretär in St. Gallen.
28. „ *Schuler*, Kulturingenieur in St. Gallen.
29. „ Prof. *E. O. Schulze* in St. Gallen.

Graubünden.

30. Herr Regierungsrat *Caffisch* in Chur, Präsident der **Versammlung**.
31. Herr *A. Brenn*, Hoteldirektor in Passugg.
32. „ Dr. *Frey* in Chur.
33. „ Direktor *Glättli*, Landquart.
34. „ Kantonstierarzt *Isepponi*, Chur.
35. „ Pfarrer *Knellwolf* in Untervaz.
36. „ Staatsarchivar *S. Meisser* in Chur (bezeichnet als Sekretär der Verhandlungen).
37. Herr Regierungsrat Dr. *J. Schmid*, Chur, Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements.
38. Herr *M. Thöny*, Sekretär des Departements des Innern, Chur.
39. Herr Zolldirektor *Thomann*, Chur.
40. „ Regierungsrat *Vital* in Chur, Vorsteher des Erziehungsdepartements.

Aargau.

41. Herr Rektor *Abt*, Vertreter des Verbandes schweiz. Braunviehzuchtgenossenschaften in Brugg.
42. Herr *E. Näf*, Kantonsstatistiker in Aarau.

Thurgau.

43. Herr Staatschreiber Dr. *Wehrli* in Frauenfeld.

Neuenburg.

44. Herr *Rob. Leubin*, Direktor der „Caisse cantonale d'assurance populaire“ in Neuenburg.

Traktanden:

Sonntag den 23. September, abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung in der Rohrerischen Bierhalle.

Montag den 24. September, vormittags 9 Uhr: Verhandlungen im Grossratssaale.

Eröffnung durch den Präsidenten, Herrn Regierungsrat *A. Caffisch*.

Herr *S. Meisser*, Staatsarchivar in Chur: **Biographische Mitteilungen über die Gründer und die hauptsächlichsten Mitarbeiter der Zeitschriften „Der Sammler“ (1779—1784) und „Neuer Sammler“ (1805—1812).**

Herr Prof. *Hess* von Bern: **Welche Anforderungen müssen an die künftige Viehzählung gestellt werden?**

Diskussion.

Verschiedene Mitteilungen.

Nachmittags 1½ Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen im Hotel Stern. — Nachher: Spaziergang nach Passugg.

Abends 8 Uhr im kleinen Kasinosaaie: Jahresgeschäfte der schweiz. statistischen Gesellschaft. Gemütliche Vereinigung.

Dienstag den 25. September, vormittags 9 Uhr: Verhandlungen im Grossratssaale.

Herr Dr. *J. Frey* in Chur: **Statistik über die im Kanton Graubünden in den Jahren 1889—1898 zur Subventionierung angemeldeten Alpverbesserungen.**

Diskussion.

Herr Prof. *Fel. Anderegg* von Bern: **Die Hebung der gesamten schweiz. Landeskultur durch den Bund und die Förderung der Alpwirtschaft durch Bund und Kantone in den Jahren 1874—1898.**

Diskussion.

Verschiedene Mitteilungen.

Nachmittags 1½ Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen im Hotel Stern. — Nachher: Besichtigung der Sehenswürdigkeiten von Chur und Spaziergang nach dem Lürlibad.

Ihre Abwesenheit haben entschuldigen lassen:

1. Herr *Othmar Müller*, Staatschreiber in St. Gallen.
2. „ *Mühlemann*, Kantonstatistiker in Bern.
3. „ *Gilliéron-Duboux*, Chef de service à Lausanne.
4. „ Professor *E. Chuard* in Lausanne.
5. „ alt Bundesrat Oberst *Frey* in Bern.
6. „ *Brügger* in Chur.
7. „ Professor *E. Levasseur*, Villa Cyrano, Mers (Somme), Ehrenmitglied der statistischen Gesellschaft.

Im ferneren sind folgende Schreiben eingelangt:

1. Von Herrn Geheimer Ober-Regierungsrat *E. Blenck*, Ehrenmitglied der statistischen Gesellschaft.

Berlin, SW. den 27. September 1900.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Erst vor kurzem von längerem Urlaube zurückgekehrt, finde ich die Einladung zur Churer statistischen Konferenz hier vor und bedauere um so mehr, dass dieselbe nicht früher in meinen Besitz gelangt ist, als es mir sonst doch vielleicht möglich gewesen wäre, Ihnen und meinen verehrten Herren Kollegen von der schweizerischen statistischen Gesellschaft in gemeinsamer Arbeit endlich persönlich näher zu treten.

War ich doch wochenlang in Ihren schönen Bergen, insbesondere in Graubünden, und besuchte ich doch auch Chur selbst, allerdings schon zu Anfang dieses Monats.

Die Tagesordnung der Konferenz war, wie ich sehe, eine so vielversprechende, dass ich mich freuen würde, Näheres über das Ergebnis der Beratungen zu erfahren.

Unter verbindlichster Empfehlung Ihr hochachtungsvoll ergebener

E. Blenck,
Geheimer Ober-Regierungsrat.

2. Von Herrn Professor Dr. *Georg von Mayr*, Unterstaatssekretär und Ehrenmitglied der schweizerischen statistischen Gesellschaft:

Tutzing am Starnbergersee, 17. September 1900.

Hochverehrte, liebe Kollegen!

Herzlichen Dank für die freundliche Karte vom 11. dieses Monats.

Zu meinem allergrössten Bedauern trifft es sich so, dass ich nicht nach Chur kommen kann; denn in den nämlichen Tagen findet hier der internationale Kongress katholischer Gelehrter statt, bei dem ich beteiligt bin.

Ich bitte, allen verehrten Kollegen der schweizerischen statistischen Gesellschaft, die in Chur sich einfinden werden, mein Bedauern zum Ausdrucke zu bringen, mit dem Wunsche für besten Erfolg der so eifrigen und bedeutungsvollen Arbeit der schweiz. amtlichen Statistik und der statistischen Gesellschaft.

Mit herzlichem Grusse Ihr ganz ergebener

v. Mayr.

Vom nämlichen Ehrenmitglied ist auch folgendes Telegramm eingelangt:

Konferenz Schweizer Statistiker Chur

Leider persönlich verhindert, sendet beste Wünsche für fruchtbare Arbeit und herzlichen Gruss

Georg von Mayr.

Von Herrn Commendatore *Luigi Bodio*, Consigliere di Stato, Senatore del Regno, Presidente del Consiglio superiore di statistica, Ehrenmitglied der schweizerischen statistischen Gesellschaft:

Rome, le 20 septembre 1900.

Mes chers amis,

Je salue mes honorables collègues de la Société suisse de statistique, qui se sont donné rendez-vous en ces jours-ci à Coire. Dans ces tournées géniales, visitant tour à tour les cantons, ils suscitent, ils fortifient l'amour pour la statistique. Ils se font en même temps un devoir et une gloire de rappeler, dans chaque canton, les noms de ceux qui ont rendu des services à notre science. C'est ainsi qu'ils relient le présent au passé, suivant cette conception large de la statistique, qui en fait une histoire chiffrée de la vie des peuples, des moyens d'action du corps social.

Et vous avez maintenant le bonheur de signaler des hommes qui ont bien mérité de la statistique aussi dans le pays des Grisons, en faisant l'éloge du Dr. Amstein et des autres fondateurs de la revue intitulée „Der Sammler“ et du „Neuer Sammler“, depuis 1779 à 1812.

Je vois par votre programme, bien fourni comme d'habitude, que vous avez choisi comme thème principal dans la présente session la statistique agricole. Le choix ne pouvait être plus opportun.

Une administration régulièrement constituée peut facilement dresser ses compteurs presque automatiques, pour enregistrer les faits démographiques et administratifs, dans la plus large signification de ces deux mots (population, instruction, bienfaisance et assistance sanitaire, justice, forces militaires, finances, etc.). Mais les obstacles sont bien autrement graves lorsqu'on doit faire appel à la bonne volonté de particuliers, agriculteurs et industriels, pour obtenir qu'ils déclarent l'étendue de leurs exploitations, les instruments et résultats de leur production.

Pour mener à bonne fin de pareilles enquêtes, il faut disposer de ressources considérables d'argent; mais il faut encore, et surtout, pouvoir compter sur l'éducation civile du peuple, portée à un haut degré.

Le problème de la statistique agricole est ardu dans tous les pays; et nous sommes obligés d'avouer que presque partout on procède par tâtonnements, avec une confiance médiocre dans la valeur des données recueillies. Il n'est pas rare non plus que les statisticiens officiels se demandent réciproquement: „Comment vous y prenez-vous pour connaître approximativement la production agricole dans votre pays?“ Et la réplique tourne souvent à la même interrogation, anxieuse et découragée.

Vous allez maintenant aborder cette question et l'approfondir, et vos débats seront lus avec intérêt au delà même de vos frontières politiques.

Il est évident que l'évaluation de la production annuelle du sol ne saurait être faite que par la combinaison de deux facteurs. D'un côté, un cadastre de la propriété et des exploitations agricoles, revu périodiquement pour tenir compte des variations successives dans l'étendue des différentes cultures ; de l'autre, un réseau d'observatoires, autrement dit, un nombre suffisant d'experts consciencieux, chargés d'indiquer annuellement pour chaque région ou district agricole, et pour chaque type d'économie rurale, le coefficient de production par hectare.

L'Allemagne, qui fait tout avec sérieux, et qui, aussitôt qu'elle a délibéré d'atteindre un but, ne recule pas devant la nécessité d'en trouver les moyens, l'Allemagne a fait son „Berufs- und Gewerbezahl“ du 14 juin 1895, séparément du dénombrement de la population, avec la dépense de 4 millions et demi de francs.

C'est un joli denier, même pour un vaste pays de 50 millions d'habitants. Mais l'argent seul ne saurait suffire. Il faut le concours sincère et actif de la population ; car on ne saurait s'appuyer principalement sur la contrainte et les amendes. Les efforts tomberaient à vide sans cet autre facteur, qui est l'esprit de vérité et de discipline universellement répandu.

Votre Gouvernement fédéral se propose aussi de procéder à un recensement général de l'agriculture et des industries ; mais il a sagement décidé de le renvoyer après le dénombrement de la population qui doit avoir lieu à la fin de cette année. La Suisse aura sans doute le meilleur dénombrement de la population qui ait jamais été fait en Europe, à en juger par les questionnaires préparés et par le montant des fonds alloués.

A côté de l'activité officielle, en matière de statistique agricole, y a-t-il place encore pour les investigations privées ? Sans doute, oui. Celles-ci pourront s'exercer dans la forme des monographies, qui donnent la vie et le mouvement aux abstractions des chiffres.

Les monographies dressent devant nous la figure du cultivateur, sous le chaume et dans les champs, entouré de sa famille et de ses aides, au milieu de ses bêtes ; du cultivateur avec ses ressources, ses repas, ses impôts, ses épargnes.

Une bonne statistique agricole ne pourrait se passer d'une de ces parties : le canevas numérique des exploitations existantes et les monographies qui le contrôlent et le complètent. Et là où le relevé de la première espèce est plus défectueux, faute de

moyens suffisants, la monographie a encore plus de prix. C'est le cas précisément en Italie, où les monographies de Cuppari, de Jacini, de Sidney Sonnino, que probablement plusieurs d'entre vous connaissent, sont les véritables lumières projetées sur cette grande division de la vie nationale.

Vous aurez l'une et l'autre chose, le recensement et les monographies, car vous êtes un peuple qui sait ce qu'il veut et ne se paie pas de mots.

Le bureau de la statistique suisse est excellent, parce qu'il jouit de ce climat moral, auquel je faisais allusion tout à l'heure, et qui le fait prospérer.

Agréez, mes chers amis, l'expression de mes sentiments les plus affectueux.

L. Bodio.

Sitzung vom 24. September 1900

im Grossratssaale.

Die Verhandlungen werden um 9¹/₄ Uhr durch Herrn Regierungsrat **Caffisch** mit folgender Ansprache eröffnet :

Meine Herren!

Den Gruss der graubündnerischen Berge, des Scesaplana und Falknis, Hochwang und Calanda, haben Sie gestern schon entgegengenommen auf Ihrer Reise durch das fruchtgesegnete Rheintal herauf; empfangen Sie nun auch den warmen vaterländischen Gruss der einfachen Bewohner dieses Bergländchens. Es gereicht uns zur besondern Freude, auch die schweizerischen Statistiker bei uns willkommen zu heissen, nachdem in diesem Sommer schon der schweizerische alpwirtschaftliche Verein und die naturforschende Gesellschaft diesen Kanton ausgewählt hatten, um „am Busen der Natur zu lauschen“. Denn soviel Anziehungskraft diese weitverzweigten und verschlungenen Gebirgszüge und Hochtäler auf den Naturforscher ausüben, eben so interessant müssen die Verkehrs-, Erwerbs- und Existenzverhältnisse des Bündnervolkes für den Forscher auf dem Gebiete der Socialwissenschaft, für den Statistiker sein, weil diese Verhältnisse ausserordentlich mannigfache sind und die statistische Forschung sich bisher verhältnismässig wenig mit denselben beschäftigt hat. Mit einigen Notizen möchte ich ihnen vorerst von der *volkswirtschaftlichen Entwicklung* dieses Volkes und Staatswesens *im gegenwärtigen Jahrhundert* ein wenn auch nur oberflächliches Bild geben. Zu Anfang desselben hat ein Kulturhistoriker (Prof. Röder) darüber geschrieben, eine vorteilhafte ökonomische Entwicklung werde von Hemmnissen aller Art verhindert: mangelnde Kommunikationen, der innere politische Organismus dieses Freistaates (gesetzlich begünstigte

Privilegien und Gütergemeinheiten, Erschwerung der freien Niederlassung, Mangel an genügender Justizpflege); Charakter, Sitten und Gebräuche. Es fehle dem Bündner an Lust und Liebe zu anhaltender, regelmässiger Arbeit und in der Regel auch an Liebe zur Reinlichkeit und an Schönheitssinn, und alle diese Mängel können nicht anders als ungünstig auf das Emporblühen der Industrie hinwirken. Am Ende des 19. Sæculums hat eine deutsche Schriftstellerin (W. von Hillern) über das Bündnervolk das folgende Urteil geschrieben, welches allerdings das Volk betrifft, wie es sich auf der Schaubühne des Kalvenfestspiels präsentierte: „Ich habe hier ein edles, starkes Volk gesehen im höchsten Mannesstolz seiner einzig dastehenden geschichtlichen Erinnerungen und dabei in der heiligsten, selbstlosesten Hingebung an das ganze Vaterland. Ich habe aber auch, bei aller Schlichtheit edler Bürgertugend, eine künstlerische Leistung gesehen, die zum Grossartigsten und Vollendetsten gehört, was darstellende Kunst und *harmonische Entwicklung aller idealen Kräfte* hervorzubringen vermag. Mit Rührung und Bewunderung rufe ich Ihnen allen zu: „Gott schütze ein Land, welches erhabenste Natur und edelste Kultur in seinen nach aussen engen, aber nach der Höhe ungemessenen Grenzen vereinigt.“ Mag nun das eine Urteil vielleicht zu pessimistisch, das andere Zeugnis zu schmeichelhaft sein, so viel darf mit Fug gesagt werden, dass das graubündnerische *Staatswesen* und das graubündnerische Volk während dieses Jahrhunderts eine grosse fortschrittliche Wandlung durchgemacht hat. Einen Massstab hierfür geben die Mittel, welche dem Staate vom Volke zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben jeweilen zur Verfügung gestellt wurden.

Es waren dies <i>in den Jahren 1803—1825 jährlich</i> durchschnittlich	Fr. 230,000. --
im Jahr 1829	365,000. --
„ „ 1842	680,000. --
„ „ 1856	780,000. --
„ „ 1871	1,000,000. --
„ „ 1883	1,500,000. --
„ „ 1893 und seither	1,956,000. --
„ „ 1899	1,950,000. --

Während dieses Zeitraums hat der Kanton ein Strassennetz gebaut, für welches er 17 Millionen ausgegeben hat (über eine Million noch im letzten Decennium), die Unterhaltung desselben kostet eine halbe Million jährlich.

An Verbauungen von Flüssen, Wildbächen und Rufen hat der Kanton seit dem Jahre 1840 die Summe von Fr. 3.5 Millionen beigetragen. Für das Volksschulwesen, das höhere Bildungswesen, die Versorgung von Armen, Kranken und Korrekzionellen werden jährlich

grosse Summen ausgegeben, ebenso für die Hebung der Gewerbe und besonders der Landwirtschaft. Der Kanton hat sich in jüngster Zeit am Ausbau des graubündnerischen Eisenbahnnetzes mit einer Summe von über 10 Millionen beteiligt. Sie sehen, dass dieses kleine Staatswesen nach Kräften seinen Aufgaben als *moderner Wohlfahrtsstaat* zu genügen sich bemüht.

Was nun die *ökonomischen Verhältnisse der Bevölkerung* betrifft, so sind dieselben im Vergleich zu denjenigen mancher anderen Kantone keine glänzenden, immerhin haben sich dieselben noch in den letzten Decennien wesentlich gebessert.

Das steuerbare Vermögen betrug:				
1856	1878	1883	1893	1899
Fr. 135 Mill.	186 Mill.	206 Mill.	219 Mill.	256 Mill.
Der steuerbare Erwerb:				
	1878	1883	1893	1899
	Fr. 5.5 Mill.	5.9 Mill.	7.9 Mill.	11 Mill.

Demnach hat sich seit 1856 das Privatvermögen, seit 1878 der Erwerb verdoppelt. Das Privatvermögen mit Hinzurechnung des Korporationsvermögens beträgt gegenwärtig ungefähr 400 Millionen, wovon ca. 30 Millionen auf den Viehstand entfallen (die Schätzung der kantonalen *Viehversicherungs-Anstalten* als Grundlage angenommen).

Landwirtschaft und Viehzucht sind neben einer blühenden Fremdenindustrie noch immer wie zu Anfang des Jahrhunderts diejenige Erwerbsart, womit sich der grösste Teil der Bevölkerung beschäftigt. Wir haben sehr wenige Fabriken mit grösserer Arbeiterzahl. Es scheint sich jedoch ein wichtiger Umschwung in unserem wirtschaftlichen Leben vollziehen zu wollen. Wir leben im Zeitalter der Elektrizität und der grossen Aktienunternehmungen. Wenn nicht alle Berechnungen trügen, so wird dieser Kanton mit seinem gewaltigen Reichtum an elektrischen Kraftquellen binnen kurzer Zeit eine grössere Anzahl industrieller Etablissements mit elektrischem Betriebe entstehen sehen. An die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte wird, wie anderwärts, die Versuchung noch mehr als bisher herantreten, die Landarbeit mit der Fabrikarbeit zu vertauschen. Man klagt im ganzen Schweizerland über die landwirtschaftliche Leutenot oder die „Landflucht“. Der rauhe Bewohner der graubündnerischen Gebirge kämpft noch mit bewundernswürdiger Ausdauer gegen Lawinenschlag und Rütengefahr, Fröste, Trockenheit und Dürre und deren Folgen. Es ist ergreifend, zu beobachten, wie er von Zeit zu Zeit der furchtbaren Naturgewalt zu unterliegen scheint, wie aber stets wieder seine Energie und die angestammte Liebe zum heimatlichen Boden ihn antreibt zum Ausharren im fruchtlosen Kampfe. Ich sage im *fruchtlosen Kampfe*; denn das ist er wohl, vom materiellen Standpunkte des

Einzelnen aus gesprochen. Für den Staat aber ist es wichtig, dass die Kulturgrenze nicht zurückgedrängt werde von den Bergen gegen die Thäler und dass nicht der Gebirgsbewohner, ermüdet vom ewigen tagtäglichen Kampfe um ein kärgliches Brod, nach *leichterem und reichlicherem* Erwerb sich umsehe. Wenn sich bald Hunderte von Landarbeitern den grossen Industriebetrieben zuwenden werden, so wird zwar der Staat vielleicht an finanziellen Mitteln gewinnen, aber das Facit wird ein negativer Wert sein; denn der Staat wird zugleich an Volkskraft und Volksgesundheit einbüßen. Was er daher thun kann, um den Bauernstand auf der heimatlichen Scholle zu erhalten, das muss er im Interesse der Selbsterhaltung thun. Durch vermehrte Volksbildung und kräftige materielle Unterstützung aller Verbesserungen und Erleichterungen des landwirtschaftlichen Betriebes sollte es dem Staate gelingen, diese wetterharte Kerntuppe sich unverdorben und kampftüchtig zu erhalten. Die Statistik, als die Grundlage aller zielbewussten volkswirtschaftlichen Gesetzgebung, als die bewährte Stütze aller wirtschaftlich Schwachen und Hülfbedürftigen, wird hierbei dem Staate eine zuverlässige Helferin sein. Unser Kanton besitzt keine genügende Landwirtschaftsstatistik und keine Alpstatistik. Hier steht noch ein weites, lohnendes Arbeitsfeld für die Statistik offen. Es fehlt uns auch die so notwendige staatliche Gebäudeversicherung und die darauf hinzielende Gebäudestatistik. Nun ist ja aber der eigentliche tiefere Zweck Ihrer Jahresversammlungen der, dass die Statistik an Boden und an Volkstüchtigkeit gewinne; möge auch die heutige Jahresversammlung dazu beitragen, dass dieses Ziel erreicht werde. Mit diesem Wunsche habe ich die Ehre, Sie, meine Herren, in der graubündnerischen Hauptstadt zu begrüßen, und indem ich Sie herzlich willkommen heisse, ersuche ich Sie, Ihre Verhandlungen zu beginnen.

Nach Verlesung der eingelaufenen Briefe wird zum ersten Traktandum geschritten und das Wort Herrn Staatsarchivar *S. Meisser* in Chur erteilt zum Thema: **„Biographische Mitteilungen über die Gründer und die hauptsächlichsten Mitarbeiter der Zeitschriften „Der Sammler“ (1779—1784) und „Neuer Sammler“ (1805—1813).“**

(Ein von der Künstlerhand des Porträtmalers Herrn *Louis Guillaume, Sohn, in Epagnier*, fein ausgeführtes grosses Bild des Graubündners Dr. Johann Georg Amstein, Gründers der ökonomischen Gesellschaft, war bei Anlass des Vortrages des Herrn Staatsarchivars Meisser im Sitzungssaale ausgestellt.)

Herr **Meisser**: Nach dem Vorbilde der im Jahre 1759 von Joh. Rudolf Tschiffeli in Bern gegründeten ökonomischen Gesellschaft ist im Jahre 1766 auch in Graubünden eine ähnliche Gesellschaft entstanden. Die Nachrichten über diesen „Verein zur ersten Industrie- und landwirtschaftlichen Gesellschaft“ sind zwar äusserst dürftig. Aus der Gründungsurkunde, deren Kenntnis ich der gefälligen Mitteilung von Herrn Oberst Th. Sprecher in Maienfeld verdanke, geht hervor, dass Johann Sprecher von Bernegg, jünger, Joh. Sprecher von Bernegg, älter, Rudolf Brosy, Andreas Garbald, Pfarrer Andreas Gujan, Christoffel Sprecher und Professor Martin Planta deren Gründer waren. Der „Vortrag ihrer Beschäftigung“ erstreckte sich auf

- I. „die Physische Erkenntnis unsers Lands in herrschenden und unterthanen Landen.“
- II. „Die Verbesserung und Ausbreitung des Oeconomie-Wesens“ und
- III. „Die Ernährung und Gesundheit der Einwohner.“

Als Mittel zur Erreichung der vorgesteckten Ziele waren Versammlungen mit Vorträgen, die Publikation einzelner Arbeiten und die Errichtung einer Vereinsbibliothek in Aussicht genommen. Wie weit diese Mittel zur Anwendung gebracht wurden und welche Frucht dadurch geschaffen wurde, ersehen wir nirgends, so dass wir schliessen müssen, ihr Bestand sei nur von kurzer Dauer und ihre Wirksamkeit von keinen grossen Folgen begleitet gewesen, obgleich wir uns sagen müssen, dass ihr Vorsitzender, Professor Martin Planta, es sicherlich weder an Anregung noch an Fleiss fehlen liess. Möglich ist jedoch auch, dass er selbst durch das Anwachsen seines Seminars verhindert war, der Gesellschaft sich in der Weise zu widmen, dass sie eine gedeihliche Wirksamkeit entfalten konnte, und dass dieselbe, ihres Hauptes beraubt, darum bald zerfiel.

Im Jahre 1772 starb Planta und 1777 ging auch das Seminar, oder wie es zuletzt hiess, das Philanthropin ein. Eine Frucht seines Bestandes war die Gründung einer neuen ökonomischen Gesellschaft, oder wie sie sich auch nannte „Gesellschaft landwirtschaftlicher Freunde“, die Dr. Johann Georg Amstein, der 1771 als Arzt und Lehrer des Seminars nach Graubünden gekommen war, seither eine Bündnerin zur Ehe genommen, das Land und seine Bewohner kennen und lieben gelernt hatte, 1778 in Gemeinschaft mit Podestat Marin und Pfarrer Grass in Zizers, Pfarrer Aliesch in Igis und Pfarrer L. Pol in Luzern, zu denen sich später viele andere gesellten, gründete. Als ihren Hauptzweck bezeichnete die Gesellschaft: „1. Sich möglichst genau den Zustand der Landökonomie Bündens bekannt zu machen. 2. Zu untersuchen, welche Verbesserungen nötig, wie sie einzuführen, und 3. welche von den auswärtigen Erfahrungen und

Vorschlägen hier anwendbar seien“. Zur Verfolgung dieses Zweckes einigte sich die Gesellschaft, deren Präsident Podestat Marin und deren Sekretär Dr. J. G. Amstein wurde, auf die Herausgabe des „Sammlers, einer gemeinnützigen Wochenschrift für Bündten“, die im Jahre 1779 zu erscheinen begann und während den sechs Jahren ihres Bestandes ihre Aufgabe treu und gewissenhaft erfüllte. Die Herausgeber des „Sammlers“ waren sich wohl bewusst, dass sie sich keine leichte Aufgabe stellten, dass es vor allem

schwer sei, in denjenigen Kreisen, auf die sie besonders einwirken wollten, Leser zu finden, und dass, wenn dies auch gelinge, ihre Ratschläge und Belehrungen nur sehr langsam Eingang finden werden. Aber nichtsdestoweniger traten sie mit frischem Mute, ja mit wahrer Begeisterung an ihre Aufgabe heran, und mit nie ermüdender Geduld suchten sie Jahre lang Belehrung und Aufklärung zu spenden. Schon der erste Jahrgang (1779) der Zeitschrift enthält zahlreiche Originalarbeiten von Dr. Amstein. Minister Ul. Salis-Marschlins, dessen Sohn Rud. Salis, Podestat Marin, Landammann Engel in Fideris, Pfarrer Aliesch in Igis,

Pfarrer Gujan in Saas, Pfarrer Catani in St. Antönien und anderen; in den folgenden Jahren erweiterte sich der Kreis der Mitarbeiter, Pfarrer Pol in Luzern, Bundslandammann Ott in Grösch, Kaplan J. E. Bertsch in Vals, Podestat Albertini und C. U. Salis-Marschlins lieferten alle sehr schätzbare Beiträge; so wurde die Zeitschrift mannigfaltiger und interessanter, was auch deren zunehmende Verbreitung zur Folge hatte. Der thätigste und vielseitigste von allen war Dr. Amstein, der gleich anfangs auch die Redaktion übernahm, und obgleich er am Schlusse des ersten Jahrganges erklärte, von derselben zurücktreten zu wollen, dieselbe dennoch beibehielt, solange der „Sammler“ existierte.

Schon nach sechs Jahren aber sahen die Herausgeber des „Sammler“, obgleich sie bei Gebildeten in und ausserhalb Graubündens rückhaltlose Anerkennung fanden, sich veranlasst, das Erscheinen desselben zu sistieren. Einzelne der Mitarbeiter waren gestorben oder weggezogen, bei andern machte sich statt wachsender Teilnahme Erschlaffung geltend, die Versammlungen der Gesellschaft wurden immer schwächer besucht, und die Arbeit, welche die Herausgabe des „Sammlers“ verursachte, lastete schwer auf den

Schultern der Wenigen, welche dieselbe, obgleich durch ihre Berufsgeschäfte schon mannigfach in Anspruch genommen, dennoch treu ausharrend verrichteten. Vergebens beschwor Amstein in einer Versammlung die Mitglieder, ihren Eifer zu verdoppeln und das Werk, das so schön und hoffnungsvoll begonnen worden war, kräftig fortzusetzen und ihn nicht zu verlassen. So hörte denn der „Sammler“ mit Ende des Jahres 1784 auf zu erscheinen. Amstein hegte noch die schwache Hoffnung, dass durch eine andere vierteljährlich erscheinende Zeitschrift, welche an Stelle der bis dahin neben dem „Sammler“ erschie-



Dr. Johann Georg Amstein.

nenen „Verhandlungen der ökonomischen Gesellschaft“ treten sollte, dem sich interessierenden Publikum einiger Ersatz für den „Sammler“ geboten werden könne, aber auch diese Hoffnung erwies sich als trügerisch, die Gesellschaft selbst löste sich auf und ihre Bibliothek ging an die damals in Chur bestehende „Bibliothekergesellschaft“ über. Auch ein vom Drucker des „Sammler“ angekündigtes „Leseblatt zur allgemeinen nützlichen Unterhaltung“, das kleineren Aufsätzen, die bisher ebenfalls im „Sammler“ Aufnahme gefunden hatten, Verbreitung geben sollte, erschien erst 1785 und brachte es, sehr arm an Inhalt, nicht über ein halbes Jahr.

Auf den reichen Inhalt des „Sammlers“ näher einzutreten, ist die mir gestattete Frist zu kurz, darum beschränke ich mich auf einige kurze Bemerkungen. Dr. Amstein selbst konnte in seiner „Nachschrift“ am Schlusse des VI. Jahrganges der Zeitschrift folgendes Zeugnis geben: „Wenn gleich der „Sammler“ eine Veranstaltung war, die der *landwirtschaftlichen* Gesellschaft zur Ehre gereicht, so erhellet doch aus der Durchsicht der sechs Jahrgänge, dass man sich in der Wahl der eingerückten Aufsätze und Auszüge keineswegs an rohen ökonomischen Stoff gehalten, sondern aus dem weiten Felde der mit einer vernünftigen und glücklichen Haus-, Land- und Staatswirtschaft in Verbindung stehenden Materien allen solchen einen Platz vergönnet hat, von welchen man glauben konnte, dass sie anwendbar auf das Land seien, dem diese Arbeit eigentlich zu gute kommen sollte.“

In der That sind denn auch neben kleinern und grössern Abhandlungen und Aufsätzen, welche sozusagen sämtliche Zweige der Land- und Alpwirtschaft und Viehzucht betreffen, im „Sammler“ eine Menge von Arbeiten enthalten, welche viel weitem Gebieten des Wissens entnommen sind. Dr. Amstein selbst schrieb ausser Artikeln, welche den Acker- und Weinbau und die Hauswirtschaft betreffen, solche über das Schulwesen und namentlich solche naturkundlichen Inhalts; auf letztern Gebiete bewegen sich auch mehrere Arbeiten von Pfarrer Gujan, Pfarrer Pol, Pfarrer Catani und Kaplan Joh. Evang. Bertsch; Minister Ul. Salis berichtete über allerlei Wahrnehmungen, welche er auf zahlreichen Reisen durch Bünden gemacht hatte; Rektor Thiele behandelte das Gebiet des Schulwesens, andere machten ihre Vorschläge zur Verbesserung des Armenwesens, zur Einrichtung von Brandversicherungskassen etc. Die Zeitschrift ist überhaupt ein getreues Bild der Bestrebungen ihrer Zeit, der Zeit der Aufklärung, des wieder erwachten Nationalgefühls, des Aufstrebens besonders der bis dahin vernachlässigten exakten Wissenschaften und auch des stärkern Hervortretens der Idee der Menschenliebe, der Zeit, von der Joh. Kasp. Fäsi 1796 mit vollem Rechte sagen konnte: „Unstreitig ist man menschlicher, duld- und vertrag-samer, vaterländischer und gemeinnütziger geworden!“ Selbstverständlich ist die Zeitschrift darum nicht frei von den Mängeln und Irrtümern ihrer Zeit, und enthält sie auch manchen Rat, der auf Unkenntnis beruhte und darum besser nicht befolgt wurde, so gut er auch gemeint sein mochte. Trotzdem verdienen die Männer, die in so aufopferungsvoller und uneigennütziger Weise das Beste des Vaterlandes wirken wollten, unsere vollste Anerkennung, und über die Irrtümer, in denen befangen sie hie und da fehlten, dürfen wir viel weniger uns wundern als darüber, dass heute bei viel fortgeschrittenerer

Kenntnis der Natur noch so oft die nämlichen Fehler wieder gemacht werden.

Nach wenigen Jahren der Ruhe, welche folgten, begann die Revolution ihren Gang um den Erdkreis; auch über die Republik der drei Bünde brachen ihre Schrecken herein und riefen zugleich heftigen Parteikämpfen. Wohl kaum ein Land wurde schwerer betroffen von den Wirren der Zeit als Bünden, dessen Boden bald von den Kaiserlichen, bald von den Franken zertreten und zum Kriegsschauplatz der feindlichen Parteien wurde. Von den Männern, welche vor kurzem einträchtig miteinander gearbeitet hatten, um die Wohlfahrt des Volkes zu heben, wurden einzelne, die mit oder ohne Grund als Anhänger der Revolution bezeichnet wurden, als Geiseln nach Österreich geschleppt, andere, die für Freunde Österreichs angesehen wurden, nach Salins geführt. Dass unter solchen Umständen von einer gedeihlichen Arbeit auf dem Gebiete der Volkswirtschaft keine Rede sein konnte, ist einleuchtend.

Mit der Einführung der Mediationsverfassung und der endgültigen Vereinigung Graubündens mit der Schweiz kehrte die Ruhe wieder, und es zog eine Zeit friedlicher Entwicklung für Bünden ein. Manches, was in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erstrebt, aber nicht erreicht worden war, fiel jetzt als reife Frucht vom Baume; der Staat selbst war durch die Stürme der Revolution aus dem Polizeistaate zum Wohlfahrtsstaate geworden, der, wenn er auch seine Aufgabe noch nicht klar erfasste, sich doch bewusst war, dass eine Lösung derselben gesucht und gefunden werden müsse. In dieser Zeit erstand auch die bündnerische ökonomische Gesellschaft wieder und stellte sich die Aufgabe, durch Herausgabe des „Neuen Sammlers“ ein Institut zu stiften, durch welches einerseits dem Inländer die Fortschritte, Entdeckungen und Erfahrungen des Auslandes auf volkswirtschaftlichem Gebiet bekannt gemacht werden sollten, andererseits wollte sie „durch die Herausgabe dieser Zeitschrift einen *Vereinigungspunkt* stiften, wo besonders Ökonomen, sowie andere Vaterlandsfreunde ihre Erfahrungen niederlegen, und was sie dem Besten ihrer Landsleute dienlich erachten, bekannt machen können“. Landwirtschaftlichen Gegenständen sollte zwar eine Hauptstelle eingeräumt werden, jedoch auch Arbeiten Aufnahme finden, welche sich auf „Naturgeschichte, Kenntnis des Vaterlandes, Forst- und Metallwirtschaft, auf Künste und Handwerke, Fabriken und Handlung, auf Polizei und Gesundheitskunde, auf Kirchen- und Schulwesen und auf Bildung überhaupt beziehen.“

Im Unterschied vom „Sammler“, der als Wochenschrift erschienen war, erschien der „Neue Sammler, ein gemeinnütziges Archiv für Graubünden“, in den

beiden ersten Jahren 1805 und 1806 in sechs, in den folgenden Jahren in vier jährlichen Heften. Es bot diese Einrichtung den nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass grössere Arbeiten ohne Unterbrechung ganz publiziert werden konnten.

Von den Männern, welche seiner Zeit schon als Mitarbeiter am „Sammler“ sich bewährt hatten, widmeten die Brüder Karl Ulysses und Johann Rudolf von Salis-Marschlins, Pfarrer Luzius Pol, Podestat Marin in Zizers, Pfarrer Heinrich Bansi, Bundeslandammann Jak. Ott und andere ihre Kräfte auch dem neuen Unternehmen; zahlreiche andere Männer, teils einstige Schüler des Seminars in Haldenstein und Marschlins, die wie jene überzeugt waren von der hohen Wünschbarkeit, durch Belehrung des Volkes bessere wirtschaftliche Zustände herbeizuführen, wurden neu gewonnen für die Mitarbeit, so Zunftmeister A. W. Capeller in Chur, Landammann Salzgeber in Seewis, Magister Rösch und Lehrer Greuter in Chur, Benefiziat Platz in Surrhin, Pfarrer Truog in Thusis, Landammann Valer in Davos, Johann Baptista und Joh. Friedrich Tschärner in Chur, Johann Gaudenz und Joh. Ulrich Salis-Seewis, Thom. Frizzoni in Celerina, Bundesstatthalter Peterelli in Savognino, Dr. Joh. G. Amstein, jünger, in Zizers, Professor Peter Saluz in Chur, Pfarrer Math. Conrad in Andeer, Professor Aporta in Fetan, Fr. Conrad in Baldenstein und noch verschiedene andere.

In noch viel höherem Grade gilt vom „Neuen Sammler“ als vom „Sammier“, was Andreas Sprecher, der Verfasser der „Geschichte der Republik der III Bünde während des 18. Jahrhunderts“, einer der besten Kenner der bündnerischen Kulturgeschichte, irgendwo von diesem gesagt hat, er sei eine Fundgrube reichen kulturhistorischen Materials und keiner, der bündnerische kulturhistorische Studien über die Zeit des 18. Jahrhunderts machen wolle, könne denselben entraten.

Die Zahl der Arbeiten über landwirtschaftliche Gegenstände, Düngung, Wiesenkultur, Ackerbau, Gartenbau, Obst- und Weinbau, Viehzucht, Alpwirtschaft, Bienenzucht, landwirtschaftliche Schädlinge und Hauswirtschaft ist immer noch eine sehr bedeutende, tritt jedoch gegenüber dem „Sammler“ wesentlich zurück, weil einerseits den Bearbeitern nicht genügende Erfahrungen über im Inland gemachte Beobachtungen zu Gebote standen, sie aber anderwärts gemachte Erfahrungen nicht publizieren wollten, ohne davon überzeugt zu sein, dass sie auch für unser Land passen.

Neben der Landwirtschaft fanden auch die Forstwirtschaft und der Bergbau Berücksichtigung, und die Abhandlung von C. U. Salis-Marschlins „Über den Bergbau in Bünden“ ist auch heute noch aller Be-

achtung wert und darf jedenfalls von keinem unberücksichtigt gelassen werden, der sich über die Geschichte des bündnerischen Bergbaues interessiert.

Unter den Arbeiten, welche den Handel und die Industrie betreffen, ist besonders eine „Über die Aufnahme des bündnerischen Viehhandels“, die Bürgermeister J. B. Tschärner zum Verfasser hat, von grossem kulturhistorischem Werte.

Zahlreiche Arbeiten sind der Landeskunde in klimatischer, topographischer, historischer und statistischer Hinsicht gewidmet. Ich führe von diesen an die „Meteorologischen Beobachtungen über die Jahre 1802—1808“, die „Vergleichenden Witterungsbeobachtungen der Jahre 1808—1811“ und „Einige Resultate aus 26jährigen Witterungsbeobachtungen in Marschlins“ von Joh. Rud. von Salis-Marschlins, eine Rede, welche C. U. von Salis-Marschlins als Präsident der ökonomischen Gesellschaft gehalten hat, die Beschreibungen des *Untereengadins* von Pfarrer L. Pol und Magister Rösch, von *Celerina* von Th. Frizzoni, von *Silvapiana* von J. J. Lorsa, des *Oberengadins* von H. Bansi, des *Oberhalbsteins* von J. A. Peterelli, des *Domleschg* von Fr. Conrad in Baldenstein, des *Schamserthals* von Pfarrer M. Conrad in Andeer, von *Hohenstrins* von Pfarrer Cahenzli, der *Fünf Dörfer* von C. U. von Salis-Marschlins, des *Rhätikons* von demselben und L. Pol, der Gemeinde *Seewis i. P.* von Landammann Salzgeber, der Gemeinde *Jenaz* von Ulr. Fried, der Landschaft *Davos* von Landammann Valer, des *Bergell* und der Gemeinden *Splügen* und *Flims* von ungenannten Verfassern. Alle diese Arbeiten geben uns einlässliche Auskunft über die topographischen und klimatischen Verhältnisse der betreffenden Gegend, die Fauna und Flora, die Zahl der Bewohner, die Art ihrer Beschäftigung, die Zahl und den Ertrag ihrer Alpen, den Viehstand und die besondere Art des Landwirtschaftsbetriebes; zahlreiche historische Notizen sind überall eingestreut. Ausserdem bieten die zahlreichen Bevölkerungstabellen, das Resultat einer, nach meiner Ansicht fälschlich Pfarrer Luz. Pol zugeschriebenen, vielmehr durch dessen Freund H. Bansi, damals Pfarrer in Fläsch, im Jahre 1778 veranstalteten Enquete, und die vielen Kirchentabellen, Auszüge aus den Civilstandsregistern, dem Statistiker reiche und interessante Auskunft über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung in Graubünden.

Programmgemäss erfuhr auch das Sanitäts- und Veterinärwesen die wohlverdiente Berücksichtigung. C. U. Salis-Marschlins, der Präsident der Gesellschaft und zugleich der erste Präsident des bündnerischen Sanitätsrates, schrieb eine sehr beachtenswerte „Abhandlung über das Sanitätswesen in Bünden“. Um

Einführung der Kuhpocken-Impfung hat sich der „Neue Sammler“ grosse Verdienste erworben, und unzweifelhaft verdanken wir es zum grossen Teile der Wirksamkeit dieser Zeitschrift, dass Graubünden das erste Land war, in dem die Impfung staatlich organisiert wurde, und dass es auch heute noch in dieser Beziehung einen sehr ehrenvollen Rang unter den Kantonen der Schweiz einnimmt. Ebenfalls C. U. Salis war es, der auch dem Armenwesen seine Berücksichtigung schenkte, der die Schäden des Weidgangs blosslegte und die Aufhebung desselben befürwortete, und in einer längern Abhandlung die „Notwendigkeit, die Landstrassen Bündens in guten Stand zu stellen“, betonte, während Pol den „Vorschlag zur Anlegung einer fahrbaren Strasse durchs Prättigau“ machte. Der nämliche, Joh. Friedr. und Bürgermeister Joh. Baptista Tscharner, sowie Escher von der Linth, leisteten Beiträge über das Flussbauwesen. Andere widmeten dem Volksschulwesen ihre Aufmerksamkeit, während wieder andere die Zeitschrift mit wertvollen geschichtlichen und antiquarischen Beiträgen und Biographien verdienter Bündner bereicherten. Besonders erwähnenswert sind die „Geschichte des Strassenbaues in Bünden“, die „Geschichte der vier Dörfer“, die „Geschichte der Herrschaft Haldenstein“ von C. U. Salis-Marschlin, die „Geschichte der Herrschaft Hohentrins“, sowie die „Geschichte der Herrschaft Belmont und der Gemeinde Flims“ von J. U. Salis-Seewis, die Biographien Professor Martin Plantas und Dr. J. Amsteins, von welchen die erstere Dr. J. G. Amstein, jünger, die letztere J. U. Salis-Seewis zum Verfasser hat.

Eine weitere Rubrik bilden endlich, um Sie mit dieser trockenen Aufzählung nicht noch länger aufzuhalten, die Beurteilungen und Berichtigungen von Werken, die über Graubünden erschienen waren.

Auch der „Neue Sammler“ hatte keinen langen Bestand, er brachte es zwar auf einen Jahrgang mehr als der 6 Bände zählende „Sammler“. Der Grund, weshalb auch diese Zeitschrift ein nur so kurzes Leben hatte, scheint mangelndes Interesse von seiten der bündnerischen Leser gewesen zu sein; denen, wie die Redaktoren in ihrer Nachschrift sagen, sie es nicht verdanken, dass sieben Jahrgänge wirklich zum Druck befördert werden konnten, sondern einzig der grossmütigen Unterstützung von seiten der Kantonsregierung, die jährlich eine den grössern Teil der Druckkosten deckende Summe bewilligte und dagegen 63 Exemplare an die Gemeinden verteilen liess. An Stoff herrschte kein Mangel, es blieb noch ein merklicher Vorrat übrig, und dankbar anerkennen die Redaktoren, dass eine nicht geringe Anzahl unserer Landsleute mit unerwarteter Bereitwilligkeit den an sie ergangenen Aufforderungen zur Mitarbeit entsprach, und dass auch

Männer, „in deren Geschäftskreise schriftstellerische Arbeiten gar nicht lagen, uns mühsam aufgetriebene Notizen mancherlei Art übersandten, einigemal sogar ehe sie darum angesprochen wurden“.

Nachdem ich im vorstehenden gesucht habe, Sie einigermassen mit der Geschichte und der Bedeutung der beiden Zeitschriften bekannt zu machen, ersuche ich Sie, mir Ihre Aufmerksamkeit auch noch für einige biographische Mitteilungen über einzelne Mitarbeiter an denselben zu schenken.

Der erste, dessen Lebensbild ich vor Ihrem geistigen Auge entrollen möchte, ruhte zwar schon seit Jahren im Grab, als der „Sammler“ zu erscheinen begann, nichtsdestoweniger gebührt ihm in erster Linie eine Ehrung, wenn wir diejenigen ehren wollen, welche die beiden Zeitschriften schufen und schrieben, weil ohne sein erfolgreiches Wirken die letztern wohl nie entstanden wären.

Professor Martin Planta.

Derselbe wurde den 4. März 1727 zu Süs im Unterengadin geboren. Sein Vater, Landammann Joseph Planta, und seine Mutter, eine geborne Konrad aus dem Prättigau, bestimmten den intelligenten und lernbegierigen Knaben für den geistlichen Stand, dem sie auch ihren ältern Sohn Andreas gewidmet hatten. Der Vater starb früh, deshalb nahm Pfarrer Andreas Planta seinen um zehn Jahre jüngern Bruder, der bisher fröhlich Berg und Wald durchstreift hatte, zu sich nach Castasegna, wo er die Pfarrstelle bekleidete, und erteilte ihm den Unterricht, den die meisten bündnerischen Pfarrer der damaligen Zeit erhielten, d. h. er führte ihn in die Kenntnis der lateinischen und griechischen Sprache und in die Lehren der Dogmatik ein. Unter der Leitung seines Bruders wuchs unser Planta zu einem für alles Gute und Schöne begeisterten Jüngling heran und begab sich, als er das 17. Altersjahr erreicht hatte, zu weiterer Ausbildung nach Zürich. Dort, wo der Born der Wissenschaft reichlicher floss als in Castasegna, gefiel es ihm ausserordentlich gut. Über seine theologischen Studien fehlt uns jegliche Nachricht, dagegen erfahren wir, dass er den Vorträgen Johannes Gessners über Experimentalphysik und Mathematik mit grossem Interesse und Verständnis folgte. Seine finanziellen Verhältnisse erlaubten ihm jedoch ein längeres Verweilen in Zürich nicht, und schon nach einem Jahre zog er, der 18jährige Jüngling, wieder nach Bünden zurück, um das Synodalexamen zu bestehen. Ob sich ihm, nachdem er die Prüfung glücklich bestanden und als Mitglied der Synode aufgenommen war, keine Pfarrstelle bot, oder

ob er selber es vorzog, bevor er in einem einsamen Dorfe den Wissenschaften entfremdet würde, noch einmal in die Welt hinauszuziehen und seinen geistigen Horizont durch Reisen zu erweitern, wissen wir nicht. Es gelang ihm, bei Baron von Seckendorf in Oberzenn in Mittelfranken eine Hauslehrerstelle zu erhalten. Der fünfjährige Aufenthalt in dieser Familie und der häufige Verkehr mit dortigen Gelehrten war vom günstigsten Einfluss auf Planta, so dass er reichen geistigen Gewinn davon hatte. Wie sehr auch die Familie Seckendorf von Plantas Leistungen befriedigt war, beweist zur Genüge der Umstand, dass der Baron ihn so nachdrucksvoll an den Dienst der deutsch-reformierten Kirche in London empfahl, dass er als Pfarrer daselbst gewählt wurde. In London hätte sich Planta reichlich Gelegenheit geboten, seinen nie verlöschenden Wissensdurst zu befriedigen, aber das dortige Klima sagte seiner Gesundheit nicht zu und nötigte ihn, schon nach kurzer Zeit in die Heimat zurückzukehren. Er wurde Hausmeister des Commissari Jakob Planta von Zuoz und hielt sich als solcher vorerst einige Zeit in Chur auf. Hier wurde er mit Johann Peter Nesemann aus Magdeburg, einem Zögling des Frankeschen Pädagogiums in Halle, der in gleicher Eigenschaft im Hause des Generals von Sprecher angestellt war, bekannt und befreundet. Beide beseelte grosses Interesse für die Jugendbildung: „Die Notwendigkeit von der Errichtung gemeinnütziger Erziehungsanstalten und die Art und Weise, wie man solche am besten für die Jugend und deren mancherlei Beruf einrichten könnte, waren nicht selten der Vorwurf unserer Unterredungen. Wir wurden einig, dass, wenn es die Umstände einmal so fügen sollten, wir nichts Besseres und Wichtigeres thun könnten, als uns einem solchen Werke zu widmen.“ So hat Planta selbst im Jahre 1766 an der Versammlung der Helvetischen Gesellschaft in Schinznach berichtet. Zunächst freilich konnte von einer Verwirklichung dieser Idee keine Rede sein; die Freunde wurden durch ihren Beruf wieder auseinandergeführt; Nesemann ging mit seinen Zöglingen auf Reisen, und Planta kam mit den seinigen nach Cleven. Dort entwarf er einen Plan für die Gründung eines Instituts, setzte sich deswegen mit Menn, dem spätern Pfarrer von Soglio, in Verbindung und erhielt vom Landeshauptmann Rudolf v. Salis-Soglio die Zusicherung finanzieller Hülfe. Verschiedene Umstände verhinderten aber auch jetzt die Ausführung des Planes. Planta kam wieder nach Chur und wurde 1754 als Pfarrer nach Zizers berufen, wo er sich bald mit Anna Katharina Sprecher verheiratete, gewissenhaft seines Amtes pflegte und eines lieblichen Familienlebens sich erfreute, das freilich arg getrübt wurde durch den raschen Tod seiner Kinder.

Sein Plan zur Errichtung eines Erziehungsinstitutes war unterdessen nicht eingeschlafen, von Ulysses Salis-Marschlins wurde er zur Verwirklichung desselben aufgemuntert und als 1760 Nesemann zu ihm nach Zizers auf Besuch kam, wurden sie sehr bald einig, ihren schon vor Jahren gefassten Entschluss ins Werk zu setzen und bereinigten sofort den längst im Entwurf vorhandenen Plan für ein „Seminarium, in dem das Lernen leicht und angenehm zu machen und die Schüler mit trockenem Auswendiglernen, vornehmlich solcher Sachen, die sie nicht verstehen, zu verschonen — wo auch für körperliche Bildung, und für Gewöhnung zu guter Lebensart und Sitte gesorgt wird, aber nicht für einen schimmernden Anstrich der Artigkeit und des äussern Scheins, bis das Herz zuerst zur aufrichtigen Menschenliebe gebildet worden — nicht einen glänzenden Firnis über faules Holz.“ — Den 1. Mai 1761 wurde die Anstalt im Pfarrhaus in Zizers eröffnet, und Mitte Juli zogen Planta und Nesemann mit vier bündnerischen Zöglingen, die bisher sich eingefunden hatten, in das Saluzische Haus nach Haldenstein, wo die Zahl der Zöglinge rasch zunahm, und infolgedessen Platzmangel und damit auch Verlegenheit eintrat. Das Mittel, sich durch ausgegebene Lotterielose in den Besitz grösserer Geldmittel zu setzen, verfehlte seine Wirkung; Planta ging deshalb die wohlhabenderen Mitglieder des eben zu Chur versammelten Bundestages um ein Anlehen an und erhielt auf diese Weise die Summe von 4200 Gulden für sechs bis acht Jahre zinslos vorgestreckt. Damit kauften die beiden, vom Bundestag mit dem Ehrentitel „Professoren“ geschmückten Pädagogen einen Teil des Schlosses Haldenstein, das sie für ihre Zwecke einrichten liessen. „Der Grundgedanke der Anstalt war“, wie Schuler sich ausdrückt, „den Zöglingen eine allgemein menschliche, religiös-moralische, wissenschaftliche, körperliche, wirtschaftliche und politische Vorbildung für jeden künftigen Beruf zu geben; aber auch, mit besonderer Beziehung auf die vaterländischen Verhältnisse, eine republikanische Erziehung, Förderung von Eintracht und Freundschaft der Schweizer und Duldsamkeit in Hinsicht auf ihre kirchliche Verschiedenheit. Die Lehrfächer waren: Sprachbildung in der lateinischen, deutschen, französischen und italienischen Sprache mit Stilübungen; Geschichte und Erdbeschreibung; Denklehre und Naturrecht; praktische Mathematik, Rechenkunst und Buchhaltung, auch Zeichnen, Musik und Tanz — wobei man die Auswahl der Fächer freistellte.“ Entsprechend dem Grundgedanken war auch die Behandlung der Zöglinge: „Planta war“, so berichtet Konr. von Muralt in der Biographie des Landammanns Hans von Reinhard, eines ehemaligen Schülers von Haldenstein, „ein streng moralischer,

zum Pietismus sich hinneigender Geistlicher, Nese-
mann ein gelehrter Weltmann. Beide nahmen bei
Leitung ihrer Anstalt weniger Rücksicht auf die ver-
schiedenartigen Fähigkeiten und Neigungen der ein-
zelnen Zöglinge, als auf eine folgerechte Durchführung
ihres angenommenen Erziehungssystems. Die zum
grössten Teile der politischen Laufbahn bestimmten
Zöglinge wurden durch strenge Disciplin an Gehorsam
gewöhnnt und ihnen daneben Gewissenhaftigkeit und
Ehrgefühl als höchste Lebensregeln eingeschärft. Zu
diesem Ende fand die Disciplin unter republikanischen
Formen durch Übertragung von Ämtern statt, deren
Ursprung und Bedeutung in Roms Heldenzeiten
hinaufstieg. Die Zöglinge wählten sich selbst aus
eigener Mitte Konsuln, Tribunen, Censoren u. s. w.,
denen, in Verbindung mit den Lehrern, die Aufsicht
über das Ganze übertragen war. Schärfere Rügen oder
Strafen durften nur von diesen jungen Vorstehern der
kleinen Republik, allerdings in Verbindung und nach
Vorberatung der Lehrer, und Beobachtung freier
öffentlicher Anklage und Verteidigung, verhängt wer-
den.“ Der Ruf des Seminars wuchs, von den Schülern
desselben und ihren Eltern eifrig verbreitet, immer
mehr und damit auch die Zahl der Zöglinge, die
nahezu hundert erreichte. Gewaltigen Eindruck machte
Plantas lebendige Schilderung des Seminars auf der
helvetischen Gesellschaft zu Schinznach im Jahre 1766;
Herzog Ludwig Eugen von Württemberg umarmte
ihn öffentlich und erklärte, wenn er einen Sohn hätte,
würde er ihn ihm zur Erziehung anvertrauen.

Plantas Wirksamkeit ging aber in der Anstalt
noch nicht auf, er wollte auch noch über diese hinaus
wirken, anregen und belehren; so suchte er durch
seine von grosser Menschenkenntnis zeugende treffliche
„Betrachtung über den alten und neuen Kalender“
die Vorurteile, welche der allgemeinen Einführung
des gregorianischen Kalenders in Bünden im Wege
standen, zu beseitigen; ausserdem war er Vorsitzender
der ersten ökonomischen Gesellschaft Graubündens,
von der bereits gesprochen wurde, Mitglied der Churer
gelehrten Gesellschaft, deren Zweck hauptsächlich
darin bestand, durch Anschaffung guter Bücher die
Verbreitung nützlicher Kenntnisse zu fördern. In der
helvetischen Gesellschaft war er ein sehr angesehenes
und anregendes Mitglied und seinem „Vorschlag, die
Denkungsart des gemeinen Volkes durch Bücher zu
verbessern“, ist die Herausgabe der Lavaterschen
Schweizerlieder zu verdanken, die bald über die ganze
deutsche Schweiz sich verbreiteten.

Daneben erübrigte Planta immer noch Zeit zu
allerlei Arbeiten, wie selbsteigener Herstellung von
Apparaten für seine Unterrichtsfächer, wobei er eine
grosse Kunstfertigkeit bewies. Unzweifelhaft gebührt

Planta die Priorität der Erfindung der Scheiben-Elek-
trisirmaschine. Grossen Erfolg versprach er sich von
zwei andern Erfindungen, einer Vorrichtung, Lasten zu
Wasser und zu Land vermittelst Dampfkraft fortzu-
bewegen und einem Stosskarren, der beim Stossen
auf zwei abwechslungsweise vorschreitenden Beinen
sich bewegte; auf Anraten von Freunden wollte er
sie dem König von Frankreich vorlegen; der damalige
erste Minister Herzog von Choiseul liess sich über die
beiden Erfindungen ein Gutachten vorlegen, dieses zog
deren praktische Verwendbarkeit in Zweifel, was
jedoch Choiseul nicht hinderte, Planta schmeichelhafte
Anerkennung zu zollen und ihm eine Gratifikation
von 100 Louis d'or ausbezahlen zu lassen.

In Haldenstein fand sich das Seminar mit seiner
grossen Schülerzahl sehr beengt, dasselbe wurde darum
im Jahre 1771 in das Schloss Marschlins verlegt, welches
Minister Ulysses Salis zu dessen Aufnahme hatte her-
richten lassen, während er gleichzeitig auch die Lei-
tung der Oekonomie der Anstalt übernahm, wodurch
Planta und Neseemann wesentlich entlastet wurden. Im
neuen Heim gedachte Planta noch allerlei zu thun;
für eine Sternwarte, welche er errichten wollte, war
der Meridian bereits gezogen. Um seine Anstalt immer
weitem Kreisen zugänglich zu machen und auch armen
talentvollen Jünglingen die Wohlthaten des Besuchs
derselben zukommen zu lassen, beabsichtigte er, mit
Hülfe wohlwollender und begüterter Freunde einige
Freiplätze zu schaffen; aber seine Tage waren bereits
gezählt: Im Alter von erst 45 Jahren wurde er nach
einer kurzen aber heftigen Unterleibsentszündung, die
ein Trunk kalten Wassers verschuldet haben soll, im
März 1772 aus diesem Leben abberufen. Die Anstalt
in Marschlins erlitt dadurch einen schweren Verlust;
den Mann, auf welchen Neseemann und Ul. Salis ihr
Auge geworfen hatten, den später berühmt gewordenen
Philosophen und Mathematiker Joh. Heinrich Lambert
in Berlin, der seine Wirksamkeit auch als Hauslehrer
in einem Salisschen Hause in Chur begonnen hatte,
gelang es nicht, als Nachfolger Plantas zu gewinnen,
und der von Basedow ihnen empfohlene Dr. Karl Friedr.
Barth erfüllte die auf ihn gesetzten Hoffnungen in
keiner Weise; durch Anmassung, Prahlerei und Lieder-
lichkeit raubte er der Schule, dieser ersten glanzvollen
Verwirklichung der Ideen eines Urs Balthasar und
Joh. Heinr. Bodmer, ihren guten Ruf, so dass Salis
schon nach wenigen Jahren dieselbe mit grossem Ver-
lust liquidieren musste.

Von Professor Martin Planta, dem Gründer der
ersten Industrie- und landwirtschaftlichen Gesellschaft,
wenden wir uns einem Manne zu, dem Planta im
letzten Jahre seines Lebens innig nahe gestanden
war.

Dr. Johann Georg Amstein,

dem Gründer der ökonomischen Gesellschaft und des Organes desselben, des „Sammlers“, dessen Bild auch vor Ihrem leiblichen Auge steht.

Johann Georg Amstein wurde den 11. November 1744 zu Hauptwil im Thurgau geboren, wo sein Vater Hans Jakob Amstein von Wyla im Kanton Zürich dem in der Familie herkömmlichen Beruf eines Landchirurgen oblag. Er zeichnete schon früh sich aus durch treffliche Geistesanlagen und grosse Lernbegierde. Auf den Rat seines Paten, Leonhard von Gonzenbach, liessen seine Eltern ihn darum vom 8. bis 12. Jahre die Stadt- und Lateinschule in Bischofszell besuchen. Als 12jähriger Knabe musste er bei seinem Vater in die Lehre treten, Ader lassen, rasieren, Pflaster streichen, Kräuter sammeln und dergleichen mehr, und nach „ausgestandenen drei Lehrjahren in der Schnitt- und Wundarznei“ wurde der erst fünfzehnjährige „von Obmann und geschwornen Meistern, den Wundärzten und Barbierern der Stadt Zürich“ ledig gesprochen.

Im Jahre 1758 folgte sein Vater einem Rufe nach seiner Heimatgemeinde Wyla, dort nahm sich Pfarrer Waser, ein Zürcher, teilnehmend des stets auf seine Ausbildung bedachten jungen Amstein an, erteilte ihm Unterricht und verschaffte ihm nützliche Bücher. Aber noch ehe Amstein sechzehn Jahre alt war, starb sein Vater, und es stand das Los vor ihm, unter Aufsicht eines Gehülfen die väterliche Praxis fortzusetzen und für den Unterhalt von Mutter und Geschwistern sorgen zu müssen. Der Gedanke, so auf halbem Wege und innerhalb der handwerksmässigen Grenzen eines Dorfscherers stehen bleiben zu müssen, drückte ihn fürchterlich. Es gelang ihm jedoch endlich, seine ihn zärtlich liebende Mutter zu überreden, dass sie ihm die Annahme einer Stelle in Zürich gestattete, die es ihm ermöglichte, sich ernstlich dem Studium der Chirurgie hinzugeben. Er genoss bei Rud. Burkhard Unterricht in der Anatomie, Physiologie und Chirurgie und durch seinen Freund Johann Kaspar Fäsi wurde er auch zu naturwissenschaftlichen Studien hingeleitet. Er hatte es bereits bis zum Adjunkten Burkhard bei dessen anatomischen Präparationen gebracht, als ihm durch den ihm stets sehr gewogenen Gonzenbach der Besuch der Universität und das Studium der Medizin ermöglicht wurde. So begab er sich denn im Juni 1765 nach Tübingen, wo er ein besonders eifriger Schüler von Joh. Friedrich Gmelin wurde, daneben aber auch die Vorlesungen Ötingers, Sigwarts und des Philosophen Plouquet hörte. Im November 1767 hatte er vor Herzog Karl von Württemberg eine Rede über die „Veränderungen des menschlichen Körpers durch den Tod“ zu halten, was ihm dessen öffentliche Belobigung eintrug. Im

Jahre 1769 doktorierte er und liess sich zunächst in seinem Geburtsort Hauptwil als ausübender Arzt nieder.

Um diese Zeit suchte Ulysses von Salis-Marschlins einen Arzt für das Seminar in Haldenstein, das demnächst nach Marschlins verlegt werden sollte. Dr. Scherb, ein Amstein väterlich gesinnter Freund, an den er sich diesfalls um Rat gewandt hatte, schlug diesen vor, und gerne folgte dieser dem Ruf, obgleich die Vorteile nur mässige waren — 100 Kronenthaler nebst freier Station und freier Praxis ausserhalb des Seminars, wogegen er die Obliegenheiten eines Hausarztes und den Unterricht in Physik und Naturgeschichte zu übernehmen hatte — weil er hoffte, hier ein Feld nützlicher Thätigkeit und den Umgang mit wissenschaftlich gebildeten Männern zu finden.

Im Februar 1771 kam er nach Haldenstein. Dort herrschten damals gerade die Pocken und Amstein fand Arbeit in Hülle und Fülle. Der Tod eines in seiner Behandlung stehenden Schülers verursachte dem äusserst gewissenhaften und feinfühlenden Manne grossen Schmerz. Als im nämlichen Jahre noch die Anstalt nach Marschlins übersiedelte, brach von neuem eine Krankheit in derselben aus. Die Hungersnot des Jahres 1771 hatte typhöse Krankheiten ins Land gebracht, in dem benachbarten Igis, das bei der Volkszählung von 1808 432 Seelen zählte, starben während der drei Hungerjahre 1770—1772 nicht weniger als 145 Personen. Die Seuche gelangte auch ins Schloss Marschlins, von dessen 250 Bewohnern gegen 40 auf einmal erkrankten. Amstein erfüllte seine Pflicht an den Kranken bei Tag und Nacht mit grösster Gewissenhaftigkeit und bei dem Mangel eines Krankenhüters übernahm er auch dessen Funktionen. Erschöpft von der übergrossen Anstrengung wurde Amstein nachher selbst aufs Krankenlager geworfen und musste er die nämliche Krankheit durchmachen. Er genas wieder, aber die Nachwirkungen der Krankheit verliessen ihn lebenslang nicht, und als drei Jahre später die Fieberanfalle sich wiederholten, verwünschte er tief verstimmt die Stunde, da er in dies Land gekommen. Mutig kämpfte er jedoch die düstern Stimmungen nieder, erfüllte treu und gewissenhaft seine Pflicht als Arzt und Lehrer und wandte sich auch mit neuem Eifer seinen geliebten Naturwissenschaften zu. Er legte ein Naturalienkabinet für die Anstalt, mit einer besonders reichhaltigen entomologischen Sammlung an.

Mit einigen seiner Mitlehrer, besonders la Motte und Girtanner, lebte er im freundschaftlichsten Verhältnisse, und an Winterabenden fand er sich mit diesen und andern häufig bei Professor Planta ein, der ein Lesekränzchen veranstaltet hatte, an dem auch die Damen des Hauses teilnahmen. Hier trat er in ein näheres Verhältnis zu Fr. Hortensia von Salis,

der Schwester des Ministers, einer wissbegierigen und geistreichen Dame. Unter den damaligen socialen Verhältnissen konnte Amstein kaum hoffen, jemals deren Hand zu erhalten, überdies dachte er zu edel, um sich die Neigung der jungen Dame zu nutze zu machen. Als er jedoch sich überzeugen musste, dass ihre Gesundheit unter der Aussichtslosigkeit ihrer Hoffnungen leide, und die Gewissheit erlangt hatte, dass ihre Liebe zu ihm gross genug sei, um auch den heftigsten Widerwärtigkeiten zu trotzen, verlangte er 1775 ihre Hand von ihrem Bruder, der ihm sie auch gerne gewährte, wogegen ihr 79 Jahre alter Vater sehr ungehalten war. Im September desselben Jahres trat Amstein in die Ehe und reiste dann sogleich mit seiner jungen Gattin nach Bischofszell zu seiner Mutter, wo er blieb bis ihm im Sommer 1776 sein Schwager die längst ersehnte Mitteilung machte, dass auch der Vater sich habe beruhigen lassen.

Im nämlichen Jahre verliess Dr. Bahrdt das Philantropin, und es trat die Nötigung an Amstein heran, dessen Direktion zu übernehmen, die er denn auch bis im Frühjahr 1777, d. h. bis zur Liquidation der Anstalt, beibehielt.

Anfangs des Jahres 1779 verliess er Marschlins, zog nach Zizers, widmete sich seinem Beruf als Arzt und trieb nebenbei Landwirtschaft. Er verschmähte es nicht, buchstäblich selbst die Hand an den Pflug zu legen, sowie allerlei landwirtschaftliche Versuche zu machen, Bäume zu pflanzen und kunstgerecht zu beschneiden und seine Äcker von Steinen zu säubern. Überzeugt, dass durch eine Vereinigung wohlmeinender Männer, die selbst mit gutem Beispiel in der Benützung aller Mittel, die der heimische Boden darbietet, vorangehen, in Bünden viel Gutes gestiftet werden könne, gründete er, wie bereits mitgeteilt wurde, im Jahre 1778 mit einigen Freunden die ökonomische Gesellschaft und den „Sammler“, über deren Schicksal Sie bereits unterrichtet sind, weshalb ich hier nicht mehr darauf eintrete.

Eine unerwartete Gelegenheit, sich Bünden gefällig zu erweisen, boten Amstein Schillers „Räuber“: Bekanntlich machte Schiller in der ersten Auflage dieses Schauspiels einen unzweifelhaft weniger böse gemeinten, als unüberlegten Ausfall auf Graubünden, das er Spiegelberg als „das Athen der heutigen Gauner“ bezeichnen liess. Dies erregte damals in Bünden einen Sturm der Entrüstung über den „jugendlichen Komödienschreiber“. Dr. Amstein und Präceptor Wredow, ein geborner Deutscher, thaten Schritte, um den Dichter zum Widerruf oder zur Ausmerzung dieser Stelle und zur Ehrenrettung des Namens von Graubünden zu bewegen. Dafür wollte auch der Bundestag diesen gegenüber sich erkenntlich erzeigen und

schrieb darum auf die Gemeinden aus, ob sie die Genannten „in die Zahl der gefreiten Bünde annehmen und mit diesem Titel begünstigen wollen, jedoch dass dieses einem jeglichen Bund unnachteilig sein solle“, worauf beide fast einhellig als Bürger Graubündens aufgenommen wurden. — Den bescheidenen Sinn Amsteins zeichnet trefflich sein Dankschreiben, in welchem er die ihm bewiesene Gunst nicht als eine Belohnung, sondern nur als eine Wirkung der landesväterlichen Huld und Milde betrachten will.

Die ärztliche Praxis Amsteins hatte sich seit dem 1776 erfolgten Tode von Dr. Abys namentlich unter den Gebildeten sehr erweitert, konnte aber trotzdem keine lohnende genannt werden. Ein grosses Verdienst erwarb sich Dr. Amstein durch seine unablässigen Bemühungen, die Einimpfung der natürlichen Pocken auf alle Weise zu empfehlen, und von mehr als hundert Kindern, die er während einer grossen Pockenepidemie in den achtziger Jahren impfte, starb kein einziges. In hervorragender Weise bekundete er seinen gemeinnützigen Sinn auch durch den unentgeltlichen Unterricht, welchen er, um dem bitter gefühlten Mangel an Hebammen abzuhelpen, einer Anzahl von Frauen in der Geburtshülfe erteilte, nachdem er zu diesem Zweck sich selbst im Frühjahr 1784 in Paris in diesem Zweige der ärztlichen Kunst weiter ausgebildet hatte.

1787 nahm Amstein die Stelle eines Badearztes in Pfäfers an. Dort traf er mit dem bekannten Messmer zusammen, der geneigt schien, Pfäfers zum Schauplatz seiner magnetischen Wunderkuren zu machen. Das konnte der um das Befinden seiner Patienten treu besorgte, jeder Charlatanerie gründlich abholde Dr. Amstein nimmermehr zugeben; er ersuchte Messmer deshalb höflich, von seinem Vorhaben abzustehen, wurde aber barsch abgewiesen, worauf ein heftiger Auftritt folgte. Die Folge davon war, dass der Fürst-abt von Pfäfers Messmer befahl, das Bad binnen 24 Stunden zu verlassen. — Durch seinen Freund Eberhard Gmelin in Heilbronn wurde Amstein später dem Magnetismus etwas günstiger gestimmt, immerhin verhielt er sich demselben gegenüber stets skeptisch, wie er denn auch der Lavaterschen Physiognomie gegenüber sehr berechnete Einwendungen erhob.

Sehr eifrig beteiligte sich Amstein an der Gründung der helvetischen Gesellschaft korrespondierender Ärzte, die ihn gleich nach ihrem Entstehen im Jahre 1789 zu ihrem Komiteemitgliede wählte. Wie früher in der ökonomischen Gesellschaft Graubündens, wirkte er auch in diesem Vereine mit einem wahrhaft verzehrenden Eifer. Nebenbei fand er immer noch Zeit zu naturwissenschaftlichen Studien und zur Ordnung seiner Sammlungen.

Unter der vielfach aufreibenden Thätigkeit litt jedoch sein ohnehin zarter Körper. Kopfschmerzen verbunden mit Übelkeit, denen er schon in seiner Jugend unterworfen gewesen war, die seit seiner Krankheit im Jahre 1771 dann und wann wieder aufgetreten waren, stellten sich in den neunziger Jahren wieder öfters, und zwar mit aller Heftigkeit ein und wurden eine Quelle vieler Beschwerden. Im Sommer 1793 befahl ihn in Pfäfers eine schwere Kolik, von deren Folgen er sich nie mehr ganz erholte. Um Weihnachten 1793 und anfangs 1794 quälten ihn seine Kopfschmerzen sehr oft fürchterlich. Den 18. Februar 1794 erlag er denselben, schmerzlich betrauert nicht nur von seiner Gattin, seinen beiden Söhnen, die in seine Fussstapfen traten, und seiner Tochter, sondern von allen, die ihn kannten, in einem Alter von noch nicht 50 Jahren.

Die schriftlichen Arbeiten Amsteins sind in zahlreichen Werken zerstreut, so dass es jedenfalls sehr schwer hielte, ein vollständiges Verzeichnis derselben zu liefern. Zahlreiche Beiträge hat er dem Tübinger „Museum der Heilkunde“, Rahns „Wochenblatt“, Joh. Kasp. Füsslis „Magazin für Liebhaber der Entomologie“, Schrebers Werk „Über die Säugethiere“, den „Mémoires de la société des sciences physiques de Lausanne“, der „Alpina“ und dem Churer „Mannichfaltigen“ geliefert. Für eine von M. Thiele veranstaltete Sammlung von Gedichten über das Pfäferser Bad schrieb er eine sehr beachtenswerte „Beschreibung und Geschichte der Pfäferser Quelle“. Nicht selten hat er sich, obwohl mit wenig Glück, auch in der Dichtkunst versucht.

Einen weitem Mitbegründer der ökonomischen Gesellschaft und sehr fleissigen Mitarbeiter am „Sammler“ sowohl als am „Neuen Sammler“ haben wir bereits in

Dekan Luzius Pol

kennen gelernt, unzweifelhaft einem der gemeinnützigsten Männer, die Graubünden aufzuweisen hat. Er wurde den 15. März 1754 zu St. Moritz als der Sohn des ursprünglich von Malix stammenden Schuhmachers Jan Tamin Pol und dessen Frau Anna geb. Castelli geboren. Schon als zehnjähriger Knabe, dessen grösste Lust es war, auf den St. Moritz umgebenden Höhen umherzuschweifen und Blumen zu sammeln, verlor er seinen Vater. Seine Mutter, die ihn für den geistlichen Stand bestimmt hatte, vertraute ihn dem Unterrichte des damals als Erzieher und Lehrer in hohem Ansehen stehenden Pfarrers Luzius Bansi in Ponte an, und als Bansi 1769 durch einen Freund nach Neuwied gerufen wurde, begleitete er ihn dorthin, kehrte im folgenden Jahre mit ihm zurück, besuchte die von ihm in Schiers gegründete Schule,

wo er zugleich vom Ortspfarrer Simon Caspescha Anleitung in der Botanik erhielt, und folgte ihm Ende 1770 auch noch nach Fläsch, wohin Bansi als Pfarrer berufen worden war. Gerne hätte Pol die Kenntnisse, die er sich im Unterrichte Bansis in der lateinischen und griechischen Sprache, sowie in einigen Disciplinen der Theologie erworben hatte, durch akademisches Studium erweitert, aber da infolge der Hungersnot und Epidemie von 1771 grosser Pfarrermangel herrschte, wurde er von allen Seiten bestürmt, er solle sich in die Synode aufnehmen lassen. Trotz seiner geringen Neigung, jetzt schon ins Pfarramt einzutreten, liess er sich bereden, meldete sich zum Examen und wurde 1772 an der Synode zu Zuoz, obgleich ihm noch vier Jahre zum gesetzlichen Alter fehlten, wie er sich selber ausdrückte, „aus Mangel an Predigern in dieselbe eingeschoben“.

Er wurde Pfarrer von Schuders, einem 2 Stunden von Schiers entfernten Bergdörfchen. Dort fühlte er sich anfangs recht glücklich, sein Herz erschloss sich den Schönheiten der Natur, um so mehr, da Pfarrer Caspescha in Schiers und Dr. Amstein in Marschlins, mit denen er öfters zusammen kam, ihn tiefer und umfassender in das Studium der Naturkunde einführten. Bald aber wurde ihm die mangelhafte Vorbildung zum Amt und der Mangel an wissenschaftlichen Hilfsmitteln in dem einsamen Dörfchen so drückend, dass er es daselbst nicht länger als bis 1775 aushielt und ins Kirchenbuch von Schuders schrieb: „Nein, länger hältst Du mich nicht mehr, Du Stätte voller Jammer!“

Er ging nach Celerina, wo seine Mutter hingezogen war. Dort wirkte der als ausgezeichnete Prediger bekannte Pfarrer Thomas Frizzoni durch seine gediegenen Kanzelvorträge in hohem Masse erziehend und bildend auf ihn ein. Als er im folgenden Jahre die Synode in Fideris besuchte, predigte er in Luzein, wodurch diese Gemeinde veranlasst wurde, ihn zu ihrem Pfarrer zu berufen; so zog er denn im Jahre 1777 nach Luzein. Dort fand er nicht nur eine schöne amtliche Thätigkeit, sondern auch die erwünschte Gelegenheit zu häufigem Verkehr mit gebildeten Männern, wie Dr. Amstein in Marschlins, Lorsa, Hauslehrer in Malans, Pfarrer Catani in St. Antönien, Pfarrer Gujan in Saas und Landammann, später Bundesschreiber Engel in Fideris, mit denen er sich, wie bereits mitgeteilt, zur Gründung der ökonomischen Gesellschaft und zur Herausgabe des „Sammler“ vereinigte, sowie zur Bildung der ersten bündnerischen Lesegesellschaft. Von Luzein aus unternahm Pol, teils in Gesellschaft mit Pfarrer Catani, teils allein, häufige Bergreisen, von denen einzelne im „Sammler“ beschrieben wurden. „Bergreisen waren“, so berichtet er selbst, „von Kindesbeinen an mir Freuden-

festen“; dieses Vergnügen hat mit den Jahren mehr zu als abgenommen. Ich habe 16 grosse Berggegenden durchwandert, bin über 7 Bergspitzen (Cuolms) gereiset, habe auf 12 hohen Bergjochen die Konzentration der Alpen überschaut und über 30 Alpennereien in Bünden besucht. Je mehr ich indessen die Gebirge bereise, je mehr werde ich zwar von diesen schwindlichten ungeheuren Massen bezaubert, aber desto mehr lerne ich einsehen, wie wenig ich von alle dem kenne, wie gross das Feld der Untersuchung noch wäre und wie notwendig hierzu vereinigte Kräfte geschickter und wissbegieriger Menschen sind“. Unstreitig war er derjenige bündnerische Gelehrte, welcher neben Pater Plac. a Spescha unsere Gebirgswelt am genauesten kannte, und zwar wohl in weiterm Umfange als dieser, dessen Bergfahrten sich mehr auf das Oberland beschränkten. Der Sinn für eine ästhetische Betrachtung der Natur fehlte im allgemeinen zu jener Zeit noch nicht nur der Masse des Landvolkes, sondern auch der grossen Mehrzahl der Gebildeten. Sererhard z. B. empfand wohl einen mächtigen Eindruck von der Aussicht, welche der Gipfel des Scasaplana ihm bot, und nennt den „Prospekt“ etwas Admirables, allein der Anblick der Gletscher vermag in ihm keine andere Betrachtung zu wecken als eine solche über die Zweckmässigkeit aller Dinge. Auch von der wilden Romantik der Viamala und des Schyn empfindet Sesserhard nichts, sie sind ihm lediglich „enge, rauche, grässliche Felsenthäler“. Selbst Ulysses von Salis-Marschlins findet in seinen Reiseschilderungen niemals ein Wort zum Preise mancher der lieblichsten und grossartigsten Scenerien, durch die er wandelt und auch für ihn sind nur die Gelände schön, welche einen reichen Heu- und Korn-ertrag geben. Derselbe praktisch-nüchterne Blick verrät sich auch in den Reiseschilderungen anderer reisender Bündner; ganz anders verhält es sich mit Pol, den die Aussicht von der Sulzfluh zu einer zwar kurzen aber tief empfundenen Schilderung begeistert, und der auch die Poesie, die in einem Schneegestöber, das ihn am 9. Juli auf der Höhe des Scaletta überraschte, nicht verkennt. Auf seinen häufigen Reisen durch Berg und Thal sammelte Pol fleissig Pflanzen und Insekten und bildete er sich zu einem kenntnisreichen Botaniker und Entomologen aus. Einen Beweis, wie trefflich er seine Reisen benützt, ist die von ihm im „Sammler“ erschienene von der ökonomischen Gesellschaft mit einem Preise bedachte Abhandlung „Etwas zur Beantwortung der Frage: Welches sind die vornehmsten auf denen Alpen wachsenden guten und schädlichen Pflanzen?“ und seine Bemerkungen über naturhistorische, landwirtschaftliche, Bevölkerungs- und agrarstatistische Verhältnisse, die sich in seine Arbeiten eingestreut finden, sind heute noch von grossem Wert.

Nicht selten machte er auch Reisen nach der Schweiz, besonders nach Zürich, wo er die persönliche Bekanntschaft verschiedener Gelehrter machte, so namentlich Joh. Kasp. Füssli, der ihn in seine entomologische Bibliothek und Sammlungen einführte. Durch Füssli wurde er später auch mit den Naturforschern Schellenberg und Clairville in Winterthur befreundet, mit denen er in regen Tauschverkehr und Korrespondenz trat.

Im Jahr 1787 verehelichte er sich mit Elisabeth Flütsch von Pany, mit der er ein glückliches Eheleben führte. Ein schwerer Schlag traf ihn im Jahre 1790. Die in diesem Jahre in Ardez tagende evangelisch-rhätische Synode liess sich zu dem Beschluss verleiten, die Gemeinden durch eine Art Interdikt zur Erhöhung der meistenorts allerdings sehr kärglichen Pfarrgehälte bis auf 400 Gulden zu zwingen, und verpflichtete zu dem Zweck diejenigen ihrer Mitglieder, die eine geringere Besoldung bezogen, zur Einstellung ihrer Funktionen, bis ihnen dieser Gehalt bewilligt würde. Dieser Synodalbeschluss wurde von den Gemeinden sehr übel aufgenommen, und die meisten derselben entliessen ihre Geistlichen, wenn sie nicht von dem Beschlusse zurücktraten. Auch Pol, der aus Gewissenhaftigkeit an dem gefassten Beschluss festhalten zu müssen glaubte, wurde von seiner Gemeinde, mit der er bisher stets im besten Einvernehmen gelebt, und die ihm sogar das Bürgerrecht geschenkt hatte, entlassen. Er trat darum ins Privatleben zurück, beschäftigte sich mit Landwirtschaft und tröstete sich um so eher über sein Geschick, weil er sich bewusst war, keine unreinen Absichten gehegt zu haben. Nach zwei Jahren folgte er einem Rufe der Gemeinde Fläsch. Dort verlebte er mehrere glückliche Jahre, unternahm häufig Reisen in die Berge, sowie nach Zürich und Winterthur, sammelte eifrig Pflanzen und Insekten, und ordnete seine Sammlungen. Im Steingeröll einer Rufe legte er sich ein kleines botanisches Gärtchen an und war stolz darauf, Besuchern erzählen zu können, dass ausser der Thüre und ihrem Schloss alles seiner Hände Werk sei.

Bei seinen Alpenreisen vermisste er schmerzlich die für topographische Beobachtungen nötigen Instrumente, namentlich einen Reisebarometer. Ein in den Achtzigerjahren gemachter Versuch, durch eine Subskription das dafür nötige Geld aufzubringen, war fehlgeschlagen, später blieb ihm ein Honorar für eine Sammlung von Alpenpflanzen, welche er Graf Lütolf, dem kaiserlichen Gesandten zu Kopenhagen, geliefert hatte, infolge des unerwarteten Todes dieses Herrn aus. Damit fiel die Ausführung eines Lieblingsprojektes dahin, über das er schon 1788 an seinen Freund H. Bansi, den Sohn seines einstigen Lehrers,

geschrieben hatte: „Mein Plan wäre eine Geographie von Bündten, nach der Ausdehnung des Worts, auszuarbeiten; brauchbar für den fremden Reisenden und den Einheimischen — für den bündnerischen Staats-, Kauf- und Bauersmann. Die Organisation aller Thäler, Flüsse, Berge, Gletscher darzustellen. Alle Mineralienberge zu bestimmen; die nur Bündten eigenen Pflanzen, Thiere u. s. w. zu bezeichnen. Sodann den statistischen, mercantilischen, ökonomischen Zustand jedes Orts — Sitten, Lebensarten zu beschreiben. Aber um etwas Rechtes zu liefern, gehört eine Arbeit von drei bis vier Jahren, und zwar eine vereinigte Arbeit vieler Freunde und Korrespondenten. Eine Anzahl davon weiss ich bereits, unter denen Du voranstehst.“

Ende der Neunziger Jahre brach von neuem das Verhängnis über Pol herein. Im Oktober 1798 wurde Fläsch von den Österreichern besetzt und die Bewohner des Dorfes schlossen sich ihnen an. Im März 1799 gelang es den Franzosen die Kaiserlichen zu verjagen, Fläsch sollte geplündert und vernichtet werden. Pol verwendete sich bei dem Führer für die Gemeinde und es gelang ihm, dieses Unglück von ihr abzuwenden und manche Unthat zu verhindern; unterdessen wurde sein eigenes Haus beraubt und seine Familie in Schrecken und Not versetzt. Er war nichts weniger als ein Freund der Franzosen, dagegen hatte sich ihm auf seinen Reisen der Eindruck aufgedrängt, dass Bündten in Landwirtschaft, Industrie und Wissenschaft weit hinter den grössern Kantonen der Schweiz zurückstehe, und erhoffte er aus einer engern Verbindung desselben mit der Schweiz eine Besserung dieser Zustände. Diesen Gedanken mochte er irgend einmal geäussert haben, was völlig genügte, ihn als einen Anhänger der Revolution und Freund der Franzosen zu verdächtigen. Die Folge war, dass er den 20. Mai 1799, von einer Reise aus dem Prätigau zurückkehrend, von österreichischen Soldaten aufgegriffen und wenige Tage darauf ohne Verhör als Geisel nach Österreich abgeführt wurde, ein Schicksal, welches etwa 140 der angesehensten Bündner und darunter 11 Amtsbrüdern Pols zu teil wurde. Pol schickte sich mit wahrhaft christlicher Ergebung in sein Los und benützte seinen unfreiwilligen Anfecht in Innsbruck und Graz wie kein anderer seiner Leidensgenossen zu seiner Ausbildung. Er studierte eifrig, besuchte regelmässig die an den dortigen Akademien gehaltenen Vorlesungen über Botanik, Tierarzneikunde, Medizin, Physiologie, Chemie, Mathematik und Wasserbau, machte auch dort wie zu Hause fleissig Ausflüge in der Umgebung und sammelte Pflanzen und Insekten. Niemals klagte er über sein Schicksal, nicht einmal als seine Frau ihm schrieb, dass Fläsch uneingedenk der Rettung, die ihm durch ihn zu teil geworden, einen andern Pfarrer

gewählt und sie angewiesen habe, das Haus zu räumen. Er tröstete sie in seiner Antwort und gab ihr Anweisung für den Auszug und die Einrichtung in Luzein, wohin die Familie wieder zog: „Mein Insektenkabinet“, schrieb er, „welches ich nicht für 200 Gulden gäbe, müsst ihr mit besonderem Fleiss nicht führen, sondern tragen lassen. Beim Führen der Kräuterbücher muss man trachten, dass sie fest liegen und nicht lottern, damit sie sich nicht miteinander reiben. Meine Bücher packt ihr samt allen Schriften in Kisten ein.“ Nach seiner Rückkehr sagte er auf der Synode zu Malans, wo einige seiner Leidensgenossen gegen einen Synodalen, von dem sie glaubten, er hätte durch seinen Einfluss ihre Deportation verhindern können: „Müssen wir nicht gestehen, wenn wir aufrichtig sein wollen, dass wir während unserer Deportation viel Schönes gesehen und viel Gutes genossen haben? Haben wir nicht in unserm Prüfungsstande viele treffliche Menschen kennen gelernt, an die wir nicht ohne inniges Vergnügen denken können, und Stunden und Tage in deren Mitte verlebt, die unserm Herzen stets teuer und wert bleiben werden? Oder werden wir je das herrliche Graz und seine gastfreundlichen Bewohner vergessen können? Hat es uns etwa dort an Gelegenheit gefehlt, den Kreis unserer Einsichten zu erweitern und uns mit nützlichen Kenntnissen und Erfahrungen zu bereichern? — Was mich betrifft, so bekenne ich es mit Rührung, dass ich meine Deportation als eine Wohlthat von Gott ansehe, für welche ich von ganzem Herzen danke.“

Im folgenden Jahre machte er mit seiner Familie eine Reise nach Neuwied um eine in der dortigen Brüdergemeinde weilende Schwester zu besuchen. Er fand daselbst, obschon nicht Mitglied der Brüdergemeinde, freundliche Aufnahme, übernahm die ihm angebotene reformierte Stadtpredigerstelle und erteilte Unterricht im Schellenbergischen Institut; auch in der fürstlichen Familie hatte er Zutritt und einer Prinzessin gab er Unterricht in der italienischen Sprache und Litteratur. Nach einem Jahre zog er wieder nach der Heimat zurück, wo ihm die Pfarrstelle seiner Heimatgemeinde Malix angeboten wurde, die er dann auch ein Jahr lang bekleidete, um sie hierauf mit derjenigen in dem ihm vielmehr zur Heimat gewordenen Luzein zu vertauschen, wo er auch seine Güter bearbeiten konnte.

Eine Zeit fruchtbarer Arbeit begann damit für unsern Pol, der für die Hebung des Schulwesens, der Landwirtschaft und Volkswirtschaft unablässig bemüht war. In kurzem begann der „Neue Sammler“ zu erscheinen, an dem Pol, wie wir bereits wissen, fleissig mitarbeitete und den er mit sehr gediegenen Beiträgen bereicherte. Dass eine wesentliche Hebung des Volksschulwesens nur möglich sei, wenn auch die geeig-

neten Lehrmittel geschaffen würden, war für Pol von vorneherein klar; er gab sich deshalb grosse Mühe, andere für diesen Zweck zu gewinnen, und arbeitete selbst eifrig in dieser Richtung. Eine Buchdruckerei, welche er in frühern Jahren in Malans gekauft hatte, wurde nun nach Luzern verpflanzt und dort in den Dienst der Gemeinnützigkeit gestellt. Verschiedene Katechismen und Gebetbücher, eine von Pol mit den Pfarrern Catani und Minar verfasste, sehr brauchbare Grammatik für Oberengadiner Romanische zur Erlernung der deutschen Sprache und andere Schulbücher, nach Sprecher auch einige Jahrgänge des „Neuen Sammler“ und andere meist kleinere Werke, aber auch die von Pol verfassten „Ideen zur Pterologie der Insekten“ gingen aus dieser Druckerei hervor.

Sehr häufig bot sich Pol auch Gelegenheit, die in Innsbruck und Graz erworbenen medizinischen Kenntnisse zu verwerten; die Zahl der Ärzte, zumal der gebildeten, in unserm Lande war damals noch sehr klein, und ärztliche Hülfe darum oft viele Stunden weit entfernt; da wurde begreiflich der verständige Rat des kundigen Pfarrers häufig gesucht und gerne befolgt. Besondere Verdienste erwarb sich Pol, indem er eifrig für die Verbreitung der Schutzpocken wirkte und selbst eine grosse Zahl von Kindern impfte. Eifrige Pflege liess er stets den Naturwissenschaften, seinen Sammlungen und dem Verkehr mit seinen wissenschaftlichen Freunden zu teil werden. Ganz besonders aber war es ein Werk, das seine Thätigkeit in hohem Grade in Anspruch nahm. Der Anblick der entsetzlichen Verheerungen, welche die Lanquart seit 1762 in immer wiederkehrenden Angriffen im Prättigau, namentlich von Schiers abwärts, angerichtet hatte, schnitt Pol tief ins Herz. Schon 1786 hatte er Dr. Amstein eine schriftliche Arbeit über die Verbauung der Lanquart vorgelegt, seither sie nie aus dem Auge gelassen und hauptsächlich mit Rücksicht hierauf in Innsbruck und Graz Vorlesungen über Wasserbau besucht. Wieder in die Heimat zurückgekehrt, setzte er sich vor allem mit der Gemeinde Schiers ins Vernehmen, welche 1803 seinem Plane ihre Zustimmung gab; bei Privaten, welche er für das Werk interessieren und zur Mithülfe heranziehen wollte, fand er aber lange nicht die Unterstützung, welche er erwartet hatte. Er liess sich aber nicht abschrecken und übernahm gegen gewisse Landabtretungen und Leistungen die Eindämmung der Lanquart. Er zwang sie, ihren Lauf am Fusse des linksseitigen Bergabhanges zu nehmen, und befestigte das rechte Ufer mit Faschinenwuhren. Unermüdlich trotz aller Schwierigkeiten und immer erneuter Angriffe des Flusses setzte er Jahre lang sein Werk fort, mit einer Opferfreudigkeit, die ihresgleichen sucht. „Wenn Pol

mit seinen Eindämmungswerken“, sagt sein erster Biograph von ihm, „nicht das erreichte, was er wollte, so hat er doch jedenfalls durch seine Ausdauer und Erfahrungen die Anwohner belehrt, wie sie allmählich nicht nur gegen die Verwüstungen der Lanquart sich sicher stellen, sondern auch ihren Raub durch Benutzung der fruchtbaren Anschwemmungen wieder ersetzen können. Und wir sehen heutigen Tages die Bewohner von Schiers auf dem Steinfeld in diesen Anschwemmungen neue Äcker anlegen und dadurch einen Anfang gemacht, diese Fläche der Verwüstung in nutzbaren Boden umzuwandeln. Wie würde auch hierüber der edle Pol sich freuen, der einen Teil seines Lebens auf diese Eroberung verwendet hatte.“ Noch als hochbetagter Greis arbeitete er mit eigenen Händen, und vergebens drang man in ihn, dass er sich zur Ruhe setze, und selbst als die Hoffnung auf Gelingen und Teilnahme immer mehr in den Hintergrund treten musste, schrieb er den 8. September 1814 an seinen Freund Bansi: „Mein 1804 in Schiers angefangenes Werk freut mich fast am besten. Wäre ich nur näher! Thätige Hände würden in kurzem daselbst liebliche Metamorphosen zu stande bringen. Man lässt mich seit zwei Jahren fast allein, und doch half Gott!“

Auch auf kirchlichem Gebiet hat Pol eine reiche Wirksamkeit entfaltet. Er war vor allem ein treuer und gewissenhafter Seelsorger seiner Gemeinde, und ein treues Glied der Synode. Mit dem Anschluss Graubündens an die Schweiz stellte sich auch die Notwendigkeit der Reform der Verfassung der evangelisch-rhätischen Landeskirche, namentlich der Reorganisation der Geistlichkeit, heraus. Der evangelische Grosse Rat beauftragte eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission mit der Einbringung von Vorschlägen. Pol, der Mitglied dieser Kommission war, wurde von dieser mit der Redaktion der „Unmassgeblichen Vorschläge zu einer zweckmässigen Einrichtung der Synodalordnung und des Kirchenwesens im Kanton Graubünden“ beauftragt. Der evangelische Grosse Rat acceptierte die Vorschläge der Kommission und überwies dieselben der Synode zur Ausführung. Lange Jahre war Pol Präses des Kolloquiums Prättigau, d. h. Vorsteher der Geistlichkeit dieses Thales, und seit infolge Annahme der soeben erwähnten Vorschläge ein Kirchenrat geschaffen wurde, bis wenige Jahre vor seinem Tode Mitglied dieser Behörde, zu verschiedenen Malen auch Dekan der Synode.

Im Jahre 1814 legte er seine Pfarrstelle nieder, dafür diente er der Gemeinde Luzern als Gemeindevogt, und erst im Jahre 1823 liess er auf Zureden von Freunden sich als Pfarrer von Fideris wählen. In den Jahren 1817 und 1819 besuchte er die Versammlungen der schweizer. naturforschenden Gesell-

schaft, an welchen er neue Bekanntschaften machte. Sein Eifer für die Naturforschung nahm bis ins höchste Alter nicht ab, und auf die Einladung zum Besuch der Versammlung in Basel schrieb er 1821: „Nahe an den Pforten der Ewigkeit hat meine grenzenlose Freude an den Herrlichkeiten der Natur, für welche mir mein Schöpfer schon in den frühen Jugendjahren ein offenes Auge, eine emsige Lernbegierde und ein fühlendes Herz gegeben hat, nicht nur nicht abgenommen, sondern sich vermehrt, — und diesen immer steigenden Durst meines Geistes nach tieferer Erkenntnis seiner Werke wird er mir beim Zusammenstürzen meiner sterblichen Hülle nicht unbefriedigt lassen — dies traue ich dem zu, der mir alles in allem ist und es ewig sein wird“.

So frisch und regsam die Geisteskräfte Pols blieben, seine Körperkräfte nahmen infolge eines abzehrenden Hustens, den er unzweifelhaft bei seinen Arbeiten an der Lanquart sich zugezogen hatte, von Jahr zu Jahr ab, eine Mahnung zum Tode, dem er ruhig entgegenblickte. Schon 1823 schrieb er: „Ich bin alle Tage reisefertig; kanns geschehen noch hie und da etwas zu vollenden, so werde ich meinem lieben Herrn dafür wie für alles danken; kanns nicht geschehen, so bin ich auch zufrieden“. — Immerhin erlaubte ihm sein Zustand, im Jahre 1825 noch die sehr beschwerliche Reise nach dem Engadin zu machen, wo er seinen Freund Bansi in Celerina besuchte, und 1827 noch unternahm er mehrere grössere Reisen. Im Herbst 1828 kam er zum letztenmale nach Chur, um eine hier verheiratete Tochter zu besuchen und zahlreiche Freunde noch einmal zu sehen. Diese Reise scheint ungünstig auf seinen Zustand eingewirkt zu haben, der von da an sich immer mehr verschlimmerte; den 2. Dezember desselben Jahres starb er eines leichten und sanften Todes.

Die äusserliche Erscheinung Pols hatte sehr wenig Imponierendes; Einfachheit und Bescheidenheit zeichneten sein Auftreten in hohem Grade aus, weshalb er auch von Leuten, die ihn nicht näher kannten, oft verkannt und übersehen wurde; „wenn dann aber dieser so einfache Mann den Mund öffnete, sah man“, wie ein schweizerischer Staatsmann, der ihn auf einer Versammlung der Naturforscher kennen lernte, sagte, „dass er von weit grösserm Werte sei als sein Äusseres verrate.“ Immerhin sagte Lavater beim Anblick von Pols Bildnis: „Wenn das kein verständiger feiner Mann ist, so entsage ich allem Verstande; hier sind feste Ruhe, Feinheit, Beobachtungsgabe unverkennbar.“

Meinen Mitteilungen über Pol ein Verzeichnis seiner wissenschaftlichen Arbeiten beizufügen, ist mir leider versagt, ich weiss nur, dass er ausser den bereits erwähnten, namentlich entomologische Arbeiten für

Höpfners Magazin geschrieben und Clairville zahlreiche Beiträge für seine „Helvetische Entomologie“ geliefert hat.

Wir wenden uns zum Schlusse noch einem Manne zu, dessen Name im Vorstehenden schon oft genannt wurde, der sich um die ökonomische Gesellschaft Graubündens und um die von derselben herausgegebenen Zeitschriften grosse Verdienste erworben hat, jedenfalls die erste Stelle unter den bündnerischen Naturforschern jener Zeit einnahm und in sehr nahen Beziehungen stand zu den drei Männern, von welchen bisher einlässlicher die Rede war, zu

Carl Ulysses von Salis-Marschlins.

Derselbe erblickte das Licht der Welt den 28. September 1760 als der Sohn des nachmaligen französischen Ministers Ulysses von Salis und der Barbara Nicola von Rosenroll. Seinen ersten Unterricht erhielt er im Seminar zu Marschlins zugleich mit seinem Bruder Joh. Rudolf, mit dem er auch nach dem Eingehen der Anstalt die Akademie zu Dijon und später noch andere hohe Schulen des Auslandes besuchte. Sein Hauptstudium war die Rechtswissenschaft, persönliche Neigung, wahrscheinlich geweckt durch seine Lehrer Planta und Amstein, scheint ihn aber auch zu den Naturwissenschaften hingezogen zu haben. In die Heimat zurückgekehrt durchreiste er verschiedene Thäler Bündens und erstattete im „Sammler“ Bericht über die auf diesen Reisen gemachten Beobachtungen, während er ungefähr gleichzeitig auch in Höpfners Magazin „Beiträge zur Naturgeschichte der Bären und Gemsen in Graubünden und Veltlin“ veröffentlichte.

Ein ungleich grösseres Feld für seine Forschungen eröffnete sich Salis, als ihm in den Jahren 1778 und 1779 vergönnt war, mit seinem Oheim Gubert Rud. Anton von Salis, damals Generalinspektor der sicilianischen Truppen, eine längere Reise durch die Staaten von Neapel und Sicilien zu machen, für welche der König ihnen eine Corvette seiner Marine zur Verfügung stellte. Nach seiner Rückkehr publizierte er zunächst in Briefform „Beiträge zur natürlichen und ökonomischen Kenntnis des Königreichs beider Sicilien“, die ausser vielen interessanten Bemerkungen über Land und Leute, Agrikultur und Antiquitäten auch mineralogische und geologische Notizen enthalten; besonders bemerkenswert ist darunter seine sehr eingehende „Beschreibung des im Jahre 1783 erfolgten Erdbebens in Calabrien“. Eine zweite Frucht seiner Reise ist ein erster Band „Reisen in den verschiedenen Provinzen des Königreichs Neapel“, während der zweite Band wahrscheinlich infolge der ausbrechenden Revolutionsbewegung nicht mehr erschien. Auch in diesem Werke berücksichtigte er nicht nur das den gewöhnlichen Reisenden ausschliesslich beschäftigende

topographische und historische Detail, sondern besonders auch die Naturmerkwürdigkeiten; besonders Wert erhält das Werk noch durch ein ihm anhangsweise beigefügtes mit einigen Abbildungen versehenes „Verzeichnis der Konchylien, welche mir aus dem das Königreich Neapel umgebenden Meere vorgekommen sind“.

1799 traf auch ihn, nachdem sein Schloss von den Franzosen geplündert worden war, und ihm nach und nach bei 10,000 Mann und über 3000 Pferde als Einquartierung auferlegt worden waren, das Los als Deportierter nach Frankreich geschleppt zu werden. Den 2. April 1799 wurde er auf Befehl Massenas von französischen Soldaten aufgehoben, dann zuerst nach Aarburg, nach einigen Wochen nach Belfort und einen Monat später nach Salins geführt, wo er bis 26. August 1800 ausharren musste. Als den Deportierten nach einem ungefähr zweimonatlichen Aufenthalte daselbst gestattet wurde, Ausflüge in der Umgegend zu machen, benützte er diese Erlaubnis, um das Land genauer kennen zu lernen, so dass er sich wie er selbst sagt, bei seiner Abreise im Besitze eines kleinen Schatzes von Bemerkungen über dieses Land sah. In einem Werke „Streifereien durch den französischen Jura während den Jahren 1799 und 1800“ verarbeitete er seine Beobachtungen wissenschaftlich, und Prof. Dr. Wolf sagt in seinen „Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz“: „Man könnte sich über Deportationen freuen, wenn sie keinen andern Erfolg hätten, als das Erscheinen solcher Bücher.“

In die Heimat zurückgekehrt wurde Karl Ul. Salis 1801 vom Bezirk Unterlanquart als Mitglied der Kantonal-Tagsatzung gewählt, nach Annahme der Mediationsverfassung wurde er Mitglied des Oberappellationsgerichtes und 1805, wie bereits erwähnt, Präsident des neu kreierte Sanitätsrates, in dem er eine grosse Wirksamkeit entfaltete; mehrere Jahre bekleidete er auch das Amt eines Landammanns der Fünf-Dörfer. Hauptsächlich lebte er der Bewirtschaftung seines Gutes und naturwissenschaftlichen Forschungen. In Verbindung mit dem ihm befreundeten Ornithologen und Pädagogen Joh. Rud. Steinmüller gab er von 1806 bis 1809 die sehr reichhaltige naturwissenschaftliche Zeitschrift „Alpina“ heraus, in welcher er eine Reihe von trefflichen Arbeiten, so einen „Versuch einer bessern Übersicht der besten litterarischen Hülfsmittel zur bisherigen Kenntnis der Alpen“, eine „Beschreibung der Landschaft Davos“, „Fragmente zur Entomologie der Alpen“, „Versuch einer Beschreibung der Gebirge der Republik Graubünden“, „Beiträge zur Untersuchung der Überbleibsel erloschener Vulkane innert dem Gebiete der Alpen“ publizierte. Von dem gemeinnützigen Wirken Salis als Mitglied und Präsident der ökonomischen Gesellschaft, und den von ihm dem „Sammler“

und „Neuen Sammler“ gelieferten Aufsätze war bereits die Rede. Um die schweizerische Naturgeschichte hat er sich schon durch die Erstellung eines tüchtigen Organs grosse Verdienste erworben. Die Ausführung einer verwandten Idee, der Gründung einer Académie helvétique correspondante für Naturgeschichte und die damit verwandten Wissenschaften Physik, Chemie und Mathematik begegnete Schwierigkeiten und unterblieb deshalb. Wie mit Steinmüller, so stand Salis auch mit Joh. Konrad Escher von der Linth in regem wissenschaftlichem und freundschaftlichem Verkehr.

Manches, was Salis noch hätte leisten können, unterblieb, weil er in spätern Jahren nicht blos durch ökonomische Sorgen und Krankheit seiner Frau, sondern auch durch eine eigene langwierige Brustkrankheit in seiner Thätigkeit gehemmt wurde. Durch die gleichen Umstände wurde er auch an dem Besuche der Versammlung der von ihm freudig begrüßten schweiz. naturforschenden Gesellschaft verhindert.

So lange als möglich verharrte er in seiner gemeinnützigen Thätigkeit, schrieb noch eine Geschichte der romanischen Sprache mit Proben der verschiedenen Dialekte, welche jedoch ungedruckt blieb, übersetzte die „Denkwürdigkeiten des Marschall Ulysses von Salis-Marschlins“ aus dem Italienischen und beschäftigte sich noch sehr eifrig mit einer kurzen Geschichte der bündnerischen Reformation, die er für die im Jahre 1819 bevorstehende Jubelfeier zu veröffentlichen beabsichtigte, aber vor der Vollendung überraschte ihn am 13. Januar 1818 der Tod, in einem Alter, das sonst noch zu schönen Hoffnungen berechtigt.

Unzweifelhaft lieferte das Leben mehr als eines Mannes aus der grossen Zahl der übrigen Mitarbeiter an beiden Sammlern Stoff zu sehr interessanten Skizzen, aber ich habe Ihre Aufmerksamkeit bereits über Gebühr lange in Anspruch genommen, und die vier Lebensbilder, welche ich vor Ihrem geistigen Auge aufgerollt habe, genügen, um Ihnen zu zeigen, mit welcher Aufopferung zu Ende des vorigen und anfangs dieses Jahrhunderts treue Freunde unseres Volkes, dessen Wohlfahrt zu heben und zu fördern suchten.

Anmerkung: Als Quellen für diese Arbeit, die keinen Anspruch auf Originalität erhebt, sind ausser den beiden Zeitschriften, dem „Sammler“ und „Neuen Sammler“ selbst benützt worden:

Sprecher: „Geschichte der Republik der drei Bünde im achtzehnten Jahrhundert.“

Dr. Rud. Wolf: „Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz.“

J. Keller: „Das rhätische Seminar in Haldenstein-Marschlins im 10. Jahresbericht über das Töchterinstitut und Lehrerinnen-seminar in Aarau.“

„Bündner Volksblatt“, Jahrgang 1832.

Lang anhaltender Beifall belohnte den Redner für seine vorzügliche, eingehende Studie.

Es folgt das zweite Traktandum:

„Welche Anforderungen müssen an die nächste schweizerische Viehzählung gestellt werden?“

Herr Professor *E. Hess* aus Bern erhält das Wort.

Herr **E. Hess**: Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893, welcher lautet:

„Je von fünf zu fünf Jahren soll eine allgemeine schweizerische Viehzählung stattfinden.

Der Bundesrat stellt das Schema fest, nach welchem die Zählung vorgenommen werden soll; ebenso bestimmt er das Nähere über den Zeitpunkt der Zählung.

Die Kosten der allgemeinen Anordnungen werden vom Bunde, diejenigen der speciellen Ausführung der Zählung von den Kantonen getragen,

soll in Zukunft hinsichtlich der Vornahme der allgemeinen schweizerischen Viehzählungen nicht mehr wie bisanhin ein zehnjähriger, sondern nur noch ein fünfjähriger Turnus eingehalten werden. (Vgl. Art. 1 des Bundesgesetzes vom 14./18. Juli 1865 betreffend die

Vornahme und periodische Wiederkehr einer schweizerischen Viehzählung.)

Unzweifelhaft haben sich getreu dem vulgären Spruche „tempora mutantur et nos mutamur in illis“ die Verhältnisse während der relativ kleinen, seit der letzten Viehzählung vom 20. April 1896 verstrichenen Zeitperiode in mehrfacher Hinsicht geändert, weshalb es wohl angezeigt ist, ganz kurz und grösstenteils wiederholungsweise diejenigen Ansprüche, welche an die nächste im Jahre 1901 stattfindende schweizerische Viehzählung gestellt werden müssen, wiederum kritisch zu beleuchten.

Eine Vergleichung der Schemata der bisher durchgeführten vier schweizerischen Viehzählungen vom 21. April 1866, 21. April 1876, 21. April 1886 und 20. April 1896 ergibt, dass jede dieser Zählungen neue Rubriken enthält und alte Rubriken ergänzt, was sehr wesentlich zur Mehrung und Förderung der Agrarstatistik und Landwirtschaft beigetragen hat. Nicht nur als Beweis für das Gesagte, sondern wohl auch als willkommener Beitrag zur Formulierung einer zukünftigen Zählkarte sollen im folgenden in chronologischer Reihenfolge die bisher benützten Erhebungformulare angeführt werden.

Fragen des Formulars der Viehzählungen vom :

21. April 1866	21. April 1876	21. April 1886	20. April 1896
Namen der Viehbesitzer	Namen der Viehbesitzer	Namen der Viehbesitzer Betreibt die Haushaltung Landwirtschaft? Ja — Nein	Namen der Viehbesitzer Hauptberuf Allfälliger Nebenberuf
Pferde. Hengste unter 2 Jahren (Fohlen). " von 2 und mehr Jahren. Zuchthengste. Zuchtstuten, trüchtige und säugende. Übrige Stuten und Wallachen: Von 4 und mehr Jahren. Unter 4 Jahren. Maultiere, Manlesel und Esel.	Pferde. Unter 3 Jahren (Fohlen). Von 3 und mehr Jahren: Zuchthengste, verwendete. Zuchtstuten, trüchtige und säugende. Andere Pferde (Stuten, Wallachen und Hengste). Maultiere und Maulesel.	Pferde. Unter 2 Jahren (Fohlen). Von 2—3 Jahren " Von 3—4 Jahren." Von 4 und mehr Jahren: Zuchthengste, wirkl. verwend. Zuchtstuten, trücht. und säug. Andere Pferde (Stuten, Wallachen und Hengste). Maultiere.	Pferde. Fohlen geboren im Jahre 1895. ", andere unter 2 Jahren. Pferde von 2—4 Jahren. " von 4 und mehr Jahren: Zuchthengste, wirkl. verwend. Zuchtstuten, trücht. und säug. Andere Pferde, Stuten, Wallachen und Hengste. Maultiere.
Rindvieh. Kälber unter 1/2 Jahr. Jungvieh über 1/2 Jahr. Trüchtige Rinder. Kühe. Zuchtstiere (Bullen), wirklich verwendete. Zug- und Mastochsen.	Rindvieh. Kälber bis 1/2 Jahr. Jungvieh über 1/2 Jahr. Trüchtige Rinder (Kalbinnen). Kühe. Zuchtstiere (Bullen), verwendete. Andere Ochsen und Stiere.	Rindvieh. Kälber bis 1/2 Jahr: zur Aufzucht. zum Schlachten. Jungvieh von 1/2—1 Jahr. Rinder über 1 Jahr. Kühe. Stiere von 1—2 Jahren. Stiere über 2 Jahre. Ochsen von 1—3 Jahren. Ochsen über 3 Jahre.	Rindvieh. Kälber bis 1/2 Jahr: zur Aufzucht. zum Schlachten. Jungvieh von 1/2—1 Jahr. Rinder über 1 Jahr. Kühe. Zuchtstiere (Muni) v. 1-2 Jahren. " über 2 Jahre. Ochsen von 1—3 Jahren. " über 3 Jahre.
Schweine. Eber. Mutterschweine. Fasel- und Mastschweine. Ferkel.	Schweine. Zuchteber, verwendete. Mutterschweine. Andere Schweine (Fasel- und Mastschweine). Ferkel.	Schweine. Zuchteber, verwendete. Mutterschweine zur Zucht. Andere Schweine, Fasel- und Mastschweine. Ferkel unter 3 Monaten.	Schweine. Zuchteber, verwendete. Mutterschweine zur Zucht. Andere Schweine, Ferkel, Fasel- und Mastschweine.
Schafe.	Schafe.	Schafe.	Schafe.
Ziegen.	Ziegen.	Ziegen.	Ziegen.
	Bienenstöcke.	Bienenstöcke.	Bienenstöcke.

Das qualitative Ergebnis der nächsten Viehzählung ist von der Lösung zweier sehr wichtiger Kardinalfragen abhängig.

Erstens muss geprüft werden, ob und welche Änderungen am Erhebungsförmular vom Jahre 1896 erforderlich sind, und zweitens, ob es nicht zweckmässig wäre, über einige neue mit dem Betriebe der Landwirtschaft und speciell der Viehzucht in intimer Verbindung stehende Punkte statistische Erhebungen anzustellen.

Was die Abänderungen an dem praktischen und übersichtlichen Erhebungspapier vom letzten Zähljahre 1896 anbetrifft, so scheinen uns solche nur insofern wünschbar zu sein, als die Rinder im Alter von 1—2 Jahren und diejenigen über 2 Jahre in besondern Rubriken gezählt werden sollten. Wissenschaftlich wünschenswert ist auch eine bessere Spezifizierung der beiden Rubriken Schafe und Ziegen, und zwar mindestens nach dem Geschlecht, besser jedoch, wie folgt:

Schafe.

- Männliche.
- Weibliche.
- Hammel (Urfel).

Ziegen.

1. Unter 1 Jahr alte (Ziegenlämmer).
 - a. Zur Aufzucht bestimmte.
 - b. Zum Schlachten bestimmte.
2. Böcke.
3. Geissen.

An Hand einer solchen Zählung könnte die so erwünschte Zahl der Zicklein, d. h. die Ziegenremonte, insbesondere dann, wenn die Viehzählung im Laufe des Monats November oder Anfang Dezember stattfinden würde, mit Sicherheit festgestellt werden.

Übergehend zur zweiten Frage, betreffend die Erweiterung der Viehzählung, ist darauf aufmerksam zu machen, dass bezügliche Wünsche, von denen im folgenden nur die wichtigsten Erwähnung finden sollen, wiederholt von seiten kantonaler Behörden, Vereinen und Privaten geäussert und jeweilen vor der Inangriffnahme einer Viehzählung der kompetenten Bundesbehörde unterbreitet worden sind.

1. Unterscheidung der Rinder nach Rasse.

Schon anlässlich der bedeutsamen Viehzählung vom 21. April 1886 wurde von seiten der „Gesellschaft schweizerischer Landwirte“ und des Ausschusses der „Ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern“ eine Unterscheidung der einzelnen Stücke des Rindergeschlechts nach den Hauptrassen (Braunvieh und Fleckvieh) gewünscht. Dem wohlbegründeten Ansuchen wurde damals von seiten der zur Vorbereitung der eidg. Viehzählung einberufenen Fachkommission leider

nicht entsprochen, weshalb beide sehr wohl begründete Postulate auch anlässlich der Viehzählung vom Jahre 1896 wieder gestellt wurden. Auf eine von seiten des eidg. Landwirtschaftsdepartementes an die Kantonsregierungen und die landwirtschaftlichen Hauptvereine ergangene Anfrage sprachen sich Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Schaffhausen und Aargau für eine stückweise Unterscheidung der Rassen aus; Bern wünschte überdies, es möchte auch zwischen Rotfleck- und Schwarzfleckvieh unterschieden werden; Graubünden einzig war gegen die Rassenzählung. Von den grössern landwirtschaftlichen Vereinigungen äusserten sich zu dieser bedeutungsvollen Frage auch dieses Mal wieder die „Gesellschaft schweizerischer Landwirte“ und die „Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern“, und zwar beide in dem Sinne, es sei die Rassenzählung ausschliesslich auf das Rindvieh zu beschränken und stückweise vorzunehmen. Die zur Feststellung von Vorschlägen über die eidg. Viehzählung einberufene Kommission, in welcher vier Fachexperten aus dem Braunviehgebiet und zwei aus dem Fleckviehgebiet sassen, lehnte jedoch die Rassenzählung ab.

Angesichts der oben erwähnten fachmännischen Kundgebungen ist es wohl angezeigt, auf das Pro und Contra der stückweisen Unterscheidung der Rindviehrassen nochmals näher einzutreten.

Um zu erfahren, durch wie viele Stücke Rindvieh eine der Hauptrassen repräsentiert wird, ferner ob eine Rasse an Stückzahl zu- oder abnimmt, ob und in welchen Gegenden Fortschritte oder Rückschritte hinsichtlich der Verbreitung einer Rasse vorkommen, überhaupt um zu wissen, nach welchen Richtungen sich die Viehzucht entwickelt, ist eine Rassenzählung absolut unerlässlich.

Die bisher übliche, ungefähre Abschätzung der zu einer Rasse gehörenden Tiere nach Rassengrenzen durch die Gemeindebehörden unter Mitwirkung der Zählbeamten ist ungenügend und hat, wie auch eine allfällige Rubrik „Nicht genau bestimmbar“, weder wissenschaftlichen noch praktischen Wert.

Dank der mächtigen Entwicklung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens und speciell den jahrzehntealten Bemühungen zur Förderung der Rindviehzucht sind die Viehhalter alle wohl hinlänglich über die Rassenzugehörigkeit ihrer Rinder orientiert; insbesondere gelingt die Rassenzählung auch deshalb, weil man von ihnen nur das Minimum der Erkenntnis, nämlich die Zuteilung der Tiere zu einer der beiden allbekannten Hauptrassen Braunvieh (braun, grau, weissgrau) und Fleckvieh (rot-weiss, gelb-weiss und schwarzweiss gefleckt) und nicht etwa zu Schlägen verlangt. Die hin und wieder erhobenen Einwendungen, dass

die Farbe für die Zuteilung ausschliesslich massgebend wäre und deshalb der Fleckviehrasse gegenüber dem Braunvieh ungerechtfertigterweise ein unverdienter Vorteil entstände, ferner, dass sogar Preisgerichte bezüglich Rassenreinheit und Rassenzugehörigkeit der Tiere verschiedener Meinung sein können, gelangen über den Rahmen akademischer Erörterungen nicht hinaus. Voraussichtlich nimmt die Zahl der niemals ganz verschwindenden Kreuzungsprodukte wegen der stetigen Zunahme der Reinzucht successive ab; dadurch werden die zur Zeit in einigen Gegenden noch undeutlichen Grenzen zwischen den beiden Haupttrassen immer prägnantere. Schon gegenwärtig kann man die Kantone trennen in solche, die ausschliesslich Braunvieh oder Fleckvieh züchten, und in solche, in denen beide Haupttrassen heimisch sind (Aargau, Bern, Luzern, St. Gallen, Thurgau, Wallis und Zürich).

Um sodann auch die von Braunviehzüchtern geäusserten Befürchtungen, es könnten aus der Rassenzählung ihrem Vieh nachteilige Schlüsse gezogen werden, zu zerstreuen, sollten die sicher nicht so zahlreichen Kreuzungsprodukte in der Ost- und Central-schweiz der Braunviehrasse, im Kanton Bern und in der Westschweiz hingegen der Fleckviehrasse zugezählt werden. Die Kreuzungsprodukte der letztern Gebiete rühren bekanntlich nicht von Kreuzungen mit Braunvieh, sondern mit Freiburger-Schwarzscheckvieh her und gehören infolgedessen aus zoologischen Gründen zur Fleckviehrasse.

Über die Nützlichkeit der Erweiterung der Viehstatistik nach dieser Seite hin herrscht wohl keine ernsthafte Meinungsdivergenz, denn jeden Viehzüchter und Viehhalter muss es im höchsten Grade interessieren, das Stärkeverhältnis der Tiere der beiden Haupttrassen zu erfahren, bilden ja doch die zu erneuten Anstrengungen anspornenden Resultate der vorgeschlagenen Rassezählung nicht nur einen Gradmesser für den innern Wert der Rasse, sondern auch den Massstab für die Beschickung zukünftiger schweizerischer landwirtschaftlicher Ausstellungen. Würden mit der auch ein grosses wissenschaftliches Interesse besitzenden Rassenzählung noch Erhebungen über das Lebendgewicht und den Geldwert der Rinder verbunden, so erhielte die schweizerische Landwirtschaft eine Viehstatistik, welche für die zukünftige Zucht, Haltung und Benutzungsweise der Tiere geradezu von fundamentaler Bedeutung wäre.

2. Lebendgewicht und Geldwert.

Um Gewicht, Wert, Bedarf und Leistungsfähigkeit der Tiere auch nur annähernd zu bestimmen, genügt eine Viehzählung, welche nur die Stückzahl berück-

sichtigt oder eine gemeinde- oder bezirksweise Abschätzung des Gewichts und des Geldwerts der Tiere vorsieht (vgl. Erhebungen über das Durchschnittsgewicht der Kühe in der Schweiz, Mai 1896. Schweizerische Statistik, 116. Lieferung, pag. 247 ff., Bern, 1898), bei weitem nicht, sondern es muss, um hierüber wirklich zuverlässige Angaben zu erhalten, eine Befragung sämtlicher Viehbesitzer der Schweiz, und darauf gestützt eine Durchschnittsberechnung der Zählergebnisse stattfinden. Aus technischen Gründen, speciell aber um der Gefahr der Unexaktheit der Schätzungen nicht Vorschub zu leisten, leuchtet ein, dass eine solche gewünschte Erweiterung der Viehstatistik vorläufig nur Kühe, Zuchtstiere (Muni) und Ochsen umfassen sollte.

Eine derartige Beschränkung findet ihre Rechtfertigung auch noch in der mit dem Viehhandel in Verbindung stehenden Thatsache, dass die Viehbesitzer im allgemeinen Lebendgewicht und Geldwert von Kühen, Zuchtstieren und Ochsen weit zuverlässiger zu taxieren verstehen, als von Jungvieh und Rindern. Sind übrigens Gewicht und Geldwert der Kühe, Zuchtstiere und Ochsen einmal bekannt, so können an Hand dieser Angaben auch ziemlich zuverlässige Rückschlüsse betreffend Gewicht und Wert der Kälber, des Jungviehs und der Rinder und damit des gesamten Rindviehbestandes gezogen werden.

Die Frage, ob nur nach dem Lebendgewicht oder dem Schlachtgewicht (Fleischgewicht) gefragt werden soll, ist insofern von nicht geringer Bedeutung, als in einzelnen Gegenden der Schweiz das Schlachtvieh fast ausschliesslich nach Lebendgewicht, in andern nach Schlachtgewicht verkauft wird. Daher muss, um nicht täuschende endgültige Berechnungen zu erhalten, bei der Zählung auf beide Normen und nicht nur, was wir persönlich weit vorziehen würden, auf das Lebendgewicht Rücksicht genommen werden. Für die Endresultate der Zählung ist es übrigens fast gleichgültig, ob das Lebend- oder Schlachtgewicht in die Zählkarte eingesetzt wird, dieweil das durchschnittlich die Hälfte des Lebendgewichtes betragende Schlachtgewicht, d. h. das Gewicht des geschlachteten Tieres nach Abzug des Kopfes, der vier Füsse bis zum Knie und Sprunggelenk, des Blutes und der Eingeweide am lebenden Tiere ziemlich sicher bestimmt werden kann. Nach *Baransky* wird das Schlachtgewicht so bestimmt, dass vom lebenden oder Bruttogewicht der Tiere jene Prozente in Abzug gebracht werden, welche je nach dem Ernährungszustand und der Rasse der Tiere auf die Innerei und Abfälle gerechnet werden müssen. Dieser Prozentabzug beträgt bei gut gemästeten Tieren im Alter zwischen 4—10 Jahren 36—40 %, bei mittelmässig genährten 40—45 % und bei magern

45—50 %. Im allgemeinen schwankt beim Rinde die Differenz von Lebend- und Fleischgewicht je nach dem Ernährungszustande zwischen 50—65 %.

Was die auch angezweifelte, aber sicher sehr wohl mögliche Durchführbarkeit einer solchen Zählung anbelangt, so erheischt dieselbe unbedingt besondere, nach unserer Ansicht folgende Fragen aufweisende Zählkarten:

Name des Viehbesitzers				
Kühe	Viehrasse	Lebendgewicht	Schlachtgewicht	Verkaufswert

Die gleichen Fragen sodann auch für Zuchtstiere (Muni) und Ochsen.

Die Schätzung des Lebend- oder Schlachtgewichtes kann in der Schweiz wohl nur auf zwei verschiedene Arten durchgeführt werden, und zwar entweder durch den Viehbesitzer oder durch eine Schätzungskommission.

Im ersteren Falle wäre die Zusendung oben formulierter, mit einer kurzen Instruktion versehenen Zählkarte an jeden Viehbesitzer unerlässlich. Diese Methode taugt aber einerseits deshalb nicht, weil vielen Viehbesitzern und Viehhaltern die notwendige Befähigung zur Gewichts- und Wertschätzung eines Tieres abgeht, und andererseits, weil mit ihr aus steuerlichen oder Kreditverhältnissen die grosse Gefahr einer Unter- oder Überschätzung des eigenen Viehs verbunden ist.

Weit zuverlässiger wird die so wichtige Taxation des Lebendgewichtes und Verkaufswertes der oben genannten Tiere sich gestalten, sobald sie durch eine wirklich sachgemäss zusammengesetzte, aus drei Viehkennern bestehende Schätzungskommission (Gemeindschätzungskommission) vorgenommen wird. Zahlreiche Tierärzte, Viehinspektoren, Landwirte, Metzger und Viehhändler besitzen in der Viehtaxation nach Gewicht und Wert grosse Übung. Wenn die Zählkreise im Umfang nicht zu gross gemacht werden, wenn die Zählbeamten qualitativ sich eignen und nur, wie solches sein soll, in Fällen, wo dem Viehbesitzer die notwendigen Qualifikationen zur Gewichts- und Verkaufswertbestimmung abgehen, zu amtieren haben, dann wird die Zählung gelingen und einen weitleuchtenden Markstein in der Geschichte der schweizerischen Viehzählungen bilden. Die Gewichtsbestimmung kann, wie leicht begreiflich, am zuverlässigsten durch die Wage und durch direkte Messungen geschehen. Beide Verfahren sind jedoch umständlich, zeitraubend und nicht überall durchführbar. Immerhin ist es sehr wünschenswert, dass an allen denjenigen Orten, wo sich Gelegenheit bietet, mittelst Wage oder Messschnur (Messband) das Lebendgewicht festzustellen, wie z. B. an landwirtschaftlichen Schulen, auf Staatsdomänen, grossen Ökonomien und in der Nähe von öffentlichen Lastwagen, diese Hilfs-

mittel am Platze der Schätzung durch eine Kommission in Anspruch genommen werden sollten.

Schliesslich wollen wir noch betonen, dass Erhebungen über das Lebend- oder Schlachtgewicht und den Verkaufswert der Tiere auch in unsern Nachbarländern Baden und Bayern in Verbindung mit der Viehzählung periodisch vorgenommen werden, und dass durch eine derartige, für die Mitglieder der Schätzungskommission und die Viehbesitzer ungemein belehrende Erweiterung der bisherigen Viehstatistik unter den Viehbesitzern selbst ein edler, mächtig der Hebung und Förderung der Viehzucht dienender Wettstreit sich entwickeln wird.

3. Geflügelzählung.

Schon im Jahre 1885 (vgl. Viehzählung vom 21. April 1886, pag. XIX) wurde der gewiss gerechtfertigte Vorschlag der Einbeziehung des Geflügels in die Viehzählung vom Jahr 1886 gemacht, ebenso wünschten die Kantone Zürich und Thurgau eine Geflügelzählung auch anlässlich der letzten Viehzählung.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass besonders der Geflügelzucht eine grosse zollpolitische und viehseuchenpolizeiliche Bedeutung zukommt, und dass die Geflügelzucht die ehrliche Existenz vieler armer Familien fördert. Nichts führt drastischer die Wichtigkeit der Geflügelzucht uns vor Augen als die Zolltabellen der letzten zwei Jahre.

Gattung	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
		Wert Fr.	Wert Fr.
Lebendes Geflügel .	1899	1,048,805	21,653
	1898	989,020	17,171
Getötetes Geflügel .	1899	5,381,085	116,862
	1898	4,686,735	133,025
Eier	1899	11,151,724	37,368
	1898	10,170,431	33,380
Bettfedern	1899	1,941,300	15,633
	1898	1,928,250	14,744
Daunen (Flaum) .	1899	310,000	7,166
	1898	306,000	7,327
Total	1899	19,832,914	198,682
	1898	18,080,436	205,647
Bienenstöcke gefüllt	1899	10,918	6,693
	1898	15,637	6,744
Honig	1899	389,303	30,712
	1898	422,001	22,311
Total	1899	400,221	37,405
	1898	437,638	29,055

Die von den Geflügelzüchtern schon lange erhoffte Zählung, welche an Wichtigkeit der Statistik der Bienenstöcke, wie aus obigen Angaben zur Evidenz hervorgeht, zweifellos überlegen ist, und welche mit der nächsten Viehzählung unbedingt auch vorgenommen werden sollte, wird dann eine Konstatierung der Fort- oder Rückschritte ermöglichen und sicher Verbesserungen in Zucht und Haltung des Geflügels den Weg ebnen.

Die Erhebungsformulare könnten wohl am zweckmässigsten so lauten:

- a) Hühner aller Art.
- b) Gänse und Enten.

4. Feststellung der Nutzungszwecke.

Anlässlich der letzten Viehzählung wünschte Zürich für Pferde und Rindvieh, Thurgau nur für Rindvieh die Aufstellung besonderer Fragen über die Nutzungszwecke. Gleiche, sich stets nur auf die Tiere des Pferde- und Rindviehgeschlechts beziehende Begehren wurden wiederholt auch aus landwirtschaftlichen Kreisen laut. Insbesondere wurde in Bezug auf die Tiere des Pferdegeschlechtes eine Untersuchung darüber gewünscht,

wie viele von der Gesamtzahl ausschliesslich oder vorzugsweise zur landwirtschaftlichen Arbeit, und wie viele zum Reitdienst verwendet werden.

In Bezug auf das Rindvieh wünschte man im allgemeinen in Erfahrung zu bringen, wie viele davon als Zugtiere dienen.

Von seiten des zürcherischen statistischen Bureaus wurde anlässlich der letzten Viehzählung auch noch der Vorschlag gemacht, beim Rindvieh nicht nur Erhebungen über den Leistungszweck, sondern auch betreffend den ungefähren jährlichen Milchertrag zu veranstalten.

So sehr auch der grosse land- und volkswirtschaftliche Nutzen einer Feststellung der Nutzungszwecke bei Pferden und Rindern allseitig anerkannt werden muss, so halten wir dennoch dafür, solche Erhebungen seien aus praktischen Gründen mit der nächsten Viehzählung nicht zu verbinden, sondern im Verein mit andern Fragen, wie Sömmerungsweise des Rindviehs, später mittelst einer Specialviehzählung oder bei der vorgesehenen Gewerbe- und landwirtschaftlichen Zählung, vorzunehmen. Es darf übrigens der Wert statistischer Erhebungen über die beim gleichen Tiere zeitlich und örtlich wechselnde Zweckbestimmung auch nicht überschätzt werden. Zahlreiche Tiere vereinigen zudem mehrere Zweckbestimmungen mit einander, weshalb eine auch nur annähernd richtige Berechnung der Milchproduktion, Arbeitsleistung und Fleischerzeugung kaum möglich ist. Genaue statistische Erhebungen

über die Milchergiebigkeit und Milchverwertung bei Kühen und Ziegen wären zweifellos, weil eine zuverlässige Grundlage für die Vergleichung des Standes und der Errungenschaften auf dem Gebiete der Viehpflege, Viehhaltung, Viehzucht und Milchwirtschaft in den verschiedenen Gegenden und Zeitperioden liefernd, von eminenter Tragweite, allein sie sind einstweilen, weil die Kontrolle nicht leicht durchzuführen ist, ein schöner Traum.

5. Sömmerungsweise des Rindviehs.

Anlässlich der letzten Viehzählung wurde vom „Vorstande der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern“ auch der sehr gerechtfertigte, aber leider wieder unberücksichtigt gebliebene Wunsch um Aufnahme statistischer Erhebungen über die Anzahl der pro Sommer 1895 gesömmerten oder der Stallfütterung unterworfenen Tiere geäußert. Um diesen Zweig der Viehstatistik wirklich fruchtbringend auszugestalten, halten wir dafür, dass das blosses Zählen der sämtlichen gesömmerten Stücke allein nicht genügt, sondern dass auch spezifizierte Angaben gemacht werden sollten bezüglich des Alters, Geschlechts und des Sömmerungskantons.

Wir geben zwar gerne zu, dass eine solche Statistik nicht alle Kantone, sondern hauptsächlich nur diejenigen mit Alpwirtschaft interessiert, allein für letztere hat sie eine mächtige direkte und indirekte Bedeutung durch die Gewährung von Rückschlüssen auf die Intensität und Extensität der Alpwirtschaft und durch den in ihr liegenden Ansporn zur Hebung der Sömmerung, des Viehexportes und der Stärkung und Kräftigung der Gesundheit unseres Viehs.

Nebst diesen erwähnten, bei einer Erweiterung der Viehzählung zuerst in Betracht fallenden Punkten wären, ganz abgesehen von den vielen die Areal- und allgemeine landwirtschaftliche Produktionsstatistik, sowie die Viehhandels- und Viehproduktionsstatistik beschlagenden Fragen noch manche andere mit der Viehbewegungsstatistik in mehr oder weniger intimum Zusammenhang stehende und im wohlverstandenen Interesse der Landwirtschaft und speciell der Rindviehzucht liegende Probleme zu lösen, von welchen nur folgende in den Vordergrund des Interesses gerückt werden sollen.

Die Viehhandels- und Viehproduktionsstatistik kann, sofern die Zolltabellen mit den Rubriken der zukünftigen Viehzählung in Einklang gebracht werden, was sehr wünschenswert wäre, dann auch an Hand der Zollstatistik teilweise gelöst werden.

a. Die Zählung der im letzten Jahre gebornen Kälber mit Unterscheidung des Geschlechts.

Durch dieselbe erhielten wir gediegenen Aufschluss über den Prozentsatz der trächtig gewesenen Kühe, den Umfang des durch Zucht erzielten jährlichen Ersatzes und über den Einfluss der Stierhaltung auf das Geschlecht der Kälber.

b. Die Zählung der mit Notschlachtung oder Tod endigenden Unfälle.

Eine Viehzählung liefert natürlich keine Anhaltspunkte über die Anzahl der sporadischen Krankheiten, Schlachtungen, Notschlachtungen etc., es liegt aber eine möglichst genaue Erstellung einer Viehbewegungsstatistik mit specieller Berücksichtigung der Tuberkulose-, Unfall- und Mortalitätsstatistik sehr im Interesse der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt. Im fernern würden dadurch auch die Viehseuchenpolizei und Seuchenstatistik sehr vorteilhaft ergänzt.

c. Die Zählung der privaten Viehversicherungsgesellschaften.

Je länger je mehr macht sich das Bedürfnis geltend, über diverse, die Viehversicherung berührende Punkte zuverlässigeren Aufschluss zu erhalten. Zu diesem Zwecke ist in allererster Linie die endliche Feststellung des Domizils und der Zahl der privaten, d. h. ohne Unterstützung des Bundes und der Kantone arbeitenden Viehversicherungskassen, absolut notwendig. An Hand der Kontrollen der örtlichen Versicherungsgesellschaften, diesem höchst schätzbaren Material, könnten in Bezug auf die durchschnittliche Schadensziffer und Prämienhöhe ungemein wertvolle Schlüsse gezogen werden.

Im Anschlusse an die besprochenen Desiderata möchten wir noch ganz kurz auf den zu wiederholten Malen schon diskutierten *Zeitpunkt der Zählung* und das *Erhebungsformular* zurückkommen.

Zeitpunkt der Zählung.

Weil nach Art. 6 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 die Abhaltung einer schweizerischen Viehzählung im Jahre 1901 vorgesehen ist, so bleibt uns nur noch übrig, auf den *Zähltag* einzutreten.

Bekanntlich wurden bei Gelegenheit der beiden letzten Viehzählungen Anstrengungen zur Verschiebung des Zähltages auf Ende November oder Anfangs Dezember gemacht. Trotzdem wir nun wieder bestimmt annehmen, dass von einer Verschiebung des bisher üblichen Zähltages wohl in Zukunft keine Rede mehr

sein kann, lohnt es sich doch der Mühe, die Hauptargumente für und gegen eine Zähltagsverschiebung gedrängt zu wiederholen. Für die Abhaltung der Viehzählung Ende November oder Anfang Dezember wurde geltend gemacht, dass wegen des grossartigen Viehexportes im Herbst, der zahlreichen Hausschlachtungen von Rindvieh, Ziegen und Schweinen während des Winters der Viehstand, beziehungsweise auch seine Leistungen, am 21. April am niedrigsten seien; ferner, dass am 21. April die Wurfperiode für Stuten und Ziegen noch nicht abgeschlossen sei und somit deren Remonte nicht mit Sicherheit berechnet werden könne; sodann, dass die Anpassung der Frühlingzählung an die Aufzuchtperiode für einzelne Viehgattungen gar nicht und für das Rindvieh nicht überall zutrefte. Dieser Begründung gegenüber und zur Unterstützung der Beibehaltung des 21. April als Zähltag ist zu konstatieren, dass zur Zeit der letzten Viehzählung die überwiegende Mehrheit der Kantone sich gegen eine Verlegung des Zähltages aussprachen. Währendem die Regierungen von Nidwalden, Baselstadt und -Land, Innerrhoden, Tessin, Waadt und Genf überhaupt keine Änderungen bezüglich der Viehzählung wünschten, verlangten diejenigen von Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Glarus, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Wallis ausdrücklich, es möchte am Monat April als Zählmonat festgehalten werden. Glarus erklärte mit einer Zählung im Dezember oder Januar auch einverstanden zu sein, währenddem Luzern dieselbe jedenfalls nicht vor Ende Januar wünschte. Einzig zwei Kantone, nämlich Solothurn und Graubünden, stimmten für eine Viehzählung Ende November oder Anfang Dezember.

Es sind zweifellos folgende Hauptgründe, welche die Kantone bewogen haben, in dieser wichtigen Frage ihre Stellung zu markieren. Jede Abweichung vom bisherigen Zähltag verunmöglicht eine richtige Vergleichung der künftigen statistischen Resultate mit den durch frühere Viehzählungen erhaltenen.

Ferner bildet die zweite Hälfte April den Anfang einer Stillstandsperiode in der Viehbewegung. Wenn auch zugegeben werden muss, dass am 21. April viele Stuten noch trächtig sind, somit die Remonte des Pferdebestandes nicht mit Sicherheit eruiert werden kann, so ist doch zweifellos, dass auf diesen sich einzig eignenden Termin der Bestand an Rindvieh wegen der in Rücksicht auf die Sommerkäserei von Mitte November bis Mitte April stattfindenden ausserordentlich zahlreichen Geburten, sowie der Bestand an Ziegen und Schweinen den Kulminationspunkt erreicht.

Es ist für uns nicht denkbar, dass angesichts des gewaltigen Herbstviehexportes und der massenhaften im November beginnenden Hausschlachtungen Ende

November oder Anfang Dezember mehr Vieh im Lande sein sollte als im Frühjahr.

Wenn wir schliesslich noch in Betracht ziehen, dass die im Herbst exportierten vielen tausend Stück Rindvieh zum überwiegenden Teile Kühe und Rinder sind, und dass gemäss Art. 51 des citierten Bundesgesetzes der verfügbare Bundeskredit auf die Kantone nach der Zahl der bei der letzten eidgenössischen Viehzählung vorhandenen Kühe und mehr als einjährigen Rinder repartiert wird, so begreift man, dass das energische Festhalten am bisherigen Zähltag für die viehzuchttreibenden Kantone auch von grosser finanzieller Tragweite ist.

Zählbeamtenliste oder Zählkarten.

Um ein zuverlässiges, massgebendes Inventar des gesamten schweizerischen Viehbestandes zu erhalten, um den weitem notwendigen Ausbau der allgemeinen und speciellen Viehstatistik zu ermöglichen, um die Bearbeitung der statistischen Erhebungen nach jeder Hinsicht zu fördern und um das oftmals mühsame Erhebungsgeschäft, besonders in grössern Gemeinden, den Zählbeamten zu erleichtern, ist es dringend notwendig, das bisherige System der Zählbeamtenliste, Gemeindevote, Zählkarte, zu verlassen und durch das weit bequemere und belehrendere, auch in andern europäischen Staaten, Deutschland und Österreich, gebräuchliche Zählkartensystem, Haushaltungslisten, Hauslisten, zu ersetzen.

Wenn, analog wie bei der Volkszählung, jedem Viehbesitzer resp. jeder viehbesitzenden Haushaltung

einige Tage vor der Zählung eine übersichtliche, zu keinem Misstrauen Anlass gebende, in Bezug auf Rasse, Lebendgewicht und Verkehrswert der Rinder mit einer kurzen, klaren Instruktion versehene Zählkarte eingehändigt wird, so ermöglicht ein solches Vorgehen eine sehr erhebliche Erleichterung der Zählung und, was bei Anwendung der Zählbeamtenliste entschieden nicht mehr durchführbar ist, die Aufstellung neuer, zur Abklärung viehzüchterischer und allgemein landwirtschaftlicher Zustände dienender Fragen.

Die durch Einführung des Zählkartensystems bedingten Mehrkosten sollten in Anbetracht der grossen Wichtigkeit der Sache für unsere einheimische Landwirtschaft nicht in Betracht fallen.

Wenn durch Wort und Schrift, besonders durch die landwirtschaftliche Presse, die Viehbesitzer auf die grosse Wichtigkeit und den allgemeinen und speciellen grossen Nutzen der künftigen Viehzählung aufmerksam gemacht werden, wenn das die Viehzählung besorgende Personal zweckentsprechend ausgewählt und gut instruiert wird, und wenn die Gemeindebehörden mit der nötigen Sachkenntnis die Resultate der Zählung, mit welcher andere statistische Erhebungen *nicht* verbunden werden sollten, kontrollieren, dann ist an einem endgültigen, schönen, zuverlässigen Erfolg nicht zu zweifeln. Dann wird die nächste schweizerische Viehzählung nicht mehr, wie ehemals, nur über die Anzahl der zu derselben Gattung gehörende Stücke, sondern auch über die im Viehbesitz liegende Grösse des beweglichen Vermögens, sowie über die nähern Bestandteile und Schwankungen dieses Vermögens Aufschluss geben.

Gestützt auf die vorausgegangenen Auseinandersetzungen glauben wir, zur Stellung folgender Anträge berechtigt zu sein:

1. Es ist eine Erweiterung der auf 21. April 1901 anzuberaumenden allgemeinen schweizerischen Viehzählung im Interesse unserer Landwirtschaft und Volkswirtschaft absolut notwendig.

2. Als *neue* Fragen, über welche statistische Erhebungen dringend notwendig wären, sind in erster Linie zu bezeichnen:

- a) die Rassenzugehörigkeit beim Rindvieh;
- b) das Lebendgewicht und der Verkehrswert der Kühe, Zuchtstiere und Ochsen;
- c) die Geflügelzählung (Hühner aller Art, Gänse und Enten).

1. Une extension du recensement général du bétail suisse fixé au 21 avril 1901 est d'une nécessité absolue pour l'agriculture et l'économie entière de notre pays.

2. Les questions *nouvelles* pour lesquelles des relevés de statistique présentent la plus grande urgence, sont:

- a) la race pour l'espèce bovine;
- b) le poids de l'animal vivant et la valeur d'échange des vaches, des taureaux reproducteurs et des bœufs;
- c) le dénombrement des oiseaux de basse-cour (poules de tous genres, oies et canards).

3. Da mit der allgemeinen Viehzählung Erhebungen über verschiedene andere in land- und volkswirtschaftlicher Hinsicht sehr bedeutungsvolle Fragen, wie z. B. über den Nutzungszweck, Verwendungsweise und Sömmerung der Tiere, wohl nicht gemacht werden können, so sind zur Ergänzung der allgemeinen schweizerischen Zählung periodisch wiederkehrende schweizerische Specialzählungen, alljährliche Zwischenzählungen, sehr wünschenswert.

4. Zu einer weitem Entwicklung unserer Viehstatistik ist unerlässlich, dass inskünftig nicht mehr wie bisher mittelst Zählbeamtenlisten, sondern wie bei den Volkszählungen mittelst Zählkarten gezählt wird.

5. Behufs intensiver Belehrung der Viehbesitzer und Popularisierung der Viehstatistik ist eine ausgehntere kartographische Darstellung mit gemeinverständlichem Text der wichtigsten Ergebnisse der Viehzählung erforderlich.

Der Präsident verdankt dem Redner seinen eingehenden, interessanten Vortrag und eröffnet die Diskussion über dieses Thema.

M. le D^r **Guillaume**, avant que la discussion commence, désire donner quelques explications au sujet du projet de bulletin individuel qui a été distribué (v. annexe). Mais auparavant il félicite le Conseil local d'avoir mis à l'ordre du jour de la réunion des questions qui intéressent les éleveurs de bétail, et invité les Sociétés d'agriculture à se faire représenter dans cette assemblée par des délégués, qui non seulement nous diront s'ils sont d'accord avec les vœux formulés par M. le rapporteur, mais, ce qui intéresse les statisticiens, s'ils sont persuadés que, dans tous les cantons, les propriétaires de bétail seront empressés de donner des réponses exactes aux nouvelles questions qu'il s'agirait d'ajouter au formulaire.

Les bureaux de statistique et les statisticiens en général ne demanderaient pas mieux que d'être en mesure de pouvoir recueillir et ensuite donner les renseignements les plus variés et les plus complets sur l'agriculture et l'éleveur du bétail, mais ils n'oublient pas que ces renseignements ne peuvent être obtenus qu'avec la coopération de la population, et l'expérience leur apprend que le public n'a pas jusqu'à présent partagé, au même degré, l'intérêt que manifestent les comités de sociétés d'agriculture pour des enquêtes de ce genre et que, dès lors, il faut tenir compte des difficultés que rencontrerait le prochain recensement du bétail, si le questionnaire adopté était trop chargé.

3. Dans le recensement général du bétail, il ne peut être procédé facilement à des dénombremens sur diverses autres questions qui sont cependant de première importance et se rattachent à l'économie agricole et nationale; il en est par exemple ainsi de l'utilisation des animaux, de leur emploi et de leur estivage. Il serait dans ces différents cas très désirable que l'on procédât à des dénombremens annuels intermédiaires complétant le recensement général en Suisse.

4. Il est indispensable pour l'extension de notre statistique du bétail, qu'à l'avenir le recensement ne soit plus établi comme jusqu'ici au moyen de listes d'agents recenseurs, mais à l'aide de bulletins individuels, comme on le pratique pour le dénombrement de la population.

5. Pour donner des renseignements plus complets aux possesseurs de bétail et pour vulgariser la statistique du bétail, il est nécessaire de procéder à des représentations graphiques nombreuses des résultats les plus importants; un texte facile à comprendre sera joint à ces dessins.

On ne doit pas oublier que si, comme le propose M. le rapporteur, la date du recensement est fixée comme précédemment au mois d'avril de l'année prochaine, c'est-à-dire quelques mois après celui de la population, la patience des cantons et des particuliers sera successivement mise à l'épreuve et pourrait être lassée. Après la discussion qui aura lieu, nous saurons si les difficultés auxquelles il est fait allusion subsistent encore au même degré que précédemment ou bien si une extension du dénombrement du bétail peut être recommandée, sans crainte de compromettre le résultat du dénombrement.

A l'occasion des recensements précédents les gouvernements cantonaux et les cercles intéressés ont été appelés à formuler des vœux, mais jamais une réunion comme celle d'aujourd'hui n'a eu l'occasion de discuter la question de la possibilité et de l'opportunité de l'extension à donner au formulaire du recensement du bétail.

La plupart des propositions développées par le rapporteur ont déjà été présentées lors de l'organisation du dernier recensement. La Société économique et d'utilité publique du canton de Berne entre autres avait exposé ses vues dans un mémoire adressé au Département fédéral de l'Intérieur et qui fut communiqué à la commission préconsultative. A cette occasion, le bureau fédéral de statistique avait résumé les vœux formulés en dressant un projet de questionnaire sem-

blable à celui qui a été distribué et qui avait pour but de montrer comment un formulaire pourrait être établi, si les propositions préconisées étaient prises en considération. Le projet actuel ne poursuit pas d'autre but. On peut retrancher certaines questions, en ajouter d'autres, ou, enfin, si on trouvait qu'une extension à donner au recensement n'est pas opportune, le bulletin deviendrait superflu et on conserverait la liste de ménage employée lors du dernier recensement. Dans ce dernier cas, il serait toujours loisible aux cantons de procéder à des enquêtes supplémentaires.

La première des nouvelles questions proposées concerne les *racés* du bétail bovin. Déjà en 1886, il fut demandé aux autorités communales de remplir un formulaire spécial annexé aux feuilles de recensement et sur lequel elles étaient invitées à indiquer en % la proportion des pièces de bétail bovin appartenant à la race brune ou à la race tachetée. Ce mode de procéder ne donna pas des résultats satisfaisants.

La commission qui préavisa sur le programme du dernier recensement trouva qu'il ne serait pas possible de faire une enquête sur la race des chevaux et des porcs. Elle reconnaissait qu'il serait utile de connaître le nombre des animaux du bétail bovin qui étaient *de race pure*, soit de la race tachetée, soit de la race brune, mais on fit remarquer que les membres du jury dans les expositions de bétail ne s'entendaient pas toujours sur les signes caractéristiques des races et qu'on ne pourrait pas supposer que les recenseurs auraient les connaissances voulues pour distinguer les animaux de race pure de ceux qui sont le produit de croisements. Pour toutes ces raisons la commission retrancha cette question du formulaire, prévoyant que si on l'admettait les résultats ne seraient pas exacts.

L'orateur communique à cet égard la lettre suivante que M. Fr. Müller, chef de division au Département fédéral de l'agriculture, lui a adressée, en l'autorisant à en donner connaissance.

Herrn Direktor Dr. Guillaume

Bern.

Hochgeachteter Herr,

In der Voraussicht, dass es mir kaum möglich sein wird, die Versammlung der amtlichen Statistiker in Chur zu besuchen, wie Sie dies wünschten, erlaube ich mir gegenüber dem Antrage des Herrn Professor Hess, betreffend die Bestimmung der Rassenzugehörigkeit des Rindviehes anlässlich der bevorstehenden Viehzählung, folgende Bemerkungen:

Die Bestrebungen des Bundes, sowie der Kantone gehen in voller Übereinstimmung dahin, die einheimischen Rindviehrassen rein zu erhalten und selbe mit Bezug auf Gesundheit, sowie Leistungsfähigkeit

zu vervollkommen. Als solche Rassen gelten: das Fleckvieh, beziehungsweise Simmenthalervieh, das freiburgische Schwarzfleckvieh, das Braunvieh und das Eringervieh des Kantons Wallis.

Es wäre nun allerdings sehr wertvoll, zu erfahren, wie viele *reinblütige* Tiere jeder Rasse jeweilen vorhanden sind, beziehungsweise welche Fortschritte die Reinzucht jeder Rasse in quantitativer Beziehung macht. Über die Fortschritte in qualitativer Beziehung müssen die alljährlich und periodisch stattfindenden kleinern und grössern Schauen Auskunft geben.

Leider ist es absolut unmöglich, anlässlich der Viehzählungen diese Erhebungen zu machen, weil weder den Zählbeamten noch den Viehbesitzern zugemutet werden kann, zu entscheiden, welche Tiere reinblütige und welche Kreuzungsprodukte seien, ein Entscheid, den zu treffen den Preisrichtern an den Schauen oft schwer fällt.

Ein wissenschaftliches oder praktisches Interesse bieten aber nur die Zahlen, die die *reinblütigen* Tiere betreffen. Unterscheidet man indes nur zwischen Braunvieh und Fleckvieh, wie dies Herr Prof. Hess vorschlägt, so wird zu ersterem nur das *einfärbige reinblütige* Vieh gezählt und da alle Kreuzungsprodukte zwischen Braunvieh und Fleckvieh *gefleckt* sind, so würden alle Bastarde zum Fleckvieh gerechnet, ebenso alle Kreuzungsprodukte zwischen Schwarz- und Rotfleckvieh. Die Zählung hätte alsdann weder wissenschaftlichen noch praktischen Wert, und wenn daraus Schlussfolgerungen betreffend die Beschickung der schweiz. Ausstellungen oder bezüglich Verteilung der Bundesbeiträge gezogen werden sollten, wie dies Herr Prof. Hess andeutet, so wäre das geradezu ungerecht.

Kreuzungsprodukte zwischen Braun- und Fleckvieh und zwischen Rot- und Schwarzflecken, die alle keinen *Zuchtwert* besitzen, kommen aber leider noch zu tausenden, um nicht zu sagen zu hunderttausenden vor. Man überzeuge sich nur auf allen Viehmärkten, auf den Alpen und jetzt auf den Herbstweiden. Im Jahre 1887 konnten z. B. aus dem Kanton Waadt wegen Mangel an Rassereinheit nur 6 Stück Vieh in Neuenburg ausgestellt und prämiert werden. Kühe der braunen Rasse werden ihrer Milchergiebigkeit wegen im eigentlichen Fleckviehgebiet immer noch viel zu viel gehalten, dort den Fleckstieren zugeführt und die weiblichen Kälber aus dieser Zucht wieder aufgezogen. Dann bildet die Rassengrenze keine scharfe Linie, sondern einen viele Kilometer breiten Streifen, innert welchem beide Rassen gemischt gehalten und gemischt gezüchtet werden, da gerade in jenen Gegenden zu wenig Zuchtstiere vorhanden sind, um Reinzucht treiben zu können.

Es ist anzunehmen, diese Mischzucht habe in den letzten Jahren abgenommen und sie werde auch in Zukunft mehr und mehr der Reinzucht weichen, und es wäre, wie gesagt, wertvoll, wenn diese Abnahme zahlenmässig nachgewiesen werden könnte. Dazu wäre aber die eidg. Viehzählung nur im stande, wenn überall Fachmänner als Zählbeamte amten würden, was unbedingt nicht zu erreichen ist.

Eine „Rassenzählung“, wie sie Herr Prof. Hess vorschlägt, wurde schon 1886 versucht, sie schlug aber vollständig fehl, wie dies im Bericht des eidg. statistischen Büreaus zu den Ergebnissen der damaligen Zählung ausführlich dargelegt wurde. Wenn auch die Art der Erhebung diesmal eine andere sein sollte, so wird das Ergebnis derselben doch von keinem Fachmann aus den oben angegebenen Gründen Beachtung finden können. Die eidg. Viehzählungen sind die einzigen schweizerischen Erhebungen, die wirklich auf die Benennung „landwirtschaftliche Statistik“ Anspruch machen dürfen. Man sollte ihre Ergebnisse nicht durch Aufnahmen gefährden, deren Nutzen und Zuverlässigkeit bestritten wird, und denen eine gewisse Tendenz zu Grund liegt oder unterschoben werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Müller.

Les représentants des Sociétés d'agriculture nous diront si, contrairement à l'opinion de M. Müller, on pourrait poser la question des races et de quelle manière elle devrait être formulée. Dans ce cas, il serait nécessaire de charger une commission d'experts, d'indiquer les signes caractéristiques des races et sous-races du bétail bovin et de les énumérer dans une instruction populaire qui permettrait aux recenseurs de déterminer d'une manière suffisamment certaine la race à laquelle une pièce de bétail appartient.

La deuxième proposition a pour but de recueillir des renseignements sur le *poids de l'animal en vie et la valeur d'échange des vaches, des taureaux reproducteurs et des bœufs*. Cette question est peut-être plus importante que la précédente, et à la veille du dernier recensement elle avait aussi été formulée de divers côtés. Nous la trouvons aussi parmi les desiderata de M. le Dr Laur. La commission préconsultative ne l'admit pas au formulaire, mais le Département fédéral de l'Agriculture fit procéder à une enquête dont le résultat a été publié en 1898 à la suite de ceux du recensement du bétail. Le Département s'était adressé dans les différents districts à des experts qui lui avaient été recommandés par les gouvernements cantonaux. Cela prouve que ce Département a voulu répondre autant que possible aux vœux qui avaient été formulés. De son côté le bureau fédéral

de statistique a fait à cette époque une enquête sur la valeur moyenne du bétail recensé et en a communiqué le résultat dans la réunion des statisticiens qui a eu lieu à Lausanne en 1898. Mais cette enquête n'est pas tout à fait ce que propose M. le rapporteur. Les renseignements sur le poids et la valeur du bétail devraient selon lui être donnés par les propriétaires de bétail ou par un comité d'experts fonctionnant dans chaque commune, ainsi que cela a lieu dans différents pays de l'Allemagne. Comme M. le rapporteur tient, avec raison, à avoir des renseignements exacts, sur lesquels on puisse compter et qui aient par conséquent une valeur pratique, la discussion qui aura lieu devra nous dire si ces questions pourront, avec chance de succès, être posées aux propriétaires de bétail et de quelle manière ces indications pourront être contrôlées par des experts.

Une troisième nouvelle question est proposée. Il s'agirait de faire le *recensement des oiseaux de basse-cour*. Déjà en 1886 la question fut soulevée et elle fut renouvelée en 1896, mais sans succès. On trouva qu'un tel dénombrement entraverait celui du gros bétail et pourrait provoquer des critiques justifiées.

Les motifs qui engagent les gouvernements des pays qui nous entourent, notamment le grand-duché de Bade (qui à tant d'égards peut servir de modèle), à faire procéder à un pareil recensement, aurait chez nous aussi bien sa raison d'être que le dénombrement des ruches d'abeilles.

On ne doit pas se dissimuler toutefois qu'un recensement des oiseaux de basse-cour compliquera l'opération du dénombrement du bétail et occasionnera des frais assez considérables, à moins qu'on se borne à ne compter que les poules, oies et canards que possèdent les propriétaires de gros et menu bétail. Cette question trouverait mieux sa place sur le formulaire qui sera adopté pour le recensement industriel et agricole qui est à l'état de projet pour l'année 1905. La discussion nous éclairera sur ce point comme sur d'autres.

Parmi les conclusions du rapport nous trouvons encore différents vœux bien légitimes, dont il a été tenu compte en dressant le projet de bulletin qui a été distribué, projet qui, comme il a été dit, n'est pas une proposition formelle du bureau de statistique, mais qui a seulement pour but de montrer comment un formulaire pourrait être dressé, si l'extension du recensement du bétail était décidée, extension qui nécessiterait l'adoption d'un bulletin de ménage.

Parmi les conclusions du rapport il en est une enfin qui mérite d'attirer l'attention, c'est celle qui recommande de faire procéder annuellement à un recensement sommaire du bétail, comme cela a lieu

Schweizerische Viehzählung vom

1901.

Kanton: _____

Bezirk: _____

Gemeinde: _____

Zählkreis Nr. _____

Besitzer Nr. _____

Name des Besitzers: resp. der öffentl. oder Privatanstalt, Viehgenossenschaft etc.	Hauptberuf: Nebenberuf:
Aus wie viel Personen besteht die Haushaltung: _____ : davon Kinder unter 15 Jahren: _____ Betreibt die Haushaltung Landwirtschaft, d. h. betreibt sie auf eigenem oder gepachtetem Boden und durch eigene oder durch Drittpersonen Landbau (ja oder nein)? _____	

Gattung und Art der zu zählenden Tiere.

	Anzahl		Anzahl
I. Pferde: 1. Fohlen unter 2 Jahre alt 2. 2—4 Jahre alte Pferde 3. 4 Jahre alte und ältere Pferde, und zwar: a. Zuchthengste, wirklich verwendete b. Zuchtstuten, trächtige und säugende c. Alle anderen 4 Jahre alten und älteren Pferde Gesamtzahl zu I		V. Schweine: a) Zuchteber, verwendete b) Mutterschweine zur Zucht c) Andere Schweine (Ferkel, Fasel- und Mast- schweine) Gesamtzahl zu V	
II. Maultiere, Gesamtzahl		VI. Schafe, Gesamtzahl	
III. Esel, Gesamtzahl		VII. Ziegen und Ziegenböcke, Ge- samtzahl Darunter Ziegenböcke	
Weitere Fragen zu I: Zahl der im Jahr 1900 geborenen Fohlen Wie viele von der Gesamtzahl der Pferde werden ausschliesslich oder vorzugsweise zu landwirt- schaftlicher Arbeit verwendet		VIII. Geflügel, Hühner aller Art Gänse Enten	
		IX. Bienenstöcke, Gesamtzahl Davon mit beweglichen Waben	

	Anzahl im ganzen	Fleckvieh		Braunvieh braun, grau oder weiss-grau	Nicht genau bestimmbar	Weitere Fragen zu IV: Wie viele davon dienen zur Acker- arbeit, und zwar: Stiere und Ochsen? Kühe und Rinder? Wie viel Stück Rindvieh dieses Besitzers haben den letzten Sommer auf Alpen oder Weiden zugebracht? Davon Kälber u. Jungvieh? Wie viel wurden im letzten Sommer im Stalle gefüttert? Zahl der im Jahr 1900 geborenen Kälber, und zwar: männl. Geschlechts? weibl. "
		rot-weiss oder gelb-weiss	schwarz- weiss			
IV. Rindvieh: 1. Kälber bis 1/2 Jahr zur Aufzucht 2. " " " " zum Schlachten 3. Jungvieh von 1/2—1 Jahr 4. Rinder von 1—2 Jahren 5. " über 2 Jahre 6. Kühe 7. Zuchtstiere (Muni) von 1—2 Jahren 8. " " über 2 Jahre 9. Ochsen von 1—3 Jahren 10. " über 3 Jahre Gesamtzahl zu IV						

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bezeugt

(Unterschrift des Viehbesitzers oder des Verwalters der Anstalt):

Verkaufswert und Lebendgewicht beim Rindvieh.

Bezirk :

Gemeinde :

Durchschnittlicher Verkaufswert in Franken.

Eines Kalbes		Eines Stückes Jungvieh $\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre alt	Eines Zuchtstieres (Muni)	Eines sonstigen Stieres oder Ochsen Im Alter von 3 Jahren und darüber	Einer Kuh	Bemerkungen
Unter 6 Wochen alt Fr.	6 Wochen bis 6 Monate alt Fr.					

Durchschnittliches Lebendgewicht in Kilogramm.

Gewogen*. Gemessen*. Geschätzt*.

Eines Kalbes				Eines Stückes Jungvieh $\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre alt		Eines Zuchtstieres (Muni)	Eines sonstigen Stieres oder Ochsen Im Alter von 3 Jahren und darüber	Einer Kuh	Bemerkungen	
Unter 6 Wochen alt		6 Wochen bis 6 Monate alt								
Lebendgewicht Kg.	Schlachtgewicht Kg.	Lebendgewicht Kg.	Schlachtgewicht Kg.	Lebendgewicht Kg.	Schlachtgewicht Kg.	Lebendgewicht Kg.	Schlachtgewicht Kg.	Lebendgewicht Kg.	Schlachtgewicht Kg.	

* Das Zutreffende unterstreichen.

dans un certain nombre de cantons. Un dénombrement semblable indiquerait l'influence qu'exercent les bonnes et les mauvaises récoltes sur la fluctuation du nombre des pièces de bétail et ce recensement pourrait être fait par les inspecteurs de bétail. Il s'agirait seulement de s'entendre sur le moment le plus favorable pour procéder à cette enquête et sur le formulaire uniforme à adopter.

Herr Dr. **Laur** bemerkt, dass die grosse Bedeutung der viehwirtschaftlichen Produktion innerhalb der schweizerischen Landwirtschaft es rechtfertige, wenn man in landwirtschaftlichen Kreisen den Wunsch nach einem weitem Ausbau der Viehstatistik trage. Er bespricht an Hand des gedruckten Schemas die einzelnen Fragen und Anregungen und begrüsst die vorgeschlagene detaillirte Einteilung der Rinder und Ochsen, wünscht aber, dass die Vergleichbarkeit mit den frühern Zählungen nicht gestört werde. Eine Zählung des reinen Rasseviehs hält er für undurchführbar. Leichter sei eine mehr nur grobe Ausscheidung der beiden Haupt-rassen ohne strenge Rücksichtnahme auf die typischen Rassenmerkmale; er überlasse es den anwesenden Viehzüchtern, sich über die Durchführbarkeit und den Nutzen einer solchen Erhebung zu äussern. Bei der Erhebung des Lebendgewichtes soll auf eine allgemeine Befragung sämtlicher Viehbesitzer über alle einzelnen Tiergruppen verzichtet werden; es genügt, nach dem Durchschnittsgewicht der Kühe zu fragen. Das Gewicht der übrigen Tiere sowie deren Wert sollen durch eine Enquete erhoben werden. Wertvoll wäre die Ermittlung der in einem Jahre geborenen Kälber, da diese Zahl die Grundlage für die Berechnung der Fleischproduktion bildet. Eben so wichtig ist die Frage nach dem Milchertrage. Den Jahresertrag können allerdings die wenigsten Landwirte angeben, degegen werden wohl alle die Frage: „Wie viel Liter Milch wurden an dem, dem Zähltag vorangehenden Tage, in Ihrem Stalle gemolken?“ beantworten. Damit hätte man allerdings nur den Milchertrag des betreffenden Tages. Findet die Zählung im April statt, so wird diese Zahl wahrscheinlich den maximalen Milchertrag ergeben; wenn die projektierte Gewerbezahl im Spätherbste stattfindet, so könnte man die Frage wiederholen und erhielte dann den minimalen Milchertrag. Aus der Kombination beider Zahlen könnte man die durchschnittliche Milchproduktion der Schweiz dann ziemlich annähernd schätzen. Wenn man mit der Viehzählung eine Geflügelzählung verbinden will, so kann man jedenfalls nur den Geflügelbestand der Landwirtschaft und der Geflügelzuchtvereine erheben. Die Geflügelbestände der städtischen Haushaltungen könnte man auf diesem Wege nicht völlig erfassen.

Beim weitem Ausbau der Viehstatistik soll man sich immer daran erinnern, dass die Hauptaufgabe der Viehzählung darin besteht, die Grundlage für die Ermittlung der Produktion der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu bilden; alle andern Zwecke, wie Massstab für die Prämienverteilung, Propaganda für einzelne Tierrassen, Lösung von Problemen der Züchtungstheorie und -technik etc. kommen erst in zweiter Linie; es soll dies bei der Prüfung der einzelnen Anträge wohl beachtet werden.

Herr **Abt.** Die Viehkenntnis hat entgegen der Behauptung des Herrn Referenten seit 1886 nicht so zugenommen, dass die Unterscheidung der Rasse brauchbare Zahlen liefern könnte. Nur der Rassenzüchter unterscheidet genau, der gewöhnliche Züchter und Viehhalter kümmert sich nicht oder in ganz untergeordnetem Masse um Rassenmerkmale, jedenfalls nicht um eine Unterscheidung der verschiedenen Flecken. Wer Rot-, Gelb-, Schwarz- und Grauflecken neben braunen Tieren hält, dem ist die Rasse gleichgültig und damit auch die genaue Angabe.

Auch die Erhebung von Lebend- und Schlachtgewicht im grösseren Umfange stösst auf Schwierigkeiten, weil die nötige Sicherheit fehlt, und wird deshalb kaum verwertbare Resultate liefern.

Herr Direktor **Moser** kann sich mit den Ansichtsaussagen des Herrn Abt nicht ganz einverstanden erklären, da es sich ja bloss um die Ermittlung von Braunvieh und Fleckvieh handelt und eine so rohe Ausscheidung denn doch möglich sein sollte.

Wenig Erfolg hingegen dürfte eine Erhebung nach der Reinblütigkeit aufweisen, von welcher im Briefe des Herrn Müller die Rede ist, da auch innerhalb einer und derselben Rasse Unterschiede bestehen können. Auf eine Erhebung des Schlachtgewichtes sollte man ebenfalls verzichten weil die Begriffe hierüber in den verschiedenen Landesteilen gar zu weit auseinandergehen und entschieden falsche Resultate zu Tage fördern würden; es würde vollkommen genügen, das Lebendgewicht zu eruieren. — Grosse Wert legt der Redner auf eine Zählung des Geflügels; ein Blick in die statistischen Einfuhrtabellen des Zolldepartements genügt, um sich zu überzeugen, dass man es hier nicht mehr mit einer quantité négligeable zu thun hat, dagegen hegt er grosse Zweifel auf die Ermittlung der Milchergiebigkeit der Kühe, es genügte in dieser Hinsicht und wäre genau zu ermitteln, die Quantität der in die Käsereien gelieferten Milch zu ermitteln.

Herr Dr. **Buomberger** ist der Ansicht, dass man sich in erster Linie darüber äussern sollte, ob man

überhaupt eine Erweiterung des Frageschemas wolle, erst nach Erledigung dieses Gesichtspunktes würde man sich über die aufzunehmenden Fragen auszusprechen haben.

Herr Dr. **Heeb**. Wenn man anlässlich der Zählung eine Erhebung über den Wert der Viehware miteinschliessen wollte, so würden die Antworten einen sehr fraglichen Wert erhalten, und zwar aus dem Grunde, weil die Viehware versteuerbar ist. Herr Dr. Laur warnt vor zu weitgehenden Aufnahmen im Formular, man müsse sich für solche Erörterungen mit einer Enquête begnügen.

Was die Rassenzuteilung anbelangt, so glaubt der Redner, dass die Braunviehrasse bei der Zählung zu kurz käme; man muss sich energisch wehren, dass man nicht mit den Flecken Propaganda für die Fleckviehrasse macht.

Herr Kantonstierarzt **Isepponi**. Um das Volk nicht zu ermüden und mit Rücksicht darauf, dass schon die Fragen im Formular vom Jahre 1896 sehr mangelhaft beantwortet worden sind, dann auch infolge des Umstandes, dass die Rassenfrage Anlass zu Streit zwischen der Ost- und Westschweiz giebt und wie wir hören die Beurteilung der Kreuzungen überhaupt nicht gut möglich ist, muss es als gerechtfertigt erscheinen, für die Viehzählung vom Jahr 1901 keine Änderung des im Jahre 1896 angewendeten Formulars einzuführen. — Im fernern wären auch aus verschiedenen Gründen die Angaben betreffend Lebend- und Schlachtgewicht, sowie Verkaufswert nicht zuverlässig; eine solche Statistik, die auf so unsichern Angaben fussen würde, hätte wirklich keinen Wert, man thut somit nur gut, beim alten System zu verbleiben.

Herr Direktor **Milliet** zählt sich in dieser Angelegenheit ebenfalls zu den Skeptikern und giebt zu bedenken, dass die Bevölkerung im grossen ganzen der Statistik nicht sympatisch gestimmt ist; sie teilt sich in zwei Klassen, in eine die von Statistik nichts versteht und für ähnliche Erhebungen abgeneigt ist, und in eine andere, die überhaupt derartige Erhebungen als lästig empfindet. Es häuft sich da viel Missvergnügen an, welches nicht unnützerweise heraufbeschworen werden sollte. Aus der heutigen Diskussion ist zudem ersichtlich, dass die direkt Beteiligten selbst unter sich nicht einig gehen, und es ist daher wünschenswert, dass die gegenwärtige Versammlung sich nicht zu rasch für neue Erhebungen entschliessen sollte; vielmehr wäre es angezeigt, den interessierten Kantonen anheimzustellen, die Zählung in der für sie passenden Weise selbst vornehmen zu lassen. Nach

Ansicht des Redners sollte jedenfalls die Rassenzählung fallen gelassen werden; ganz dunkel erscheint ihm auch eine Erhebung des Verkaufswertes, und als ein Hauptfehler müsste die Frage nach dem Durchschnittswert bezeichnet werden.

Herr Regierungsrat von **Steiger** spricht sich dahin aus, dass man die Wünsche des Herrn Professor Hess doch etwas näher prüfen sollte, um zu erfahren, welche von denselben ausführbar seien und welche nicht. So scheint ihm sicherlich der Antrag bezüglich der Rassenzählung durchführbar, da es sich bloss um die Ausscheidung nach Braun- und Fleckvieh handelt. Auch diese grobe Ausscheidung würde aber grosses Interesse bieten und man sollte diese Ausscheidung nicht fallen lassen. Mit Herrn Milliet kann sich der Redner nicht einverstanden erklären, den Kantonen solche Erhebungen zu überlassen, es gehören solche Fragen unbedingt in das allgemeine Formular.

Herr Direktor **Glättli** ist für Beibehaltung des Systems der Zählbeamten, denen das Zählgeschäft übertragen wird; es ist nicht ratsam, dem einzelnen Viehbesitzer die Arbeit zu überlassen. In Bezug auf eine Erhebung nach Rassen, glaubt Herr Glättli, dass man nun doch einen Schritt weitergehen und so wie die Ausscheidung geplant ist, in Aussicht nehmen dürfte. Auch der Vorschlag von Dr. Laur erscheint ihm als annehmbar, die Frage nach der Milchleistung zu stellen; er wünscht aber, dass man diesbezüglich keinen Zwang ausüben möchte, sondern bloss diejenigen Angaben verwenden sollte, welche freiwillig gegeben werden.

Herr **Näf**, Kantonsstatistiker betont, dass im Aargau schon seit einer Reihe von Jahren eine Ausscheidung nach Rassen gemacht wird und somit in andern Kantonen wohl auch durchführbar wäre; im übrigen aber neigt er sich auch zur Ansicht des Herrn Milliet, nicht zu viel zu verlangen nach dem bekannten Sprichwort: „Chi va piano va sano, e chi va sano va lontano.“

Herr Professor Dr. **Reichesberg** gestattet sich, noch ein Punkt zur Erwägung vorzuschlagen, der noch nicht besprochen worden ist und der gewiss auch volle Berücksichtigung verdient; nach seinem Dafürhalten sollten auch die Grössen der Grundstücke festgestellt werden.

Herr Rektor **Abt**. Die Vertreter der Fleckviehrasse wollen beweisen, dass diese Rasse Fortschritte gemacht habe; das ist auch vollständig wahr und dafür braucht es auch keine Zählung. Bei einer Zählung

kommen aber auch nicht die richtigen Zahlen zum Ausdruck, gerade im Aargau, von dem Herr Näf exemplifiziert, werden die Bastarde zu Flecken gezählt und so die Fleckviehrasse zu ungunsten des Braunviehs illusorisch erhöht.

Herr Greulich spricht sich ebenfalls dahin aus, dass man nicht zu ängstlich sein sollte und wiederum einen Schritt nach vorwärts wagen dürfte.

Bei diesem Anlass spricht er sein Bedauern darüber aus, dass bei Vorbereitung der Fragen für die Volkszählung eine so wichtige Frage wie diejenige nach der Arbeitslosigkeit unberücksichtigt geblieben sei.

Da sich niemand mehr zum Wort meldet, erklärt der Präsident um 1½ Uhr Schluss der ersten Sitzung.

Zur Frage der Rassengruppierung des Rindviehs bei der bevorstehenden Viehzählung ¹⁾.

Von Prof. Anderegg in Bern.

Wie schon bei der vorletzten und letzten Viehzählung, tritt auch bei der bevorstehenden die Frage der Rassenverzeichnung des Rindviehs neuerdings auf den Plan und bietet wieder für die Durchführung dieselben Schwierigkeiten. Solche Schwierigkeiten bilden sich auch jedesmal bei der Aufstellung des Programms für schweizerische Viehausstellungen und bei Zuteilung des Prämienbeitrages auf die Rindviehrassen, was nicht selten schon zu unerquicklichen Streitigkeiten Anlass gab. Diese Thatsache ist aber ein deutlicher Beweis, dass die bisherige Rassengruppierung eine ungenügende und unzulässige ist und daher einer zeitgemässen, gründlichen Reform bedarf, dass für die Zukunft an Stelle der gewöhnlichen, auf einzelne äussere Merkmale sich gründende Typenbeurteilung ein eigentliches rassenanalytisches Einteilungs- und Beurteilungsverfahren treten muss, um damit die der gegenwärtig üblichen Rassensystematik unseres schweizerischen Rindviehs anhaftenden Unklarheiten und Mängel zu beseitigen.

Die Ur- und Abstammungsgeschichte des Rindviehs giebt uns für eine Rassengruppierung sehr gewichtige Anhaltspunkte in die Hand, und zwar im anatomischen Bau, besonders in der Kopfform des Tieres; allein die vielfachen Vermischungen der Tiere unter sich, die klimatischen und territorialen Verhältnisse, die Zucht, Nutzungsart und Haltung u. s. f., unter denen

¹⁾ Gestützt auf eine nachträgliche mündliche Besprechung wurde Prof. Anderegg von Direktor Dr. Guillaume ersucht, nachstehenden Beitrag zu der Viehzählungsfrage zu Händen des Protokolls schriftlich einzureichen.

das Vieh erwuchs und typische Schläge erzeugte, lassen zur Rassengruppierung nicht ein einseitiges Beurteilen zu, sondern es müssen neben den morphologischen auch die historiographischen und physiologischen Verhältnisse in Betracht gezogen werden.

Prof. Kaltenegger, welcher seit mehr als 30 Jahren fast ausschliesslich dem Studium der Abstammung unseres Rindviehs obliegt und bei seinen Forschungen ein Hauptgewicht auf unser Alpenvieh legt, hat in jüngster Zeit für die Rassengruppierung der vielfach mit unserem Schweizervieh verwandten österreichischen Rindertypen ein neues System geschaffen, zu welchem er neben den morphologischen Verhältnissen auch die Stellung der vier aufgestellten Urrassen nach der Völkergeschichte in Betracht zieht, die bisherige Gruppierung dieser Urrassen näher präcisiert, aber gestützt auf die Urtypen auch die historiographischen Verhältnisse und die Einflüsse der Blutvermischungen unseres gegenwärtigen Viehstandes in Betracht zieht.

Die naturhistorische Unterscheidung und Bezeichnung der vier Urtypen stützt er auf die Kopfform, und zwar in erster Linie auf die Grösse und Gestaltung des Stirnbeins und Vergleichung desselben zu den vier Typen unter sich ¹⁾.

Dieses System schliesst die bisherige Bezeichnung der Urtypen genau in sich, lässt aber zugleich zu, die Abstammung der einzelnen Rindertypen im Detail nachzuweisen, was für die Massnahmen einer Veredlung, sei es nach Körperformen oder Nutzleistungen, zuverlässigen Aufschluss giebt.

Die Rindviehschläge werden von ihm nach der Kopfform in folgende Gruppen gebracht:

1. *Bos taurus longifrons* (langstirnige Rasse) (*Brachycerosform*);
2. *Bos taurus planifrons* (plattstirnige Rasse) (*Primi-geniusform*);
3. *Bos taurus grandifrons* (grosstirnige Rasse) (*Frontosusform*);
4. *Bos taurus latifrons* (breitstirnige Rasse) (*Brachycephalusform*).

Mit dieser Gruppierung verbindet er aber auch die der einzelnen Rasse, allen Anzeichen nach, eigene primäre Färbung des Haarkleides.

Nach ihm wäre die primäre Färbung des Haarkleides beim *Langstirn*rind fahlreifarben (meliert graubraun mit hellern Auslichtungen und fahl schwärzlichen Schattierungen); beim *Plattstirn*rind ist die primäre Haarfarbe silberweiss bis mäusegrau, beim *Grosstirn*rind hellrot oder buntrot, beim *Breitstirn*rind schwarz, mit oder ohne Aalstrich und weissen Flecken.

¹⁾ Für die Beurteilung dieser Stirnformen sind sehr genaue Definitionen aufgestellt.

Mit dieser Gruppierung hätten wir aber auch die Urtypen unseres schweizerischen Alpenviehs gezeichnet. Sie stimmt nämlich auch mit allen bisherigen historischen Überlieferungen und Aufzeichnungen überein: Die *Longifrons* bilden die älteste Stammform unserer schweizerischen Rindertypen und wurden nach den Überresten der in unsern Torfmooren aufgefundenen Rindviehknochen schon von den Pfahlbauern ligurischer Nationalität gehalten. Die *Planifrons* waren ein Begleiter des Bronzezeitalters, in welchem die turanischen Völkerschaften beinahe ganz Europa überfluteten und sich auch im Alpengebiet ansiedelten. Von diesen Völkerschaften stammen die Bewohner der Ostalpen, die Rhäto-Etrusker, die Noriker u. s. f. Die *Grandifrons* hielten zur Zeit der Einwanderung germanischer Völkerschaften, also in der Epoche der grossen Völkerwanderung, ihren Einzug in unser Alpengebiet. Die *Latifrons*, welche nach ihrer Urabstammung ins früheste Steinzeitalter (der Kelten) zu versetzen sind, siedelten sich in unserm Alpengebiet im Mittelalter, vorzüglich im 13. und 14. Jahrhundert, an.

Gestützt auf diese wissenschaftlichen, sowohl anatomischen als auch historiographischen und physiologischen Forschungen, die mit denjenigen von Prof. Dr. Rüttimeyer übereinstimmen und von unsern gegenwärtigen bedeutendsten schweizerischen Zoologen, Prof. Dr. Th. Studer in Bern und Prof. Dr. C. Keller in Zürich, eifrig fortgesetzt werden, bestünden also bereits für eine Rassengruppierung unseres schweizerischen Rindviehs sehr gewichtige, grundlegende Vorarbeiten.

Bis in die gegenwärtige Zeit unterscheiden wir in der Schweiz bloss zwei Hauptrassen von Rindvieh: *Braun-* und *Fleckvieh*. Da aber bei Anlass der eidgenössischen Viehausstellung diese Gruppierung nicht genügte, stellte man neben denselben noch eine neue Gruppe mit der Bezeichnung „*Gebirgsvieh*“ auf, eine Bezeichnung, die zu Braun- und Fleckvieh in gar keine Beziehung gebracht werden kann, da auch unter dem sogenannten Gebirgsvieh sich braunes und fleckiges Vieh vorfindet. Der Ausdruck „*Gebirgsvieh*“ giebt aber auch keine Rasseneigentümlichkeiten an, und es besteht keine Definition, nach welcher das Gebirgsvieh zu Braun- und Fleckvieh als drittes Glied in Zusammenhang gebracht werden könnte. Wir haben im Grunde in der Schweiz alles Gebirgsvieh und können demselben kein Niederungsvieh gegenüberstellen. Dem schweren Simmenthalervieh wird in neuerer Zeit sogar der specielle Name „*Alpfleckvieh*“ beigelegt.

Vergleichen wir aber die äusseren Rassenmerkmale, die dem Braun- und Fleckvieh zur Beurteilung zu Grunde gelegt werden, so begegnen wir hier sehr seltenen Sachen, die die Unzulänglichkeit und Unsicherheit

der bisher praktizierten Rassengruppeneinteilung aufs deutlichste nachweisen.

Von den ersten Rassenmerkmalen für das Braunvieh gelten: schwarzes Flotzmaul, schwarze Klauen, weisse Hörner mit schwarzen Spitzen; für das Fleckvieh: fleischfarbenedes Flotzmaul, gelbliche Klauen, gelbliche Hörner mit gelbbraunlichen Spitzen.

Nun begegnen wir aber bei den zum Fleckvieh gezählten Freiburger Schwarzschecken gerade obgenannten Rassenmerkmalen, wie sie dem Braunvieh zu fallen, beim Braunvieh aber statt der Einfärbigkeit (mit Ausnahme der weissen Umrahmung des Flotzmauls und dem weissen Aalstrich) häufig verschiedenen weissen Flecken, beim Eringervieh, das zum Braunvieh gezählt wird, einem rötlichen Aalstrich und rotbrauner Nase und sehr oft an Rumpf und Beinen weissen Flecken. Das Grauvieh, wie es in Bünden vorkommt, wird zum Braunvieh gezählt, obwohl solches in der Doppelfärbung des Einzelhaares (dunkler Grund mit silberweisser Spitze) gegenüber dem Braunvieh eine Sonderstellung und auch nach seiner Urabstammung (*Primigenius*) einen Gegensatz zum *Brachyceros* (dem eigentlichen Braunvieh) einnimmt. Das Bündner Grauvieh wurde durch die Rhäto-Etrusker nach Bünden gebracht und hat noch heutzutage im Stammland der Etrusker, im toskanischen Gebirge (namentlich im Val di Chiano), seine stammverwandten Typen. Das Eringervieh gehört zur *Latifrons* (*Brachycephalus*) und weicht nach dem anatomischen Bau (namentlich Kopf- und Hornbildung) wesentlich von dem *Brachyceros* ab, wird aber trotzdem nach bisherigem Brauch mit dem Bündner Grauvieh und dem Schwyzer Braunvieh in einen Tiegel geworfen. So begegnen wir bei den Kennzeichen zur Beurteilung unserer schweizerischen Viehrassen, wie sie jetzt bestehen, Schritt auf Schritt dem merkwürdigsten Wirrwarr, und es braucht niemand zu wundern, dass bei dieser Sachlage die wünschbare Rassenausscheidung des Rindviehs bei den Viehzählungen nicht durchführbar ist und bei Ausstellungen jeweilen solche Unbeliebigkeiten zwischen Braun- und Fleck- und sogenannten Gebirgsviehzüchtern stattfinden.

Es muss aber auch im Interesse der gesamten schweizerischen Viehzucht und der Bestrebungen für Verbesserung und Veredlung des Rindviehs betreffs der Rassengruppierung eine gründliche Reform geschaffen werden, wie ich solche schon vor Jahren anregte, und neuerdings in meinem Werk „*Schweizerische Alpwirtschaft*“ (Seite 380 und 381), im Jahr 1899 auch in einem bezüglichen Vortrag in der Hauptversammlung der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft in Bern.

Verschiedene andere Staaten haben diese Reform durchgeführt, so Österreich (vgl. Prof. Kaltenecker,

„Die österreichischen Rinderrassen“) und Deutschland (vgl. Prof. Dr. Werner und Prof. Dr. Lydtin, „Die deutschen Rinderrassen“), und dieselben können uns zur Abklärung dieser äusserst wichtigen und zeitgemässen Frage, wenn vielleicht nach manchen Hin-sichten etwas abweichend, im Grundprinzip jedoch als Richtschnur dienen.

Da aber diese Frage *nur* von der Wissenschaft mit der Praxis vereinigt endgültig gelöst werden kann und infolge der vielen lokalen Rindviehschläge nicht nur alle Kantone, sondern auch einzelne Landschaften betrifft, so muss sie durch *interkantonale Konferenzen* (Kongresse), wobei unsere schweizerischen Zoologen und die Züchter der einzelnen Viehschläge, vielleicht unter Zuzug von Veterinären, gemeinsam wirken, gelöst werden. Je nach den Ergebnissen, würden *genaue* „Definitionen“ für die einzelnen Rassengruppen aufgestellt. Es würde damit endlich einmal im Interesse der Förderung der schweizerischen Viehzucht und im Interesse unseres Viehexports und statistischer Erhebungen über den Stand unserer Viehzucht dieser für eine freie Entfaltung genannter Faktoren zur Förderung der Viehzucht hemmende Übelstand beseitigt. Wir wollen der Hoffnung Raum geben, dass das schweizerische Landwirtschaftsdepartement *durch Einberufung wissenschaftlich und praktisch gebildeter Fachmänner zu einem solchen interkantonalen Kongress* die Hand biete.

Einer Einladung der Regierung folgend, begab sich die Gesellschaft nach Schluss der Sitzung in das Hotel Stern, allwo den Gästen ein Bankett offeriert wurde, an welchem sich alsbald die fröhlichste Stimmung geltend machte und durch Toaste der Herren Regierungsrat **Cafilisch**, Departementsssekretär **Thöni**, Direktor **Dr. Kummer** und Direktor **Dr. Guillaume** noch besonders gewürzt wurde.

Im Verlaufe des Nachmittags unternahm die Gesellschaft unter der liebenswürdigen Führung der Mitglieder des Ortskomitees einen herrlichen Spaziergang nach den Quellen von Passug und dem daselbst in überaus romantischer Lage erbauten Kurhotel. Dort wiederum entfaltete sich allgemeine Heiterkeit, und in bekannter humorvoller Weise verstand es Herr Direktor **Milliet** mit einer Erörterung über die Rassenfrage, die Lachmuskeln aller Anwesenden in andauernde Vibration zu versetzen. Hätte nicht das aufgestellte Tagesprogramm die statistische Gesellschaft an eine Abendsitzung nach Chur zurückberufen, so würden sich wahrscheinlich verschiedene Ausflügler noch gerne etwas länger beim freundlichen Direktor des Etablissements aufgehalten haben.

2. Sitzung den 25. September 1900, morgens 9 Uhr, im Grossratssaal.

Der **Präsident** eröffnet die Sitzung morgens 9 Uhr und erteilt laut Programm das Wort Herrn Dr. Frey in Chur über das Thema:

Statistik über die im Kanton Graubünden in den Jahren 1889—1898 zur Subventionierung angemeldeten Alpverbesserungen.

Herr **Dr. Frey**. Der Kanton Graubünden darf wohl als ausgeprägtester Alpkanton bezeichnet werden, denn er weist nicht bloss die grösste Zahl an Alpweiden auf, jeder Bezirk hat seine Alpen und selbst im kleinsten Thälchen finden wir Alpweiden. Die vom schweiz. statistischen Bureau in Verbindung mit dem schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein im Jahre 1864 herausgegebene Alpstatistik verzeichnet für den Kanton Graubünden 596 Alpen, die zu 63,316 Stössen oder Kuhweiden geschätzt werden. Mit Rücksicht auf die Besitzer sind Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Privatalpen zu unterscheiden. Die Besitzer dieses grossen Alpgebietes verteilen sich auf sämtliche Gemeinden des Kantons.

Die Statistik vom Jahre 1864 berechnet den Kapitalwert dieser Alpen auf Fr. 7,347,752 und den Ertrag des Berg- oder Weidezinses auf Fr. 280,015. Neben andern Viehgattungen verzeichnet die Bestossung der Bündner Alpen für das Jahr 1864 28,890 Kühe. Der Nettoertrag derselben wird zu Fr. 894,893 berechnet, während der Gesamtertrag sämtlicher Alpen des Kantons zu Fr. 1,489,138 geschätzt wird. Der Durchschnitts-Nettoertrag per Kuhweide wird zu Fr. 23.52 angenommen. Auf Kuhweiden reduziert, ergeben sich 5,536,656 Weidetage und wurde die durchschnittliche Weidezeit zu 86 Tagen angenommen.

Unterzieht der Kenner der Bündner Alpwirtschaft diese Statistik einer orientierenden Prüfung, so findet er rasch einige Fehler und Mängel heraus. So finden wir Gemeinden mit zahlreichen Alpen, von denen nur zwei oder drei aufgeführt sind; auch wurden Gemeinden mit ziemlich ausgedehntem Alpbesitz aufzuführen unterlassen. Eine Anzahl Alpen wurden doppelt aufgeführt, was davon herrührt, dass Besitztum und Besitzer nicht in derselben Gemeinde sich befinden, oder dass zwei Beteiligte eine Alp geniessen. Es sind manche Alpen aufgeführt, die als selbständige Alp 1864 nicht mehr bestanden haben und andere Alpen sind bedeutend überschätzt. Die Nomenklatur ist eine sehr mangelhafte etc. Diese Aussetzungen, die ich an der Statistik vom Jahre 1864 mache, sollen nicht den geringsten Vorwurf gegen die Verfasser der mühevollen Arbeit in sich schliessen. Dieselben weisen in ihrem

Bericht wiederholt auf die Schwierigkeiten hin, die ihnen bei Ausführung der Arbeit entgegentraten.

Mit Rücksicht auf die gerügten Mängel der vorliegenden Alpstatistik war es geboten, die vorhandenen Lücken auszubessern. Einen Anstoss hierzu gab die vom Grossen Rat im Jahre 1889 beschlossene Subventionierung von Alpverbesserungen. In Anbetracht des Umstandes, dass seitens des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins eine Statistik über die schwei-

zerischen Alpen in Aussicht gestellt wurde, begnügte man sich damit, im Jahre 1890 Erhebungen anzustellen über die Zahl der Alpen, die Eigentumsverhältnisse, den Besatz und die Zeit der Bestossung. Die von den Gemeinde-Vorständen hierüber gemachten Angaben können als vollkommen befriedigend bezeichnet werden. Die nachstehende Tabelle giebt die Resultate dieser Erhebungen bezirksweise zusammengestellt.

№	Bezirke	Zahl der Alpen		Die Alpen werden bestossen mit				
		Zählung 1864	Zählung 1890	Pferden Stück	Kühen Stück	Ochsen Stück	Galtvieh Stück	Schafen Stück
1	Albula	43	74	50	2,079	100	3,208	7,325
2	Bernina	20	37	25	1,355	—	1,033	1,568
3	Glenner	73	107	109	5,414	35	4,751	16,980
4	Heinzenberg	40	39	2	1,373	—	1,380	5,835
5	Hinterrhein	44	56	26	1,410	26	3,114	9,410
6	Imboden	20	23	3	1,067	30	1,434	1,350
7	Inn	59	70	96	1,929	204	3,427	8,850
8	Oberlandquart	38	96	149	3,339	60	3,649	5,450
9	Unterlandquart	36	39	57	2,554	125	2,741	3,650
10	Maloya	75	75	67	2,326	107	2,830	9,550
11	Moesa	72	74	22	2,420	—	2,257	5,520
12	Münsterthal	9	13	6	442	35	436	1,590
13	Plessur	35	38	33	1,735	4	1,457	2,900
14	Vorderrhein	32	56	26	2,485	138	1,984	10,530
		596	797	671	29,928	864	33,701	90,508
	oder rund	—	—	700	30,000	900	34,000	91,000
	per Stück à Kuhsommerungen			2	1	1	1/2	1/5

Ob nun dieser Besatz ein normaler, d. h. ein dem Futterertrag der Alpweiden entsprechender sei, konnte durch die vorgenommenen Erhebungen nicht konstatiert werden. Wir besitzen in unserem Kanton nicht, wie in verschiedenen andern Alpkantonen, eine amtliche Taxation der Alpen; auch die bei unsern Genossenschaftsalpen bestehende Einschätzung nach Weiderechten oder Stössen, giebt keinen sichern Anhalt. Die im Gange befindlichen Erhebungen des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins über schweizerische Alpstatistik dürften auch für den Kanton Graubünden mehr Klarheit schaffen. Ich betrachte es jedoch als feststehend, dass die Zahl der Alpweiden nach dieser Statistik höher sein werde, als oben angegeben wurde.

Ausser den Alpweiden verfügt der Kanton Graubünden noch über Heimweiden, die ausgedehnte Weideflächen, nahezu ausnahmslos in der Region der

Mittelalpen gelegen, umfassen. Dieselben liegen in der Regel in der Nähe der Ortschaften und werden während des Sommers mit Milchkühen, Zugtieren, Kälbern etc. bestossen. Die Ertragsfähigkeit dieser Weiden ist nicht eingeschätzt, doch soll es versucht werden, dieselbe festzustellen. Diese Heimweiden dienen nun nicht bloss als Sommerweiden für das Heimvieh, sondern sie werden, zufolge ihrer tiefen und günstigen Lage, auch als Voralpen benutzt; ebenso wird das Vieh, besonders in Gegenden, wo die freie Atzung nicht mehr blüht, nach der Alpentladung auf die Heimweide getrieben.

Seit Jahrhunderten wird in den Alpen des Kantons Graubünden fremdes Vieh — besonders italienisches — in grosser Zahl gesömmert. Nach den im Jahre 1893 angestellten Erhebungen werden an fremdem Vieh im Kanton Graubünden gesömmert:

a. Pferde	120 Stück =	240 Kuhweiden.
b. Kühe	4,000 „ =	4,000 „
c. Galtvieh	5,200 „ =	2,600 „
d. Schafe	20,400 „ =	4,080 „
e. Ziegen	900 „ =	180 „
Gesamtzahl der mit fremdem		
Sömmerungsvieh bestos-		
senen Kuhweiden		<u>11,100</u>

Um nun feststellen zu können, welche Stückzahl Vieh auf den Heimweiden gesömmert wird, ist, da der gesamte Viehbestand genau bekannt ist, nur nötig zu wissen, welche Stückzahl Vieh während der Alpweidezeit ausschliesslich im Stall gefüttert wird. Es fehlen hierüber sichere Angaben, doch betrachte ich es als zutreffend, wenn ich annehme, es werden im Kanton während der Sommerszeit cirka 3000 Stück Rindvieh — Kühe und Zugtiere — ausschliesslich im Stall gefüttert.

Die im Frühjahr 1890 gemachten Erhebungen über die Bestossung bündnerischer Alpen müssen als mittlerer Besatz der vorausgegangenen Jahre angesehen werden. Es ist daher geboten, unsern Berechnungen die Ergebnisse der Viehzählung des Jahres 1886 und nicht diejenigen von 1896 zu grunde zu legen.

Der Einfachheit halber und um überhaupt ein Vergleichsmaterial für die Beurteilung der Ertragsfähigkeit der Alpen zu erhalten, pflegt man das Weidebedürfnis der verschiedenen Viehgattungen auf Kuhweiden zu reduzieren. Die Art dieser Reduktion ist eine sehr verschiedene, doch selten einwandfrei. Dennoch müssen wir von diesem Verfahren Gebrauch machen. Gestützt hierauf berechnet sich die Ertragsfähigkeit der bündnerischen Alpen wie folgt:

a. 700 Pferde	1,400 Kuhweiden
b. 30,000 Kühe	30,000 „
c. 900 Ochsen und Stiere	900 „
d. 34,000 Stück Galtvieh (Kälber, Mesen, Rinder)	17,000 „
e. 91,000 Schafe	18,200 „
Mittlere Bestossung der bünd. Alpen	67,500 Kuhweiden.
Der Besatz mit fremdem Sömmerungsvieh beträgt	<u>11,100 „</u>
Besatz mit einheimischem Vieh	<u>56,400 Kuhweiden.</u>

Nach der Viehzählung vom Jahr 1886 weist der Kanton einen für die Weide in Betracht fallenden Rindviehbestand von 77,230, an Schafen 81,369 und Ziegen 48,223 Stück auf. Reduzieren wir den Bestand an Rindvieh, Schafen, sowie an einheimischen Pferden, die auf die Weide getrieben werden, auf Kuhweiden, so ergibt sich für diese Viehgattungen ein Weide-

bedürfnis von 72,337 oder rund 72,300 Kuhweiden. Nun entfallen aber, wie vorausgesetzt, 3000 Stück auf die Stallfütterung und verbleiben für die Alp- und Almendweide 69,300 Kuhweiden zu besetzen.

Der Bedarf an Sömmerung für das bündnerische Weidevieh beträgt	69,300 Kuhweiden,
durch d. Alpweiden werden gedeckt	<u>56,400 „</u>
	<u>12,900 Kuhweiden.</u>

Diese 12,900 Kuhweiden oder Kuhsömmerungen entfallen auf die Almendweiden.

Dank der günstigen Lage, die die Almend- und Heimweiden in der Regel besitzen, kann deren Bestossung nicht nur drei Monate dauern, wie dies im Durchschnitt für unsere Alpen zutreffend ist, sondern es wird deren Benutzung sich im Mittel auf vier Monate erstrecken. Diese Weiden werden nun aber vor der Alpladung und nach der Alpentladung nicht nur mit dem sog. Heimvieh, sondern in der Regel auch mit sämtlichem Alpvieh bestossen.

Wenn daher die Ertragsfähigkeit der Almend- und Heimweiden — soweit es deren Nutzung vor der Alpladung und nach der Alpentladung mit zusammen 30 Tagen Weidezeit betrifft — ermittelt und Normalweiden à 90 Tage Weidezeit berechnet werden sollen, so ergibt sich für diese Weiden eine Ertragsfähigkeit von $69,300 : 3 = 21,100$ Kuhweiden. Die Ertragsfähigkeit der Almend- oder Heimweiden beträgt daher:

a. der Sommerweiden	12,900 Kuhweiden
b. der Frühjahrs- und Herbstweiden	<u>21,100 „</u>
	<u>34,000 Kuhweiden</u>

Die Schafherden des Kantons weisen einen Status von rund 81,000 und die der fremden Sömmerungsschafe einen solchen von 20,000, zusammen 101,000 Stück auf. Auf den bündnerischen Alpen werden nun aber nach den Erhebungen vom Jahr 1890 nur 91,000 Stück gesömmert. Die 10,000 Schafe, die nicht in den Alpen gesömmert werden, beweiden, wie die cirka 48,000 Stück betragende Ziegenschar, im Gebiete der Heimweiden und der Region der Mittelalpen Flächen, die dem Rinde nicht zugänglich sind oder die bezüglich Futterqualität etc. dem Rinde nicht zusagen. Ich unterlasse es, die Ertragsfähigkeit der von diesen kleinern Schaf- sowie Ziegenherden benutzten Weideflächen zu taxieren. Diese Unterlassung ist um so eher zulässig, als es sich nahezu ausnahmslos um Weiden handelt, die durch andere Viehgattungen nicht ausgenutzt werden können, wie auch um Gebiete, wo von einem rationellen Weidebetrieb nie gesprochen werden kann.

Wenn wir diese minderwertigen Schaf- und Ziegenweiden beiseite lassen, so kommen für unsere Berechnung nur noch die Alp-, Heim- und Almendweiden in Betracht.

	Kuhweiden
Die Alpweiden sind zu berechnen auf	67,500
Die Almend- und Heimweiden	„ 34,000
Alp-, Almend- und Heimweiden	101,500

à 90 Tage Weidezeit berechnet.

Die Bündner Alpen liegen mit wenigen Ausnahmen in der Region des Hochalpengebietes; in der Region der Mittelalpen besitzen wir wenige Alpen. In dieser Region liegen die ausgedehnten Heim- und Almendweiden, wie auch die Maiensässe. Soll unter letzterm Besitztum eine Voralp verstanden werden, so verfügen wir nur über eine geringe Zahl eigentlicher Maiensässe.

Die bündnerischen Alpweiden, im weitesten Sinne, sind den Verheerungen durch Steinschlag, Felssturz, Lawinschläge, Rufen etc. mehr oder minder ausgesetzt. Vorab sind es die Hochalpen, die durch diese elementaren Ereignisse schwer gelitten haben; aber auch die tiefer gelegenen Alpen, so die in der Region der Mittelalpen gelegenen Almend- und Heimweiden, sind besonders den Rufen stark ausgesetzt und haben durch dieselben sehr gelitten. Durch die Verheerungen aller Art ist der Ertrag mancher Alpen stark zurückgegangen; manche tragen nur noch einen geringen Prozentsatz der früher auf ihnen gesömmerten Vieh haben.

Der Rückgang des Ertrages unserer Alp- und Heimweiden ist noch andern Vorkommnissen zuzuschreiben. So da und dort dem unsinnigen Entwalden, wodurch manche geschützte Weiden in exponierte verwandelt wurden; durch das Einwachsen mit Wald, wo früher ertragreiche Weide war; durch Einwachsen mit Unkräutern aller Art, so insbesondere Alpenrosen, Wachholder, Bergerlen, Erika etc.; durch Versumpfung früher ertragreicher Weiden etc.

Grosse Schädigungen haben viele bündnerische Alpen dadurch erfahren, dass dieselben während vielen Jahrzehnten mit fremdem Vieh, insbesondere mit den im Lande gut bekannten Bergamaskerschafen, stark überstossen oder, wie man richtiger sagen würde, ausgemergelt wurden; der Entzug des Düngers oder dessen irrationelle Verwendung etc. haben ebenfalls dazu beigetragen, dass manche Alp in ihrem Ertrag stark zurückgegangen ist. Mit diesem quantitativen war aber auch ein qualitativer Rückgang verbunden.

Die sehr bedeutenden Schädigungen in geschilderter Art, die manche unserer Alpen, dank der Unkenntnis, Bequemlichkeit und Habgier der Besitzer, erlitten haben, hätten durch Einsicht und Opferwilligkeit ganz oder grossenteils verhindert werden können.

Wenn nun hinsichtlich des Futterertrages unserer Alpen bedeutende Rückschritte konstatiert werden müssen, so sind bezüglich der auf den Alpen bestehenden wirtschaftlichen Einrichtungen entschiedene, in gewisser Richtung wohl grosse Fortschritte zu konstatieren. Während noch vor 30 Jahren gut eingerichtete Schermen in relativ geringer Zahl vorhanden waren, besitzen zur Zeit die Mehrzahl der Kuhalpen Schermen, worunter die Grosszahl als gut bis sehr gut zu taxieren sind. Auch die Sennhütten haben im Laufe dieser Zeit bedeutende Verbesserungen erfahren, und ist deren Einrichtung, wenn auch einfach, so doch in der Regel eine den Bedürfnissen vollkommen entsprechende. Der Zugang zu manchen Alpen wurde durch die Anlage neuer Alpwege bedeutend verbessert; in andern Alpen wurden Wasserleitungen mit den benötigten Viehtränken erstellt. Aber auch zur Gewinnung ausgedehnter Weidegebiete wurde viel gethan durch Räumung von Steinen, Geröll, Alpenrosen etc.

Verbesserungen dieser und jener Art wurden von den einsichtigen Alpbesitzern schon vor 20 und mehr Jahren ausgeführt. Einen günstigen Einfluss übten nachweisbar die mit dem Jahre 1880 eingeführten Alpprämiierungen namentlich auf die Verbesserung der Sennereieinrichtungen. Aber erst nachdem der Bündner Grosse Rat im Juni 1889 beschloss, „es seien für Alpverbesserungen kantonale Subsidien von 15% zu gewähren“, wodurch den Interessenten 30% Staatsubsidien gesichert wurden, fanden unsere Alpwirte den Zeitpunkt angekommen, Alpverbesserungen ausführen zu können mit der Aussicht, damit lohnende Kapitalanlagen zu machen. Die Erhöhung des kantonalen Beitrages auf 25% im Jahr 1897, wodurch die Gewährung von Subsidien bis zu 50 in Aussicht gestellt wurden, vermehrten, wie leicht erklärlich, die Zahl der Gesuche. Dies hatte zur Folge, dass manche Gemeinde und Genossenschaft sich entschloss, Verbesserungen in den Alpen auszuführen, die nicht gerade eine gute Rendite für die aufgewendeten Kapitalien versprachen.

Es kann indes nicht geleugnet werden, dass sich im Laufe der letzten 20 Jahre die Ansichten unserer Alpwirte über die wirtschaftlichen Einrichtungen unserer Alpen stark geändert haben. Unsere Viehzüchter sehen ein, dass eine lohnende Viehzucht nur dann möglich ist, wenn die Tiere nicht bloss im Thale gut ernährt und untergebracht werden, sondern dass sie auch auf der Alp genügenden Futters und guter genügender Unterkunftsräume bedürfen.

Wie aus der Tabelle p. 50 hervorgeht, gelangten von 326 Subventionsgesuchen mit einer Voranschlagssumme von rund Fr. 1,215,000 = 243 Projekte ganz oder teilweise zur Ausführung. Die Ausführungskosten

belaufen sich auf Fr. 1,055,358.40. Die in den Tabellen sub 277—326 aufgeführten Projekte wurden im Jahre 1898 zur Subventionierung angemeldet und wurde für mehrere derselben die Frist für die Ausführung bis Ende 1900 verlängert. Einige derselben sind z. Z. schon ausgeführt, die Kostenrechnung jedoch noch nicht vorgelegt, andere sind in Ausführung begriffen und wird sich daher das Verhältnis der ausgeführten zu den angemeldeten Projekten noch günstiger gestalten, als oben aufgeführt wurde.

Die ausgeführten Verbesserungen betreffen: die Erstellung von Schermen und Sennhütten, die Erstellung von Trinkwasserleitungen und Tränken, Weganlagen, Entwässerungsarbeiten, Räumen von Steinen und Gesträuchern, Erstellung von Schutzmauern und Einfriedungen und Anlage von Alpwiesen. Die Subventionierung von Sennhütten wurde vom schweiz. Landwirtschaftsdepartement vom Jahre 1890 ab verweigert.

In den Jahren 1889—1898 wurden 102 Schermen zur Subventionierung angemeldet, von denen 82 erstellt wurden. Diese bieten Raum zur Unterbringung von 5600—5700 Stück Grossvieh und sind meist nur für Kühe berechnet. Die Kosten der Erstellung des für eine Kuh benötigten Stallraumes betragen nach vorliegenden Ausweisen — exklusive des Holzwertes, der in der Regel nicht subventioniert wurde — Fr. 40 bis Fr. 140 und müssen bei solidem Bau, rationeller Einrichtung und nicht zu ungünstigen lokalen Verhältnissen auf Fr. 90—100 angenommen werden. Die Preise von Fr. 40—50 finden wir nur in Misox, wo an den Platzraum, die Einrichtung und Qualität der Ställe höchst geringe Anforderungen gestellt werden.

Es wäre wohl wünschbar, dass an dieser Stelle auch Mitteilungen gemacht würden über das Mass in welchem die verschiedenen Arten von Verbesserungen an den für Alpverbesserungen verausgabten Summe partizipieren. Einer solchen Forderung kann aus dem Grund nicht ohne grosse Umständlichkeiten nachgekommen werden, weil nach den vorliegenden Akten bei der Mehrzahl der Gesuche verschiedene Verbesserungen aufgeführt und in der Kostenmehrung nicht zweckentsprechend ausgeschieden sind.

Aus der p. 50 enthaltenen Tabelle geht hervor, dass in 37 Kreisen Alpverbesserungen ausgeführt wurden. Es ist somit nur ein Kreis vorhanden, der keine solche Verbesserungen ausführte. Aus dem Umfang der für Meliorationen gebrachten Opfer lassen sich jedoch weder auf den Zustand der Alpen noch über die Notwendigkeit der in denselben vorzunehmenden Arbeiten Schlüsse ziehen.

Wenn nun auch für Verbesserungen in den Bündner Alpen viel gethan wurde, so bildet das, was schon aus-

geführt ist, nur ein Bruchteil von dem, was auf diesem Gebiete noch gethan werden soll. Die noch auszuführenden Alpverbesserungen werden grosse Ausgaben verursachen. Mit den grossen Opfern an Geld ist jedoch nicht geholfen. Es müssen diejenigen, welche gründliche Kenntnisse in der Alpwirtschaft, wie auch der dabei in Betracht fallenden lokalen Verhältnisse besitzen, mitwirken, damit das anzustrebende Ziel mit Erfolg erreicht werde.

Soll nun aber der Erfolg für diese Unternehmungen gesichert werden, so muss mit mehr Plan und Ausdauer gearbeitet werden, als dies bisher im allgemeinen zu geschehen pflegte; die Alpbesitzer dürfen sich nicht damit begnügen, für Alpverbesserungen bedeutende Ausgaben gemacht zu machen. Der Erfolg, den die Bodenverbesserungen bringen sollen, liegt nach deren richtiger Ausführung ganz in der Hand des Alpwirtes: wird die meliorierte Fläche richtig bewirtschaftet, so wird ein Erfolg nur selten ausbleiben; erhalten solche Flächen nicht die richtige Pflege etc., so wird der Erfolg geringer sein oder ganz ausbleiben. Beispiele dieser Art stehen leider nicht vereinzelt.

Bei allen Projekten sollte wohl erwogen werden, ob dieselben die zu bringenden Opfer rechtfertigen; man soll sich wohl hüten, für Verbesserung von Alpboden, der wegen geringer Qualität niemals ordentliche Erträge zu liefern verspricht, grosse Summen auszugeben. Grössere Opfer als bisher sollten dagegen für Arbeiten gebracht werden, welche den Alpboden gegen Rufen etc. sichern können. Für solche Projekte sollten seitens des Staates grössere Subsidien gewährt werden als bisher, indem deren Ausführung so grosse Auslagen verursachen, dass eine ordentliche Verzinsung der von den Alpbesitzern geforderten Opfer niemals zu erwarten ist. Den Nutzen, den solche Arbeiten zu bieten im stande sind, vermögen viele Alpbesitzer nicht einzusehen.

In meiner Stellung als Alpwirt muss ich der Gewinnung guter Weide das Wort reden, und es müsste als grosser wirtschaftlicher Fehler bezeichnet werden, wenn man den Wald auf Kosten guter Weide auszudehnen suchte. Dagegen ist es ebenso sehr zu tadeln, wenn an gewissen Stellen der Wald — wie dies mit Hülfe von Staatssubsidien schon geschehen ist — schlechter Weide zum Opfer fallen soll. Eine solche Massnahme muss besonders dann als leichtfertige Handlung bezeichnet werden, wenn dadurch Rufen oder Lawenzügen etc. gerufen wird. Ich möchte vielmehr empfehlen, in unsern Alpen weniger ertragreiche Flächen, die häufig noch der Rüfengefahr etc. ausgesetzt sind, Anbauversuche mit der genügsamen Bergföhre zu machen. Grosse Gebiete in den Bündner Alpen, so

(Fortsetzung des Textes auf Seite 49.)

Statistik über die im Kanton Graubünden von 1889-1898 zur Subventionierung angemeldeten Alpverbesserungen

Nr.	Name der Alp	Besitzer	Projektirte Verbesserungen	Voranschlag		Zugesicherte Subsidien				Effektive Kosten		Ausbezahlte Subsidien			
						Kanton		Bund		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1	Malixeralp	Gemeinde Malix	Räumen von Alpenrosen	1,000	—	150	—	150	—	934	60	120	—	120	—
2	Sanaspans	„ Lenz	Räumen, Anl. einer Alpwiese, Bau einer Sennhütte	2,800	—	420	—	420	—	1,587	—	195	—	195	—
3	Stürvis-Yes	„ Maienfeld	Bau einer Sennhütte, Weganlage, Räumen, Hirtenhütte, Grenzmauer	9,350	—	1,147	50	1,147	50	9,274	16	1,075	09	1,075	0
4	Chureralpen	„ Chur	Weganlage, Räumen	7,000	—	975	—	1,550	—	7,203	80	975	—	1,550	—
5	Stätz	Genossenschaft in Churwalden	Bau einer Sennhütte und Scherme, Weganlage, Entwässerungsarbeiten, Räumen	18,857	—	2,824	55	2,824	55	18,041	95	2,706	30	2,706	30
6	Tamunt	Gem. Grüsch	Bau einer Scherme, Räumung	8,811	65	1,862	—	1,862	—	10,434	54	1,321	75	1,277	—
7	Farneza	„ Furna	Räumen von Alpenrosen	500	—	75	—	75	—	645	—	75	—	75	—
8	Ofen u. Larein	„ Jenaz	„ „ „	700	—	105	—	105	—	531	50	84	—	79	75
9	Duranna	„ Conters i. P.	„ „ „	900	—	135	—	135	—	1,163	10	135	—	135	—
10	Albeina	„ Saas	Ent- und Bewässerungsarbeiten	1,068	10	160	20	160	20	640	70	96	—	89	44
11	Fasons u. Vals	„ Seewis i. P.	Wasserleitung, Scherme	3,811	20	431	70	431	70	3,647	30	431	70	420	17
12	Mittlere Alp	„ Untervaz	Grenzmauer	6,900	—	1,035	—	1,035	—	6,641	94	990	—	990	—
13	Duranna	„ Fideris	Erstellung eines Lebzaunes	250	—	37	50	37	50	—	—	—	—	—	—
14	Stabelschod	„ Zernez	Schermenbau	2,000	—	300	—	300	—	2,561	20	300	—	300	—
15	Albin	Genoss. in Andeer	Bau einer Scherme	9,000	—	1,350	—	1,350	—	9,170	—	1,350	—	1,350	—
16	Valpun	Gemeinde Luzein	Räumen, Weg, Wasserab- leitung	2,250	—	337	50	337	50	2,066	28	337	50	309	94
17	Stabiovedro	„ Arvigo	Suste	2,111	—	316	25	528	—	2,311	—	317	—	528	—
18	Alp di Settola	„ Braggio	„	2,300	—	345	—	345	—	—	—	345	—	—	—
19	Carnusa	Genoss. in Flerden	Entwässerungsarbeiten	854	50	128	—	128	—	877	70	128	—	128	—
20	Casanna	Gemeinde Buchen	Räumen, Entwässerung	1,690	—	253	50	254	—	2,122	65	254	—	254	—
21	Cristallina	Genoss. in Disentis	Räumen	2,500	—	375	—	375	—	1,434	20	215	20	215	20
22	Curtinatsch	Gem. Schams-Berg	Bau einer Sennhütte	3,670	—	551	—	551	—	6,213	44	551	—	551	—
23	Remolasca	„ St. Domenika	Suste	1,000	—	150	—	150	—	714	80	107	22	107	22
24	Durnan	Genoss. in Andeer	Mauer, Wegbau, Räumen	1,600	—	240	—	240	—	2,094	75	240	—	—	—
25	Ranasca	Gemeinde Ems	Entwässerung, Weg	4,325	—	648	75	649	—	3,861	35	579	—	536	—
26	Grein	Genoss. in Obersaxen	Räumen	2,742	—	411	30	411	30	—	—	—	—	—	—
27	Cavel	Gem. Kästris	„	1,500	—	225	—	225	—	1,522	—	225	—	225	—
28	Piove	„ Landarenca	„	250	—	38	—	38	—	—	—	—	—	—	—
29	Gemeindealpen	„ Lumbrein	Weg, Bewässerungsanlage	700	—	105	—	105	—	500	—	75	—	75	—
30	Lüsch	Genoss. in Flerden	Entwässerung, Räumen, Schutzgraben	880	—	132	—	132	—	—	—	—	—	—	—
31	Moos	Genossenschaft in Ausser-Ferrera	Schermenbau	5,547	—	832	—	832	—	5,387	50	810	—	808	—
32	Mundaun	Genoss. in Luvis	„	2,204	—	331	—	331	—	—	—	—	—	—	—
33	Berninaalp	Gemeinde Pontresina	„	3,090	—	464	—	464	—	3,178	30	464	—	463	50
34	Präsura	Genoss. in St. Maria	Scherme, Schutzmauer, Ent- wässern, Räumen	4,491	—	673	65	923	—	4,210	80	673	65	880	52
35	Butz	Genoss. in Nufenen	Scherme	1,562	—	234	—	234	—	1,734	40	234	—	234	—
36	Runn	„ in Disentis	Räumen, Bewässerung	13,310	—	1,997	—	1,997	—	—	—	—	—	—	—
37	Russein	„ „	Scherme, Sennhütte	14,600	—	2,109	—	2,109	—	—	—	—	—	—	—
38	Pasgamin	Gemeinde Sarn	Entwässerung	673	—	101	—	101	—	586	12	88	—	88	—
39	Scarpiola und Scholler	Genoss. in Medels	Scherme, Räumen, Ent- wässern	8,573	—	1,285	80	1,971	—	9,577	42	1,285	80	1,971	—
40	Casanna	Gemeinde Scanfs	Räumen, Heustall	1,357	08	203	55	204	—	1,585	07	204	—	204	—
41	Tschegn dados, Tschegn dado, Robi, Nova und Quader	„ Brigels	Sennhütte, Wege, Räumen, Entwässern, Wasser- leitung	11,879	—	1,782	—	1,782	—	4,073	—	611	—	611	—
42	Gemeindealp	Gemeinde Seth	Räumen, Bewässern	1,450	—	218	—	218	—	1,388	50	198	22	198	22
Transport				170,056	53	25,495	75	27,218	25	127,916	99	17,797	43	18,750	32

Nr.	Name der Alp	Besitzer	Projektierte Verbesserungen	Voranschlag		Zugesicherte Subsidien				Effektive Kosten		Ausbezahlte Subsidien			
						Kanton		Bund				Kanton		Bund	
				Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
			Transport	170,056	53	25,495	75	27,218	25	127,916	99	17,797	43	18,750	32
43	Tavrü	Genoss. in Schuls	Scherme, Sennhütte, Räumen	5,031	—	755	—	755	—	—	—	—	—	—	—
44	Starlera	Gemeinde Thusis	Scherme	4,700	—	705	—	705	—	4,679	—	702	—	702	—
45	Laisch und Plavna	" Tarasp	Weg, Räumung, Entwässern, Wuhung	3,133	20	470	—	470	—	2,724	54	408	67	408	67
46	Sarina	" Fläsch	Sennhütte, Alpweide	5,678	15	851	40	933	62	5,517	52	825	—	888	35
47	Val Morain	" Lü	Schermen für 50 Kühe	4,700	—	705	—	705	—	4,992	07	705	—	705	—
48	Kuhberg	G.-F. Arezen	Weg, Wuhrbau	3,965	50	595	—	595	—	—	—	—	—	—	—
49	Vals	Gemeinde Seewis i. P.	Entwässerung, Weg	3,360	—	504	—	504	—	—	—	—	—	—	—
50	Gemeindealp	" Ruis	Sickerdohlen, Bewässerung, Wasserreservoir	4,457	50	668	64	668	64	312	60	47	—	47	—
51	Teja sura	" Schleins	Alpwege	300	—	45	—	45	—	—	—	—	—	—	—
52	Pradaschier	Genoss.inChurwalden	Räumen	2,000	—	300	—	300	—	1,136	66	170	—	170	—
53	Scharmoin	" in Obervaz	Schermen für 80 Kühe	10,538	30	1,580	74	1,580	74	10,693	11	1,510	—	1,510	—
54	Lavoz	" "	Räumen, Weg	2,400	—	360	—	600	—	2,910	—	360	—	600	—
55	Prätsch	Gemeinde Chur	Schermen für 80 Stück	7,000	—	1,050	—	1,050	—	8,148	92	1,050	—	1,050	—
56	Peister-Alp	" Peist	Räumen, Wasserleitung	9,000	—	1,350	—	1,350	—	3,709	18	556	—	556	—
57	Muttener-Alp	" Mutten	Wasserleitung	2,000	—	300	—	300	—	1,610	66	242	—	242	—
58	Thäli-Alp	Genoss.inHinterrhein	Räumen, Brückenbau	3,900	—	585	—	585	—	3,035	05	455	—	455	—
59	Muranza	" in Sent	Räumen, Bewässerungsanlage	540	—	81	—	81	—	570	—	81	—	81	—
60	Crap ner, GliEVERS dadens, GliEVERS dado, Valtengia, Valesa, Naustgel, Laus	Gemeinde Somvix	Wasserleitung, Bewässerungsanlagen, Schutzmauer, Räumungsarbeiten	17,105	—	2,566	—	2,566	—	8,771	75	1,316	—	1,316	—
61	Alpen dadens und dado	Gem. Waltensburg	Räumen, Ent- und Bewässerung	4,060	—	609	—	609	—	—	—	—	—	—	—
62	Gemeinde-Alp	Gem. St. Antönien-Ascharina	Wege, Räumen	6,500	—	975	—	975	—	6,579	—	882	—	881	61
63	Laret und Maises	Gem. Samnaun	Räumen, Wege, Trockenmauer	2,230	—	335	—	335	—	2,415	—	281	—	281	—
64	Neusäss	" Haldenstein	Schermen	15,500	—	2,325	—	2,325	—	12,258	59	1,822	—	1,822	—
65	"	" "	Wege	9,000	—	1,350	—	1,350	—	5,889	09	900	—	900	—
66	Gemeinde-Alpen	Gemeinde Rhäzüns	2 Schermen	18,000	—	2,700	—	2,700	—	16,041	35	2,406	20	2,406	20
67	Altain	" Alvaschein	Stall	2,956	08	444	—	444	—	—	—	—	—	—	—
68	Katschlag	" Trimmis	2 Ställe für 80 Kühe, Alpwege	11,900	—	1,785	—	1,785	—	9,794	10	1,469	—	1,469	—
69	Discholas	" Remüs	2 Schermen für 140 Kühe	11,866	30	1,780	—	1,780	—	12,337	50	1,780	—	1,780	—
70	Tamunt	" Grösch	Weg, Alpweide, Räumung, Entwässerung	7,068	50	1,060	—	1,060	—	3,970	78	595	50	595	50
71	Gemeindealp	" Andest	Stall, Weg	5,070	—	760	—	760	—	676	96	94	50	94	50
72	Nurdein	" Schams-Berg	Brücke, Weg	2,800	—	420	—	420	—	—	—	—	—	—	—
73	Havadiras, Surcruns, Raschaglins, Armora, Culm havadinas	" Trins	10 transportable Sennhütten	14,020	—	2,103	—	2,103	—	14,733	56	2,103	—	2,103	—
74	Nova	" Brienz	Sennhütte und Stall	4,800	—	720	—	720	—	4,674	—	701	—	701	—
75	Alp di Revi	" Cauco	Suste	2,610	79	400	—	400	—	2,439	50	366	—	366	—
76	Crusch	" Alveneu	Weg, Wasserleitung, Scherme	15,009	93	1,899	—	1,899	—	9,000	—	1,341	—	1,341	—
77	Haut	" Monstein	Wasserleitung	2,800	—	420	—	420	—	2,776	92	416	50	416	50
78	Praditschöl	Genoss. in Schuls	Scherme	6,600	—	990	—	990	—	7,745	19	990	—	990	—
79	Bregalga	" in Avers	Scherme, Weg	15,192	—	2,278	—	2,278	—	15,192	—	2,278	—	2,278	—
80	Urtschicla	Gemeinde Ems	Räumung	2,100	—	315	—	315	—	—	—	—	—	—	—
81	Vals	" Seewis i. Pr.	Alpweide, Schweinestall	1,291	—	194	—	194	—	—	—	—	—	—	—
82	Curtinatsch	" Schams-Berg	Scherme	9,200	—	1,380	—	1,380	—	10,149	37	1,380	—	1,380	—
83	Nagiens	" Laax	Bewässerung, Räumung	2,070	—	310	—	310	—	1,131	30	160	—	160	—
84	Stabelschod	Genoss. Zernez	Alpweide	420	50	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Transport	432,930	28	64,582	53	67,274	25	324,542	26	46,187	80	47,438	65

Nr.	Name der Alp	Besitzer	Projektierte Verbesserungen	Voranschlag		Zugesicherte Subsidien				Effektive Kosten		Ausbezahlte Subsidien			
						Kanton		Bund				Kanton		Bund	
				Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
			Transport	432,930	28	64,582	53	67,274	25	324,592	26	46,187	80	47,438	61
85	Mora	Gemeinde Trins	Weg	3,208	70	482	—	482	—	—	—	—	—	—	—
86	Zebles	" Samnaun	"	1,257	—	188	—	188	—	732	—	—	—	—	—
87	Közenberg	Genoss. in Parpan	Räumung, Scherme, Weg	10,300	—	1,545	—	1,545	—	5,416	17	812	42	812	42
88	Verdus	" in Tschappina	Weg	5,500	—	825	—	825	—	—	—	—	—	—	—
89	Laret	Gem. Celerina	Entwässerung	5,000	—	750	—	750	—	4,847	39	727	10	727	10
90	Seplina	" Schmitten	Wasserleitung, Wege	1,475	—	221	—	221	—	—	—	—	—	—	—
91	Malixeralp	" Malix	Räumung	1,307	—	196	—	196	—	729	24	109	40	109	40
92	Butz	Genoss. in Nufenen	Stallbau	2,800	—	420	—	420	—	—	—	—	—	—	—
93	Rusein	" in Somvix	Räumung	3,400	—	510	—	510	—	2,104	—	309	25	309	25
94	Unter Horn	" in Nufenen	Scherme, Räumung	4,655	—	698	—	698	—	3,825	27	574	10	574	10
95	Sattel u. Pavig	Gemeinde Zizers	Räumung	1,100	—	165	—	165	—	1,175	40	165	—	165	—
96	Rischuna u. Grava	Genoss. in St. Martin	Räumung, Scherme, Wege	19,830	—	2,974	—	2,974	—	9,489	15	1,424	—	1,424	—
97	Wiesener-Alp	Gemeinde Wiesen	Räumung, Wasserleitung	2,650	—	397	—	397	—	2,067	81	310	—	310	—
98	Bernina-Alp	" Bondo	Vieh- und Heustall	4,854	44	728	—	728	—	4,772	56	715	88	715	88
99	Bernina-Alp	" Poschiavo	Räumung, Wuhren, Scherme	11,210	—	1,680	—	1,680	—	9,313	—	1,397	25	1,397	25
100	Boggio, Castera, Pindera	" Soazza	"	2,374	—	356	—	356	—	2,591	50	356	—	356	—
101	Murayl	" Samaden	Schermen	8,500	—	1,275	—	1,275	—	7,794	44	1,169	15	1,169	15
102	Campascio	" Poschiavo	Räumung	1,760	—	264	—	264	—	1,110	—	166	50	166	50
103	Jennisberger-Alp	Hof Jennisberg	Wasserleitung	5,300	—	795	—	795	—	—	—	—	—	—	—
104	Vignone	Gemeinde Mesocco	Scherme	21,000	—	3,150	—	3,150	—	—	—	—	—	—	—
105	Muccio	" "	Brücken, Scherme	10,050	—	1,507	50	1,507	50	—	—	—	—	—	—
106	Galtviehalp Albula	" Ponte	Scherme	10,867	48	1,630	—	1,630	—	12,415	—	1,630	—	1,630	—
107	Campatsch	" Valcava	Reutung, Scherme	5,000	—	750	—	750	—	339	89	51	—	51	—
108	Jochalp	" Praden	Scherme	9,000	—	1,350	—	1,350	—	6,362	85	954	50	954	50
109	Alp dadens	" Ladir	"	5,338	85	1,068	—	1,068	—	—	—	—	—	—	—
110	Pardenn, Sardaska, Garfin, Sperra	" Klosters	5 Schermen für 390 Kühe	27,759	21	4,164	—	4,164	—	34,529	42	4,164	—	4,164	—
111	Hinter- und Vorderlerch	" Igis	Alpwiese, Heustall. Räumung, Wege	3,382	55	507	—	507	—	1,515	78	227	50	227	50
112	Surley	" Silvaplana	Stall für 40 Kühe	4,606	—	690	—	690	—	7,110	56	690	—	690	—
113	Piazza	" Grono	Suste für 80 Kühe, Wasserleitung, Räumung	5,615	—	842	—	842	—	3,400	—	405	—	405	—
114	Grialetsch	" Süs	Räumung, Weganlage	1,115	—	167	—	167	—	855	80	112	50	112	50
115	Ochsenalp	" Tinzen	Scherme für 60 Stück	5,880	90	882	—	882	—	2,800	—	420	—	—	—
116	Rogg	" Roveredo	Suste für 70 Stück	2,781	01	417	—	417	—	2,368	—	212	—	212	—
117	Proliebas	" Ponte-Camp	Entwässerungsarbeiten	947	60	142	—	142	—	—	—	—	—	—	—
118	Inner Hitzeke	Genoss. in Morissen-Villa	"	2,220	—	333	—	333	—	—	—	—	—	—	—
119	Tscharnoz	Gemeinde Savognin	Alpweg	7,000	—	1,050	—	1,050	—	2,900	—	435	—	435	—
120	Ampervreila	Genoss. in Vals	Räumung	1,630	—	244	—	244	—	1,509	—	226	—	226	—
121	Fanella	" " "	"	1,960	—	294	—	294	—	273	—	40	—	40	—
122	Grosscuraletsch	" " "	"	2,149	—	322	—	322	—	990	50	149	—	149	—
123	Leisalp	" " "	Räumung, Wasserleitung, Bewässerungsanlage	4,600	—	690	—	690	—	1,820	—	270	—	270	—
124	Selva	" " "	Räumung, Wasserleitung	8,680	—	1,300	—	1,300	—	393	—	59	—	59	—
125	Butzalp	" " Nufenen	Räumung	3,415	—	512	—	512	—	3,447	20	512	—	512	—
126	Rietälpli	Gemeinde Furna	Räumung	2,628	—	394	—	394	—	722	—	108	30	108	30
127	Seglias	Genoss. in Camuns	Scherme für 80 Kühe, Wasserleitung	7,687	—	1,153	—	1,153	—	1,350	30	193	—	193	—
128	Dutgien-Alp	G.-F. Dutgien	Scherme für 28 Kühe	2,440	—	336	—	336	—	2,025	36	303	80	303	80
129	Hintere Hütte	Gemeinde Chur	" " 60 "	6,000	—	900	—	900	—	6,698	43	900	—	900	—
130	Casanna	G.-F. Buchen	Räumung, Weg	2,300	—	345	—	345	—	446	—	67	—	67	—
131	Grossalp	Gemeinde Tamins	" "	3,627	50	544	—	544	—	3,160	—	474	—	474	—
			Transport	699,091	52	104,537	03	107,228	75	479,992	29	67,027	45	67,858	39

Nr.	Name der Alp	Besitzer	Projektirte Verbesserungen	Voranschlag		Zugesicherte Subsidien				Effektive Kosten		Ausbezahlte Subsidien			
						Kanton		Bund				Kanton		Bund	
				Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
			Transport	699,091	52	104,537	03	107,228	75	479,992	29	67,027	45	67,858	30
132	Gemeindealp	Gemeinde Rhäzüns	Weg	1,320	—	198	—	198	—	1,170	—	175	—	175	—
133	Albin	Genoss. in Andeer	Alpwiese	4,020	—	603	—	603	—	2,707	65	362	95	362	95
134	Gemeindealp	Gem. St. Antönien-Ascharina	Räumung, Entwässerung, Weg	3,800	—	570	—	570	—	1,573	60	217	—	217	—
135	Prosut	Gemeinde Filisur	Scherme für 72 Kühe, Räumung, Alpweg	8,750	—	1,312	—	1,312	—	8,090	—	1,205	05	1,205	05
136	Griatschuols	" Scarfs	Räumung	1,035	—	155	—	155	—	1,042	—	155	—	155	—
137	Casanella	" "	Räumung, Entwässerung, Wege	646	—	97	—	97	—	554	—	83	—	83	—
138	Mora	" Münster	Scherme für 80 Kühe, Weg, Räumung	8,523	95	1,278	74	1,278	74	11,211	15	1,061	13	1,061	13
139	Sprella	" "	Scherme für 60 Kühe, Räumung, Entwässerung	7,160	95	1,074	26	1,074	26	8,098	89	833	87	833	87
140	Zanutsch	" Says	Scherme f. 90 Kühe, Alpweg	9,120	—	1,368	—	1,368	—	9,005	10	1,350	—	1,350	—
141	Curtins	" Präsenz	Scherme für 40 Kühe	4,400	—	600	—	600	—	4,144	62	600	—	600	—
142	Escha u. Belvair	" Zuoz	Alpweg	2,175	—	326	—	326	—	—	—	—	—	—	—
143	Mem	" S. Vittore	Räumung, Entwässerung	968	—	145	20	145	20	—	—	—	—	—	—
144	Martume	" "	Räumung	530	—	79	50	79	50	—	—	—	—	—	—
145	Resignaga	" "	Räumung, Brücke	862	—	129	30	129	30	—	—	—	—	—	—
146	Sanaspans	" Lenz	Scherme für 20 Kühe	2,300	—	345	—	345	—	2,558	10	345	—	345	—
147	Monte Salba	" Poschiavo	Räumung	575	—	86	—	86	—	581	—	86	—	86	—
148	Cavel	" Kästris	2 Schermen für 120 Kühe	10,950	—	1,643	—	1,643	—	—	—	—	—	—	—
149	Lavinoz	" Lavin	Scherme für 60 Kühe	5,793	—	869	—	869	—	5,785	92	867	90	867	90
150	Porteinalp	" Sarn	Räumung, Entwässerung	2,000	—	300	—	300	—	—	—	—	—	—	—
151	Calanda Alp	" Tamins	Alpweg	3,000	—	450	—	450	—	2,063	50	310	—	310	—
152	Casanna	" Scarfs	Räumung, Entwässerung	700	—	105	—	105	—	732	—	105	—	105	—
153	Grossalp	" Valendas	Scherme	8,850	—	1,328	—	1,328	—	7,235	90	1,085	—	1,085	—
154	Lavoz	" Obervaz	Alpweg	500	—	75	—	75	—	—	—	—	—	—	—
155	Muschaneras	Genoss. in Medels i. O.	"	1,330	—	200	—	200	—	—	—	—	—	—	—
156	Tarvisch	Gemeinde Savognin	"	700	—	105	—	105	—	546	—	82	—	82	—
157	Sether Alp	" Seth	Räumung, Entwässerung, Scherme	6,449	60	967	—	967	—	4,610	65	692	—	692	—
158	Padnaul	" Cumbels	Räumen, Heustall	2,821	—	423	—	423	—	1,142	60	171	—	171	—
159	Pazzola	Genoss. in Medels i. O.	Räumen, Entwässern	3,129	20	469	—	469	—	1,051	91	157	78	157	78
160	Nalps	" in Tavetsch	Alpweg	3,700	—	555	—	555	—	3,689	05	553	35	553	35
161	Heimberg	Gemeinde Parpan	"	700	—	105	—	105	—	704	50	105	—	105	—
162	Albionasca	" Roveredo	Suste	1,800	—	270	—	270	—	—	—	—	—	—	—
163	Verona	Genoss. in Poschiavo	Räumen	1,015	50	152	—	152	—	1,071	10	152	—	152	—
164	Val Agoné	" " "	"	2,000	—	300	—	300	—	2,000	—	300	—	300	—
165	Mädriegen	" in Langwies	Alpweg	2,900	—	435	—	435	—	—	—	—	—	—	—
166	Haupt und Kùpfen	" " "	"	1,650	—	248	—	248	—	1,442	15	216	—	216	—
167	Aschariner-Alp	Gem. St. Antönien-Ascharina	Räumen	1,450	—	217	—	217	—	1,573	60	217	—	217	—
168	Partnuner Alp	Genossenschaft in St. Antönien-Castels	Tränken, Räumen	1,000	—	150	—	150	—	1,001	—	135	—	135	—
169	Rietälpli	Gemeinde Furna	Räumen	900	—	135	—	135	—	827	80	124	17	124	17
170	Alp dadens	" Fellers	Entwässern	850	—	128	—	128	—	—	—	—	—	—	—
171	Mittlere Hütte	Genoss. in Ilanz	"	2,000	—	300	—	300	—	—	—	—	—	—	—
172	Naul Grond	" " "	"	1,300	—	195	—	195	—	1,426	65	195	—	195	—
173	Casanna	Gem.-Frakt. Buchen	2 Schermen	13,600	—	2,000	—	2,000	—	—	—	—	—	—	—
174	Marozz	Gemeinde Stampa	Scherme	7,000	—	1,050	—	1,050	—	4,969	54	745	—	745	—
175	Pra St. Florin	Genoss. in Sent	"	9,300	—	1,395	—	1,395	—	10,556	15	1,395	—	1,395	—
176	Muranza	" " "	"	10,200	—	1,530	—	1,530	—	11,741	91	1,530	—	1,530	—
177	Danatzalp	Genoss. in Splügen	Wasserleitung	4,500	—	675	—	675	—	5,097	61	675	—	675	—
			Transport	867,185	72	130,490	03	132,369	75	608,997	34	83,355	65	84,145	50

Nr.	Name der Alp	Besitzer	Projektirte Verbesserungen	Voranschlag		Zugesicherte Subsidien				Effektive Kosten		Ausbezahlte Subsidien			
						Kanton		Bund				Kanton		Bund	
				Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Transport				867,185	72	130,490	03	132,369	75	608,997	34	83,355	45	84,145	50
178	Buffalora	Genoss. in Zernez	Scherme	9,266	—	1,390	—	1,390	—	9,394	09	1,390	—	1,390	—
179	Danis	„ in Scharans	„	3,829	—	575	—	575	—	3,924	46	575	—	575	—
180	Kirch-Alp	„ in Hinterrhein	Alpweg, Räumen	6,800	—	1,020	—	1,020	—	—	—	—	—	—	—
181	Sadra	Gemeinde Fuldera	Scherme	5,458	32	819	—	819	—	5,356	65	803	50	803	50
182	Ziss	Genoss. in Zillis	„	8,700	—	1,305	—	1,305	—	—	—	—	—	—	—
183	Emmat	Genossenschaft in Inner-Ferrera	Scherme, Brücke	7,696	60	1,155	—	1,155	—	8,096	—	1,155	—	1,155	—
184	Moos	Genossenschaft in Ausser-Ferrera	Alpweg, Scherme	5,000	—	750	—	750	—	5,049	—	750	—	750	—
185	Mundaun	Genoss. in Luvis	Scherme	6,300	—	945	—	945	—	6,952	25	945	—	945	—
186	Soaser	„ in Poschiavo	Räumen	500	—	75	—	75	—	—	—	—	—	—	—
187	Scheggia	Gemeinde Dongio	Scherme, Räumen	11,100	—	1,665	—	1,665	—	10,457	90	1,275	—	1,275	—
188	Alp Bad	„ Maienfeld	Räumen	3,294	—	495	—	495	—	1,523	93	228	59	228	59
189	Val Orsé	Genoss. in Poschiavo	Entwässerung	455	—	69	—	69	—	897	50	69	—	69	—
190	Nanstgel, Laus, Vales, Gliovers, Rentiert, Valtenigia	Gemeinde Somvix	Räumen, Entwässern	4,700	—	705	—	705	—	—	—	—	—	—	—
191	Nadels dadens	Genoss. in Truns	„	4,600	—	690	—	690	—	2,133	68	320	05	320	05
192	Russein	„ Somvix	Alpweg, Räumen	2,750	—	412	—	412	—	—	—	—	—	—	—
193	Suraua	Chr. Solèr, Vrin	Alpweg, Räumen, Stall	5,142	—	770	—	770	—	1,036	15	155	42	155	42
194	Selbez	Gem. Poschiavo	Räumen	1,000	—	150	—	150	—	1,000	87	150	—	150	—
195	Madreda	„	„	850	—	128	—	128	—	1,000	70	128	—	128	—
196	Torno	„	„	700	—	105	—	105	—	731	37	105	—	105	—
197	Moos und Sutfuina	Genoss. in Ausser-Ferrera	Alpweg	5,100	—	765	—	765	—	—	—	—	—	—	—
198	Val Nandro	Gemeinden Reams, Präsanz, Conters, Savognin	Strasse	16,000	—	2,400	—	2,400	—	16,654	80	2,400	—	2,400	—
199	Prätsch	Stadt Chur	Scherme	7,600	—	1,140	—	1,140	—	9,302	45	1,140	—	1,140	—
200	Planloo	Gem. Vicosoprano	Stall für 24 Kühe	2,400	—	360	—	360	—	997	65	150	—	—	—
201	Thälialp	Genoss. in Hinterrhein	Räumen	1,700	—	255	—	255	—	846	—	119	—	119	—
202	Boggio, Castera und Pindera	Gemeinde Soazza	„	1,613	—	242	—	242	—	3,399	50	242	—	242	—
203	Nova	„ Präz	„	2,150	—	322	—	322	—	1,968	—	295	20	295	20
204	Tamboalp	„ Felsberg	Alpweg	5,500	—	825	—	825	—	5,600	—	—	—	—	—
205	Marola	„ Mastrils	„	2,000	—	300	—	300	—	2,000	—	300	—	300	—
206	Grein	Genoss. in Obersaxen	„	1,850	—	278	—	278	—	1,591	65	238	65	238	65
207	Gafien	Genossenschaft in St. Antönien-Rütli	Räumen, Alpweg	1,450	—	217	—	217	—	1,952	—	217	—	217	—
208	Carnusa	Genoss. in Flerden	„	1,700	—	255	—	255	—	1,654	50	248	37	248	37
209	Tamunt	Gem. Grüşch	„	1,449	20	217	—	217	—	—	—	—	—	—	—
210	Laubenzug, Falsch	„ Trimmis	Räumen, Tränkeanlagen	2,455	40	368	—	368	—	1,675	—	251	25	251	25
211	Bott	„ Bonaduz	Alpweg, Wasserleitung, Räumen	14,675	20	2,200	—	2,200	—	14,123	56	1,749	39	1,749	39
212	Partnun	Genossenschaft in St. Antönien-Castels	Alpweg, Räumen	4,450	—	667	—	667	—	2,574	50	386	17	386	17
213	Blaktenalp	Genoss. in Langwies	Räumen, Wasserleitung	3,130	—	470	—	470	—	—	—	—	—	—	—
214	Maises, Zebles, Bella	Gemeinde Samnaun	Alpweg, Räumen, Wasserleitung	2,020	—	303	—	303	—	2,076	96	303	—	303	—
215	Rhüzünseralp	„ Rhüzüns	Räumen, Alpweg, Tränken	1,272	—	191	—	191	—	1,266	20	190	—	190	—
216	Ascharineralp	Gem. St. Antönien-Ascharina	„	4,605	20	690	—	690	—	4,446	88	667	—	667	—
217	Val d'Err	Gemeinde Tinzen	Alpweg	17,000	—	2,550	—	2,550	—	33,341	14	2,550	—	2,550	—
218	Curaletsch	Genoss. in Vals	Räumen	1,500	—	225	—	225	—	1,283	—	192	—	192	—
Transport				1,056,946	64	158,953	03	160,834	75	773,305	67	103,044	04	103,704	09

Nr.	Name der Alp	Besitzer	Projektierte Verbesserungen	Voranschlag		Zugesicherte Subsidien				Effektive Kosten		Ausbezahlte Subsidien			
						Kanton		Bund		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
			Transport	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
				1,056,946	64	158,953	03	160,834	75	773,305	67	103,044	04	103,704	09
219	Muranza	Genoss. in Sent	Räumen, Entwässern	2,048	—	307	—	307	—	2,258	—	307	—	307	—
220	Pra St. Florin	" " "	Schutzmauer, Räumen	2,119	—	318	—	318	—	2,119	—	318	—	318	—
221	Sether-Alp	Gemeinde Seth	Alpweg, Entwässern	1,000	—	150	—	150	—	964	—	144	60	144	60
222	Fex	" Sils i. E.	Räumen	240	—	36	—	36	—	250	34	36	—	36	—
223	Nadels dadens	Genoss. in Truns	"	700	—	105	—	105	—	678	—	—	—	—	—
224	Selva	" " Vals	"	900	—	135	—	135	—	352	—	52	80	52	80
225	Ampervreila	" " "	"	1,400	—	210	—	210	—	1,080	50	162	—	162	—
226	Giopund Nova	Gem. St. Moritz	Wasserleitung, Entwässern	2,225	—	334	—	334	—	1,952	45	273	50	273	50
227	Campsutter-Alp	Hof Campsutt	Alpweg	876	—	131	—	131	—	—	—	—	—	—	—
228	Aroser-Alp	Gem. Arosa	"	3,680	—	552	—	552	—	—	—	—	—	—	—
229	Cascinera	" Augio	Suste	1,047	35	157	—	157	—	1,130	20	157	—	157	—
230	Gafien	Genossenschaft in St. Antonien-Rüti	Räumen	1,200	—	180	—	180	—	1,223	—	180	—	180	—
231	Ruscheiner Alp	Gem. Ruschein	Bewässerungsanl., Räumen	700	—	105	—	105	—	641	10	96	—	96	—
232	Casternan	" Vicosoprano	Alpweg, Entwässern	1,694	—	254	—	254	—	1,418	—	212	70	212	70
233	Zezner	Gen. in Villa-Vigens	Wasserleitung, Räumen	2,700	—	675	—	675	—	3,157	40	675	—	675	—
234	Alp dadens	Gem. Waltensburg	Räumen, Alpweg	1,700	—	255	—	255	—	—	—	—	—	—	—
235	Anzana	Fr. Zanolari, Brusio	"	1,000	—	150	—	150	—	990	—	148	50	148	50
236	Vereina	Gemeinde Klosters	Alpweg	35,000	—	5,250	—	5,250	—	—	—	—	—	—	—
237	Kuhalp	" Furna	Entwässerung	445	—	67	—	67	—	470	—	67	—	67	—
238	Mittlere Hütte	Genoss. in Ilanz	Alp, Räumen, Entwässerung	3,800	—	570	—	570	—	—	—	—	—	—	—
239	Alp da Munt	Gem. Cierfs	Scherme	8,205	79	1,232	—	1,232	—	9,118	98	1,056	28	1,056	28
240	Rischuna	Genoss. in St. Martin-Oberkastels	Wasserleitung	894	80	135	—	135	—	—	—	—	—	—	—
241	Lavoz	Gemeinde Obervaz	Stall	3,350	—	502	—	502	—	2,632	20	394	63	394	63
242	Sarina	" Fläsch	Alpweg, Räumen	2,150	—	323	—	323	—	—	—	—	—	—	—
243	Schlanser Alp	" Schlans	Räumen, Bewässerungsanl.	1,550	—	232	—	232	—	1,542	10	231	20	231	20
244	Tomyl	" Flims	Räumen	1,350	—	203	—	203	—	1,140	—	171	—	171	—
245	Tarnuz	" Malans	Entwässerungsanlage	700	—	105	—	105	—	—	—	—	—	—	—
246	Scarpiola	Gen. in Medels i. Rh.	Räumen, Wasserleitung	2,850	—	428	—	428	—	—	—	—	—	—	—
247	Schollen	" " "	Räumen	950	—	143	—	143	—	—	—	—	—	—	—
248	Stutzalp	" " "	"	750	—	113	—	113	—	—	—	—	—	—	—
249	Ofen, Larin, Gafien, Kälberalp	Gemeinde Jenaz	"	650	—	98	—	98	—	—	—	—	—	—	—
250	Marozz	" Stampa	Alpweg, Brücken	4,905	25	736	—	736	—	4,393	62	659	—	659	—
251	Unterm Horn	Genoss. in Nufenen	Räumen	1,300	—	195	—	195	—	—	—	—	—	—	—
252	Caderjola	" " "	"	1,200	—	180	—	180	—	—	—	—	—	—	—
253	Casanna, Casanella und Griatschuols	Gemeinde Scanfs	Alpweg, Räumen, Schutzmauer	866	50	130	—	130	—	715	—	107	25	107	25
254	Plavna	" Tarasp	Weganlage	2,162	95	550	—	550	—	1,823	—	458	20	458	20
255	Nadels davon	Genoss. in Truns	Weg, Entwässerung, Räumen	3,350	—	837	50	837	50	2,249	90	562	35	562	35
256	Breita	" in Poschiavo	Räumungsarbeit	680	—	170	—	170	—	711	90	170	—	170	—
257	Carnusa	" in Flerden	Weganlage, Räumungsarbeit, Tränke	1,600	—	400	—	400	—	1,462	75	365	68	365	68
258	Moos	Genossenschaft in Ausser-Ferrera	Weganlage, Entwässerung, Alpwiese, Brückenbau	3,000	—	750	—	750	—	3,020	24	750	—	750	—
259	Schmuèr	Gemeinde Andest	Räumungsarbeiten, Entwässerung	1,350	—	337	50	337	50	—	—	—	—	—	—
260	Seglias	Genoss. in Camuns	Räumungsarbeiten, Erstellung von Tränken	1,120	—	280	—	280	—	955	—	238	75	238	75
261	Drusen	Gemeinde Schiers	Scherme für 120 Kübe, Räumungsarbeiten, Wasserleitung, Wegbau	20,000	—	5,000	—	5,000	—	—	—	—	—	—	—
262	Vorderalp	Genoss. in Obersaxen	Räumungsarbeit, Entwässerung	1,300	—	325	—	325	—	1,143	66	285	91	285	91
			Transport	1,088,656	28	181,899	03	184,179	75	822,900	02	111,324	39	11,984	44

Nr.	Name der Alp	Besitzer	Projektierte Verbesserungen	Voranschlag		Zugesicherte Subsidien				Effektive Kosten		Ausbezahlte Subsidien			
						Kanton		Bund		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
			Transport	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
				1,188,656	28	181,899	03	184,179	75	822,900	02	111,324	39	111,984	4
263	Inneralp, Grein	Genoss. in Obersaxen	Alpwege	2,300	—	575	—	575	—	2,368	63	575	—	575	—
264	Bad und Eck	Gemeinde Maienfeld	Räumungsarbeiten, Wegbau, Entwässerung	2,000	—	500	—	500	—	1,625	92	406	48	406	4
265	Canzonié	Genoss. in Poschiavo	Räumungsarbeiten, Wasserleitung	2,150	—	537	50	537	50	2,696	06	537	50	537	5
266	Calasa	„ in St. Martin	Scherme, Weganlage	5,300	—	1,325	—	1,325	—	—	—	—	—	—	—
267	Cisterna	Gemeinde Lostallo	Schermenbau	850	—	212	50	212	50	—	—	—	—	—	—
268	Lüsch	Genoss. in Flerden	Wasserleitung, Weganlage, Schutzgraben	1,700	—	425	—	425	—	1,738	55	425	—	425	—
269	Lerchalp	Gemeinde Igis	Räumungsarbeit, Weganlage, Sperre	2,000	—	500	—	500	—	1,742	85	435	71	435	7
270	Sattel u. Pavig	„ Zizers	Räumungsarbeiten	2,500	—	625	—	625	—	2,122	65	530	65	530	6
271	Plavna	„ Tarasp	Weganlage	2,200	—	550	—	550	—	—	—	—	—	—	—
272	Foppa	„ Salux	Scherme	12,217	—	3,054	—	3,054	—	9,444	98	2,361	25	2,361	2
273	Teja sura u. sot	„ Schleins	Scherme und Weganlage	19,500	—	4,800	—	4,800	—	19,895	30	4,800	—	4,800	—
274	Misaun und Sur Ovel	„ Samaden	Entwässerung	1,236	—	309	—	309	—	1,175	80	295	90	295	9
275	Ortensee, Untersäss	„ Jenins	Scherme	9,300	—	2,325	—	2,325	—	9,387	65	2,325	—	2,325	—
276	Chureralp, Obersäss	„ Chur	Scherme, Weganlage	29,900	—	7,475	—	7,475	—	33,136	60	7,475	—	7,475	—
277	Malixeralp	„ Malix	„ „	13,350	—	3,337	50	3,337	50	14,826	49	3,706	60	3,706	6
278	Nadels davon	Genoss. in Truns	Räumungsarbeit, Wegbau	7,700	—	1,925	—	1,925	—	—	—	—	—	—	—
279	Cavradi	Gemeinde Truns	Wegbau	1,900	—	475	—	475	—	—	—	—	—	—	—
280	Nadels dadens	Genoss. in Truns	Räumungsarbeit, Wegbau	4,000	—	1,000	—	1,000	—	—	—	—	—	—	—
281	Gliovers dadens und dado	Gemeinde Somvix	„ „	3,600	—	900	—	900	—	—	—	—	—	—	—
282	Ramosa	„ Vrin	Wegbau	3,450	—	862	50	862	50	3,315	—	828	—	828	—
283	Nagias	„ Vrin	Wasserleitung, Wegbau, Räumungsarbeit	3,600	—	900	—	900	—	1,924	—	481	—	481	—
284	Garveras	„ Luvis	Scherme, Wegbau	11,450	—	2,862	50	2,862	50	2,142	64	535	—	535	—
285	Ranasca	„ Ems	Räumungsarbeit, Wegbau, Wasserleitung	2,700	—	675	—	675	—	3,310	63	675	—	675	—
286	Ranasca, Vorderalp	„ „	Scherme	9,500	—	2,375	—	2,375	—	9,416	53	2,354	—	2,354	—
287	Ranasca, Hinteralp	„ „	„	10,300	—	2,575	—	2,575	—	12,212	58	2,575	—	2,575	—
288	Furkaalp	„ Mayenfeld	„	10,000	—	2,500	—	2,500	—	9,873	93	2,468	—	2,468	—
289	Sarina	„ Fläsch	Räumungsarbeit	1,000	—	250	—	250	—	884	09	221	—	221	—
290	Gafien	„ Jenaz	Wasserleitung, Räumungsarbeit, Verbauung	3,100	—	775	—	775	—	2,331	70	574	20	574	2
291	Flix	„ Sur	Weganlage	12,000	—	3,000	—	3,000	—	12,338	82	3,000	—	3,000	—
292	Curtins	„ Präsenz	Scherme, Räumungsarbeit	3,000	—	750	—	750	—	—	—	—	—	—	—
293	Nascharegnas	Genoss. in Roffna	Räumungsarbeit	2,500	—	625	—	625	—	2,480	80	620	20	620	2
294	Darlux	Gemeinde Bergün	Scherme	5,727	—	1,432	—	1,432	—	—	—	—	—	—	—
295	Tisch	„ „	Räumungsarbeit	2,000	—	500	—	500	—	—	—	—	—	—	—
296	Plazbio	„ „	„	1,800	—	450	—	450	—	—	—	—	—	—	—
297	Gen. Alp. Wiesen	„ Wiesen	„	1,300	—	325	—	325	—	1,087	70	271	—	271	—
298	Fex	„ Sils i. E.	„	350	—	87	50	87	50	—	—	—	—	—	—
299	Surley	„ Silvaplana	Scherme	6,679	—	1,670	—	1,670	—	—	—	—	—	—	—
300	Pülschezza	„ Zernez	Scherme, Weganlage	5,600	—	1,400	—	1,400	—	5,779	95	1,367	50	1,367	5
301	Torno	Genoss. Poschiavo	Weganlage	9,000	—	2,250	—	2,250	—	9,173	36	2,250	—	2,250	—
302	Selva-Somprai	„ „	Räumen, Entwässern	2,200	—	550	—	550	—	1,826	94	456	—	456	—
303	Motta di Balegna	„ „	Räumungsarbeit	1,650	—	412	50	412	50	1,628	—	407	—	407	—
304	Alpi di Lago	Gemeinde Verdabbio	„	100	—	25	—	25	—	1,435	20	358	—	358	—
305	Alpi di Brojetta	„ „	Räumen, Wasserleitung, Scherme	1,390	—	347	50	347	50						
306	Bono	„ Lostallo	Räumungsarbeit	3,564	—	891	—	891	—	3,270	25	817	—	817	—
307	Campelle	„ „	Scherme	1,000	—	250	—	250	—						
			Transport	1,431,347	08	241,490	03	243,770	75	1,001,092	07	155,456	38	156,116	4

Nr.	Name der Alp	Besitzer	Projektirte Verbesserungen	Voranschlag		Zugesicherte Subsidien				Effektive Kosten		Ausbezahlte Subsidien			
						Kanton		Bund				Kanton		Bund	
				Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
			Transport	1,431,347	08	241,490	03	243,770	75	1,001,092	07	155,456	38	156,116	43
308	St. Maria	Gemeinde Osco	Scherme	6,509	—	1,627	25	1,627	25	7,018	—	1,627	25	1,627	25
309	Juferalp	Genoss. in Avers	Weg	20,700	—	5,175	—	5,175	—	—	—	—	—	—	—
310	Campsuteralp	„ in Campsut	Wasserleitung, Weg	3,500	—	875	—	875	—	5,126	91	875	—	875	—
311	First	Gemeinde Maladers	Scherme	8,200	—	2,225	—	2,225	—	8,945	—	2,225	—	2,225	—
312	Praditschöl u. Astras	Genoss. in Schuls	Scherme, Weg, Räumen, Entwässern	7,759	—	1,940	—	1,940	—	—	—	—	—	—	—
313	Schall	„ in Almens	Alpweg, Räumungsarbeit	7,750	—	1,937	50	1,937	50	7,798	22	1,937	50	1,937	50
314	Prosutt	Gemeinde Filisur	„ „	2,750	—	687	50	687	50	—	—	—	—	—	—
315	Tamunt	Gem. Schuders-Grüsch	Alpweg	2,200	—	550	—	550	—	—	—	—	—	—	—
316	Inernalp	Gemeinde Untervaz	Alpweg, Erstellung von Düngergruben, Tränken	3,200	—	800	—	800	—	—	—	—	—	—	—
317	Bott	„ Bonaduz	Alpweg, Räumungsarbeiten	2,500	—	625	—	625	—	1,730	—	367	40	367	40
318	Bärenthal	Gen. in Davos-Glaris	Räumungsarbeiten	1,200	—	300	—	300	—	1,532	60	300	—	300	—
319	Sutfuina	R. R. Conrad, Sils	Alpweg	4,600	—	1,150	—	1,150	—	4,734	—	1,150	—	1,150	—
320	Fanin	Gem. St. Peter-Pagig	Scherme, Wasserleitung, Alpwiesen	21,000	—	5,250	—	5,250	—	—	—	—	—	—	—
321	Valpun	Gemeinde Luzzin	Schermen	20,000	—	5,000	—	5,000	—	—	—	—	—	—	—
322	Rhätzuser Alp	„ Rhätzüns	Scherme, Räumungsarbeiten, Wasserreservoir	5,400	—	1,350	—	1,350	—	—	—	—	—	—	—
323	Calanda Alp	„ Tamins	Scherme	8,000	—	2,000	—	2,000	—	17,381	60	4,345	—	4,345	—
324	Grossalp	„ „	Scherme, Alpweg, Wasserleitung	10,400	—	2,600	—	2,600	—						
325	Urtschicla	„ Ems	Scherme, Räumungs- und Entwässerungsarbeiten	7,300	—	1,825	—	1,825	—						
326	Ochsenalp	„ Chur	Alpweg	14,000	—	3,500	—	3,500	—	—	—	—	—	—	—
			Total	1,588,315	08	280,907	28	283,168	—	1,055,358	40	168,283	53	168,943	58

besonders in den Schafalpen, dürften mit bestem Erfolge mit diesem bescheidenen Waldbaume aufgeforstet werden. Der Bund giebt alljährlich hübsche Summen für landwirtschaftliche Versuche aus, und ist es sehr zu bedauern, dass für Versuche in den Alpen noch wenig oder nichts gethan wurde.

Als einen grossen Missstand muss man es bezeichnen, dass im Kanton Graubünden die verschiedenen Arbeiten, insbesondere grössere, während ihrer Ausführung entweder gar nicht oder höchst ungenügend kontrolliert werden. Es wird das sogenannte Sparsystem zur Anwendung gebracht, wodurch die Interessenten vielfach stark geschädigt werden. Beispiele dieser Art können erbracht werden. Verstehen die Gemeinden und Genossenschaften es nicht, ihre Interessen zu wahren, so muss daran erinnert werden, dass die Kantone gegenüber dem Bunde die Pflicht haben, für richtige Ausführung der subventionierten Arbeiten zu sorgen. Ich unterlasse es hier, die Fehler, die bei

Ausführung unserer Alpverbesserungen begangen wurden, näher zu bezeichnen.

Mehr als es bisher geschah, sollten die Alpbesitzer auch prüfen, ob projektirte Verbesserungen wirtschaftlich angezeigt seien. Man sollte sich davor hüten, in dieser Richtung Fehler zu begehen; denn es giebt wenige Alpen, in denen nicht notwendige Arbeiten mit Erfolg auszuführen sind, und ist daher genügend Gelegenheit für Verbesserungen vorhanden, wenn man sich auf das notwendige beschränkt. Den Alpwirten, wie auch den Kantonen, steht in unsern Alpen noch ein grosses Arbeitsfeld offen. Führen wir die wirtschaftlich angezeigten Arbeiten und Einrichtungen aus, so werden der Landwirtschaft grosse Dienste erwiesen. Die Hebung unserer Alpwirtschaft bedeutet nicht bloss höhere Erträge aus diesem Betriebszweig der Landwirtschaft; es dürften dadurch die Landwirte auch gezwungen werden, die Landwirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen rationeller zu betreiben.

Kreisweise Zusammenstellung der angemeldeten resp. ausgeführten Alpverbesserungen.

Nr.	Kreise	Projekte		Ausführungskosten			
		Angemeldet	Ausgeführt	Veranschlagt		Verausgabt	
				Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1	Alvaschein	6	4	21,744	38	17,045	97
2	Belfort	5	4	30,430	93	17,819	10
3	Bergün	8	3	30,279	—	11,245	55
4	Oberhalbstein	10	9	80,697	90	84,651	16
5	Brusio	1	1	1,000	—	990	—
6	Puschlav	15	14	35,745	50	33,741	80
7	Ilanz	15	8	63,718	35	23,077	20
8	Lugnez	20	17	78,283	80	30,570	60
9	Ruis	12	8	33,729	10	13,056	65
10	Domleschg	2	2	11,579	—	11,722	68
11	Safien	—	—	—	—	—	—
12	Heinzenberg	10	7	21,757	50	12,966	62
13	Schams-Avers	17	13	110,201	60	76,840	86
14	Rheinwald	14	8	44,955	—	27,562	95
15	Rhätzens	12	9	79,392	20	63,132	20
16	Trins	8	7	49,106	20	44,078	66
17	Obtasna	9	7	31,790	65	28,924	50
18	Remüs	6	5	37,173	30	37,456	76
19	Untertasna	8	6	43,597	—	34,990	25
20	Davos	2	2	4,000	—	4,309	52
21	Jenaz	8	6	9,173	—	5,528	—
22	Klosters	2	1	62,759	21	34,529	42
23	Küblis	2	2	1,968	10	1,803	80
24	Luzern	13	11	64,295	20	50,803	34
25	V Dörfer	12	11	69,057	95	53,820	50
26	Maienfeld	9	7	43,472	15	38,087	20
27	Schiers	5	2	39,529	35	14,405	32
28	Seewis	3	1	8,462	20	3,647	30
29	Bergell	5	5	20,853	69	16,551	37
30	Ober-Engadin	17	13	50,520	66	43,352	35
31	Calanca	6	4	9,319	14	6,595	50
32	Misox	7	5	40,451	—	9,261	25
33	Roveredo	8	5	14,046	01	7,203	20
34	Münsterthal	7	6	43,540	01	43,644	43
35	Chur	6	6	71,500	—	44,490	20
36	Churwalden	8	8	56,514	—	48,152	46
37	Schanfigg	7	3	50,260	—	14,096	33
38	Disentis	21	12	123,412	—	45,203	49
		326	243	1,588,315	08	1,055,358	40

Der **Präsident** verdankt dem Redner nach erfolgtem anhaltenden Beifall der Versammlung die gediegene Arbeit auf das wärmste. Da die Diskussion über diesen Gegenstand nicht benützt wird, erteilt er sofort das Wort dem zweiten Redner, Herrn Professor **Anderegg** aus Bern, welcher sich über die vorliegenden Anträge bezüglich:

Die Hebung der gesamten schweizerischen Landeskultur durch den Bund und die Förderung der Alpwirtschaft durch Bund und Kantone in den Jahren 1874—1898 (Beilage Nr. 1)

in folgender Weise verbreitet:

Herr Professor **F. Anderegg**.

Herr Präsident! Hochgeehrte Herren!

Mit dem vorliegenden Referat: „*Die Hebung der gesamten schweizerischen Landeskultur und die Förderung der Alpwirtschaft durch Bund und Kantone in den Jahren 1874—1898*“ habe ich den Versuch gewagt, ein übersichtliches Bild über die Leistungen des Staates an unsere schweizerische Landeskultur in einem Zeitraum von 25 Jahren, und zwar der zweiten Hälfte des I. Halbjahrhunderts des organisierten schweizerischen Bundesstaates zur Darstellung zu bringen.

Ich habe vielleicht geradezu den allerschwierigsten Teil aus den Bundes- und Kantonalverwaltungen herausgegriffen, indem die Materie so vielgestaltig und vielzweigig ist, dass die Bearbeitung sich viel schwieriger zeigte, als man sich dieselbe bei oberflächlicher Anschauung vorstellt, und ich beinahe auf dem Punkt war, nach Sichtung des einschlägigen Zahlen- und Gesetzesmaterials und nach den gemachten Erhebungen die Arbeit aufzugeben. Der Gedanke,

- a) *einmal dem Schweizervolk die staatlichen Leistungen für die gesamte Landeskultur während einem längeren Zeitabschnitt vor Augen zu führen, damit dieselben im Volk zur vollen Würdigung gelangen, um vielleicht damit manche Vorurteile zu beseitigen,*
- b) *die staatlichen Leistungen mit den Ergebnissen, die aus denselben hervorgegangen sind, zu vergleichen, um zu zeigen, wo die Staatshilfe für die Zukunft gut angebracht sei,*
- c) *durch die Opfer, die der Staat im Interesse unserer Landeskultur leistet, auch die eigene Thatkraft und Selbsthilfe richtig anzuspornen,*

befestigte bei mir den Entschluss, die begonnene Arbeit zu Ende zu führen. Sie wurde mir dadurch etwas erleichtert, dass ich schon seit Jahren sehr viel Material gesammelt und von 1874—1898 das Meiste, was für die Förderung der Landeskultur von den Behörden und vom Volk geschah, miterlebte und ziemlich genau kannte.

Die Darstellung verbreitet sich vorerst, mit Einschluss der legislativen Leistungen der Bundesbehörden, über die finanziellen Leistungen, die speciell vom eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement ausgingen (mit einer Detaillierung der Betreffnisse auf die einzelnen Förderungszweige und Kantone). Dann folgen die Bundesleistungen nach Gruppen, in betreff des Zweckes, den dieselben vorsehen, und mit Einschluss aller Bedingungen, die zur Förderung dienen (auch Leistungen von andern Verwaltungsdepartementen); daher sind die jährlichen Gesamtsummen, welche für die gesamte Landeskultur verabreicht wurden, aufgeführt¹⁾. Schliesslich reiht sich speciell die Förderung der Alpwirtschaft durch Bund und Kantone an.

Die tabellarische Darstellung bietet überdies ein *graphisches Bild* sowohl über den Beginn der einzelnen Leistungen, als auch über das Aufhören und die Abnahme solcher, infolge der Zeitumstände oder ungenügender Erfolge der bezüglichen Massnahmen, und schliesslich über die Zunahme, resp. Steigerung der staatlichen finanziellen Unterstützungen.

Von den vielen Anregungen, die im Referate eingeflochten sind, und gestützt auf die praktischen Erfolge, welche die Staatshilfe brachte, oder auf deutlich hervortretende Missstände, wie sie sich nachweisen lassen, glaubte ich, für die hierseitige Versammlung bloss acht Punkte hervorheben und der Diskussion unterbreiten zu sollen und alle weitem fachlichen Anregungen und Andeutungen fallen zu lassen. Die hier zur Diskussion gebrachten Punkte sind beinahe alle im Referat einlässlich begründet; bloss die Punkte 6 und 8, die bei einer einlässlichen Prüfung des staatlichen Förderungswesens unserer Landeskultur zu einem Gesamtausdruck sich gestalten und nur hie und da angedeutet wurden, muss ich in meinen mündlichen Erörterungen näher beleuchten, während ich alle übrigen Punkte ganz kurz behandeln kann.

Punkt 1. Die Popularisierung unserer Agrargesetzgebung, sowohl von Bund als Kantonen, ist zu einem wirklichen Bedürfnis geworden, und zwar um so mehr, als durch Erneuerung der Gesetze und häufige Revidierung solcher oft verschiedene im Volk eingelebte Bestimmungen wieder entweder aufgehoben oder durch neue ersetzt sind. Oft bestehen aber in ältern Gesetzen noch Bestimmungen, die in neuen Gesetzen nicht vorgesehen sind und dennoch in Kraft verblieben, so dass namentlich in den kantonalen Gesetzen ein grosser Wirrwarr vorhanden ist, aus dem sich die landwirtschaftliche Bevölkerung nicht mehr zurechtfinden kann

¹⁾ In den Gesamtsummen sind die Kosten der 1876er und 1886er Viehzählungen nicht mit eingerechnet, da die bezüglichen Posten dem Referenten erst nachträglich bekannt wurden.

und daher bei Abstimmungen über neue oder revidierte Gesetze nicht selten ihren Missmut äussert, gleichgültig wird, oder sich gegen jegliche neue Gesetzgebung ablehnend verhält. Diese Frage hat somit auch eine grosse politische Bedeutung. Ich verweise des nähern auf das Referat selbst, namentlich auf den Erlass von eigentlichen Volksausgaben der Agrargesetzgebung nach dem Muster Neuenburgs („Codex rural“ von Bundesrat Comtesse) in unsern Kantonen. Solche Codices, wie sie Neuenburg auch für das Gewerbe- und Handelswesen in je gesonderten Ausgaben besitzt und die gleichzeitig neben den kantonalen auch die einschlägigen eidgenössischen Bestimmungen enthalten, sollten in allen Kantonen erstellt werden; sie würden unter Umständen später Vorarbeiten für eine einheitliche schweizerische Agrargesetzgebung bilden.

Punkt 2. Die Ungleichartigkeit in der Anlage und Durchführung der kantonalen Berichte, und die aus dieser hervorgerufene verworrene Stellung zu den eidgenössischen Berichten, erschweren oder verunmöglichen jede statistische Zusammenstellung und lassen in der Regel die so wünschbaren Vergleichen nicht zu. Die Verschiedenheit zeigt sich nicht bloss von Kanton zu Kanton, sondern in den Kantonen selbst, wenn nicht von Jahr zu Jahr, doch innerhalb der Legislaturperioden und dem Wechsel an Vorstehern der Departemente oder der Direktionen. Es sollte daher für die jährliche Berichterstattung eine Einheitlichkeit, namentlich in der Gruppierung der einzelnen Zweige, von den Kantonen und vom Bund angestrebt und durch eine „interkantonale Konferenz“ durch Bund und Kantone vereinbart werden. Ich habe versucht, in der tabellarischen Übersicht im Referat die einzelnen Leistungen des Bundes für die gesamte Landeskultur nach deren Zweck in natürliche Gruppen zu bringen, wie sie unter Umständen aufgestellt werden könnten.

Punkt 3. Ich habe mich über diese Anregung im vorgelegten Referat einlässlich ausgesprochen. Erst wenn man sich daran wagt, über unser landwirtschaftliches Subventionswesen, sowie überhaupt über unsern schweizerischen Finanzhaushalt, für eine längere Periode Zusammenstellungen zu bearbeiten, tauchen die enormen Schwierigkeiten so recht auf. Der einzige Zweig, den ich hier für das gedruckte Referat zur Bearbeitung auswählte, beanspruchte für den Zahlenteil eine Zeit von vier Monaten und ein einlässliches Studium von über 3000 Aktenstücken (Staatsberichte, Staatsrechnungen, Botschaften, Verhandlungen in den Behörden, Abschiede, Gesetzessammlungen u. s. f.).

Es wäre aber, namentlich für die Behörden selbst, von ganz enormer Wichtigkeit, könnte man mit Hilfe solcher statistischen Zusammenstellungen Lehren für die Zukunft ziehen oder gewisse Momente bis in deren

Anfänge zurückverfolgen und für die Zukunft weitere Massnahmen für eine Förderung bestimmter Zweige treffen.

Punkt 4. Ich habe in meinem schriftlichen Referat die nationalökonomische Bedeutung dieser Anregung näher erörtert und weise daher auf dasselbe hin. Eine Produktionsstatistik giebt uns allein die richtigen Zahlen für eine *National-Wirtschaftsbilanz* in die Hand. Sie zeigt uns auch, wo der Staat und das Volk die Hebel ansetzen müssen, um die Landeskultur auf die Höhe der Zeitlage zu bringen, giebt aber gleichzeitig einen sichern Wegweiser für eine vernünftige Zollpolitik und ein volkswirtschaftlich richtiges Verhalten bei dem Abschluss von Handelsverträgen. Die Bestrebung für eine Produktionsstatistik bleibt für die statistische Gesellschaft der Schweiz eine Hauptaufgabe.

Punkt 5. Schon in den in Jahren 1881 und 1882 aufgenommenen landwirtschaftlichen Enqueten über die Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft sagen Professor Dr. Krämer, als Bearbeiter der Enquete des Auslandes, und Charles Borel und der hierseitige Referent, als Berichterstatter über die Nutzenwendungen für die Schweiz, dass es sehr wünschbar wäre, wenn über einzelne Landesgegenden und über einzelne Zweige der schweizerischen Landwirtschaft Monographien erstellt würden, um daraus Schlüsse für andere Landesgegenden, sowie über weitere Förderungsmassnahmen abzuleiten. Wenn seither auch einzelne Monographien, wie z. B. über unsere Rindviehrassen, über die Ziegen etc., erstellt wurden, so fehlt uns noch immer ein Werk, das unsere schweizerischen landwirtschaftlichen Verhältnisse vom historiographischen, naturgeschichtlichen, klimatologischen und meteorologischen, sowie statistischen Standpunkt aus allseitig beleuchtet. Andere Staaten geben sich jede Mühe, die Kulturverhältnisse nach allen Richtungen zu erforschen und in bezüglichen Werken klarzulegen. Deutschland besitzt schon seit 1866 einen Kulturatlas mit Beschreibungen der einzelnen Landesteile und der landwirtschaftlichen Zweige von Meizen, Österreich ein Werk von Hofrat Professor Kaltenecker (die österreichischen Rinderrassen u. s. f.). Nachdem wir nun im schweizerischen geologischen Werk das Fundament zu einem solchen Kulturatlas besitzen (vergleiche die Ausführungen im Referat), bildet der Kulturatlas eine praktische Verwertung der geologischen Forschungen, und es sind gleichzeitig die vom Bund unterstützten meteorologischen, topographischen und statistischen Forschungen zur Erstellung eines solchen Kulturwerkes zu benutzen. Würde aber damit noch die historische und volkswirtschaftliche Seite zur Darstellung kommen, so können wir, wenn auch erst nach längerer Zeit, zu einer uns leider noch fehlenden schweizerischen Wirtschaftsgeschichte

kommen. Für die Alpwirtschaft speciell könnte noch das überaus reiche Material des schweizerischen Alpenklubs eine praktische Verwendung finden.

Punkt 6. Ich habe diesen Punkt im Referat nicht speciell behandelt; aber es geht aus den in diesem aufgestellten Zahlen hinsichtlich der Leistungen des Bundes für die Förderung der Landeskultur hervor, welcher grossen Summen das Meliorationswesen bedarf. Die jährlich riesig zunehmende Beanspruchung der Bundeskredite weist aber deutlich darauf hin, welches grosses Feld noch der Bearbeitung harret, ganz besonders in unserm Alpgebiet.

Bei dem Anblick der Zahlen drängt sich uns unwillkürlich der Gedanke auf, ob nicht für die Zukunft ein anderes System Platz greifen sollte. Wenn wir denken, dass eine Zeit kommen könnte, wo der Bund vielleicht durch internationale Verhältnisse nicht mehr, wie bisher, mit so reichen Mitteln begabt sein könnte oder wo er vielleicht einen Teil seiner Mittel andern unabwendbaren, neuen verfassungsmässigen Aufgaben zufließen lassen muss, so könnten leicht die Subventionen für das Meliorationswesen und überhaupt für die Landeskultur eine Reduktion erfahren. Andere Länder, namentlich Deutschland und Österreich, haben solchen Zufällen durch die *Bildung von Meliorationsfonds* vorgebaut, und Österreich besitzt einen Meliorationsfonds von über 60 Millionen Gulden.

Für die Schweiz könnte nach dem Vorbild anderer Staaten ein Meliorationsfonds in folgender Weise gebildet und verwendet werden:

Der Bund gibt eine Reihe von Jahren eine fixierte Summe zur Bildung eines Meliorationsfonds, und ebenso haben die Kantone nach einer festzustellenden Beitragsskala an die Begründung des Fonds jährlich eine gleich hohe Summe beizutragen. Aus diesem Fonds werden für Kulturunternehmungen, nach Vorlegung eines Kostenvoranschlags und einer genauen Berechnung des aus dem Unternehmen erzeugten Nutzeffekts (vergl. Kulturinspektor hiernach), entweder gegen ganz geringen Zins oder zinsfrei, Anleihen abgegeben. Die „Subvention“ bildet eine Hypothek auf das bezügliche Grundstück, welche bei Handänderungen auf den neuen Grundeigentümer übergetragen wird, der auch die daherigen Ablösungsquoten zu übernehmen hat. Die auf dem Grundstück haftende Meliorationsschuld wird, wie andere Hypothekarschulden, bei der Grundsteuer nicht in Berechnung gezogen.

Die Rückzahlung geschieht im Verhältnis der künftigen jährlichen Mehrrendite, in jährlichen Rata. Der Fonds eirkuliert somit gleich von Anfang der Errichtung desselben in den Verbesserungsobjekten als unabkündbare, zu amortisierende Schuld an den Staat. Sobald der Fonds eine solche Höhe erreicht hat, dass

er als genügend erachtet wird, können die staatlichen Zuschüsse reduziert und später sistiert werden, und dadurch würden die jährlichen Staatsbudgets teilweise, später ganz entlastet.

Es ersetzt dieses System einigermassen die von Nationalrat Dr. Curti in der Bundesversammlung gemachte Anregung betreffend staatliche Vorschüsse aus der Bundeskasse an Kulturunternehmungen, mit der Beschränkung, dass in Zukunft nur solche Unternehmungen eine staatliche Unterstützung in Form eines unverzinslichen, rückzahlbaren Kredites geniessen, bei denen der Nutzeffekt sicher nachgewiesen werden kann, und dass dann die staatlichen Unterstützungen auch solchen Kantonen zufallen, deren finanzielle Lage es nicht erlaubt, direkte Geldmittel an derartige Unternehmungen zu verabreichen.

Die Bildung eines schweizerischen Meliorationsfonds in vorgezeichneter Form ist eine der allerwichtigsten Aufgaben der Zukunft, indem damit die notwendigen Kulturverbesserungen für künftige Zeiten nicht mehr von der finanziellen Lage des Bundes und der Kantone abhängig gemacht oder sogar in Frage gestellt werden können.

Punkt 7. Auch dieser Punkt ist im Referat nicht ausführlich behandelt, sondern nur als wünschbar bezeichnet. Ein Blick auf die Tabellen im Referat zeigt, dass die Alpenkantone die bestehende Einrichtung zum Schutz gegen Hagelschaden sehr wenig benutzen. Der Hagelschaden macht sich in den Alpgegenden weniger fühlbar als in den Ackerbau-, namentlich aber in den Weinbau- und Obstbaudistrikten. Weit empfindsamer sind jedoch die Frost- und Früh- und Spätschnee-Fälle in den Alpen, auch in den Wein- und Obstbaugesenden, und ferner in den Alpen ganz besonders die Lawinen, Rufen und andere unabwendbare Naturereignisse, gegen welche keine Versicherungen bestehen. Der Frost ist in den Alpen deshalb sehr schädlich, weil die von ihm gelittenen Graspflanzen sich infolge der kurzen Alp- resp. Vegetationszeit nicht mehr zu erholen vermögen und dann für die ganze Alpzeit ein Weidemangel eintritt; bei Früh- und Spätschneefällen leiden namentlich die milchgebenden und tragenden Tiere, und nicht selten versiegen die Milchadern, und es treten Abortus etc. etc. ein, wodurch die Tiere im Werte sehr zurückgehen können. Nach einem Bericht der Bündner Regierung an das eidgenössische Handels- und Zolldepartement vom Jahre 1869 betrug in genanntem Jahr der durch Spätschneefall und die damit verbundenen Folgen in den bündnerischen Alpen erzeugte Schaden nahezu eine Million Franken. Die Schäden durch Lawinen und Rufen sind zu bekannt, als dass ich hier weiter darauf eintreten will. — Frost und Früh- oder Spätschneefälle können aber

in den tiefern Lagen oft ganze Ernten (Wein und Obst etc.) ruinieren. Ich habe bereits in den siebziger Jahren in der bündnerischen volkswirtschaftlichen Kommission den Antrag gestellt, es möchte eine Enquete über solche Naturschäden behufs Vorarbeiten für eine daherige Versicherungseinrichtung aufgenommen werden. Seither tauchte die Frage periodisch (gewöhnlich, wenn solche Schäden eintraten) auf, und neuerdings hat die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft dieselbe behandelt, so dass auch die schweizerische statistische Gesellschaft und das eidgenössische statistische Bureau, denen wahrscheinlich die Aufnahme der Enquete obliegen wird, diesen Punkt in den Bereich einer allseitigen Erwägung nehmen sollten.

Punkt 8. Dieser letzte Punkt meiner Schlussfolgerungen bildet eigentlich ein Hauptmoment im Zukunftsprogramm für die Förderung der Landeskultur, indem das Kulturinspektorat dazu dient, für alle Förderungsmassnahmen das nötige einheitliche Zusammenwirken der Staats- und Selbsthilfe zu bewerkstelligen.

Da mir Gelegenheit geboten war, in verschiedenen Kulturstaaten, wie Deutschland, Dänemark, Schweden, und in Ungarn und Böhmen selbst als Kulturinspektor zu fungieren, fasse ich dessen Aufgabe für unsere schweizerischen Verhältnisse in meiner Schrift: „Sammlung freier Vorträge und Abhandlungen etc. etc.“ folgendermassen zusammen:

Die Thätigkeit des Kulturinspektorats erstreckt sich auf alle Gebiete der Land- und Alpwirtschaft in Hinsicht der Förderung des Pflanzenbaues und der sich auf diesen stützenden Tierhaltung, also auf die zweckmässigen Betriebssysteme beim Anbau der Kulturgewächse, auf die Akklimatisation und Einführung neuer Kulturen und Prüfung derselben auf die Zweckmässigkeit und Abträglichkeit, sowie deren Anbau in passenden klimatischen und territorial günstigen Lagen, auf den Pflanzen- und Tierschutz (Vertilgung parasitischer Schädlinge in der Pflanzen- und Tierwelt etc.), auf die Versicherungen, auf das Versuchs- und Genossenschaftswesen, Untersuchungswesen, Düngerwesen, auf die Alp- und Weidewirtschaft, auf die Anwendung verbesserter Geräte und Maschinen, auf das landwirtschaftliche Bauwesen u. s. f. Es beschäftigt sich ferner mit den landwirtschaftlichen Nebengewerben zur Umwandlung der erzeugten Rohprodukte in wertbarere Gestalt (Milchwirtschaft, Brennereien, Rübenzuckerfabrikation etc.).

Wohl eine der wichtigsten Aufgabe fällt ihm bei den Bodenmeliorationen, Güterzusammenlegungen, Ent- und Bewässerungs-, Weg- und Brunnen-Anlagen, Einzäunungen und Schutzwehren (letztere in den Alpen) etc. zu, dann namentlich in der Gewinnung von neuem

Kulturareal, sei es durch Nutzbargestaltung öder Landstrecken oder Umwandlung vernachlässigter und unfruchtbarer Gebiete in abträgliche, gutbewirtschaftete Ländereien (Anschlammungen, Trockenlegungen, Flusskorrekturen etc.). Daher erfordert gerade dieser Zweig ein ganz besonders einlässliches Programm, wie ich in nachfolgendem näher zeichnen will.

Zur Präcisierung der praktischen Thätigkeit des Kulturinspektors für Bodenmelioration müssen wir vorausschicken, dass zwischen dessen Aufgaben und denjenigen eines Kulturtechnikers ein wesentlicher Unterschied besteht. Der Kulturinspektor stellt sich zum Kulturtechniker ähnlich wie z. B. der eidgenössische Oberforstinspektor zu den Kantonsoberförstern oder wie diese letztern zu den Bezirksförstern des Kantons.

Der Kulturinspektor begutachtet vorerst alle Unternehmungen, welche von den Gemeinden, Genossenschaften und Privaten von der bezüglichen Behörde gewünscht werden, zu Handen der Behörde (als subventionierender Teil) und zu Handen der Gemeinden, Genossenschaften oder Privaten (als unternehmender Teil), und zwar von dem Standpunkt der Notwendigkeit, der Möglichkeit in der Ausführung, der daraus erwachsenden mutmasslichen Vorteile etc. aus. Nachdem die Ausführung des Projektes als solches festgestellt und beschlossen ist, weist er dem Kulturtechniker das Feld seiner Thätigkeit zur Anfertigung bezüglicher Pläne und Kostenvoranschläge an. Die erstellten Pläne und Kostenvoranschläge werden nun vom Kulturinspektor geprüft und dabei namentlich in Erwägung gezogen, ob das Verbesserungsprojekt nach dem *ökonomisch-wirtschaftlichem Nutzen*, der durch die Ausführung entsteht, gerechtfertigt sei und ob der Aufwand, den dasselbe erheischt, dem daraus wirklich resultierenden Vorteil und Nutzen entspricht. Es fällt also dem Kulturtechniker die *rein technische Seite* des Unternehmens zu, während die *ökonomisch-wirtschaftliche Seite* neben der technischen das leitende Motiv des Kulturinspektors für dessen Urteil bildet. Findet der Kulturinspektor, dass Aufwand und Nutzen einander entsprechen, so liegt es in seiner Aufgabe, der Behörde das Verbesserungsprojekt zu empfehlen und auf Grund des Kostenvoranschlages eine entsprechende oder gesetzlich vorgesehene Staatssubvention, resp. Verabreichung finanzieller Mittel aus dem Meliorationsfonds unter den im daherigen Programm aufgestellten Bedingungen, zu erwirken.

Mit der Beendigung des Unternehmens erwächst dem Kulturinspektor eine neue Thätigkeit, indem er den unternehmenden Gemeinden, Genossenschaften und Privaten die nötige Anleitung betreffs künftigen Betriebssystems für den Anbau der Kulturen, die Dün-

gung etc. des meliorierten Bodens zu geben hat, damit derselbe in kürzester Zeit den vollen Ertrag und Nutzungswert einzubringen vermag.

Die Verschiedenartigkeit der Aufgabe des Kulturinspektorats erfordert selbstverständlich auch eine Teilung der Arbeit, resp. einzelne Inspektoren für die speciellen Zweige. In der Regel bethätigt sich der einzelne Kulturinspektor bloss mit einem oder einigen der Natur der Sache nach ganz enge verwandten Kulturzweigen. Die Zahl der Kulturinspektoren richtet sich somit ganz nach den Wirtschaftsverhältnissen und dem Bedürfnis. Für die Schweiz könnte anfänglich neben dem *Oberforstinspektorat*, das selbst einen Zweig des Kulturinspektorats bildet, ein *Oberinspektorat für Kulturverbesserungen* (Bodenmeliorationen), dem die kantonalen Kulturtechniker als ausführende und überwachende Organe unterstellt sind, dann ein *Viehseucheninspektorat*, dem die Oberaufsicht über die Kantonstierärzte, resp. die kantonalen Sanitätsbehörden, zukommt, ein *Oberinspektorat für das Bildungs-, Versuchs- und Untersuchungswesen*, ein *Oberinspektorat für Viehzucht und Milchwirtschaft*, inklusive *Alpwirtschaft*, sofern diese nicht als Sektion eingeführt wird, sowie vielleicht auch ein *Oberinspektorat für die Massnahmen gegen Kulturschäden der pflanzlichen Produktion* genügen, und könnte später das Inspektorat, wenn sich die Notwendigkeit zeigt, auch auf andere Zweige ausgedehnt werden.

Ähnlich wie in andern Staaten den Kulturinspektoren in den bezüglichen Ministerien die betreffenden Zweige derart untergeordnet sind, dass sie die beratende, begutachtende und anregende, durch deren Organe sogar die beaufsichtigende und ausführende *wissenschaftlich-technische Abteilung* der Ministerien bilden, würden dieselben auch in unserm schweiz. Landwirtschaftsdepartement, mit der von dieser wissenschaftlich-technischen getrennten *administrativen Abteilung*, den Verwaltungsapparat für die Landwirtschaft, resp. Landeskultur bilden. Es könnten vielleicht auch das *eidg. Oberbauinspektorat* und das Lebensmittelinspektorat herbeigezogen werden. Durch eine solche Organisation, wobei, wie bemerkt, die wissenschaftlich-technische Abteilung getrennt von der administrativen Abteilung arbeiten würde, würden verschiedene Klagen über Übelstände, denen wir beim Durchlesen der eidgenössischen und kantonalen Staatsberichte begegnen, verstummen, und die Willkür, durch die oft Verordnung und Bundespraxis in abweichendem Verhältnisse stehen, aufhören und zwischen den eidgenössischen und kantonalen Landwirtschaftsdepartementen (resp. kantonalen Direktionen) ein besseres Zusammenwirken konstatiert werden können als gegenwärtig, wo sozusagen alles in die Hand eines einzelnen Abteilungs-

chefs gelegt ist. Die Kosten dieser Verwaltung würden nicht erheblich grösser sein, da die bisher häufig auf Bundeskosten einberufenen bezüglichen Konferenzen von Fachmännern teilweise aufhören und die administrative Abteilung sehr vereinfacht werden könnte. Man mag nun meine Befürwortung der Einführung des Kulturinspektorats bekritteln wie man will, man mag solches für unsere Verhältnisse als unpassend und undurchführbar taxieren, man mag dasselbe, weil die Inspektorate in vielen Hinsichten einen nicht allen genehmen Beigeschmack haben, misskennen, man mag mit der wohlfeilen Ausrede argumentieren, wir hätten die hierzu befähigten Persönlichkeiten nicht, obschon man weiss, dass noch kein Gelehrter oder Staatsmann die Wissenschaft in den Windeln besass, also auch kein Kulturinspektor als solcher geboren wurde, sondern sich durch seine Thätigkeit selbst dazu ausbilden muss — eines ist sicher, dass durch die wohlthätige und erfolgreiche Wirksamkeit, welche das Kulturinspektorat in andern Ländern und auch bei uns im Oberforstinspektorat bereits gezeitigt hat, dasselbe über kurz oder lang zur ständigen Einrichtung erhoben werden muss, wenn wir mit andern Staaten Schritt halten wollen und die vielen geplanten und teilweise begonnenen Agrarreformen durchzuführen beabsichtigen.

* * *

Ich hätte gerne noch andere Punkte erwähnt, die in meinem Referat berührt sind, wie z. B. den Erlass eines Genossenschaftsgesetzes, die Verallgemeinerung der Flurgesetzgebung und der landwirtschaftlichen Schiedsgerichte, die Reorganisation des Prämien- und Ausstellungswesens etc. etc., doch mögen dieselben in land- und alpwirtschaftlichen Interessenkreisen zur Diskussion gelangen.

Möchten Bund, Kantone, bauerliche Associationen und Private auch im neu beginnenden Jahrhundert gemeinsam an der Förderung der schweizerischen Landeskultur arbeiten und diejenigen Institutionen treffen, die derselben förderlich sind, damit spätere Generationen die Worte, die Schiller dem Tell in den Mund legt, als er seinem Knaben die Schönheit der umliegenden Länder, gegenüber dem damaligen Zustande unseres Schweizerlandes, schildert, auch von unserem Vaterland sagen können:

Gras und Korn und Obst und Wein wächst hier in sanften Auen,
Und wie ein Garten ist das ganze Land zu schauen!

Auch dieser Vortrag wird von seiten der Versammlung und vom Präsidenten auf das wärmste verdankt.

Der **Präsident** eröffnet über diesen Gegenstand die Diskussion.

Herr Näf. Mit Recht ist vom Herrn Referenten auf die hohe Bedeutung der Bodenverbesserung für die Förderung der Landwirtschaft hingewiesen worden. Dieser Hinweis dürfte nur noch dahin ergänzt werden, dass dem Landwirt, namentlich dem kleinen, billige Geldmittel zur Ausführung der notwendigen Meliorationen zur Verfügung stehen müssen. Dies ist möglich durch eine Organisation des Hypothekarkreditwesens auf *gemeinschaftlicher* Grundlage und eine dem Meliorationsbedürfnisse Rechnung tragende Gestaltung des Hypothekarrechts, wozu die bevorstehende Vereinheitlichung des Civilrechts den besten Anlass bietet. Von Wichtigkeit ist hier insbesondere, dass mit dem Grundsatz, wonach jede Werterhöhung einer Sache deren juristische Schicksale teilt, jede Hypothek also ipso jure auf den Wertzuwachs des Pfandguts greift, gebrochen, und an dessen Stelle dem andern Rechtsgrundsatz Anerkennung verschafft wird, dass der Meliorationswertzuwachs dem Meliorationsgläubiger als Pfandobjekt reserviert bleibt; es kann dadurch vermieden werden, dass der Darleiher, durch dessen Vermittlung die Steigerung des Bodenwerts eingetreten ist, erst nach Bezahlung aller vorangehenden Hypothekargläubiger seine Befriedigung erhält.

Herr Kulturingenieur Schuler. In Bezug auf die von Herrn Professor Anderegg angeregten Meliorationsfonds, gestatte ich mir, auf folgendes aufmerksam zu machen: Im St. Gallischen Rheinthal sollen in den nächsten 10 bis 20 Jahren für etwa acht Millionen Franken Kulturarbeiten, Güterzusammenlegungen, Weganlagen, Entsumpfungskanäle ausgeführt werden. Der in Betracht kommende Grund und Boden ist mit Korrekptionssteuern schon derart belastet, dass die Meliorationskosten — auch bei hohen Beiträgen — nicht mehr ertragen werden können. Man muss deshalb zu dem Mittel des Vorschusses der Baukosten gegen Amortisation und billige Verzinsung greifen, weshalb der St. Gallische Regierungsrat sich unterm 7. April 1899 an den hohen Bundesrat gewandt hat, mit dem Ansuchen, es möchte der Bund diese Mittel beschaffen und vorstrecken, da der Bund billigeres Geld erhalte als der Kanton St. Gallen.

Die Antwort des hohen Bundesrates vom 18. Mai 1899 stellt sich auf den Standpunkt, dass die bestehenden Gesetze genügen, um die vorgesehenen Arbeiten zu unterstützen; wenn aber der Kanton den Geldvorschuss übernehme und einen reduzierten Zinsfuß berechne, so bedeute das einen Beitrag des Kantons, und es würde auch ein solcher des Bundes zulässig sein. Dagegen müsse es der Bund durchaus und auch um der Konsequenzen wegen ablehnen, dem Kanton Anleihen zum Zwecke von Bodenverbesserungen zu machen;

einmal brauche der Bund seine Gelder für die Eisenbahnverstaatlichung und dann hätten die Kantone noch viele andere Bedürfnisse, so z. B. Bauten von Eisenbahnen und Strassen, Ausgaben für das Schulwesen etc. etc., für welche in gleicher Weise und von allen Kantonen Anleihen vom Bund nachgesucht werden könnten. Ebenfalls ausgeschlossen seien Darlehen des Bundes direkt an die Grundbesitzer.

Die vom hohen Bundesrat vorgebrachten Gründe scheinen mir durchaus stichhaltig, und ich begreife den eingenommenen Standpunkt. In dieser Beziehung sind somit die Vorschläge des Herrn Anderegg undurchführbar.

Wenn aber Herr Anderegg den Gedanken aufwerfen will, es sollte jetzt schon aus den laufenden Rechnungen ein Meliorationsfonds für die Unterstützung späterer Kulturverbesserungen gebildet werden, so darf diese Anregung als aussichtslos bezeichnet werden, da die Bundesfinanzen es nicht einmal gestattet hätten, ohne Einschränkung anderer und dringenderer Aufgaben die Unfall- und Krankenversicherung zu finanzieren. Disponible Gelder zur Bildung des fraglichen Fonds stehen also nicht zur Verfügung. Überhaupt wollen wir mit der Handhabung des „Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund von 1893“ zufrieden sein und den bisherigen Zustand nicht an etwas ungewisses, neues tauschen.

Ad Art. 8 der Andereggschen Thesen:

Die von Herrn Professor Anderegg in Aussicht genommene Nachbildung von Ministerialabteilungen grosser Länder, ein allgemeines *Landeskulturinspektorat* mit den erforderlichen Sektionen, passt nicht für unsere Verhältnisse und ist auch nicht notwendig. Herr Anderegg möchte speciell für die Bodenverbesserungen Inspektoren der Centralverwaltung, welche die Unternehmen nach ihrer Anmeldung bezüglich Nützlichkeit und Zweckmässigkeit prüfen und für die Projektierung Wegleitung geben würden. Diese Centralisation, welche bei den andern Verwaltungen des Bundes, auch bei grösseren und grössten Unternehmen (Bach- und Strassenbauten etc.) nicht vorkömmt, scheint umständlich, unpraktisch und zwecklos; viel richtiger sorgt der Bund nach bisheriger Übung dafür, dass in den Kantonen thunlichst Fachmänner angestellt werden, welche mit den Verhältnissen bekannt und im Stande sind, richtige Projekte aufzustellen.

In seinen weitern Schlussfolgerungen will Herr Anderegg statistische Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft, die Bodenproduktion, die Kulturschäden etc. etc. vornehmen lassen.

Den hohen Wert und den Nutzen solcher Ermittlungen anerkenne ich durchaus; schade nur, dass für die erforderliche gewaltige Arbeit zu wenig Mittel und

Arbeitskräfte vorhanden sind und dass es in einzelnen Richtungen ausserordentlich schwierig ist, zuverlässiges Material zu erhalten.

Herr Dr. **Guillaume** spricht in erster Linie Herrn Professor **Anderegg** seinen wärmsten Dank aus für die geliebte Arbeit, die der Verfasser der diesjährigen Versammlung vorzulegen die Freundlichkeit hatte.

Leider aber muss auch er bekennen, dass die in Art. 2 geäusserten Wünsche schon öfters ausgesprochen worden sind, dass aber bis dahin alle Anstrengungen, diese mit Recht so sehr wünschbare Vereinheitlichung zu erstreben, stets ohne Erfolg geblieben sind.

Betreffend die Durchführung einer Enquete über die Kulturschäden ist auch schon im Schosse der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft die Rede gewesen. So wichtig und interessant eine solche Erhebung an und für sich bezeichnet werden muss, so dürfen wir uns trotzdem nicht verhehlen, dass das Begehren, solche in der Landwirtschaft vorkommende Schäden zu ermitteln, zweifellos sehr weit führen würde, wenn wir bedenken, was einzig Schneefall, Wind und Frost jährlich für zahlreiche kleinere und grössere Schäden herbeiführen, welche alle in ihrem Umfange erfasst werden müssten.

Angesichts der Enormität aller dieser Unfälle, müssen wir gestehen, wäre es äusserst schwierig und auch überaus kostspielig, solche fortlaufende Erhebungen anstellen zu lassen.

Was die in Art. 8 der vorliegenden Thesen gewünschten Inspektoren betrifft, dürfen wir nicht vergessen, dass einzelne Kantone schon solche Beamten besitzen. Es gäbe da eine Armee von Inspektoren, welche vom Landvolke mehr oder weniger als Vögte betrachtet würden und sich jedenfalls keiner grossen Beliebtheit zu erfreuen hätten.

Herr Dr. **Schmid** unterstützt seinerseits die Schlusssätze 1 und 2 der **Anderegg'schen** Thesen. Ein Ruralcodex wäre unzweifelhaft gut und würde nach mancher Richtung hin nützlich wirken. In Bezug auf die Vereinheitlichung der Berichte der Verwaltungsbehörden muss er zugestehen, dass ein Versuch zur Vereinheitlichung der Sanitätsberichte in der That bis heute noch nicht geglückt ist; er begreift aber auch nicht, warum man sich in einzelnen Kantonen so sehr dagegen sträubt, im Grunde ist es doch nichts anderes wie Bequemlichkeit.

Herr Direktor **Milliet** schliesst sich dem Danke an, der dem Verfasser der Arbeit gezollt worden ist. Der Sprechende befürchtet aber sehr, dass einige Thesen des Herrn Professor **Anderegg** starkem Frostschaden

ausgesetzt sein werden. Dass mehr nur Gründe der Bequemlichkeit bis heute die Vereinheitlichung der kantonalen Verwaltungsberichte verhindert haben, glaubt er nicht. Die Berichte der Kantone sind denn doch in erster Linie den Bedürfniszwecken der einzelnen Kantonsregierungen angepasst und bieten für sich die Möglichkeit der Vergleichung auf Jahre zurück. Wollte man nun diese Berichte auf eine einheitliche Darstellungsweise zustutzen, so ergäbe dies ohne allen Zweifel eine so grosse Störung in der bisherigen Buchführung der Verwaltungsdikasterien aller Kantone, dass mit Hinzurechnung der damit verloren gegangenen Vergleichbarkeit der Angaben mit früheren Jahren, jedenfalls ein guter Teil der Kantonsregierungen sich gegen eine solche Neuerung sträuben würden.

Ebenso kann sich der Redner nicht damit befremden, das die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone bis 1848 zurück zusammengestellt werden sollten; er fragt sich, wer eine solche Riesenarbeit an die Hand nehmen wollte, vielleicht ein Gelehrter, aber einem Bureau der Bundesverwaltung könnte eine solche Arbeit nicht wohl zugemutet werden.

Auch die Gründung eines schweizerischen Landeskulturinspektorats, wie solches in Art. 8 der Thesen vorgesehen ist, wird schwer zu verwirklichen sein.

Herr **Collaud** weist darauf hin, dass ein Kulturinspektorat gute Resultate erzielen würde, er unterstützt daher sehr warm Art. 8 der **Anderegg'schen** Thesen.

Schluss der Diskussion.

Herr Präsident **Callisch**. Es liegt mir noch die traurige Pflicht ob, Sie an zwei empfindliche Lücken zu erinnern, welche der Tod im Laufe des Jahres in unserer Mitte gerissen hat. Dr. Josef **Durrer**, Adjunkt des eidgenössischen statistischen Bureaus und Max **Wirt** in Wien, früherer Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus weilen nicht mehr unter den Lebenden; diese beiden Männer werden aber nichtsdestoweniger in freundlichem, dankbarem Andenken in unsern Herzen fortleben. Wenn auch gestern Abend in der Jahresversammlung der statistischen Gesellschaft den beiden Verstorbenen bereits ein warmer Nachruf gewidmet worden ist, so erachte ich es an der heutigen allgemeinen Versammlung ebenfalls als meine Pflicht, dieser beiden Männer in ehrender Weise zu gedenken. Zu diesem Zwecke lade ich Sie ein, sich von Ihren Sitzen erheben zu wollen.

Wahl des nächsten Versammlungsortes.

Herr Dr. **Buomberger** erbittet sich das Wort, um den Verband der amtlichen Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft im Namen des freiburgischen Regierungsrates einzuladen, im kommenden Jahre die Versammlung in Freiburg abzuhalten, welche Einladung von der Gesellschaft mit lauten Beifallsbezeugungen einstimmig dankend angenommen wird.

Herr Präsident **Cafilisch**. Die Traktanden sind erschöpft. Während zwei Tagen haben Sie gewissenhaft und mit Ausdauer gearbeitet. Ihre Verhandlungen zeugen von der Objektivität, in der Sie zu urteilen gewohnt sind und damit verdienen Sie auch den Dank des Vaterlandes. Der Statistik insbesondere haben Sie aber den Dienst geleistet, dass Sie uns im Kanton Graubünden die Kunst gelehrt haben, den innern Wert der Statistik zu erfassen.

Wenn Sie wieder nach Graubünden kommen sollten, so hoffen wir, dass der ausgestreute Same Früchte gezeitigt haben wird und dass eine thatkräftige Sektion der statistischen Gesellschaft Sie empfangen wird.

Indem ich dieser Hoffnung Ausdruck gebe, erkläre ich die Jahresversammlung als geschlossen. (Anhaltender Beifall.)

Herr Dr. **Guillaume** ergreift nun noch das Wort, um im Namen aller Anwesenden dem Herrn Präsi-

denten für seine vorzügliche Leitung der Verhandlungen als auch dem Ortskomitee für die herzliche, freundliche Aufnahme, die alle Teilnehmer in Chur gefunden, den wärmsten Dank auszusprechen.

Schluss 2 Uhr.

Auch das zweite Bankett, welches auf die Verhandlungen im Hotel Stern folgte, verlief in überaus gemüthlicher Weise. An demselben toastierten: Herr Regierungsrat **von Steiger** auf die Arbeiter des Kantons Graubünden, Herr Dr. **Laur** auf die Referenten, Herr **Näf** auf die Gastfreundschaft der Bündner. Es sprachen ebenfalls freundliche Worte die Herren **Collaud** und **Greulich**. Wenn auch die Nachmittagszüge bereits einzelne Gäste dem gastfreundlichen Chur entführten, so hielten dafür die Zurückgebliebenen desto wackerer zusammen, um im Lürlibad den eigentlichen Schluss der so schön verlaufenen Versammlung zu feiern.

Chur, den 25. September 1900.

Der Präsident:

A. Cafilisch,
Regierungsrat.

Die Sekretäre:

Simeon Meisser,
Staatsarchivar.
G. Lambelet.

Die Hebung der gesamten schweizerischen Landeskultur durch den Bund und die Förderung der Alpwirtschaft durch die Kantone in den Jahren 1874—1898.

Von Professor F. Anderegg in Bern.

Wie in jedem wirtschaftlichen Gebiet, in welches der Staat fördernd eingreift, die Staatshilfe sich vorwiegend nach zwei Richtungen hin kundgiebt, so lässt sich auch in der Förderung der Alpwirtschaft, resp. der Landeskultur überhaupt, durch Bund und Kantone eine *gesetzgeberische* (legislative) und eine *finanzielle* Seite unterscheiden.

Die gesetzgeberische Seite hat den Zweck, die private Thätigkeit nach social-ökonomischen Grundsätzen in fruchtbare Bahnen zu leiten und sie den jeweiligen nationalen Bedürfnissen anzupassen. Auch das beste Gesetz hat aber natürlich nur dann einen Wert, wenn es in der Praxis wirklich gehandhabt und durchgeführt wird, d. h. wenn die vorgesteckten Ziele erreicht werden. Leider findet man aber sehr oft, dass treffliche gesetzliche Bestimmungen entweder aus Unkenntnis oder mit Absicht umgangen werden; schlimmer gestaltet sich jedoch die Sachlage, wenn die vollziehenden Behörden glauben, in einzelnen Fällen Ausnahmen zu gunsten bestimmter Personen oder Gegenden etc. gestatten zu sollen, welche oft geradezu dem Zwecke des Gesetzes zuwiderlaufen, indem solche Ausnahmen häufig zu einem Gewohnheitsrechte werden und dadurch das Gesetz nicht nur illusorisch machen, sondern auch noch Privilegien schaffen, die eine gesunde Fortentwicklung der Gesetzgebung darniederhalten. Die gesetzlichen Bestimmungen sind meist derart zersplittert in allgemeinen und Special-

Gesetzen niedergelegt, dass nicht bloss der Bürger, sondern sogar Beamte und Behörden dieselben gar nicht alle kennen. Ein frappantes Beispiel für diesen letzteren Fall gab die vom Bundesrat auf 30. und 31. März 1887 in Sachen der Viehseuchenpolizei einberufene Konferenz von Kantonsabgeordneten. Die daherigen Verhandlungen förderten nach dem Bericht des eidgenössischen Landwirtschafts-Departements pro 1887 das Resultat zu Tage, dass eine ganze Reihe zum Teil wichtiger, viehsanitäts-polizeilicher Vorschriften trotz mehrjährigen Bestehens nicht einmal allen mit der Vollziehung betrauten Organen bekannt gewesen waren. Obwohl sich das eidgenössische Landwirtschafts-Departement seither bemühte, die Bestimmungen betreffend die Viehseuchenpolizei den Behörden allseitig zur Kenntnis zu bringen und z. B. für die neue Vollziehungs-Verordnung vom 14. Oktober 1887 Konferenzen behufs gleichartiger Interpretation und voller Durchführung in den Kantonen veranstaltete, so ergeben doch die seit 1894 vom Departement veröffentlichten Verzeichnisse über die dem Bund von den Kantonen einberichteten Bussen wegen Übertretung viehsanitäts-polizeilicher Bestimmungen, dass noch in der neuesten Zeit unter den Privaten grosse Gesetzesunkenntnis herrscht. Zur Erhärtung dieser Behauptung bringen wir hier eine vom Jahre 1894—1899 geführte Bussentabelle der schweizerischen Viehseuchenpolizei:

Jahr	Bussen à Franken											Total
	5—10	11—20	21—30	31—40	41—50	51—100	101—150	151—200	201—300	301—350	351 u. mehr	
1894	615	138	56	20	36	37	4	6	2	—	—	914
1895	1394	184	48	9	26	25	9	4	—	—	1	1700
1896	987	113	46	15	33	14	5	2	1	—	—	1216
1897	1262	139	37	11	43	25	2	2	1	—	1	1523
1898	1272	160	40	12	34	34	3	3	2	1	3	1564
1899	659	128	37	17	65	35	14	4	5	2	4	970

Wenn auch angenommen werden muss, dass eine Reihe dieser Bussen wegen böswilliger Übertretung der Gesetze gefällt wurde, so darf doch die grössere Zahl derselben auf Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften zurückgeführt werden. Gesetzesunkenntnis ist bekanntlich kein Grund zur Straflosigkeit und, wie der unterm 14. II. 1899 an die Bundesversammlung vom Bundesrat gemachte Antrag in der Rekursangelegenheit der armen Frau Julie Chevolet von Lugnez (Berner Jura), betr. Unterlassung der Anzeige bei einem Rauschbrandausbruch unter einigen in Sömmerung genommenen Schafen, dargelegt, auch nicht ein Grund zur Begnadigung. Wohl mag es hart erscheinen, wenn in solchen Fällen keine Nachsicht geübt wird; allein eine strikte Durchführung der Gesetze erfordert dies. Was die Behörden erreichen, wenn sie beim Vollzug der Gesetze allzu nachsichtig sind, zeigt uns folgendes Beispiel: Der Grosse Rat des Kantons Wallis hat unterm 23. November 1878 die imponierende Bestimmung aufgestellt, dass innert der Frist von sechs Jahren auf jeder Alp im Kanton genügende Stallungen oder Schirmdächer, wo solche noch fehlen, erstellt werden sollen. Trotz der grossen Busse, die für den Unterlassungsfall vorgesehen war, und trotzdem die Frist noch um zwei Jahre verlängert wurde, ist dieser Vorschrift nicht durchwegs Folge gegeben worden, so dass sich das Departement des Innern genötigt sah, die bisher geübte Nachsicht fallen zu lassen und endlich mit Aufforderung vom 28. März 1899, also nach mehr als 20 Jahren, der gesetzlichen Vorschrift Nachachtung zu verschaffen.

Eine ebenso wichtige Aufgabe des Staates (Bund und Kantone), als Gesetze zu erlassen, ist es somit, dieselben in gehöriger Weise zu popularisieren. Diese Aufgabe ist bis dahin viel zu wenig berücksichtigt worden. Es genügt absolut nicht, wenn bei Abstimmungen einzelne Erlasse den Bürgern in die Hand gegeben werden, indem bei der gegenwärtigen Gleichgültigkeit des Gros der Bevölkerung in politischer Angelegenheit die Mehrzahl der Bürger schliesslich nicht einmal weiss, ob diese Erlasse angenommen wurden oder nicht. Es genügt aber auch nicht, wenn für die Einführung von Vorschriften dieselben in öffentlichen Organen publiziert, verlesen oder angeschlagen werden, da dem einzelnen Bürger wohl nicht zugemutet werden kann, bei der grossartigen Entwicklung der Gesetzgebung dasjenige, was für seine Berufstätigkeit und seine Person einschlägt, sich dauernd einzuprägen. Allerdings sind die gesetzlichen Bestimmungen in Gesetzessammlungen niedergelegt; allein diese Sammlungen sind einerseits sehr kostspielig und können daher nicht von jedem Bürger angeschafft werden, andererseits bietet

häufig vorgenommenen Total- oder Partial-Revisionen grosse Schwierigkeiten und verlangt oft ein zeitraubendes Studium. Für jeden Berufsmann ist es aber heutzutage ein absolutes Bedürfnis geworden, die seine Berufsthätigkeit berührenden Gesetzesbestimmungen zu jeder Zeit zur Orientierung nachschlagen zu können, damit er sich vor Gesetzesverletzungen schützen kann. Stehen dem Berufsmann die Gesetzesvorschriften nicht in einer übersichtlichen Form zu Gebote, so können die zur Hebung eines Berufes erlassenen Gesetze nicht nur nicht eine fördernde, sondern sogar eine hemmende Wirkung erzeugen, da der Berufstreibende oft Handlungen, welche im Interesse des Berufsstandes liegen, aus Furcht wegen Gesetzesübertretungen lieber vorzunehmen unterlässt. Der bisherige Mangel einer richtigen Popularisierung der Gesetzgebung bildet auch den Hauptgrund zu der oft verblüffenden Thatsache, dass das Volk, in der Gesetzgebung immer nur eine Bevormundung witternd, sich ablehnend gegen die besten Vorlagen verhält. Bei der gewerblichen und industriellen Bevölkerung wird in neuerer Zeit in den Vereinigungen intensiv für allgemeine Aufklärung über einschlägige Gesetzgebung gearbeitet; die alp- und landwirtschaftlichen Vereinigungen dagegen liessen dies bis dahin sozusagen ganz ausser acht. Manche Volksführer hätten daher schon oft klüger gethan, dem Volke den Sinn und Geist der bestehenden oder anzunehmenden Gesetze in vorurteilsfreier Weise klar zu legen, statt solche vom parteipolitischen oder egoistischen Standpunkte aus zu beurteilen und eine Abneigung gegen alles, was „Gesetz“ heisst, zu erzeugen. Durch das Vorgehen jener Volksführer wurde eine Gleichgültigkeit gegen gesetzgeberische Erlasse wachgerufen, die jedem Fortschritt entgegenstrebt. Dies ist vielfach bei der land- und alpwirtschaftlichen Berufsklasse der Fall, wo das Bedürfnis, sich in die einschlägige Gesetzgebung einzuweihen, beinahe zu erlöschen scheint. — Einzelne Kantone und der Bund haben Gesetze und Verordnungen, betreffend die Land- und Alpwirtschaft, zusammengestellt und separat herausgegeben; allein diese Ausgaben sind mehr oder weniger doch nur für die Behörden bestimmt und zudem enthalten sie bloss die allerwichtigsten Erlasse. Der Kanton Neuenburg hat in Erkenntnis der Notwendigkeit der Gesetzespopularisierung unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf den 15. Mai 1899 die sämtlichen kantonalen Vorschriften betreffend die Land- und Alpwirtschaft, und zwar nicht bloss die Specialgesetze etc., sondern auch die land- und alpwirtschaftlichen Bestimmungen, welche in anderen Gesetzen zerstreut sich vorfinden, unter Berücksichtigung der eidgenössischen Bestimmungen, in einem Ruralkodex zusammengestellt. Dieser Kodex bildet ein handliches Büchlein und wird zu einem ganz

geringen Preise abgegeben, so dass jeder im Kanton wohnende Landwirt sich denselben anzuschaffen vermag. Es wäre sehr zeitgemäss, wenn sämtliche Kantone nach dem Muster von Neuenburg eine offizielle Volksausgabe der Agrargesetzgebung erstellen liessen und für eine möglichste Verbreitung derselben unter den Interessenten sorgen würden. Auf Grund solcher Volksausgaben könnten dann die alpbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften in ihren Alpreglementen, in welchen bisher vorwiegend nur die Nutzungsverhältnisse geregelt wurden, auch die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften berücksichtigen.

In wechselseitiger Beziehung zu der Förderung der Land- und Alpwirtschaft durch den Staat nach gesetzgeberischer Richtung stehen die *finanziellen staatlichen Leistungen*. Es ist somit die Bundesgesetzgebung eng mit dem staatlichen Subventionswesen für die Landwirtschaft verknüpft, so dass wir solche in der hierseitigen Darstellung der „Bundesbeiträge an die Förderung der Landwirtschaft“ überall einflechten werden. Einerseits hat die Gesetzgebung die finanzielle Beteiligung des Staates an der Förderung gewisser land- und alpwirtschaftlicher Zweige verlangt, anderseits aber forderten die finanziellen Ansprüche an den Staat eine gesetzliche Normierung. Aus ganz bescheidenen Anfängen stiegen die finanziellen Leistungen des Staates gegen das Ende des 19. Jahrhunderts in rapider Weise, und man muss sich angesichts der dem Bunde durch die Verfassung zugewiesenen Aufgaben (Kranken- und Unfallversicherung, Eisenbahnrückkauf, Lebensmittelpolizei, Forstpolizei etc.) unwillkürlich fragen, ob bei der Finanzlage des Bundes und der Kantone noch eine weitere Steigerung erfolgen dürfe. Unterm 26. Mai 1899 erliess der Bundesrat an die Bundesversammlung anlässlich der Frage der Finanzierung der Kranken- und Unfallversicherung eine Botschaft, wonach zwar die Bundesleistungen für die Landwirtschaft noch wachsen dürfen. Nach dieser Botschaft stiegen die jährlichen Leistungen des Bundes für die Landwirtschaft innerhalb den letzten 25 Jahren von Fr. 31,964 auf Fr. 2,484,301, und es sind für das Zukunftsbudget 1903 Fr. 2,946,800 vorgesehen.

Es ist äusserst interessant, die Entwicklung des Förderungswesens der Land- und Alpwirtschaft durch den Bund in den letzten 25 Jahren etwas näher zu verfolgen. Die Bundesverfassung von 1874 stellt zwar die Förderung der Land- und Alpwirtschaft nicht ausdrücklich in die Aufgaben des Bundes, sondern enthält bloss einige Artikel, deren Bestimmungen auf Land- und Alpwirtschaft indirekt bis zu einem Grade einwirken; es betrifft dies namentlich die Art. 31 und 69, betreffend Viehseuchen, Art. 24, betreffend Aufforstungen und Wildbachverbauungen im Hochgebirge,

und Art. 29, betreffend den Zolltarif. Und dennoch bildet gerade diese Verfassung den eigentlichen Ausgangspunkt der gegenwärtigen Förderungsbestrebungen des Bundes zur Hebung der Land- und Alpwirtschaft, indem der Art. 2, betreffend „Hebung der Volkswohlfahrt“, auch zu gunsten der Alp- und Landwirtschaft interpretiert wurde. Seit 1874 tritt die Landwirtschaft in der Bundesverwaltung immer mehr hervor.

Von 1874 bis 1878 gehörte die Landwirtschaft in den Geschäftskreis des Departements des Innern; hiervon ausgenommen war das landwirtschaftliche Ausstellungswesen, welches dem Handelsdepartement unterstellt war. In dieser Periode hatten die Förderung der Pferdezucht und die Viehseuchenpolizei einzig eine gesetzliche Grundlage (vergl.: Bundesbeschluss betreffend die Hebung der Pferdezucht, vom 19. Dezember 1867, nebst dazu gehörende bundesrätliche Verordnung vom 6. März 1868; Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, nebst Zusatzbestimmungen vom 19. Juli 1873, sowie Vollziehungs-Verordnungen vom 20. November 1872 und 3. Oktober 1873). Es wurden zwar auch an land- und alpwirtschaftliche Vereine bereits Subventionen verabreicht, wie übrigens schon seit 1860; allein diese Subventionen wurden nicht gestützt auf gesetzliche Vorschriften, sondern nur nach jeweiligen speciellen Beschlüssen der Bundesbehörden ausgerichtet. Sodann bestand bereits seit 1870 zwischen dem Departement des Innern und den beiden schweizerischen landwirtschaftlichen Hauptvereinen eine Übereinkunft behufs Regulierung der allgemeinen schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellungen.

Von 1879 bis 1883 bildete die Landwirtschaft einen Geschäftszweig des Handels- und Landwirtschafts-Departements. In dieser Zeit wurde laut Bundesbeschluss vom 28. Juni 1881 der Fohlenhof Thun liquidiert und trat dafür die Stutfohlenprämierung ein (vergl. Bundesratsbeschluss vom 27. Februar 1883, betreffend die Hebung der Pferdezucht, und Reglement vom 27. Februar 1883, betreffend die Prämierung von Stutfohlen durch den Bund). Sodann eröffnete die Bundesversammlung seit 1879 einen jährlich bei Anlass der Budgetberatung festgesetzten Kredit zur Hebung der Rindviehzucht, und zwar von 1879 bis 1881 speziell für Verbesserung der kleinen Rindviehschläge. Auch in diesem Zeitabschnitt wurden die Subventionen an die Vereine nach jeweiligem Beschluss verabreicht; besonders zu erwähnen ist nach dieser Richtung hin, dass die Bundesversammlung auf ein Gesuch des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins um eine Subvention von Fr. 2000 zur Hebung des Futterbaues und Beschaffung eines Versuchsfeldes für die Samenkontrollstation Zürich 1882 und 1883 je einen Kredit

von Fr. 10,000 bewilligte. Im Jahre 1879 kam die internationale Phylloxera-Konvention zu stande, und es wurden vom genannten Jahr hinweg zur Bekämpfung der Phylloxera Bundeskredite eröffnet. In diese Periode fällt auch der Antrag von Nationalrat von Planta in der Bundesversammlung betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund — Dezember 1880 —; diese Motion rief der Aufnahme von Enqueten über die Bestrebungen des Auslandes und der Kantone für Unterstützung der Land- und Alpwirtschaft.

Von 1884 bis 1888 liegt die Periode, in welcher sich die Landwirtschaft als besondere Verwaltungsabteilung des Handels- und Landwirtschaftsdepartements entfaltete. Die Subventionierung der landwirtschaftlichen Vereine wurde gesetzlich regliert, indem nun der Bundesbeschluss, betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 27. Juni 1884 als Frucht der Motion Planta auch für das Vereinswesen ständige Kredite postulierte. Nach genanntem Beschluss fallen ferner unter die Aufgaben des Bundes die Subventionierungen des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens und der Bodenverbesserungen. Durch die Vollziehungs-Verordnung vom 20. März 1885 zu diesem Bundesbeschluss wurde übrigens auch die grundsätzliche Behandlung und Erledigung derjenigen Subventionsgesuche, welche nicht schon durch die früheren Erlasse geregelt, festgestellt. Für die Hebung der Pferdezucht hatte zunächst noch der Bundesratsbeschluss vom 27. Februar 1883 unverändert Geltung; unterm 6. Februar 1885 wurde er aber revidiert und unterm 23. März 1887 durch die Vollziehungs-Verordnung zum Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 ganz ersetzt. Die Hebung der Rindviehzucht geschah in dieser Epoche im wesentlichen nach den in den bundesrätlichen Kreisschreiben vom 5. Juni 1883 und 20. Februar 1884 niedergelegten Grundsätzen. Da aber der Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 das Minimum des Rindviehzuchtkredits in Art. 5 auf 100,000 Franken bestimmte, konnten die Kantone, weil sie an die Prämien ebensoviel wie der Bund zu leisten hatten, diese in Aussicht gestellte Summe nicht voll und ganz benutzen, indem damals nicht alle Kantone in der Lage waren, ihre daherigen Kredite für die Prämierung von männlichem Zuchtmaterial von einem Jahr zum andern entsprechend zu erhöhen. Daher wurde eine Quote des Kredites für die Prämierung von ganzen Zuchtfamilien reserviert; allein schon nach zwei Jahren reichte die nach der Ausrichtung der Zuchtstierprämien verbleibende Kreditrestanz nicht mehr zur Durchführung der Zuchtfamilienprämierung für die ganze Schweiz aus, weshalb dann diese letztere Prämierung auf einen zweijährigen Turnus zwischen der Ost- und Westschweiz beschränkt wurde. Mit dem

Jahr 1887 wurde für die Zuteilung der Subventionen die Viehzählung vom 21. April 1886 als massgebend erklärt, und der in den zwei vorangehenden Jahren (1885 und 1886) angenommene Ansatz von Fr. 800 per 100 Stück Zuchtstiere wurde auch fernerhin beibehalten. Da nun aber die Zahl der Zuchtstiere seit der Viehzählung vom 21. April 1876 von 10,328 Stück auf 18,374 Stück angewachsen war, so beanspruchte die Prämierung für Zuchtstiere nach dem Normalansatz also nicht mehr bloss Fr. 82,624, sondern Fr. 146,992. Für die Viehseuchenpolizei brachte diese Periode das Institut der Grenztierärzte (seit 1887). Mit dem 1. Januar 1887 trat eine neue Vollziehungs-Verordnung zum Gesetz betreffend die Viehseuchen von 1872 und den späteren Ergänzungen in Kraft, die aber bereits unterm 14. Oktober gleichen Jahres auf allgemeine Reklamationen hin abgeändert werden musste. Als Grundsatz für die Bundespraxis bei der Subventionierung der Bodenverbesserungen wurde festgestellt, dass nur „die von Kantonen, Gemeinden oder Korporationen, welche nicht direkt am Besitze der zu verbessernden Grundstücke beteiligt sind, eingegangenen Zahlungsverpflichtungen anzuerkennen seien“. In Bezug auf die Massnahmen gegen die Schäden, welche die pflanzliche Produktion bedrohen, trat zu den Subventionen betreffend die Bekämpfung der Phylloxera vorübergehend (1885 und 1886) die Unterstützung der Abwehr gegen die Blutlaus. Das Reglement vom 20. Februar 1885, betreffend Massnahmen gegen die Blutlaus, wurde bereits im folgenden Jahr ausser Kraft erklärt. Von grosser Bedeutung sind aber besonders die Vorarbeiten für die Subventionierung der Hagelversicherung, welche in diese Periode fallen; die Frage kam 1885 durch eine Eingabe des luzernischen Bauernvereins und eine durch den zürcherischen Regierungsrat unterstützte Volkspetition in Fluss. Der Kredit für Hebung des Futterbaues und für die Versuchsfelder der Samenkontrollstation Zürich von Fr. 10,000 wurde auch in den Jahren 1884 und 1885 bewilligt, und mit dem Jahr 1887 wurde der Samenkontrollstation Zürich für ihre Versuche ein besonderer Kredit eröffnet. Ausserdem wurden auch Versuche von Dr. Schaffer, Dr. Guillebeau und Prof. Hess, Dr. Grete und Prof. Dr. Schulze subventioniert. Die Weinbauversuchsstation Lausanne, welche gemäss Beschluss des waadtländischen Grossen Rates vom 24. April 1886 errichtet wurde, erhielt in den Jahren 1887 und 1888 bedeutende Bundesbeiträge. Die Subventionen für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen bezogen sich auf Beiträge an die zwei schon seit den 1850er Jahren bestehenden Ackerbauschulen Strickhof und Rütli und an die 1885 neuerrichtete Schule Cernier, an die landwirtschaftlichen Winterschulen Lausanne, Sursee (eröffnet November

1884), Zug (eröffnet November 1884, eingegangen 1887) und Brugg (errichtet 1887), an die Molkereischulen Sorntal (gegründet 1886), Freiburg (errichtet 1886) und Rütli (gegründet 1887), an die Gartenbauschule von Direktor E. Vaucher in Genf (eröffnet am 18. Juli 1887). Seit 1886 verabfolgt der Bund gemäss der Vollziehungs-Verordnung zum Bundesbeschluss von 1884 Studien-Stipendien an Schüler der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgen. Polytechnikums, während 1885 auch Schüler der Ackerbauschulen solche erhielten. Ausserdem wurden einige Reisestipendien gewährt. Für Kurse, Wandervorträge und Inspektionen, welche die Kantone veranstalteten, wurden in teilweiser Abweichung des Kreisschreibens vom 17. April 1884 Subventionen verabfolgt. 1884 und 1885 bezogen die landwirtschaftlichen Vereine noch nach dem früheren Modus Bundesbeiträge; 1885 wurden dann im Sinne des Bundesbeschlusses von 1884 der schweizerische landwirtschaftliche Verein, der Verband der landwirtschaftlichen Vereine der französischen Schweiz, der land- und forstwirtschaftliche Verein des Kantons Tessin (irrtümlich auch landwirtschaftlicher Verein der italienischen Schweiz genannt), sowie der schweizerische Gartenbauverein als subventionsberechtigter erklärt. 1888 wurde der alpwirtschaftliche Verein, welcher bis dahin Zweigverein des schweiz. landw. Vereins war, direkt subventionsgenössig. Um die Berichte über die vom Bund subventionierten landwirtschaftlichen Versuche und Untersuchungen bekannt zu geben, wurde das 1883 durch den bündnerischen Enquete-Berichtersteller angeregte landwirtschaftliche Jahrbuch der Schweiz im Jahre 1887 herauszugeben beschlossen.

Von 1889 bis 1893 gingen die durch den 1885 in Kraft getretenen Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 eingeführten Bundesleistungen, nachdem sie sich in der vorigen Periode allmählich eingelebt hatten, einer Fortentwicklung entgegen. In den Förderungsbestrebungen für die Pferdezucht treten nach zwei Seiten hin Neuerungen auf, einmal die Einrichtung eines eidg. Hengstendepots mit Deckstationen in den schweizer. Pferdezuchtdistrikten, und sodann die definitive Gestaltung eines Fohlenhofes. Nachdem schon in den Jahren 1877/78 und 1883/84 auf die Bedeutung von eidgenössischen Depothengsten gegenüber der Privathengstenhaltung hingewiesen, aber die eidgenössische Pferdezuchtkommission für die Durchführung dieser Idee fast unüberwindliche Hindernisse erblickte, wurde 1890 der Anfang eines Depots mit drei Vollbluthengsten (im Wert von zusammen Fr. 68,575, ohne die nicht unerheblichen Auslagen für Transport etc.) gemacht. Im folgenden Jahr wurden auf eine Eingabe von Pferdezüchtern des Entlebachs auch Halbbluthengste für das Depot erworben. Am Ende der Periode zählte das eidgenös-

sische Hengstendepot in Thun 5 Vollblut- und 9 Halbbluthengste. Der Fohlenhof Thun wurde schon in den Jahren 1887 und 1888 provisorisch, zu einem Versuche, errichtet, und es wurde nun angesichts der Ergebnisse dieses Versuches, dass bei rationeller Aufzucht und zweckentsprechendem Gebrauch die Nachzucht von importierten Hengsten sich als Gebrauchspferde à deux mains eignen, der Fohlenhof definitiv eingerichtet. Die Prämiiierung von Fohlenweiden, welche in der vorigen Periode bereits ganz im kleinen ihren Anfang nahm, erlangte jetzt eine ziemliche Bedeutung; die Zahl der Weiden, für welche Prämien gegeben wurden, stieg in dieser Periode von 38 auf 63. Im Jahr 1893 wurde vom Bund eine Hengstfohlenweide errichtet, welche gegen Entrichtung einer Taxe von den Pferdezüchtern benutzt werden konnte. Für die Prämiiierung von Zuchtstieren und Stierkälbern wurde 1892 der den Kantonen zur Verfügung gestellte Kredit per 100 männliche Zuchttiere der Viehzählung von 1886 auf Fr. 1000 erhöht und daran die Bedingung geknüpft, dass der Betrag der kantonalen und eidgenössischen Prämien für das einzelne Tier im Minimum Fr. 100, statt wie seit 1886 Fr. 60, betragen soll. Die Prämiiierung von Zuchtfamilien, nunmehr erweitert auf Zuchtbestände allgemein, fand seit 1890 wieder für die ganze Schweiz statt. In diesem Jahre wurden aber die Prämien bloss zugesichert, um das gleiche System in der Prämiiierung wie beim männlichen Zuchtmaterial von nun an anzuwenden. Seit 1890 werden aus dem Rindviehzuchtkredit Subventionen an die Gründung von Viehzuchtgenossenschaften (Maximum Fr. 300) verabfolgt. Den Kantonen wurden auch Bundesbeiträge für die Prämiiierung von Zuchtebern und Ziegenböcken zur Verfügung gestellt. Die daherigen Beiträge wurden vom Bund erstmalig im Jahr 1893 ausgerichtet. In der Viehseuchenpolizei gewann die Schweiz wieder die volle Autonomie, indem die seit 1883 bestandene vertragliche Abmachung mit Österreich-Ungarn im Jahre 1893 ausser Kraft gesetzt wurde. Zum Zwecke genauerer Präzisierung der Stellung, der Pflichten und der Rechte des grenztierärztlichen Personals wurde unterm 26. März 1891 eine neue Instruktion erlassen. Ein Verzeichnis der Einfuhrstationen, der Einfuhrzeiten, der Grenztierärzte und deren Stellvertreter vom 15. Mai 1891 brachte als wesentliche Neuerung das Verbot der Vieheinfuhr an Sonntagen. Entgegen der früheren Praxis, dass die in Art. 29 des Viehseuchengesetzes von 1872 vorgesehene Massregel der 8tägigen Quarantäne genügende Gewähr gegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche biete und daher Sperrungen gegen das Ausland, die zwar, wenn auch nicht unter den Massregeln zur Verhütung von Maul- und Klauenseuchenausbrüchen vorgesehen, nicht als Verletzung der inter-

nationalen Beziehungen betrachtet werden könnten, wegen jener Seuche nicht verhängt werden sollten, wurden in dieser Periode sehr häufig die Viehsperren angewendet. Im Hinblick auf die Thatsache, dass die Schweiz nicht genügend Schlachtvieh besitzt und für einzelne Gebiete die Sömmerung bezw. Winterung von ausländischem Vieh sich zum Erwerbszweig gestaltet hatte, musste bei der Verhängung von Sperren eine Ausnahmstellung für Schlacht-, Stell- und Sömmerungsvieh gemacht werden. Am 10. März 1891 erliess der Bundesrat ein allgemeines Verbot der Einfuhr von Nutzvieh aus dem Ausland, welches für Frankreich und Deutschland gegen Ende des Jahres aufgehoben wurde, für Österreich-Ungarn und für Italien aber noch fort dauerte. Durch die Erschwerung des Viehverkehrs an der Grenze, da der einmal beschrittene Weg zu Reppsalion führte, stieg die Einfuhr von Fleisch an Stelle der direkten Schlachtvieheinfuhr derart, dass durch Bundesbeschluss vom 1. Dezember 1893 die sanitätspolizeiliche Behandlung von Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft mit aller Schärfe geregelt werden musste. In betreff der Phylloxera-Bekämpfung wurde für den 1. Band des landwirtschaftlichen Jahrbuches von Dr. C. Keller ein Bericht über Laboratoriumsversuche eingereicht, welcher zur Folge hatte, dass das Landwirtschaftsdepartement sich anerbote, die Fortsetzung dieser Versuche zu unterstützen. Der 1889 im Rebburg Regensberg-Dielsdorf vorgenommene Versuch ist jedoch misslungen, und die Kosten des Versuches wurden vom Bunde im Jahr 1890 dem Kanton Zürich mit Fr. 32,490.03 vergütet, nachdem bereits 1889 eine Zahlung von Fr. 20,000 erfolgt war. Der vom Bund übernommene Wein aus den Versuchsreben (500 Hektoliter), welcher durch das angewendete Desinfektionsmittel einen übeln Beigeschmack erhalten hatte, konnte später, als jener Beigeschmack sich etwas verflüchtigte, um Fr. 13,246.45 verkauft werden. Die Frage der Unterstützung der Hagelversicherung erhielt durch den Bundesbeschluss vom 6. April 1889 eine definitive Lösung. Am 8. April 1890 stellte der Bundesrat die Bedingungen fest, unter welchen den Kantonen Beiträge an diejenigen Auslagen verabfolgt werden, mit welchen sie die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag unterstützen. Die Zahl der Policen stieg in den 11 subventionierten Kantonen 1890 gegenüber dem Vorjahr um 61.3 %, die Versicherungssumme um 63 %. Ausser den Unterstützungen, welche an die Versuche des Vorstehers der Samenkontrollstation Zürich, sowie an die Untersuchungen über Euterentzündungen und Milchfehler (für letztere 1889—1893 zusammen Fr. 17,073.90) gewährt wurden, erhielten Dr. Schaffer im Jahr 1893 für Milchuntersuchungen und Professor Dr. E. Zschokke für wissenschaftliche Untersuchungen

über den gelben Galt im Jahr 1892 Beiträge. Zu der schon früher subventionierten Versuchsstation Lausanne kamen jetzt noch als subventionsgenössig die deutschschweizerische Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau (eröffnet im Herbst 1890) und die neuenburgische Weinbauschule und Versuchsstation Auvernier. Die Versuchsstation Lausanne erhielt 1893 für die ihr als Zweiganstalt zugeteilte Wein- und Obstbauschule in Praz bei Vevey Bundesbeiträge. Der Kanton Bern eröffnete unter der Leitung von Dr. v. Freudenreich 1890 ein bakteriologisches Institut, an welches der Bund dem Kanton die Hälfte der Kosten zurückvergütet. In Lausanne entstand 1893, nachdem die von Direktor Schatzmann geleitete und durch den alpwirtschaftlichen Verein vom Bund subventionierte Station von jenem Vereine 1886 aufgehoben worden war, wieder eine Milchversuchsstation, welche nun vom Bund auch subventioniert wird. Zu den drei Molkereischulen trat bereits 1892 eine waadtländische in Moudon. Auch die Ackerbauschulen vermehrten sich um eine (Ecône, eröffnet 1892), und ebenso die Winterschulen (Freiburg, eröffnet im Herbst 1891 in Pérolles). Die Gartenbauschule Genf ging mit Juli 1891 an den Kanton über, und gewährte der Bund dieser auch unter der neuen Organisation Beiträge. Die Stipendien, an welche die Kantone mindestens ebenso hohe Beiträge zu leisten haben wie der Bund, erforderten infolge der grösseren Nachfrage ebenfalls mehr Mittel. Aus dem Kredit für Kurse, Wandervorträge und Inspektionen, welche die Kantone entweder selbst veranstalten oder durch ihre Vereine veranstalten lassen, wurden, wie bereits in der früheren Periode, die Kosten für die Veranstaltung von zwei Cyklen von Vorträgen am Polytechnikum, welche der schweizerische Schulrat für praktische Landwirte anordnete, gedeckt. Die Subventionen an die Vereine wurden auch in dieser Periode regelmässig ausgerichtet.

Von 1894 bis 1898 hat sich durch das 1894 in Kraft getretene Landwirtschaftsgesetz Verschiedenes in den Förderungsbestrebungen des Bundes geändert. Der Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 wurde gemäss Motion Curti vom 16. Juni 1891 unterm 22. Dezember 1893 revidiert; er wurde nun zum Bundesgesetz erhoben. Die durch dasselbe hervorgerufene Geschäpfervermehrung machte eine Vermehrung des Verwaltungspersonals nötig. Im Jahr 1898 bestand das Personal aus einem Abteilungschef, aus einem Abteilungssekretär, aus 2 Kanzleisekretären, einem Übersetzer, 3 Kanzlisten erster Klasse und 2 Kanzlisten zweiter Klasse. In der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Gesetz wurden nähere Bestimmungen für das Subventionswesen aufgestellt. Betreffs Hebung der Pferdezucht sieht Art. 30 dieser Verordnung vor, dass der

Bund an die Kosten der für Kantone importierten Zuchthengste nunmehr 50 % statt 30 bzw. seit 1885 40 % beitrage. Allein mit dem Jahr 1896 drang der Grundsatz, an Stelle der Privathengstenhaltung die Stationierung von Bundesdepothengsten treten zu lassen, vollständig durch, so dass seither die Ankäufe für die Kantone wegfielen. Auf die von Pferdezüchtern und weitem Interessenten eingereichten Begehren um Änderung der Zuchttrichtung, resp. auch Begünstigung der Zucht der sog. „kaltblütigen Lastpferde“, ordnete das Landwirtschaftsdepartement 1896 eine Konferenz zur Besprechung der Frage der künftigen Beschaffung von Bundeshengsten an. Diese Besprechung hatte zur Folge, dass seit 1897 auch Hengste des Zugschlages importiert wurden. Die nach schweizerischen Begriffen sehr hohen Ankaufspreise der Hackney-Beschäler liessen es aber als angezeigt erscheinen, die Ankäufe von Hengsten dieses Zugschlages für so lange in engen Grenzen zu halten, bis die Zuchresultate die Eignung derselben zu Kreuzungen beweisen. 1898 wurden auch Percheron-Hengste und 1899 Shire-Hengste angekauft. Auf Ende des Jahres 1898 zählte das Depot 6 Vollbluthengste, 66 Anglonormänner, 11 Hackney- und 7 weitere Hengste, und es bestanden 44 Deckstationen. Die Gesuche um Abgabe von Depothengsten konnten nicht alle berücksichtigt werden, und es wurde durch Bundesbeschluss vom 1. Juli 1898 die Errichtung eines vergrösserten Hengstendepots in Avenches vorgesehen. Der Umstand, dass seit 1898 das eidgenössische Militärdepartement seine Ankäufe für das Depot der Artilleriebundespferde mit 5- bis 6jährigen Pferden macht, erforderte eine Erweiterung des Fohlenhofes Thun, indem nun nicht bloss 3jährige, sondern auch 4jährige Remonten für denselben beschafft werden. Die Weideverhältnisse des Thuner Fohlenhofes hatten sich aber schon seit längerer Zeit als ungenügend erwiesen, so dass man von 1896 hinweg eidgenössische Fohlen in Witzwil sömmerte. Mit dem Hengstendepot in Avenches soll nun auch der Fohlenhof mit genügenden Weiden verbunden werden. Dem Bundesrat wurde für die Erwerbung des für das eidgenössische Hengsten- und Fohlendepot in Avenches benötigten Terrains, für Einzäunung und für die Erstellung der Stallungen des Fohlendepots ein Kredit von Fr. 372,000 bewilligt, wovon im Jahre 1898 Fr. 186,732.55 zur Verwendung gelangten. Die Arbeiten waren 1898 so gefördert worden, dass im Jahr 1899 die Fohlen von Thun auf der Weide in Avenches gesömmert werden konnten, während die Verwaltung, wie bis anhin, von der Direktion der eidgenössischen Pferderegianstalt Thun besorgt wurde, was ziemlich grosse Kosten verursachte. Mit dem Depot Avenches soll auch eine Hengstfohlenweide verbunden werden,

damit ein Teil des notwendig werdenden männlichen Zuchtmaterials im Inland selbst herangezüchtet werden kann. Für die Prämiiierung von Fohlenweiden wurde durch die Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894, in welcher das Maximum des Bundesbeitrages von Fr. 20 auf Fr. 50 per Fohlen von „anerkannter“ Abstammung erhöht und das Minimum der auf einer Weide gesömmerten Fohlen auf 8 Stück festgesetzt wird, ein neues Beurteilungsverfahren verlangt. Aus dem Kredit für Fohlenweidenprämiiierung werden seit 1895 der Pferdezuchtgenossenschaft Burgdorf Beiträge an die Kosten für zweckmässige Überwinterung der Fohlen verabfolgt, eine Vergünstigung, die auch andere Gesellschaften zu verschaffen sich bemühen werden (1899 folgte bereits ein solches Gesuch der Société l'Hippique in La Chaux-du-Milieu). Für die Prämiiierung von Stutfohlen und Zuchtstuten stellt nunmehr der Art. 39 der Vollziehungsverordnung von 1894 die näheren Bestimmungen fest. In den Förderungen der Rindviehzucht reiht sich die Prämiiierung weiblicher Zuchttiere neu ein. Für die höchstprämiierten Zuchtstiere, welche günstige Mess- und Punktierresultate aufweisen, giebt der Bund an Kantone behufs Beibringung eines zuverlässigen Abstammungsnachweises „Belegscheine“ ab, und es können die von solchen Tieren und den von den Kantonen als „belegscheinberechtigt“ bezeichneten Kühen erzeugten Kälber mit der eidgenössischen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Dem Kanton St. Gallen, welcher die ihm für Viehprämiiierungen jeweilen zur Verfügung gestellten Kredite nicht vollständig in Anspruch nimmt, wird seit 1895 ein Beitrag an die Kosten für die Unterstützung der öffentlichen Zuchtstierhaltung gewährt. Aus dem Rindviehzuchtkredit werden seit 1897 nicht nur an Viehzuchtgenossenschaften, sondern auch an Verbände von solchen Subventionen zuerkannt, und zwar an letztere teils für Prämien bei „Zuchtstiermärkten mit Ausstellungscharakter“, teils zur Deckung der im Nutzen der Rindviehzucht gemachten Auslagen. Die Kleinviehprämiiierungssubventionen erhielten durch das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 eine feste Grundlage und durch die zu jenem Gesetz gehörende Vollziehungsverordnung eine einheitliche Regelung. In Bezug auf die Viehseuchenpolizei muss erwähnt werden, dass die Verhängung von Viehsperren, wie sie in der vorangegangenen Periode ihren Anfang nahm, mit denselben Rückwirkungen in dieser Periode fortgesetzt wurden; allein trotzdem nahm die Maul- und Klauenseuche eine Verbreitung an, wie sie, solange der Bund ein Viehseuchenbulletin herausgiebt, noch nie zu Tage trat. Zur Illustration über das Auftreten der Maul- und Klauenseuche bringen wir folgende Tabelle, die Jahre 1879 bis 1898 berücksichtigend:

Jahr	Zahl der Fälle	Jahr	Zahl der Tiere
1879	204	1889	21,833
1880	410	1890	13,492
1881	2,338	1891	28,439
1882	779	1892	15,941
1883	3,185	1893	24,374
1884	919	1894	13,878
1885	3,477	1895	4,408
	Zahl der Tiere	1896	2,824
1886	2,964	1897	10,342
1887	2,710	1898	106,884
1888	5,642		

Das eidg. Viehseuchenbulletin wurde vom 1. Januar 1878 bis 1. Mai 1883 monatlich, von hier hinweg 14tägig, und zwar seit 1888 in allen 3 Landessprachen herausgegeben; seit 1900 erscheinen nunmehr wöchentliche Seuchenberichte in den „Mitteilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements“. Bis 1885 wurden bloss die Fälle, seit dieser Zeit jedoch die Stückzahl angegeben. Mit Anfang des Jahres 1886 wurde im eidgenössischen Viehseuchenbulletin auch der Rotlauf der Schweine berücksichtigt und auf ein Gesuch des luzernischen Sanitätsrates hin die genannte Krankheit in die Kategorie der gemeingefährlichen Seuchen gestellt. Da später durch ausländische Gelehrte entdeckt wurde, dass unter dem Namen Rotlauf zwei seuchenartige Krankheiten (Stäbchen-Rotlauf und eigentliche Schweineseuche) bestehen, so wurden durch Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1892 die beiden Krankheiten der Viehseuchenpolizei unterworfen. 1890 richtete der Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz an den Bundesrat ein Gesuch, es möchte auch die Tuberkulose als gemeingefährliche Seuche erklärt werden; es wurde jedoch die Beantwortung dieses Gesuches noch verschoben, bis der Wert des Tuberkulins für die Diagnostik der Tuberkulose in der Praxis anerkannt sei. Diese Frage bildete ein Haupttraktandum des 6. internationalen Tierärztekongresses (Bern 1895). Die pendente Frage der Stellung der Tuberkulose in der Viehseuchenpolizei fand dann ihre vorläufige Lösung durch den Bundesbeschluss vom 24. Juli 1896. Begreiflicherweise hat die Fleischeinfuhr, infolge der fortwährenden Verhängung von Sperren ganz eminent zugenommen,

1894 betrug sie	867,046 Kilogramm,
1895 „ „	1,794,342 „
1896 „ „	1,559,287 „
1897 „ „	2,497,518 „
1898 „ „	4,315,070 „
1899 „ „	6,150,280 „

Die vom Landwirtschaftsdepartement seit 1889 auf Grund der Berichte der Grenztierärzte gemachten Zu-

sammenstellungen der jährlichen Vieheinfuhr wurden mit dem Jahr 1897 als Aufgabe der Handelsstatistik des eidgenössischen Zolldepartements zugewiesen. In Jahre 1894 fand die Abrechnung der Beiträge an die infolge der Futternot von 1893 von 22 Kantonen gemachten ausserordentlichen Auslagen (Beiträge an Gemeinden und Privaten, Einbusse auf abgegebener Waren, Kosten der Geldbeschaffung) statt, und es erforderte dieselbe eine Bundesausgabe von Fr. 466,215. 62 wozu noch die durch das Zolldepartement auf Mais und andere Futtermittel gewährten Zollrückvergütungen kommen. Unter den Massnahmen gegen die Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen, tritt in dieser Periode neu die Subventionierung der Viehversicherung auf, und zwar auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes. Die Unterstützung der Hagelversicherung wird immer mehr beansprucht: während die diesbezüglichen Bundesbeiträge 1890 Fr. 28,263. 66 betragen, erreichten sie im Jahre 1898 eine Höhe von Fr. 142,834. 89. Bezüglich der Phylloxerabekämpfung wurden vom Bund dadurch grössere Opfer nötig, dass die Reblaus ausser in den Kantonen Neuenburg, Genf und Zürich in dieser Periode auch im Thurgau und Tessin auftrat. Die Versuchsstationen und Fachschulen für Obst- und Weinbau in Wädenswil, Lausanne-Vevey und Auvornier wurden vom Bund wie in der früheren Periode subventioniert, und es kamen noch zwei weitere Weinbaustationen dazu: die genferische in Ruth und die der Kulturgesellschaft des Bezirks Lenzburg. Von den Molkereischulen ging diejenige in Sorntal auf 1. Mai 1896 ein, indem der Kanton St. Gallen auf dem Kusterhof bei Rheineck eine landwirtschaftliche Winterschule und milchwirtschaftliche Station eröffnete. Die landwirtschaftlichen Winterschulen nahmen in dieser Periode überhaupt einen Aufschwung; zu den bestehenden Schulen Sursee, Brugg, Lausanne und Freiburg trat nicht nur die Schule Kusterhof, sondern auch die bündnerische auf dem Plantahof, die zürcherische auf dem Strickhof und die beiden bernischen Rütli und Pruntrut; 1899 hat ferner Genf eine landwirtschaftliche Winterschule errichtet. Die Ackerbauschulen blieben auf gleichem Stande wie in der vorigen Periode. Die Gartenbauschule Genf bezog regelmässig ihre Bundessubventionen. Auch wurden Stipendien und die Subventionen an die Vereine, sowie für Wandervorträge und Kurse an die Kantone ausgerichtet; seit 1898 erhält das schweizerische Bauernsekretariat einen sehr bedeutenden Bundesbeitrag. Die im Nationalrat unterm 17. Dezember 1887 erheblich erklärte Motion betreffend Errichtung einer oder mehrerer Centralstellen für Milchwirtschaft wurde in den Jahren 1895 und 1896 vom Landwirtschafts-

departement aufgenommen, und zwar in dem Sinne, dass mit der angeregten Milchversuchsstation die provisorisch bestehende Topfversuchsstation Bern, sowie eine eigentliche landwirtschaftliche Versuchsstation zu verbinden und mit den bestehenden Versuchs- und Untersuchungsstationen unter *eine* Leitung zu stellen sei. Die Bundesversammlung beschloss unterm 26. März 1897 die Errichtung einer solchen leitenden Anstalt auf dem Liebefeld bei Bern und bewilligte am 29. Juni 1898 die erforderlichen Kredite für die Anstaltsgebäude. In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 26. März 1897 gingen die landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten der Kantone Bern und Waadt auf 1. August 1897 an den Bund über, und es wurden auf 1. Januar 1898 die agrikulturchemische Untersuchungs- und die Samenkontroll-Station, welche bis dahin als Annexanstalten des Polytechnikums dem eidgenössischen Departement des Innern unterstellt waren, unter die Oberleitung der Anstalt Liebefeld resp. des Landwirtschaftsdepartements gebracht. Zu diesen 4 Zweiganstalten der künftigen Anstalt Liebefeld kam im Laufe des Jahres 1898 die neuerrichtete Samenuntersuchungsanstalt Lausanne und auf 1. Januar 1899 das bakteriologische Institut Bern.

Die 25 Jahre, die wir hier in Betracht zogen, bilden die 2. Hälfte des 1. halben Jahrhunderts, während welchem die Schweiz als Bundesstaat organisiert ist. Diese Zeit lässt sich, wie wir gesehen haben, leicht in 5 Perioden von je 5 Jahren bringen. Die erste Periode beginnt mit dem Jahr der Verfassungsrevision, die 2. Periode mit der Aufnahme der Wirksamkeit des durch Bundesbeschluss vom 21. August

1878 kreierte Handels- und Landwirtschaftsdepartements (Neujahr 1879), die 3. Periode mit dem Inkrafttreten des eine eigene Abteilung „Landwirtschaft“ geschaffenen Bundesbeschlusses vom 21. April 1883 (Neujahr 1884), die 4. Periode mit der auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund allseitig ausgebildeten und abgeklärten Thätigkeit des Landwirtschaftsdepartements (Neujahr 1889) und die 5. Periode mit dem Jahr des Inkrafttretens des Landwirtschaftsgesetzes. Ein eigentümlicher Zufall ist es, dass bei Beginn der erweiterten Thätigkeit des Bundes auf dem Gebiete der Förderung der Landwirtschaft, also im Jahre 1879, eine internationale Begebenheit, nämlich das Zustandekommen der Phylloxera-Konvention in Bern, und am Schluss der 5. Periode (1898) wieder ein internationales Ereignis, die Abhaltung des IV. internationalen Landwirtschaftskongresses in Lausanne, 12.—17. September 1898, zu verzeichnen ist. Die Schweiz hat somit auch auf internationalem Boden in landwirtschaftlicher Beziehung eine Bedeutung erlangt. Der Geschäftsverkehr des Bundes bezüglich der Landwirtschaft hat sich während diesen 25 Jahren begreiflicherweise ausserordentlich gesteigert; während die Geschäftsnummern 1879 = 1930 betragen, erreichen sie 1885 = 3477, 1893 = 8806.

Die Einleitung, wie wir sie hiervor gegeben haben, geht nur auf die wichtigeren Momente; die nachstehende tabellarische Zusammenstellung giebt über die Einzelheiten genügenden Aufschluss, so dass ein weiterer vorgängiger Kommentar dazu überflüssig ist.

Leistungen des Bundes für die

Ver- waltungs- jahr	Specielle Verwaltungskosten der „Landwirtschaft“						Stipendien						Subventionen an theo-			
	Besoldungen		Bureaukosten		Total		an Studierende der Landwirtschaft und Kulturtechnik		zu Reisen		Total		Strickhof (Zürich)		Rütti (Bern)	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	1) 21,100	—	6,000	97	27,100	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	1) 26,846	—	5,999	89	32,845	89	2) 2,600	—	—	—	3) 2,975	—	6,300	—	4,517	20
1886	1) 27,854	—	6,000	69	33,854	69	2,000	—	50	—	2,050	—	?	?	?	?
1887	1) 28,400	—	6,000	01	34,400	01	?	?	?	?	4,600	—	10,165	67	3) 8,895	36
1888	25,838	35	5,999	70	31,838	05	3,675	—	1,450	—	5,125	—	10,392	37	4,322	40
1889	27,400	—	6,000	—	33,400	—	2,950	—	1,050	—	4,000	—	9,835	60	3,558	56
1890	27,400	—	5,964	56	33,364	56	2,250	—	2,140	—	4,390	—	11,258	06	4,315	30
1891	28,042	—	6,000	—	34,042	—	1,550	—	2,235	—	3,785	—	7,873	24	10,657	76
1892	29,310	—	6,000	—	35,310	—	2,750	—	575	—	3,325	—	11,399	95	10,583	87
1893	31,820	—	6,003	68	37,823	68	2,200	—	600	—	2,800	—	10,710	77	8,734	82
1894	31,898	—	5,999	99	37,897	99	1,475	—	1,700	—	3,175	—	10,693	94	9,932	72
1895	32,500	—	6,000	77	38,500	77	1,900	—	825	—	2,725	—	10,832	22	9,864	74
1896	33,766	67	7,000	—	40,766	67	2,050	—	500	—	2,550	—	10,954	34	11,535	77
1897	39,122	25	6,997	37	46,119	62	3,675	—	1,325	—	5,000	—	12,453	81	11,104	49
1898	44,100	—	5,390	11	49,490	11	4,350	—	650	—	5,000	—	4) 14,843	93	11,858	60

1) Von 1884—1887 war der Sekretär zugleich Chef des Auswanderungsbureaus.

2) In der Staatsrechnung werden für 1885 Fr. 2975, im Bericht des Landwirtschaftsdepartements aber Fr. 2600 angegeben.

3) Inkl. Fr. 2359.20 für die Molkereischule Rütti.

4) Inkl. die Subvention für die Winterschule.

Landwirtschaft von 1874 bis 1898.

retisch-praktische Ackerbauschulen						Gartenbau- schule		Subventionen an landwirtschaftliche Winterschulen										Ver- wal- tungs- jahr
Ecône (Wallis)		Cernier (Neuenburg)		Total		Genf		Strickhof (Zürich)		Rütti (Bern)		Pruntrut (Bern)		Sursee (Luzern)		Zug		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1884
—	—	1,517	23	12,334	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1885
—	—	?	?	23,878	96	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	?	?	1886
—	—	12,218	94	31,279	97	—	—	—	—	—	—	—	—	2,063	52	1,537	82	1887
—	—	16,382	81	31,097	58	10,420	65	—	—	—	—	—	—	3,181	72	—	—	1888
—	—	17,252	29	30,646	45	8,127	30	—	—	—	—	—	—	2,756	44	—	—	1889
—	—	16,766	97	32,340	33	7,109	48	—	—	—	—	—	—	3,333	33	—	—	1890
—	—	18,085	35	36,616	35	7,894	37	—	—	—	—	—	—	3,121	80	—	—	1891
5,176	82	15,853	46	43,014	10	10,890	25	—	—	—	—	—	—	3,562	60	—	—	1892
6,447	87	14,454	62	40,348	08	10,980	60	—	—	—	—	—	—	3,236	68	—	—	1893
6,378	15	14,648	16	41,652	97	10,400	50	—	—	—	—	—	—	3,170	26	—	—	1894
6,489	27	14,544	58	41,730	81	10,730	50	—	—	—	—	—	—	3,723	15	—	—	1895
6,810	45	15,187	31	44,487	90	10,979	20	—	—	—	—	—	—	3,848	22	—	—	1896
7,200	05	15,366	13	46,124	78	10,644	50	—	—	3,801	42	—	—	4,047	46	—	—	1897
6,911	40	16,817	61	50,431	54	10,921	95	1)	—	3,798	65	1,473	27	4,264	12	—	—	1898

1) Die Subvention ist in derjenigen der Ackerbauschule inbegriffen.

Ver- wal- tungs- jahr	Subventionen an landwirtschaftliche Winterschulen (Schluss)												Land-					
	Pérolles (Freiburg)		Kusterhof (St. Gallen)		Plantahof (Graubünden)		Brugg (Aargau)		Lausanne (Waadt)		Total		Zürich		Bern		Luzern	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	?	?	?	?
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	4,025	24	?	?	?	?	?	?
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	2,035	49	5,636	83	2,495	—	1,822	—	975	—
1888	—	—	—	—	—	—	2,044	30	2,542	02	7,768	04	2,728	35	1,443	15	688	35
1889	—	—	—	—	—	—	5,651	70	5,400	—	13,808	14	2,929	17	2,167	05	1,347	72
1890	—	—	—	—	—	—	4,197	92	4,940	—	12,471	25	2,540	05	2,362	57	649	70
1891	—	—	—	—	—	—	4,004	33	6,578	93	13,705	06	2,966	60	1,332	92	648	30
1892	3,334	27	—	—	—	—	4,373	45	6,650	—	17,920	32	2,648	70	2,344	12	661	17
1893	3,498	69	—	—	—	—	4,747	67	7,742	—	19,225	04	2,646	67	2,107	42	705	55
1894	3,370	74	—	—	—	—	5,311	27	7,905	47	19,757	74	1,911	60	2,137	45	541	20
1895	4,750	48	—	—	—	—	7,926	23	7,856	82	24,256	68	2,982	22	961	77	740	72
1896	5,192	72	—	—	—	—	7,288	63	7,686	81	24,016	38	3,786	47	1,531	52	755	85
1897	4,521	17	8,736	35	8,493	08	7,137	17	8,215	52	44,952	17	4,600	92	4,740	33	1,011	40
1898	5,318	35	8,269	33	9,840	82	6,894	22	8,215	52	48,074	28	3,548	10	4,342	62	1,172	50

wirtschaftliche Wandervorträge, Kurse und Inspektionen, vom Staate veranstaltet																							Ver- wal- tungs- jahr
von den Kantonen ¹⁾																							
Uri		Schwyz		Obwalden		Nidwalden		Glarus		Zug		Freiburg		Solethurn		Baselland		Schaff- hausen		Appenzell A.-Rh.			
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1884	
?	?	?	?	?	?	—	—	—	—	?	?	—	—	—	—	?	?	?	?	—	—	1885	
—	—	?	?	—	—	—	—	—	—	?	?	—	—	—	—	?	?	?	?	—	—	1886	
293	52	64	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	318	—	—	—	—	—	1887	
993	75	209	75	—	—	—	—	274	25	284	07	535	27	—	—	403	25	—	—	300	—	1888	
—	—	216	25	—	—	—	—	100	—	42	—	1,202	37	—	—	—	—	257	59	140	10	1889	
—	—	323	23	—	—	120	—	—	—	—	—	294	50	—	—	—	—	193	27	56	40	1890	
—	—	203	82	—	—	—	—	—	—	52	80	369	—	—	—	153	50	275	—	—	—	1891	
—	—	171	40	—	—	—	—	—	—	219	40	62	50	—	—	—	—	313	55	—	—	1892	
—	—	122	25	—	—	—	—	—	—	35	95	600	—	—	—	—	—	—	—	79	05	1893	
—	—	161	42	50	—	60	15	—	—	—	—	195	35	—	—	—	—	—	—	80	45	1894	
—	—	109	72	153	—	—	—	—	—	17	50	480	95	—	—	—	—	378	87	—	—	1895	
—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	58	65	583	70	250	—	—	—	—	—	—	—	1896	
—	—	39	38	—	—	—	—	—	—	27	50	1,811	25	250	—	—	—	—	—	—	—	1897	
—	—	25	75	—	—	—	—	—	—	—	—	353	45	250	—	—	—	465	05	—	—	1898	

¹⁾ Den Bundeskredit für Wandervorträge, Kurse und Inspektionen benutzte der Kanton Baselstadt noch nicht.

Ver- wal- tungs- jahr	Landwirtschaftliche Wandervorträge, Kurse und Inspektionen, vom Staate																			
	von den Kantonen																			
	Appenzell l.-Rh.		St. Gallen		Graubünden		Aargau		Thurgau		Tessin		Waadt		Wallis		Neuenburg		Genf	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874																				
1875																				
1876																				
1877																				
1878																				
1879																				
1880																				
1881																				
1882																				
1883																				
1884																				
1885					?	?	?	?												
1886			?	?	?	?	?	?	?					?	?					
1887			658	90	1,739		1,260		500				730							
1888	125	80			2,000		1,409	30					1,192	50					195	
1889					2,052	90	1,383	80	1,700		556	20	1,393	40	303		1,165		395	
1890	54	82	1,088	90	1,619	98	1,388	45	800		788	70	617	34			1,153	12	1,455	
1891			1,448	60	1,908	57	2,283	40	640	88	1,065	38	765	67	433	75	1,374	67	1,500	
1892			1,292	33	1,971	95	3,160	62	357	90	1,521	40	761	80	540	55			3,158	
1893			1,451	17	1,769	85	2,749		487		1,358	50	928	65	336	92			3,350	20
1894	181	55	1,549	62	1,358	27	3,069	24	597	42	755	12	1,601	50	569	95			2,949	
1895			1,852	53	1,711	97	2,577	62	235	35	275	65	1,935	15	376	80			3,087	50
1896	84	20	1,232	57	1,287	47	3,745	80	745	30			2,053	05	524	07			2,600	
1897			3,141	52	782	90	2,462	59	614	77	1,217	77	3,565	70	753	40			2,671	20
1898			3,965	66	1,191	67	3,308	71	217	82	472	30	2,241	65					5,165	50

veranstaltet (Schluss)								Subventionen an Obst- und Weinbauschulen und Versuchsstationen										Verwaltungs-jahr
		vom Bund				Total		Anstalten										
Total		Vortragszyklen am Polytechnikum		Diverses		Total		Wädensweil (interkantonal)		Lausanne-Vevey (Waadt)		Auvornier (Neuenburg)		Ruth (Genf)		Lenzburg (Aargau)		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1884
7,151	—	—	—	1,154	80	8,305	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1885
8,950	—	—	—	—	—	8,950	—	—	—	1,789	13	—	—	—	—	—	—	1886
¹⁾ 11,055	42	553	18	—	—	11,608	60	—	—	²⁾ 10,000	—	—	—	—	—	—	—	1887
¹⁾ 12,782	79	2,166	41	—	—	14,949	20	—	—	18,336	90	—	—	—	—	—	—	1888
¹⁾ 17,351	55	—	—	—	—	17,351	55	—	—	14,943	96	—	—	—	—	—	—	1889
¹⁾ 15,506	03	2,127	34	4,668	05	22,301	42	—	—	14,153	12	—	—	—	—	—	—	1890
¹⁾ 17,422	86	—	—	1,593	44	19,016	30	15,000	—	11,488	68	—	—	—	—	—	—	1891
¹⁾ 19,185	39	—	—	2,151	36	21,336	75	15,168	81	11,453	25	13,455	04	—	—	—	—	1892
¹⁾ 18,728	18	1,961	34	4,310	48	25,000	—	16,000	—	13,694	30	4,702	30	—	—	—	—	1893
17,769	29	—	—	1,445	42	19,214	71	16,000	—	14,965	20	15,271	62	—	—	—	—	1894
17,877	32	—	—	—	—	17,877	32	19,000	—	13,406	12	13,186	38	2,000	—	—	—	1895
19,284	65	—	—	²⁾ 3,610	14	22,894	79	20,239	60	14,853	15	11,668	10	—	—	—	—	1896
27,690	63	—	—	25	40	27,716	03	22,758	06	15,225	75	11,223	73	5,180	—	250	—	1897
26,720	78	2,432	85	—	—	29,153	63	24,000	—	15,653	82	16,875	—	1,500	—	82	10	1898

¹⁾ Von 1887–1893 werden in den Departementsberichten die Beiträge an Kurse und Wandervorträge von denjenigen der Inspektionen separat aufgeführt.

²⁾ Für 3 Hufschmiedekurse.

³⁾ Fr. 1018. 02 gelangten erst im Nachjahr zu Ausbezahlung.

Verwaltungs-jahr	Subventionen an Obst- und Weinbauschulen und Versuchsstationen (Schluss)				Schweizerische landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungs-Anstalten ¹⁾															
	Diverses		Total		Liebefeld		Versuchs- und Untersuchungs-Anstalten						Samenkontrollstationen				Total			
							Zürich		Bern		Lausanne		Zürich		Lausanne					
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	—	—	—	?	?	—	—	—	—	—	?	?	—	—	—	7,672	06
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,000	—	—	—	—	—	8,000	—
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	—	—	1,789	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	—	—	10,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1888	—	—	18,336	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1889	—	—	14,943	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	—	—	14,153	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	²⁾ 39,500	—	65,988	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	³⁾ 17,150	—	57,227	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1893	⁴⁾ 27,178	40	61,575	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	⁵⁾ 8,435	95	54,672	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	—	—	47,592	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1896	—	—	46,760	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1897	—	—	54,637	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1898	—	—	58,110	92	⁶⁾ 37,640	35	43,903	11	34,045	72	12,730	60	40,916	78	8,666	32	⁷⁾ 177,902	88	—	—

¹⁾ Die ordentlichen Beiträge an die vor 1898 bestandenen schweizerischen Anstalten (Agrikulturchemische Versuchs- und Untersuchungsanstalt Zürich und Samenkontrollstation Zürich) wurden bis zum genannten Zeitpunkt durch das Departement des Innern ausgerichtet. Bei der Unterstellung dieser Anstalten an Liebefeld besass die agrikulturchemische Untersuchungsstation ein Inventar im Wert von Fr. 61,890.80 und die Samenkontrollstation ein solches im Wert von 13,069.95?! — ²⁾ Beitrag an die Baukosten der Anstalt Wädenswil.

— ³⁾ Erste Quote des Beitrags an die Kosten der Anstalt Lausanne-Vevey. — ⁴⁾ Erste Quote der Nachtragssubvention an die Anstalt Auvernier (Fr. 10,028.40) und zweite Quote an die Anstaltsbaukosten Lausanne -Vevey (Fr. 17,150) — ⁵⁾ Zweite Quote der Nachtragssubvention an die Anstalt Auvernier pro 1892 (Fr. 1162.65) und Nachtragssubvention an die Anstalt Auvernier pro 1893 (Fr. 7273.30). — ⁶⁾ Fr. 23,824.98 Kosten der Besetzung Liebefeld (Schatzungswert Fr. 92,600) und Fr. 13,815.37 diverse Ausgaben für die Leitung der Annexanstalten u. s. w.

— ⁷⁾ Dieser Ausgabe steht eine Einnahme an Untersuchungsgebühren von Fr. 51,296.89 gegenüber.

Ver- wal- tungs- jahr	Hebung der															
	Ankäufe von Zuchthengsten								Bundes- entschädigungen an die Hengsthalter ⁵⁾		Beiträge für anerkannte Zuchthengste		Jährliche Deficite des Fohlenhofes Thun zu Lasten des Bundes		Reinausgaben des Bundes für das Hengstendepot Thun	
	für Kantone ¹⁾		für das eidgenössische Depot		Verschiedene Unkosten beim Ankauf		Total Bundesauslagen		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 14,470	—	—
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	—
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	—
1878	?	?	—	—	—	—	?	?	—	—	—	—	—	?	?	—
1879	2) 3,345	82	—	—	—	—	3,345	82	—	—	—	—	—	5,533	82	—
1880	3) 19,492	91	—	—	—	—	19,492	91	—	—	—	—	—	2,565	76	—
1881	17,043	32	—	—	—	—	17,043	32	—	—	—	—	—	2,518	59	—
1882	14,073	78	—	—	—	—	14,073	78	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	12,092	21	—	—	—	—	12,092	21	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	4,904	08	—	—	—	—	4,904	08	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	19,389	61	—	—	—	—	19,389	61	—	—	1,720	—	—	—	—	—
1886	12,867	83	—	—	—	—	12,867	83	—	—	800	—	—	—	—	—
1887	17,306	95	—	—	—	—	17,306	95	—	—	—	—	10,944	95	—	—
1888	14,009	70	—	—	1,924	25	15,933	95	—	—	1,000	—	24,726	65	—	—
1889	4,296	70	—	—	505	50	4,802	20	—	—	—	—	14,368	25	—	—
1890	7,396	24	68,575	—	4) 2,317	10	4) 78,288	34	2,360	—	—	—	12,424	95	7) 1,875	—
1891	32,543	48	53,176	58	5,831	16	91,551	22	1,050	—	720	—	16,614	77	7) 922	56
1892	19,018	86	47,595	35	4,120	94	70,735	15	3,180	—	2,000	—	17,443	40	5,292	38
1893	12,200	—	21,690	97	1,610	15	35,501	12	3,290	—	—	—	30,442	58	16,419	09
1894	7,194	—	24,969	50	1,319	49	33,482	99	9,380	—	2,750	—	20,154	69	18,283	61
1895	9,019	86	119,885	50	6,332	20	135,237	56	5,760	—	9,019	86	18,596	40	28,253	06
1896	—	—	149,799	—	10,962	35	160,761	35	2,850	—	—	—	17,031	51	66,276	22
1897	—	—	191,804	25	24,217	—	216,021	25	8,910	—	1,500	—	41,535	48	119,493	81
1898	—	—	120,110	25	15,452	05	135,562	30	7,230	—	—	—	51,507	68	134,446	85

1) Von 1878 bis 1895 wurden durch eidgenössische Bevollmächtigte in der Normandie jährlich für Kantone Halblbluthengste (Anglo-normänner) angekauft und bis 1883 zu 70% des Ankaufspreises, inkl. den Transportkosten etc., abgegeben; von 1883 bis 1886 zu 60% des Ankaufspreises, inkl. den Transportkosten etc.; von 1887 hinweg zu 60% des Schätzungswertes und von 1894 an zu 50% des Schätzungswertes; oben figurieren nur die Quoten, welche der Bund getragen hat. — 2) Fr. 10,935. 71 wurden im Jahr 1880 bezahlt. — 3) Fr. 3481. 42 wurden 1881 bezahlt. — 4) Fr. 8170. 15 wurden aus der unter Diversem dieser Tabelle figurierenden Kreditrestanz des Jahres 1889 gedeckt. — 5) Diese Entschädigungen betreffen die Prämien, welche der Bund an Hengsthalter für Zuchttiere, die befriedigende Leistungen aufweisen und seit 1883 importiert oder zur Zucht anerkannt wurden (nach 6 Jahren 10, nach 10 Jahren 20% des ursprünglichen Schätzungswertes), verabfolgt. — 6) Ankauf der Fohlen für den neugegründeten Fohlenhof. — 7) Dabei auch Baukosten.

Pferdezucht ¹⁾																				Ver- wal- tungs- jahr
Kosten für Errichtung des Hengsten- und Fohlendepots Avenches		Prämierung von Stutfohlen und Zuchtstuten																		
		In den Kantonen ausbezahlte Prämien ²⁾																		
		Zürich		Bern		Luzern		Uri		Schwyz		Obwalden		Nidwalden		Glarus		Zug		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881
—	—	—	—	3,500	—	100	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882
—	—	100	—	4,950	—	100	—	—	—	550	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883
—	—	—	—	3,600	—	250	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1884
—	—	250	—	9,450	—	850	—	—	—	750	—	—	—	—	—	—	—	150	—	1885
—	—	350	—	10,600	—	1,000	—	—	—	1,000	—	350	—	—	—	—	—	200	—	1886
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1887
—	—	150	—	10,190	—	1,170	—	—	—	1,700	—	530	—	—	—	200	—	330	—	1888
—	—	230	—	13,000	—	1,880	—	—	—	2,880	—	330	—	—	—	30	—	110	—	1889
—	—	50	—	17,210	—	4,260	—	—	—	2,560	—	920	—	—	—	180	—	330	—	1890
—	—	280	—	19,230	—	3,940	—	—	—	2,740	—	1,880	—	—	—	330	—	200	—	1891
—	—	400	—	25,620	—	1,940	—	50	—	4,790	—	1,160	—	—	—	340	—	—	—	1892
—	—	280	—	28,610	—	3,650	—	50	—	2,180	—	1,390	—	—	—	360	—	30	—	1893
—	—	280	—	21,290	—	2,710	—	—	—	3,170	—	1,030	—	—	—	200	—	90	—	1894
—	—	350	—	25,980	—	2,530	—	—	—	4,250	—	1,810	—	30	—	260	—	50	—	1895
—	—	170	—	25,170	—	2,780	—	—	—	2,930	—	1,380	—	60	—	60	—	—	—	1896
—	—	380	—	28,120	—	4,640	—	480	—	3,860	—	1,880	—	280	—	—	—	—	—	1897
186,732	55	200	—	32,860	—	2,500	—	220	—	2,850	—	900	—	—	—	340	—	200	—	1898

¹⁾ Ein ständiger Posten zur Hebung der Pferdezucht figurirt in den Staatsrechnungen seit 1868; im ganzen wurden von 1868 bis 1873 Fr. 100,595. 23 verausgabt.

²⁾ Die Kantone Schaffhausen und Tessin haben noch nie Prämien für Stutfohlen und Zuchtstuten bezogen.

Ver- wal- tungs- jahr	Hebung der																				
	Prämierung von Stutfohlen und Zuchtstuten (Schluss)																				
	In den Kantonen ausbezahlte Prämien (Schluss)																				
	Freiburg		Solothurn		Baselstadt		Baselland		App. A.-Rh.		App. I.-Rh.		St. Gallen		Graubünden		Aargau		Thurgau		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1882	650	—	50	—	50	—	250	—	—	—	—	500	—	350	—	50	—	—	—	—	
1883	850	—	50	—	—	—	450	—	—	—	—	2,000	—	600	—	—	—	—	—	—	
1884	750	—	—	—	—	—	550	—	—	—	—	1,800	—	400	—	—	—	—	—	—	
1885	1,450	—	50	—	—	—	450	—	—	—	—	2,650	—	700	—	100	—	—	—	—	
1886	950	—	200	—	—	—	450	—	—	—	—	4,200	—	950	—	350	—	150	—	—	
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1888	1,850	—	250	—	—	—	470	—	—	—	—	3,710	—	380	—	230	—	150	—	—	
1889	1,450	—	350	—	130	—	400	—	30	—	—	6,810	—	660	—	360	—	—	—	—	
1890	2,050	—	590	—	80	—	780	—	80	—	—	5,520	—	870	—	80	—	260	—	—	
1891	2,660	—	570	—	—	—	430	—	300	—	—	7,020	—	1,170	—	360	—	360	—	—	
1892	2,390	—	1,020	—	250	—	220	—	200	—	—	5,820	—	1,170	—	80	—	490	—	—	
1893	2,520	—	570	—	—	—	390	—	60	—	—	5,950	—	740	—	140	—	240	—	—	
1894	5,040	—	500	—	200	—	290	—	50	—	—	5,270	—	920	—	230	—	350	—	—	
1895	3,450	—	1,440	—	—	—	1,070	—	30	—	30	5,980	—	1,000	—	190	—	470	—	—	
1896	3,340	—	730	—	—	—	630	—	30	—	—	5,180	—	1,460	—	290	—	180	—	—	
1897	4,200	—	1,220	—	—	—	700	—	1,010	—	—	6,240	—	1,980	—	1,040	—	120	—	—	
1898	4,040	—	920	—	—	—	1,140	—	1,380	—	—	4,360	—	2,060	—	680	—	760	—	—	

Pferdezucht (Fortsetzung)											Prämienbeiträge für Pferdeausstellungen								Verwal- tungs- jahr	
										Ausbezahlung von Prämienrestanzen an Kantone		Pferdeabteilung an allgemeinen Ausstellungen		Ausstellungen der Pferdezucht- gesellschaft der romanischen Schweiz		Weitere Ausstellungen				
Waadt		Wallis		Neuenburg		Genf		Total		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.		Rp.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5) 500	—	—	—	1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5) 500	—	7) 250	—	1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4) 500	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5) 500	—	8) 1,000	—	1879
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5) 500	—	—	—	1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) 3,000	—	5) 800	—	—	—	1881
800	—	350	—	100	—	—	—	7,050	—	—	—	—	—	—	—	5) 800	—	—	—	1882
1,750	—	800	—	250	—	—	—	12,450	—	1,300	—	—	—	2) 5,000	—	5) 800	—	—	—	1883
2,250	—	1,100	—	150	—	—	—	11,050	—	4,300	—	—	—	—	—	5) 800	—	9) 1,000	—	1884
3,000	—	550	—	400	—	—	—	20,800	—	6,300	—	—	—	—	—	5) 1,200	—	10) 1,050	—	1885
3,250	—	1,000	—	400	—	—	—	25,400	—	7,200	—	—	—	—	—	5) 1,200	—	11) 300	—	1886
—	—	—	—	—	—	—	—	* —	—	7,800	—	—	—	3) 5,000	—	—	—	—	—	1887
3,460	—	1,380	—	440	—	—	—	26,590	—	5,200	—	—	—	—	—	5) 1,200	—	—	—	1888
3,870	—	2,330	—	180	—	—	—	35,030	—	1,400	—	—	—	—	—	6) 1,200	—	12) 5,000	—	1889
6,440	—	2,170	—	170	—	—	—	44,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1890
7,880	—	3,880	—	850	—	—	—	54,080	—	—	—	—	—	—	—	4) 5,000	—	—	—	1891
10,250	—	2,710	—	450	—	—	—	59,350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1892
11,740	—	3,160	—	1,550	—	—	—	63,610	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1893
10,420	—	4,120	—	1,880	—	—	—	58,040	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1894
12,890	—	3,640	—	930	—	200	—	66,580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1895
8,000	—	3,930	—	1,430	—	30	—	57,780	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1896
11,340	—	5,940	—	1,420	—	—	—	74,850	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1897
12,420	—	3,540	—	2,140	—	—	—	73,510	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1898

* In diesem Jahr wechselte der Prämienmodus und fand bloss eine Prämienzusicherung statt.

1) Luzern. — 2) Zürich. — 3) Neuenburg. — 4) Morges. — 5) Yverdon. — 6) Payerne. — 7) Pferdeausstellung Zürich. — 8) Schweizerische Pferdeausstellung Bern. — 9) Pferdeausstellung Tramelan. — 10) Pferde-, Esel- und Maultierausstellung Sitten und Pferdeausstellung Colombier. — 11) Boudry und Locle. — 12) Centralschweizerische Pferdeausstellung Bern.

Ver- wal- tungs- jahr	Hebung der																	
	Prämienbeiträge für Rennen				Total				Prämierung									
	Rennen von der Pferdezuchtges. der rom. Schweiz veranstaltet ¹⁾		Weitere Rennen		Prämienbeiträge		Zürich		Bern		Luzern		Schwyz		Obwalden		Freiburg	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1876	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	500	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	—	—	—	—	1,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1880	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	—	—	—	—	3,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	5,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	1,000	—	²⁾ 1,000	—	3,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	600	—	—	—	2,850	—	300	—	1,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	525	—	—	—	2,025	—	? ?	—	? ?	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	5,000	—	—	—	564 50	—	187	—	93 50	—	—	—	—	—
1888	800	—	³⁾ 800	—	2,800	—	133	—	948 50	—	—	—	781 50	—	—	—	—	—
1889	800	—	—	—	7,000	—	161	—	1,934 50	—	132	—	1,209 25	—	—	—	260	—
1890	800	—	⁴⁾ 500	—	1,300	—	174	—	2,633 25	—	240	—	1,841	—	—	—	135	—
1891	—	—	—	—	5,000	—	—	—	5,358 25	—	216	—	2,020	—	—	—	314	—
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	6,158 50	—	290	—	2,403 50	—	105	—	290	—
1893	—	—	—	—	—	—	176	—	7,244	—	483	—	2,649 50	—	—	—	772	—
1894	—	—	—	—	—	—	170	—	6,671 75	—	425 50	—	2,687 25	—	—	—	948	15
1895	—	—	—	—	—	—	—	—	9,965 50	—	746	—	2,667 75	—	—	—	548	—
1896	—	—	—	—	—	—	—	—	10,462 25	—	872	—	2,175 75	—	—	—	562	50
1897	500	—	—	—	500	—	—	—	11,641	—	432	—	2,931	—	224	—	128	—
1898	1,000	—	—	—	1,000	—	—	—	13,952 15	—	369	—	3,924 25	—	265	—	153	—

¹⁾ Rennen in Yverdon. — ²⁾ Rennen in Bern. — ³⁾ Rennen Bern. — ⁴⁾ Rennen Genf und 3. schweizerisches Militärreiten in Biel.

Pferdezucht (Fortsetzung)																			Ver- wal- tungs- jahr	
von Fohlenweiden																				
Solothurn		Baselland		Appenzell A.-Rh.		St. Gallen		Aargau		Thurgau		Waadt		Wallis		Neuenburg		Total		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1884
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—	2,300	—	1885
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	—	—	—	—	1,600	—	1886
—	—	290	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,176	80	—	—	—	—	4,311	80	1887
125	—	143	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,360	50	—	—	—	—	6,491	50	1888
234	—	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,098	—	—	—	—	—	8,163	75	1889
120	25	145	75	—	—	—	—	—	—	—	—	3,225	75	—	—	—	—	8,515	—	1890
616	50	182	—	—	—	908	50	—	—	—	—	2,305	—	—	—	—	—	11,920	25	1891
540	50	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	1,789	—	80	—	475	50	12,732	—	1892
856	—	157	50	—	—	720	—	228	—	—	—	2,421	50	—	—	802	—	16,509	50	1893
798	50	176	—	—	—	1,320	—	306	—	—	—	2,437	25	—	—	933	—	16,873	40	1894
766	—	330	75	369	—	1,685	—	288	—	—	—	2,787	25	185	—	1,181	—	21,519	25	1895
1,183	—	310	—	637	—	1,553	75	296	—	1,150	50	3,301	90	370	—	1,201	50	24,076	15	1896
1,201	—	293	—	544	50	2,252	25	390	—	846	—	4,206	—	225	—	1,405	50	26,719	25	1897
1,165	—	291	50	544	50	1,950	—	423	50	940	—	5,112	25	300	—	1,740	—	31,130	15	1898

Verwal- tungs- jahr	Hebung der Pferdezucht (Schluss)								Hebung der Maul- tierzucht, Ankauf von Esel- hengsten									
	Beiträge für Fohlen- aufzucht		Beiträge an Hufschmiede- kurse		Diverses		Total für Hebung der Pferdezucht				Zürich		Bern		Luzern		Uri	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	8,994	33	23,964	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	?	—	22,001	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1876	—	—	—	—	?	—	23,298	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	?	—	24,730	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	—	?	—	24,000	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	—	—	—	—	13,620	36	24,000	—	—	—	—	—	5) 400	—	—	—	—	—
1880	—	—	—	—	1,341	33	24,000	—	—	—	—	—	5) 400	—	—	—	—	—
1881	—	—	—	—	359	90	23,721	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	204	22	22,128	—	—	—	—	—	5) 400	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	4,811	20	36,453	41	—	—	—	—	5) 500	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	2,696	54	26,750	62	—	—	1,490	—	7,630	—	990	—	—	—
1885	—	—	—	—	3) 5,813	55	58,173	16	1,317	50	2,650	—	12,450	—	2,830	—	—	—
1886	—	—	1,347	—	3,160	05	54,399	88	—	—	3,650	—	18,310	—	3,785	—	617	—
1887	—	—	1,123	40	2,911	80	49,398	90	—	—	4,056	—	20,235	—	3,800	—	601	10
1888	—	—	2,979	67	8,535	46	94,257	23	—	—	9,850	—	27,015	—	10,620	—	1,456	—
1889	—	—	2,030	85	14,204	95	87,000	—	—	—	10,100	—	26,240	—	10,200	—	1,456	—
1890	—	—	3,390	20	—	—	152,753	49	—	—	10,320	—	27,080	—	10,490	—	1,456	—
1891	—	—	3,141	20	—	—	185,000	—	—	—	10,040	—	29,905	—	10,310	—	1,456	—
1892	—	—	3,656	—	5,611	07	180,000	—	—	—	10,730	—	30,728	—	11,840	—	1,402	—
1893	1) 1,120	—	1,703	50	4) 12,166	51	180,762	30	—	—	13,275	—	38,120	—	14,630	—	1,820	—
1894	1) 280	—	3,472	90	7,774	10	170,471	69	—	—	13,410	—	37,090	—	14,600	—	1,820	—
1895	2) 3,500	—	3,670	—	4) 745	72	292,881	85	—	—	17,750	—	38,940	—	15,840	—	1,900	—
1896	2) 1,000	—	863	42	20,069	05	350,707	70	—	—	17,350	—	45,770	—	16,430	—	2,170	—
1897	2) 1,000	—	—	—	8,700	70	499,230	49	—	—	17,075	—	46,740	—	15,720	—	2,090	—
1898	2) 2,500	—	3,290	57	39,328	76	666,238	86	—	—	16,825	—	40,530	—	15,181	—	2,170	—

1) Für Sömmerung von Fohlen auf der eidgenössischen Hengstfohlenweide und 1893 auch Beitrag an die Verbesserung der st. gal-lischen Fohlenalp Unterbächen. — 2) An die Pferdezuchtgesellschaft Burgdorf. — 3) Hierbei Fr. 1025. 70 für Herausgabe eines Leitfadens für Pferdezüchter und Fr. 420 Prämien an zwei Hengste. — 4) Dabei Entschädigungen für der Zucht entzogene Hengste, zusammen Fr. 2350. — 5) Prämienbeitrag an die jährliche Herbstviehschau in Meiringen für den Oberhasli-Viehschlag.

Hebung der Rindviehzucht																		Ver- wal- tungs- jahr
Prämienbeiträge an Kantone für Zuchtstiere ¹⁾																		
Schwyz		Obwalden		Nidwalden		Glarus		Zug		Freiburg		Solothurn		Baselland		Schaffhausen		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883
744	—	363	—	288	—	288	—	390	—	2,371	85	548	—	370	—	192	—	1884
1,240	—	307	—	415	—	545	—	650	—	3,590	—	933	—	660	—	305	—	1885
1,984	—	917	—	722	—	872	—	1,058	89	4,500	—	2,244	—	1,010	—	580	—	1886
1,984	50	917	50	640	—	710	—	1,075	—	5,390	—	2,150	—	1,020	—	695	—	1887
3,904	20	1,212	50	935	—	1,184	—	1,856	—	10,620	—	3,950	—	2,055	—	740	—	1888
3,904	20	1,071	—	821	—	1,184	—	1,936	—	9,395	—	4,072	—	2,250	—	760	—	1889
3,839	13	1,101	—	978	—	1,184	—	1,936	—	8,960	—	4,030	—	2,020	—	800	—	1890
3,904	20	1,216	—	978	—	1,144	—	1,863	—	8,765	—	3,960	—	2,035	—	820	—	1891
3,904	20	1,065	—	913	—	1,184	—	1,708	—	9,930	—	4,020	—	2,140	—	820	—	1892
4,737	—	1,520	—	1,195	—	1,440	—	2,312	—	14,640	—	5,040	—	2,650	—	1,050	—	1893
4,880	—	1,472	50	1,260	—	1,480	—	2,223	—	13,146	—	4,990	—	2,735	—	1,045	—	1894
8,100	—	1,790	—	1,670	—	1,475	—	2,550	—	14,224	40	5,750	—	3,470	—	1,700	—	1895
8,100	—	2,490	—	1,810	—	1,600	—	2,685	—	14,532	—	7,600	—	3,185	—	1,650	—	1896
7,880	—	2,500	—	2,410	—	1,840	—	2,800	—	14,196	—	8,000	—	2,940	—	1,700	—	1897
9,810	—	2,412	50	2,410	—	1,955	—	3,200	—	14,873	—	9,150	—	2,915	—	1,750	—	1898

¹⁾ Baselstadt benutzte den ihm zugewiesenen Kredit für Viehprämierungen noch nie.

Ver- wal- tungs- jahr	Hebung der																		
	Prämienbeiträge an Kantone für Zuchtstiere (Schluss)																		
	Appenzel A.-Rh.		Appenzel I.-Rh.		St. Gallen		Graubünden		Aargau		Thurgau		Tessin		Waadt		Wallis		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1879	—	—	—	—	—	—	—	1) 796	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4) 1,309	
1880	—	—	—	—	—	—	—	2) 744	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5) 750	
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3) 50	—	—	—	—	5) 750	
1882	—	—	—	—	—	—	—	2) 1,010	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1883	—	—	—	—	—	—	—	2) 750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 1,000	
1884	500	—	—	—	1,860	—	926	50	1,312	—	868	—	407	20	1,690	—	—	—	
1885	875	—	285	—	3,130	—	1,560	—	2,258	—	1,740	—	856	—	2,736	—	2,655	—	
1886	1,240	—	405	—	5,185	—	1,774	—	3,170	—	2,420	—	1,160	—	3,890	—	4,080	—	
1887	1,410	—	442	50	5,060	—	3,570	—	3,230	—	2,680	—	1,040	—	5,184	—	5,292	50	
1888	2,360	—	522	50	10,170	—	5,582	—	6,730	—	4,280	—	1,120	—	6,435	—	4,595	50	
1889	1,960	—	570	—	12,197	50	4,569	—	6,595	—	4,250	—	3,725	—	8,229	—	7,360	—	
1890	2,330	—	—	—	9,996	—	3,690	—	6,535	—	4,280	—	3,240	—	10,048	—	8,036	—	
1891	1,640	—	905	—	10,011	—	5,584	—	6,500	—	4,070	—	3,535	—	8,167	—	7,668	—	
1892	2,290	—	790	—	10,080	—	5,584	—	6,656	—	4,660	—	3,730	—	10,048	—	8,168	50	
1893	3,050	—	875	—	13,320	—	6,350	—	7,945	—	6,230	—	4,300	—	12,447	—	5,695	50	
1894	2,975	—	1,020	—	13,320	—	6,050	—	8,167	—	6,200	—	4,575	—	12,560	—	7,291	50	
1895	3,880	—	1,180	—	14,070	—	6,000	—	10,599	—	6,595	—	6,840	—	14,644	—	8,841	—	
1896	3,785	—	1,315	—	13,960	—	13,171	—	10,672	—	6,710	—	7,965	—	11,835	—	10,141	50	
1897	3,930	—	1,480	—	13,750	—	12,645	—	10,542	—	6,750	—	7,830	—	19,605	—	9,679	—	
1898	3,780	—	1,435	—	13,820	—	12,627	—	10,544	—	7,380	—	7,830	—	27,010	—	9,555	—	

1) Beitrag an die kantonale Viehausstellung Chur für die kleinen Schläge. — 2) Beiträge an Bezirksviehausstellungen für kleine Schläge. — 3) Beitrag an die Prämierung von Zuchtstieren des Blenioschlages. — 4) Beitrag an die sogenannte erste schweizerische Gebirgsviehausstellung Sitten. — 5) Beitrag an die Prämierung von Eringer Zuchtstieren. — 6) Beitrag an die auf acht Viehschauen zugesprochenen Prämien.

Rindviehzucht (Fortsetzung)																		Ver- wal- tungs- jahr-
						Prämien- beiträge an die Zuchtvieh- märkte		Beiträge an die Zucht- stierhaltung des Kantons St. Gallen		Diverse Bundes- leistungen für die Zuchtstier- haltung		Prämienbeiträge an Kantone für Kühe und Rinder ¹⁾						
												Zürich		Bern		Luzern		
Neuenburg		Genf		Total		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	—	2,505	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879
—	—	—	—	1,894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880
—	—	—	—	800	—	—	—	—	—	5) 100	—	—	—	—	—	—	—	1881
—	—	—	—	1,410	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882
—	—	—	—	2,250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883
618	—	45	—	23,891	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1884
945	—	—	—	43,615	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1885
1,495	—	142	50	65,211	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1886
1,648	—	155	—	72,986	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1887
1,969	20	312	50	119,474	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1888
2,203	80	220	—	125,268	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1889
2,232	—	—	—	124,551	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1890
1,953	60	255	—	126,684	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1891
2,085	15	—	—	134,475	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1892
2,521	65	485	—	3) 165,648	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1893
2) 3,080	—	—	—	165,390	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1894
8,860	—	475	—	4) 187,143	40	—	—	4,105	—	6) 11,402	50	4,295	—	10,510	—	1,080	—	1895
10,510	—	555	—	215,991	50	—	—	4,180	50	—	—	5,425	—	23,814	—	1,775	—	1896
9,675	—	—	—	221,777	—	1,500	—	4,337	—	—	—	6,735	—	24,110	—	1,630	—	1897
6,962	50	485	—	224,610	—	5,000	—	3,319	75	—	—	4,380	—	19,695	—	1,575	—	1898

1) Die Kantone Freiburg, Solothurn, Baselstadt und Wallis bezogen vom Bund bis dahin noch keine Prämienbeiträge für Kühe und Rinder. — 2) Inkl. Kreditrestanz vom Vorjahr von Fr. 210 (als Anerkennung, dass der Kanton die gleiche Auszahlungsweise wie der Bund annahm). — 3) In Rücksicht auf die Futternot gestattete der Bund den nachsuchenden Kantonen den Verkauf von älteren Zuchtstieren, ohne dass die Bundesprämien durch denselben wegfielen. — 4) Die Posten, d. h. die Betreffnisse der Kantone, wie sie der Departementsbericht aufweist und welche auch in dieser Zusammenstellung figurieren, betragen nicht Fr. 187,143. 40, mit welcher Summe dann der Bericht weiter operiert, sondern Fr. 197,143. 40. — 5) Für den Ankauf eines Zuchtstieres zur Veredlung des Oberhaslischlages. — 6) Ausbezahlung der an Graubünden im Frühjahr 1895 zugesicherten Prämien.

Ver- wal- tungs- jahr	Hebung der																				
	Prämienbeiträge an Kantone																				
	Uri		Schwyz		Obwalden		Nidwalden		Glarus		Zug		Baselland		Schaff- hausen		Appenzell A.-Rh.		Appenzell I.-Rh.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1895	295	—	615	—	—	—	590	—	620	—	57	—	1,195	—	590	—	845	—	65	—	
1896	885	—	945	—	415	—	995	—	920	—	—	—	1,655	—	692	50	860	—	370	—	
1897	650	—	670	—	371	—	1,140	—	725	—	380	—	1,370	—	675	—	1,225	—	442	50	
1898	890	—	1,470	—	376	50	1,305	—	1,775	—	515	—	965	—	835	—	1,085	—	565	—	

Rindviehzucht (Fortsetzung)																		Ver- wal- tungs- jahr	
für Kühe und Rinder (Schluss)																			
St. Gallen		Graubünden		Aargau		Thurgau		Tessin		Waadt		Neuenburg		Genf		Total			
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1884
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1885
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1886
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1887
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1888
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1889
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1890
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1891
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1892
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1893
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1894
1,500	—	2,703	—	1,233	50	1,125	—	1,765	—	2,782	25	4,056	—	15	—	35,936	75	1895	
5,305	—	4,947	—	2,920	—	1,925	—	2,925	—	6,996	75	4,595	—	225	—	68,590	25	1896	
2,145	—	3,881	—	1,361	—	1,685	—	2,195	—	3,618	—	4,043	—	—	—	59,051	50	1897	
3,735	—	4,031	—	1,426	—	1,835	—	2,550	—	12,403	—	4,776	50	250	—	66,438	—	1898	

Ver- wal- tungs- jahr	Hebung de																			
	Prämienbeiträge an Kantone für																			
	Zürich		Bern		Luzern		Uri		Schwyz		Obwalden		Nidwalden		Glarus		Zug		Freiburg	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	880	—	—	—	870	—	—	—	303	—	122	—	—	—	—	—	127	—	700	—
1886	2,420	—	—	—	2,150	—	290	—	757	—	305	—	222	—	347	—	316	—	—	—
1887	—	—	9,220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,620	—
1888	4,500	—	—	—	4,290	—	610	—	1,533	—	518	—	373	—	565	—	522	—	—	—
1889	—	—	12,908	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,880	—
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	4,520	—	12,608	—	4,290	—	375	—	1,472	—	518	—	283	—	565	—	463	—	3,815	—
1892	4,179	—	12,548	—	4,198	—	610	—	1,110	68	361	—	327	65	565	—	405	—	3,880	—
1893	4,432	—	12,685	—	4,186	—	610	—	1,458	—	518	—	269	58	565	—	425	—	3,880	—
1894	4,432	—	12,801	—	4,245	—	421	—	1,514	92	471	25	281	77	565	—	522	—	3,880	—
1895	2,221	—	19,161	—	9,300	—	907	—	543	—	520	—	—	—	1,395	—	895	—	8,361	—
1896	4,247	—	—	—	9,465	—	650	70	543	—	530	—	—	—	1,304	40	972	—	9,000	—
1897	3,978	—	—	—	10,100	—	663	40	543	—	531	75	—	—	780	35	—	—	8,664	10
1898	5,495	—	—	—	12,881	—	477	23	—	—	470	—	—	—	214	—	988	—	10,250	40

Rindviehzucht (Fortsetzung)																				Ver- wal- tungs- jahr
Zuchtfamilien bzw. Zuchtbestände ¹⁾																				
Solothurn		Baselland		Schaff- hausen		Appenzell A.-Rh.		Appenzell I.-Rh.		St. Gallen		Graubünden		Aargau		Thurgau		Tessin		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1884
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	830	—	—	—	470	—	—	—	1885
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,000	—	²⁾ 2,074	—	1,870	—	1,160	—	—	—	1886
—	—	670	—	352	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1887
—	—	—	—	—	—	410	—	240	—	1,650	—	²⁾ 3,887	—	3,732	—	1,880	—	2,490	—	1888
1,692	—	880	—	525	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1889
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1890
1,387	40	475	—	525	—	935	60	290	—	4,233	—	4,520	—	3,732	—	2,360	—	2,140	—	1891
1,463	—	835	—	479	60	936	—	330	—	4,026	70	3,420	—	3,732	—	2,150	40	2,300	—	1892
1,593	60	785	—	440	80	740	70	369	—	4,147	30	3,887	—	3,732	—	2,269	05	2,095	60	1893
1,542	—	883	—	525	—	936	—	330	55	4,408	40	3,887	—	3,578	65	2,312	70	2,379	25	1894
1,598	10	1,152	—	443	12	1,390	30	324	—	6,345	65	5,205	80	8,666	—	5,500	—	6,446	—	1895
3,263	85	1,202	30	315	50	1,074	05	826	50	5,767	60	5,079	—	8,152	95	6,187	—	5,091	50	1896
3,167	70	1,007	—	290	—	1,175	—	706	50	6,763	80	4,459	15	9,224	10	6,107	—	5,742	10	1897
1,829	64	2,100	70	280	—	915	—	659	50	8,418	30	1,711	17	9,184	50	6,894	—	2,186	55	1898

¹⁾ Die Kredite für Prämierungen von Zuchtbeständen benutzten noch nie: Baselstadt und Genf; dagegen haben in neuerer Zeit folgende Kantone darauf wieder verzichtet: Bern, Schwyz, Nidwalden, Waadt und Neuenburg. — ²⁾ Inklusive Beiträge, welche erst im Nachjahr zur Prämierung verwendet wurden.

Ver- wal- tungs- jahr	Hebung der Rindviehzucht (Schluss)																			
	Prämienbeiträge an Kantone für Zuchtfamilien bezw. Zuchtbestände (Schluss)								Beiträge an die Gründung von Viehzucht- genossen- schaften		Für die Abteilung Rindvieh an allgemeinen Ausstellungen		Förderung verschiedener Bestrebungen zur Hebung der Rindviehzucht		Diverses		Total Rindviehzucht			
	Waadt		Wallis		Neuenburg		Total		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	495	—	—	3,000	—
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4) 4,500	—	1,096	—	—	7,490	—
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	382	65	—	1,282	65
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) 4,000	—	—	—	624	45	—	2,034	66
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5) 4,980	—	8,365	91	—	19,595	91
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,838	40	—	27,729	95
1885	—	—	—	—	—	—	4,302	—	—	—	—	—	—	6) 2,702	80	2,605	70	—	53,225	50
1886	—	—	—	—	—	—	13,911	—	—	—	—	3) 2,846	50	—	—	1,802	90	—	80,925	29
1887	3,247	50	—	—	—	—	16,109	50	—	—	—	—	—	—	—	7,762	05	—	99,704	15
1888	—	—	—	—	—	—	27,200	—	—	—	—	—	—	—	—	2,271	95	—	148,946	35
1889	4,557	—	3,504	—	1,112	—	29,058	—	—	—	—	—	—	—	—	1,146	—	—	155,472	50
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	7,200	—	—	—	—	—	—	623	90	—	132,375	03
1891	3,203	50	3,504	—	1,112	—	57,326	50	14,700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8) 190,989	90
1892	4,154	—	3,504	—	969	65	56,484	68	16,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9) 200,000	—
1893	5,057	60	3,384	—	1,068	40	58,598	63	1) —	—	—	—	—	—	—	11,753	78	—	235,999	—
1894	4,557	—	3,300	—	1,070	85	58,844	34	6,340	—	—	—	—	—	—	9,425	66	—	240,000	—
1895	7,220	25	2,412	—	—	—	90,006	22	10,700	—	—	—	—	—	—	24,069	27	—	363,363	14
1896	7,443	20	2,817	—	—	—	73,932	55	12,930	—	—	—	—	—	—	8,044	85	—	383,669	65
1897	—	—	3,140	—	—	—	67,042	95	6,150	—	—	—	—	—	—	7) 9,196	95	—	369,055	40
1898	—	—	10,210	—	—	—	75,164	99	12,050	—	—	—	—	—	—	7) 13,417	26	—	400,000	—

1) Wegen Erschöpfung des Kredites konnten die Beiträge bloss zugesichert werden. — 2) Zürich. — 3) Für die Kosten des Preisgerichts Neuenburg. — 4) Beiträge an die beiden landwirtschaftlichen Hauptvereine für Einführung von Herdebüchern. — 5) Für Beschickung der Ausstellung Hamburg. — 6) An 6 Kantone für Anwendung der Punktierungsmethode und des Viehmessens. — 7) Beiträge an die Verbände schweizerischer Viehzuchtgenossenschaften inbegriffen. — 8) Fr. 7721. 40 müssen aus andern Krediten gedeckt worden sein. — 9) Fr. 7760. 53 müssen aus andern Krediten gedeckt worden sein.

Hebung der Kleinviehzucht																				Ver- wal- tungs- jahr	
Prämienbeiträge an Kantone für Zuchteber ¹⁾																					
Zürich		Bern		Luzern		Uri		Schwyz		Obwalden		Nidwalden		Glarus		Zug		Freiburg			
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1884	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1885	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1886	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1887	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1888	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1889	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1890	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1891	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1892	
850	—	1,670	—	470	—	—	—	120	—	70	—	100	—	32	50	—	—	495	—	1893	
1,020	—	2,705	—	685	—	—	—	230	—	225	—	100	—	82	50	12	50	775	—	1894	
1,030	—	2,915	—	740	—	—	—	145	—	135	—	170	—	82	50	50	—	525	—	1895	
940	—	3,425	—	790	—	12	50	250	—	431	—	170	—	60	—	25	—	555	—	1896	
990	—	3,000	—	680	—	22	50	145	—	310	—	240	—	107	50	—	—	520	—	1897	
920	—	2,525	—	770	—	—	—	75	—	355	—	240	—	85	—	30	—	855	—	1898	

¹⁾ Die Kantone Baselstadt, Graubünden und Genf benutzten diese Bundeskredite noch nie.

Ver- wal- tungs- jahr	Hebung der																				
	Prämienbeiträge an die Kantone für Zuchteber (Schluss)																				
	Solothurn		Baselland		Schaff- hausen		Appenzell A.-Rh.		Appenzell I.-Rh.		St. Gallen		Aargau		Thurgau		Tessin		Waadt		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893	295	—	60	—	360	—	—	—	240	—	532	50	100	—	60	—	510	—	1,800	—	
1894	270	—	170	—	450	—	85	—	260	—	600	—	110	—	170	—	840	—	1,644	—	
1895	265	—	250	—	370	—	65	—	260	—	665	—	182	—	110	—	1,235	—	1,430	—	
1896	410	—	280	—	540	—	170	—	345	—	570	—	216	—	140	—	860	—	1,100	—	
1897	300	—	200	—	450	—	130	—	315	—	490	—	42	50	110	—	815	—	1,500	—	
1898	420	—	200	—	610	—	160	—	195	—	612	50	112	—	140	—	765	—	2,267	—	

Kleinviehzucht (Fortsetzung)																			Ver- wal- tungs- jahr		
Prämienbeiträge an die Kantone für Ziegenböcke ¹⁾																					
Wallis		Neuenburg		Total		Zürich		Bern		Luzern		Uri		Obwalden		Nidwalden		Glarus			
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1884	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1885	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1886	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1887	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1888	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1889	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1890	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1891	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1892	
97	50	70	—	7,932	50	295	—	870	—	75	—	50	—	14	—	50	—	32	—	1893	
48	—	150	—	10,632	—	225	—	1,252	50	60	—	62	50	70	—	100	—	128	50	1894	
139	50	490	—	11,254	—	330	—	1,526	—	80	—	62	50	90	—	50	—	129	—	1895	
276	—	445	—	12,010	50	325	—	1,892	—	70	—	62	50	188	—	50	—	142	—	1896	
335	—	595	—	11,297	50	350	—	1,931	—	125	—	62	50	133	—	90	—	121	50	1897	
180	—	220	—	11,736	50	395	—	2,229	—	70	—	62	50	111	50	90	—	153	—	1898	

¹⁾ Diese Bundessubventionen verlangten Schwyz, Baselstadt, Auserrhoden, Graubünden, Tessin, Neuenburg und Genf noch nie.

Ver- wal- tungs- jahr	Hebung der Kleinviehzucht (Schluss)																			
	Prämienbeiträge an die Kantone für Ziegenböcke (Schluss)																			
	Zug		Freiburg		Solothurn		Baselland		Schaff- hausen		Appenzell I.-Rh.		St. Gallen		Aargau		Thurgau		Waadt	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1893	—	—	520	—	351	—	—	—	80	—	58	50	460	—	330	—	—	—	115	—
1894	—	—	570	—	405	—	112	—	80	—	40	—	587	50	200	—	82	50	375	—
1895	—	—	435	—	430	—	410	—	110	—	28	50	820	—	364	—	140	—	760	—
1896	—	—	470	—	560	—	525	—	210	—	29	50	935	—	498	—	132	50	405	—
1897	31	25	365	—	694	—	360	—	210	—	16	—	972	50	327	25	150	—	499	50
1898	28	—	430	—	615	—	315	—	250	—	21	—	1.007	50	504	—	140	—	921	—

								Beiträge an Kantone für Bodenverbesserungen etc.										Verwal- tungs- jahr
								Für Unternehmungen										
Wallis		Total		Diverses		Total Kleinviehzucht		Zürich		Bern		Luzern		Schwyz		Obwalden		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881
—	—	—	—	1) 2,000	—	2,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883
—	—	—	—	2) —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1884
—	—	—	—	3) —	—	—	—	655	94	—	—	—	—	—	—	—	—	1885
—	—	—	—	—	—	—	—	475	42	—	—	—	—	—	—	—	—	1886
—	—	—	—	—	—	—	—	595	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1887
—	—	—	—	4) —	—	—	—	—	—	6,338	40	—	—	—	—	—	—	1888
—	—	—	—	—	—	—	—	316	42	3,559	—	—	—	—	—	—	—	1889
—	—	—	—	5) —	—	—	—	5,799	38	6,085	71	—	—	—	—	—	—	1890
—	—	—	—	—	—	—	—	2,087	63	13,785	58	—	—	—	—	—	—	1891
—	—	—	—	—	—	—	—	2,749	17	6,721	35	—	—	3,037	36	—	—	1892
35	—	3,335	50	—	—	11,268	—	11,029	40	36,030	71	842	64	11,113	27	—	—	1893
152	—	4,502	50	—	—	6) 15,105	50	7,210	64	22,589	03	—	—	4,078	22	2,360	49	1894
210	—	5,975	—	520	—	17,749	—	4,951	—	25,727	54	4,518	75	9,860	51	1,296	87	1895
372	—	6,866	50	20	—	18,897	—	7,918	97	12,820	—	5,360	97	6,972	22	2,712	25	1896
742	50	7,181	—	—	—	18,478	50	13,413	02	17,757	50	2,281	25	7,870	33	—	—	1897
855	—	8,197	50	5	—	19,939	—	22,061	19	28,937	55	7,806	75	36,440	09	—	—	1898

1) Beitrag an den schweizerischen landwirtschaftlichen Verein für Import von Zuchtschweinen; dazu kamen noch Fr. 1000 aus dem Kredit für allgemeine Förderung der Landwirtschaft (Verschiedenes) für den Import von Zuchtschafen. — 2) Der Beitrag von Fr. 2000 an die Schweineausstellung Lausanne figuriert unter den Vereinssubventionen. — 3) Der Posten „Kleinviehausstellung Solothurn“ von Fr. 6000 figuriert unter den Vereinssubventionen. — 4) Der Beitrag von Fr. 600 an den Kanton Wallis für die Kleinviehausstellung Martigny ist in den Vereinssubventionen enthalten und ebenso der Beitrag von Fr. 500 an die Ziegenausstellung Truns. — 5) Der Prämienbeitrag von Fr. 2000 für Schweine und Ziegen an die Kleinviehausstellung Lausanne ist in den Vereinssubventionen enthalten. — 6) Fr. 29 wurden erst im folgenden Jahre ausbezahlt; das Total würde also Fr. 15,134 50 betragen.

Ver- wal- tungs- jahr	Beiträge an Kantone für																	
	Für Unter																	
	Nidwalden		Glarus		Freiburg		Solothurn		Baselland		Schaffhausen		Appenzell l.-Rh.		St. Gallen		Graubünden	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,250	—	—	—
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1888	—	—	—	—	1,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,207	29	837	—
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13,504	51	989	17
1890	—	—	—	—	2,443	20	—	—	—	—	—	—	—	—	1,333	99	4,211	72
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,172	70	6,329	09
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,388	44	17,427	33
1893	213	43	—	—	4,300	—	—	—	5,056	49	873	—	—	—	28,719	59	22,455	91
1894	400	—	810	44	13,700	—	5,957	20	4,275	47	1,007	35	—	—	78,122	63	25,645	58
1895	687	22	505	32	—	—	—	—	13,506	01	150	—	—	—	29,836	96	22,800	21
1896	140	—	4,224	04	3,850	—	—	—	4,296	—	162	50	—	—	36,878	37	8,399	27
1897	1,712	82	16,346	55	14,575	—	—	—	1,964	85	—	—	1,626	93	42,633	30	12,552	12
1898	—	—	6,407	95	17,588	—	—	—	1,210	—	—	—	891	85	54,068	09	38,322	23

Bodenverbesserungen etc. (Fortsetzung)																Ver- waltungs- jahr
nehmungen (Schluss)														Für Inspektionen und Begutach- tungen		
Aargau		Thurgau		Tessin		Waadt		Wallis		Neuenburg		Total				
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1884
—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,455	94	—	—	1885
—	—	700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,425	42	—	—	1886
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	595	—	—	—	1887
261	—	—	—	2,500	—	—	—	—	—	280	—	21,623	69	—	—	1888
1,474	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19,843	40	—	—	1889
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19,874	—	—	—	1890
720	—	—	—	875	—	—	—	—	—	—	—	29,970	—	—	—	1891
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36,323	65	—	—	1892
6,804	19	1,000	—	—	—	—	—	—	—	1,148	92	129,587	55	412	45	1893
1,409	—	4,297	92	—	—	5,234	45	2,333	33	15,973	83	195,405	58	783	40	1894
12,110	10	—	—	1,156	—	6,334	90	9,694	50	38,253	07	181,388	96	1,130	55	1895
—	—	180	—	23,207	—	4,005	05	3,300	—	37,817	25	¹⁾ 161,743	89	1,331	70	1896
11,270	30	—	—	9,362	10	22,972	04	—	—	41,740	02	218,078	13	3,281	75	1897
14,142	09	4,047	20	8,369	79	8,862	82	—	—	40,500	16	289,655	76	2,670	05	1898

¹⁾ Siehe Note 3 auf folgender Seite.

Verwal- tungs- jahr	Beiträge an Kantone für Boden- verbesserungen etc. (Schluss)						Kosten der Viehseuchen- polizei		Massnahmen gegen Schäden									
	Für kantonale Kultur- techniker		Diverses		Total ¹⁾				Bekämpfung									
									Beiträge an									
	Zürich		Thurgau		Tessin				Waadt									
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1879	—	—	—	—	—	—	1,433	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1880	—	—	—	—	—	—	⁴⁾ 5,736	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1881	—	—	—	—	—	—	1,127	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1882	—	—	—	—	—	—	⁴⁾ 6,635	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1883	—	—	—	—	—	—	2,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1884	—	—	—	—	—	—	⁴⁾ 9,871	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1885	—	—	—	—	1,455	94	1,480	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1886	—	—	14,574	60	25,000	02	1,630	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1887	—	—	390	80	985	80	⁵⁾ 102,000	—	35,981	30	—	—	—	—	—	1,463	84	
1888	—	—	—	—	²⁾ 21,062	14	⁵⁾ 123,247	36	25,120	48	—	—	—	—	—	3,623	72	
1889	—	—	156	60	20,000	—	⁵⁾ 121,245	50	18,779	94	—	—	—	—	—	5,049	28	
1890	—	—	126	—	20,000	—	⁵⁾ 130,000	—	12,518	40	—	—	—	—	—	2,579	54	
1891	—	—	30	—	30,000	—	⁵⁾ 142,311	38	19,588	65	—	—	—	—	—	2,754	28	
1892	—	—	3,676	35	40,000	—	⁵⁾ 129,997	—	11,293	49	—	—	—	—	—	3,527	54	
1893	—	—	—	—	130,000	—	⁵⁾ 141,597	38	10,429	04	—	—	—	—	—	11,655	76	
1894	1,464	63	—	—	197,653	61	⁵⁾ 137,325	01	9,163	96	—	—	—	—	—	29,632	11	
1895	1,631	50	—	—	184,151	01	⁵⁾ 135,518	59	30,574	57	—	—	—	—	—	43,538	—	
1896	—	—	³⁾ 800	—	³⁾ 163,875	59	⁵⁾ 134,494	74	24,824	41	—	—	—	—	—	36,989	—	
1897	?	?	4,808	30	226,168	18	⁵⁾ 140,492	69	23,126	99	933	05	—	—	—	36,988	07	
1898	7,674	19	—	—	300,000	—	⁵⁾ 138,237	45	26,144	54	11,034	16	1,458	47	—	39,276	82	

1) Die Kredite für Bodenverbesserung benutzten bis jetzt Uri, Zug, Baselstadt, Appenzell A.-Rh. und Genf nicht. — 2) Fr. 561. 55 müssen aus einem andern Kredit oder im Nachjahr gedeckt worden sein. — 3) Der Departementsbericht giebt pro 1896 in Übereinstimmung mit der Staatsrechnung eine Gesamtausgabe von Fr. 163,875. 59 an und führt als Beiträge für die Unternehmungen in den Kantonen Fr. 161,743. 89, als Auslagen für Begutachtungen etc. Fr. 1331. 70 auf; es ergibt sich somit eine Differenz von Fr. 800. Die Gesamtbeiträge an die Kantone betragen jedoch in Wirklichkeit Fr. 800 mehr als der Bericht angiebt, also Fr. 162,543. 89. In den weiteren Operationen des Departements werden die Fr. 161,743. 89 berücksichtigt, weshalb sie als Total hier eingesetzt wurden, die Differenz von Fr. 800 aber als „Diverses“ aufgeführt wird. — 4) Dabei Entschädigungen an Kantone für die Lungenseuchebekämpfung. — 5) Von 1887 bis 1898 wurden diese Kosten aus den Untersuchungs- und Passierscheingebühren, bezw. 1893 zum Teil aus dem eidgenössischen Viehseuchenfonds gedeckt.

welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen																Ver- wal- tungs- jahr	
der Phylloxera										Bekämpfung der Blutlaus		Hagelversicherung ⁶⁾					
Kantone						Verschiedene Auslagen		Total				Beiträge an Kantone					
Neuenburg		Genf		Total						Zürich		Bern					
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	—	—	—	1,277	55	1,277	55	—	—	—	—	—	—	—	1879
2,234	08	—	—	2,234	08	²⁾ 6,390	85	8,624	93	—	—	—	—	—	—	—	1880
5,830	04	3,916	98	9,747	02	²⁾ 4,999	98	14,747	—	—	—	—	—	—	—	—	1881
8,634	05	2,470	47	11,104	62	1,641	12	12,745	74	—	—	—	—	—	—	—	1882
¹⁾ 68,337	84	¹⁾ 43,707	90	112,045	74	719	70	112,765	44	—	—	—	—	—	—	—	1883
10,339	04	5,120	—	15,459	04	1,006	70	16,465	74	—	—	—	—	—	—	—	1884
17,543	—	10,974	70	28,517	70	—	—	28,517	70	⁴⁾ 12,717	33	—	—	—	—	—	1885
18,001	70	15,572	68	33,574	38	—	—	33,574	38	⁵⁾ 6,743	28	—	—	—	—	—	1886
14,173	80	14,561	38	66,180	32	—	—	66,180	32	—	—	—	—	—	—	—	1887
16,226	74	15,711	68	60,682	62	—	—	60,682	62	—	—	—	—	—	—	—	1888
16,318	59	19,242	—	59,389	81	³⁾ 20,000	—	79,389	81	—	—	—	—	—	—	—	1889
27,947	50	17,001	31	60,046	75	³⁾ 32,490	03	92,536	78	—	—	3,692	27	11,325	76	—	1890
23,059	39	16,513	26	61,915	58	—	—	61,915	58	—	—	5,460	82	14,988	84	—	1891
15,643	59	18,355	10	48,819	72	—	—	48,819	72	—	—	9,687	76	16,795	08	—	1892
10,307	56	23,459	60	55,851	96	—	—	55,851	96	—	—	13,931	85	22,162	82	—	1893
8,172	52	30,472	38	77,440	97	—	—	77,440	97	—	—	18,745	25	22,781	17	—	1894
23,532	96	32,791	45	130,439	98	—	—	130,439	98	—	—	22,609	05	23,186	75	—	1895
19,038	40	42,814	77	123,666	58	—	—	123,666	58	—	—	27,507	56	23,050	47	—	1896
17,474	30	33,526	—	112,048	41	—	—	112,048	41	—	—	26,745	50	22,420	22	—	1897
30,027	23	27,268	70	135,209	92	—	—	135,209	92	—	—	34,586	87	24,550	85	—	1898

¹⁾ Dabei die Entschädigung an die Bekämpfungskosten von 1874—1878 (Neuenburg Fr. 55,744. 24 und Genf Fr. 36,124. 90). — ²⁾ Dabei je Fr. 250 Beiträge an Gartenbauausstellungen der Westschweiz im Hinblick auf Phylloxeragefahr durch Gemüseinfuhr, und 1881 speciell noch Fr. 350 für einen Buchhaltungskurs am Polytechnikum. — ³⁾ Kosten des Kellerschen Versuches. — ⁴⁾ An 14 Kantone. — ⁵⁾ An 16 Kantone. — ⁶⁾ Für Hagelversicherung bezogen bis dahin folgende Kantone noch keine Bundesbeiträge: Uri, Glarus, Appenzell Inner-Rhoden, Graubünden, Tessin und Wallis.

Verwal- tungs- jahr	Massnahmen gegen Schäden, welche die																				
	Hagelver-																				
	Beiträge an																				
	Luzern		Schwyz		Obwalden		Nidwalden		Zug		Freiburg		Solothurn		Baselstadt		Baselland		Schaffhausen		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1890	6,748	36	—	—	248	88	—	—	29	67	169	95	1,353	18	—	—	499	70	1,201	67	
1891	7,397	87	—	—	1,000	—	—	—	103	63	2,765	29	3,063	71	151	26	1,649	76	1,575	18	
1892	7,301	49	—	—	1,000	—	485	21	115	62	3,061	—	3,530	59	197	96	2,646	58	1,889	15	
1893	7,364	33	—	—	1,098	95	831	90	166	94	3,070	21	3,490	38	282	39	3,095	94	1,846	15	
1894	6,045	78	—	—	1,205	27	939	81	170	09	3,660	55	3,960	08	394	68	4,395	62	2,756	12	
1895	4,485	—	—	—	1,085	74	1,017	31	173	25	2,629	93	3,957	36	329	71	4,750	53	2,499	12	
1896	4,667	50	290	25	1,012	46	932	56	198	33	4,503	77	4,402	15	360	07	5,042	87	3,499	35	
1897	4,444	93	602	—	930	16	919	47	156	59	3,212	58	4,682	48	425	93	5,650	96	3,410	40	
1898	5,190	19	740	27	930	38	1,341	06	584	22	3,145	19	5,137	34	493	33	6,402	06	4,244	27	

landwirtschaftliche Produktion bedrohen (Fortsetzung)																Ver- wal- tungs- jahr		
sicherung (Schluss)																		
Kantone (Schluss)															Beitrag an die Gründung der schweizerischen Hagelversiche- rungsgesellschaft			
Appenzell A.-Rh.		St. Gallen		Aargau		Thurgau		Waadt		Neuenburg		Genf		Total		Fr.	Rp.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1884
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1885
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1886
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1887
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1888
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1889
—	—	1,047	42	—	—	1,946	80	—	—	—	—	—	—	28,263	66	—	—	1890
—	—	2,080	68	5,702	91	2,671	58	—	—	1,808	75	—	—	50,420	28	—	—	1891
13	68	2,596	94	6,121	76	5,064	50	1,142	70	2,825	77	—	—	64,475	79	—	—	1892
141	55	5,152	73	6,782	59	7,195	83	2,563	44	4,982	40	—	—	84,160	40	—	—	1893
135	15	5,346	37	9,927	38	8,488	89	3,691	65	6,564	90	4,384	50	¹⁾ 103,598	28	—	—	1894
157	73	5,976	03	10,122	59	7,907	37	3,415	—	7,279	72	4,050	32	105,632	51	—	—	1895
252	05	6,933	34	11,347	34	9,370	36	5,238	52	8,244	68	7,020	27	123,873	90	—	—	1896
273	20	6,996	88	10,676	84	9,584	17	5,966	97	7,600	—	7,229	30	121,928	58	—	—	1897
518	27	8,618	15	12,051	07	12,040	71	6,118	90	8,173	03	7,968	73	142,834	89	—	—	1898

¹⁾ Im Departementsbericht pro 1894 ist ein Druckfehler, möglicherweise ein Additionsfehler, von Fr. 5.02 enthalten.

Ver- wal- tungs- jahr	Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen (Schluss)																	
	Viehversicherung																Diverses	
	Beiträge an Kantone																	
	Zürich		Glarus		Solothurn		Baselstadt		Schaffhausen		Tessin		Verschiedenes		Total			
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,798	45
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,573	85
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	629	40
1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,041	30
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	610	15
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,961	85
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,448	75
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,009	—
1893	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	286	—
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,340	—
1895	—	—	—	—	—	—	2,565	—	—	—	—	—	3,800	—	6,365	—	1,077	—
1896	86,086	30	559	75	1)4,000	—	2,925	75	—	—	—	—	—	—	93,571	80	1,705	45
1897	121,455	75	2,392	33	3,000	—	2,961	—	—	—	—	—	—	—	129,809	08	731	90
1898	116,210	50	8,481	31	—	—	2,836	50	11,130	84	2) 980	—	—	—	139,639	15	409	50

1) Dabei Fr. 2000 für die Verwaltung des Vorjahres. — 2) Dabei Fr. 335 für die Verwaltung des Vorjahres. — 3) Beitrag an Baselstadt für Deckung des Deficit der kantonalen Viehversicherungskasse.

Total		Massnahmen gegen Futternot		Subventionen an landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften ¹⁾														Verwaltungsjahr
				Landwirtschaftliche Hauptvereine						Schweiz. alpwirtschaftlicher Verein		Schweiz. Gartenbauverein		Verschiedenes		Total		
				Schweiz. landwirtschftl. Verein inkl. schweiz. Obst- und Weinbauverein		Fédération (vor 1881: Landwirtschaftlicher Verein der romanischen Schweiz)		Landwirtschaftlicher Verein der italienischen Schweiz (Tessin)		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	—	1,500	—	2,000	—	—	—	4,500	—	—	—	—	8,000	—	1874	
—	—	—	—	2,700	—	1,000	—	—	—	4,500	—	—	—	—	8,200	—	1875	
—	—	—	—	³⁾ 7,070	50	—	—	—	—	6,000	—	—	—	—	13,070	50	1876	
—	—	—	—	5,500	—	—	—	—	—	6,000	—	—	—	—	11,500	—	1877	
—	—	—	—	5,200	—	—	—	—	—	6,000	—	—	—	—	11,200	—	1878	
1,277	55	—	—	6,200	—	1,520	—	—	—	6,000	—	—	—	—	13,720	—	1879	
9,124	93	—	—	6,660	—	2,000	—	—	—	6,000	—	—	—	—	14,660	—	1880	
14,747	—	—	—	6,100	—	1,256	—	—	—	6,000	—	—	—	—	13,356	—	1881	
12,745	74	—	—	5,527	65	2,000	—	—	—	6,000	—	—	—	⁵⁾ 4,000	—	17,527	65	1882
112,765	44	—	—	7,118	20	2,226	10	—	—	6,000	—	—	—	⁵⁾ 5,061	—	20,405	30	1883
16,465	74	—	—	14,325	29	5,878	20	—	—	5,978	02	—	—	⁵⁾ 5,971	10	32,152	61	1884
43,033	48	—	—	⁴⁾ 20,784	80	⁴⁾ 10,372	50	504	80	7,200	—	—	—	⁵⁾ 6,000	—	⁶⁾ 44,862	10	1885
41,891	49	—	—	19,230	77	7,358	70	1,500	—	10,100	—	5,638	—	—	—	43,827	47	1886
66,809	72	—	—	19,306	30	10,490	—	3,500	—	6,233	10	4,873	20	272	—	44,674	60	1887
65,723	92	—	—	18,959	55	13,644	85	2,532	47	3,450	—	5,700	—	⁶⁾ 1,564	45	45,851	32	1888
80,000	—	—	—	18,582	86	13,191	75	3,200	—	4,557	50	6,200	—	1,879	95	47,612	06	1889
126,762	31	—	—	?	—	?	—	3,200	—	4,848	35	6,200	—	—	—	50,000	—	1890
114,784	58	—	—	?	—	?	—	3,200	—	6,500	—	6,200	—	—	—	50,000	—	1891
114,304	51	—	—	?	—	?	—	3,500	—	7,000	—	6,500	—	—	—	50,000	—	1892
140,298	36	—	—	27,000	—	14,000	—	4,000	—	8,000	—	7,000	—	—	—	60,000	—	1893
182,379	25	²⁾ 466,216	74	23,845	08	16,630	—	4,000	—	8,000	—	7,000	—	—	—	59,475	08	1894
243,514	49	—	—	28,000	—	12,755	17	4,000	—	8,244	83	7,000	—	—	—	60,000	—	1895
342,817	73	—	—	25,000	—	15,000	—	4,000	—	8,000	—	7,000	—	—	—	59,000	—	1896
364,517	97	—	—	25,764	75	15,000	—	4,000	—	8,000	—	7,000	—	—	—	59,764	75	1897
418,093	46	—	—	25,000	—	15,000	—	4,000	—	8,000	—	7,000	—	⁷⁾ 19,000	—	78,000	—	1898

¹⁾ Die Subventionen der landwirtschaftlichen Gesellschaften beginnen schon 1860; sie betragen bis 1871 im ganzen Fr. 238,700, in welcher Summe auch die Prämienbeiträge für landwirtschaftliche Ausstellungen der Vereine inbegriffen sind. — ²⁾ An 22 Kantone Fr. 466,215.62 und Fr. 1.12 Differenz zwischen Bericht und Staatsrechnung. — ³⁾ Fr. 4370.50 ausserordentliche Beiträge an den schweizerischen landwirtschaftlichen Verein für sich und seine Zweigvereine. — ⁴⁾ Inklusive Subventionen für die Kleinviehausstellung in Solothurn und die Kunstdüngerversuche. — ⁵⁾ Aus dem Futterbaukredit an die Vereine. — ⁶⁾ Dabei Fr. 500 an die Gesellschaft schweizerischer Landwirte. — ⁷⁾ Fr. 18,000 an das schweizerische Bauernsekretariat. — ⁸⁾ Ohne Fr. 2710.34 für Versuche und Untersuchungen an Stebler und Schröter.

Ver- waltungs- jahr	Subventionen an das Ausstellungswesen										Diverses		Total ¹⁸⁾ Ausgaben	
	Allgemeine schweizerische landwirtschaftliche Aus- stellungen		Schweizerische Fach- ausstellungen ¹⁾		Ausländische Ausstellungen		Diverses		Total ¹¹⁾					
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31,964	3:
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32,201	2:
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36,368	6:
1877	²⁾ 50,000	—	—	—	⁷⁾ 1,000	—	—	—	51,000	—	—	—	¹⁹⁾ 87,230	—
1878	²⁾ 3,000	—	—	—	—	—	—	—	3,000	—	—	—	¹⁹⁾ 45,872	74
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51,431	30
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61,010	98
1881	³⁾ 74,000	—	—	—	⁸⁾ 27,170	10	⁹⁾ 6,000	—	107,170	10	—	—	161,405	21
1882	³⁾ 15,000	—	—	—	—	—	—	—	15,000	—	¹²⁾ 5,785	30	90,135	10
1883	⁴⁾ 70,000	—	—	—	—	—	—	—	70,000	—	¹²⁾ 15,729	40	281,887	96
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	¹³⁾ 19,924	35	²⁰⁾ 166,376	15
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,274	47	²⁰⁾ 272,787	76
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,013	75	²⁰⁾ 338,774	04
1887	⁵⁾ 103,000	—	—	—	—	—	—	—	103,000	—	¹⁴⁾ 4,204	80	577,740	74
1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	¹⁵⁾ 5,000	—	645,285	46
1889	—	—	—	—	—	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—	672,490	39
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,606	20	811,439	26
1891	—	—	—	—	—	—	5,000	—	5,000	—	5,000	60	962,843	77
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,000	—	935,970	14
1893	⁶⁾ 19,719	40	—	—	—	—	¹⁰⁾ 404	12	20,123	52	10,000	—	1,165,123	49
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,000	—	1,705,920	73
1895	⁶⁾ 161,853	19	—	—	—	—	—	—	161,853	19	¹⁶⁾ 15,997	—	1,691,626	13
1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,921	77	1,687,957	88
1897	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,459	98	1,967,774	69
1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	¹⁷⁾ 6,531	12	2,484,301	75

1) Die Bundesbeiträge für solche Flossen aus den bezüglichen Specialkrediten für Hebung der Pferdezucht, Rindviehzucht etc. — 2) Freiburg. — 3) Luzern. — 4) Zürich. — 5) Neuenburg. — 6) Bern. (Von dem 1893 ausgerichtetem Beitrag wurden Fr. 4616.60 zurückvergütet.) — 7) Portici. — 8) Melbourne. — 9) Uhrenaussstellung Chaux-de-Fonds. — 8) und 9) Diese beiden Ausstellungen sind zwar nicht landwirtschaftliche; die Kosten dafür wurden jedoch aus den Krediten für die Landwirtschaft bestritten. — 10) Entschädigung an den Kanton Graubünden an die Kosten der Vorschau des für die projektierte Ausstellung Bern bestimmten Gebirgsviehs. — 11) Im Jahre 1855 wurden Fr. 6000 an schweizerische landw. Ausstellungen verausgabt. — 12) Dabei Subventionen an Gartenbauausstellungen. — 13) Dabei Fr. 8325.30 für die Berichte „Landwirtschaft“ der Landesausstellung Zürich, Fr. 3330.10 für die Ausstellung Amsterdam und Fr. 2000 für die Obst- und Weinbauausstellung Bern, sowie Fr. 800 für die Ausstellung Vevey. — 14) Fr. 700 Entschädigung an Graubünden für die Vorschau des nach Neuenburg bestimmten Gebirgsviehs und Fr. 1224.75 Kosten der Viehmessungen an der Ausstellung Neuenburg. — 15) Entschädigungen an Viehaussteller in Neuenburg. — 16) Staatsrechnung und Bericht differieren 1895 bei 2 Posten um Fr. 3. — 17) Der Departements-Bericht giebt gegenüber der Staatsrechnung beim landwirtschaftlichen Versuchswesen Fr. 4399.08 mehr an und kommen dieselben hier in Abzug. — 18) Die eidgenössischen Staatsrechnungen vor 1874 weisen eine Gesamtausgabe für „Landwirtschaft“ von Fr. 345,304.23 auf. — 19) Die Subventionen für das landwirtschaftliche Ausstellungswesen inbegriffen. — 20) Abzüglich der Auslagen für den Geschäftskreis „Auswanderungswesen“.

Verhältnis der Ausgaben für „Landwirtschaft“ zu den Gesamtausgaben des Bundes			Einnahmen des Bundes für die Landwirtschaft				Viehseuchenfonds				Ausgaben für „Landwirtschaft“ aus der Bundeskasse		Verwaltungsjahr
Gesamtausgaben des Bundes		Auf die Landwirtschaft entfallen in %	Gebühren für grenztierärztliche Untersuchungen ¹⁾		Weitere Einnahmen ²⁾		Bestand auf 31. Dezember		Leistungen aus dem Fonds		Fr.	Rp.	
Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			
45,586,171	85	0.07	—	—	—	—	—	—	—	—	31,964	33	1874
43,235,695	81	0.07	—	—	—	—	—	—	—	—	32,201	21	1875
43,462,625	54	0.08	—	—	—	—	—	—	—	—	36,368	61	1876
42,625,873	41	0.20	—	—	—	—	—	—	—	—	87,230	—	1877
41,469,641	43	0.11	—	—	—	—	—	—	—	—	45,872	74	1878
39,525,274	53	0.13	—	—	—	—	—	—	—	—	51,431	30	1879
41,038,227	61	0.15	—	—	—	—	—	—	—	—	61,010	98	1880
42,717,493	17	0.38	—	—	—	—	—	—	—	—	¹⁰⁾ 128,235	11	1881
43,247,796	75	0.28	—	—	—	—	—	—	—	—	90,135	10	1882
50,033,764	03	0.56	—	—	—	—	—	—	—	—	281,887	96	1883
46,190,091	97	0.36	—	—	—	—	—	—	—	—	166,376	13	1884
46,278,685	50	0.63	—	—	—	—	—	—	—	—	272,787	76	1885
58,067,506	48	0.58	—	—	—	—	—	—	—	—	338,774	04	1886
56,829,996	11	1.01	102,000	—	—	—	54,826	79	—	—	475,740	74	1887
58,555,087	57	1.10	131,611	66	—	—	63,143	89	⁵⁾ 1,269	25	522,038	10	1888
64,435,604	96	1.04	179,629	05	—	—	121,902	44	⁶⁾ 890	—	551,244	89	1889
66,688,381	11	1.19	202,140	98	³⁾ 13,246	45	197,847	82	⁷⁾ 495	60	668,192	81	1890
73,012,038	14	1.31	167,187	95	—	—	229,685	59	—	—	820,532	39	1891
86,246,941	93	1.08	142,858	55	—	—	246,448	94	—	—	805,973	14	1892
86,301,438	77	1.34	114,639	43	—	—	226,714	99	⁸⁾ 29,517	95	1,023,526	11	1893
83,675,812	41	2.03	263,777	13	—	—	358,805	11	—	—	1,568,595	72	1894
76,402,630	68	2.20	256,739	25	—	—	492,322	20	⁹⁾ 869	82	1,556,107	54	1895
79,559,657	08	2.12	214,759	05	—	—	589,958	96	—	—	1,553,463	14	1896
87,317,364	46	2.25	238,198	25	—	—	707,277	47	—	—	1,827,282	—	1897
94,109,942	51	2.65	252,857	45	⁴⁾ 51,296	89	842,857	52	—	—	2,294,767	41	1898

¹⁾ Aus dieser Einnahme wurden jeweilen die Kosten der Viehseuchenpolizei bezahlt und aus der Restanz wurde der Viehseuchenfonds gebildet und geöffnet. — ²⁾ Die meisten „weiteren Einnahmen“, besonders die Sprunggelder der Bundeshengste, kamen mit den bezüglichen Ausgaben in Verrechnung, weshalb sie hier nicht noch einmal aufgeführt werden. — ³⁾ Verkauf von Wein. — ⁴⁾ Gebühren der Untersuchungs- und Versuchsanstalten. — ⁵⁾ Entschädigungen für Lungenseuchebekämpfung an Schaffhausen und Baselland. — ⁶⁾ Für Instruktionkurse. — ⁷⁾ Fr. 60 für Instruktionkurse für Viehinspektoren und Fr. 435.60 für Lungenseuchebekämpfung. — ⁸⁾ Fr. 2560 Beiträge an die Besoldung von Kantonstierärzten etc. und Fr. 26,957.95 für die Viehseuchenpolizei an die Bundeskasse. — ⁹⁾ Fr. 437.32 für Instruktionkurse und Fr. 432.50 Entschädigung an Zürich für Lungenseuchebekämpfung. — ¹⁰⁾ Ohne die Beiträge an die Ausstellungen Melbourne und Chaux-de-Fonds.

Im Hinblick auf die Leistungen des Bundes für die „Landwirtschaft“ klingt es fast wie ein Hohn, wenn unlängst ein „Parlamentarier“ sich dahin aussprach: „Gebt den Schweizerbauern die Schlachtviehlieferungen, dies nützt mehr als jede Bundessubvention!“ Eine Bundesvorschrift sagt ja schon, es sei bei der Armeeverversorgung in erster Linie die schweizerische Produktion zu berücksichtigen. Eine ziffernmässige Vergleichung legt überdies klar, dass jener Ausspruch nicht nur aus einer vollständigen Unkenntnis der Sachlage entsprang, sondern von einer unberechneten Unterschätzung der bisherigen Leistungen des Bundes gegenüber der schweizerischen Landwirtschaft zeugt.

1898 betragen die Leistungen des Bundes für „Landwirtschaft“ (eidgenössisches Landwirtschaftsdepartement) Fr. 2,484,301, was auf den Kopf der schweizerischen landwirtschaftlichen Bevölkerung 2 Fr. 28 Rp. ausmacht. Die Schlachtviehlieferungen für das gleiche Jahr betragen cirka Fr. 850,000, wobei nach approximativer Berechnung für den Bauer im günstigsten Falle ein Reingewinn von Fr. 75,000 oder per Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung von Fr. 0.07 resultieren würde.¹⁾

Selbstverständlich muss auch die Bundesverwaltung bei solchen Einkäufen die üblichen Handelsmaximen befolgen und die nach Preis und Qualität günstigsten Angebote berücksichtigen. Sie kann dabei keine Ausnahmepreise machen, die nur Einzelnen zu gut kommen, es sei denn, dass sie damit — woran aber kaum zu denken — indirekte Subventionen zu gunsten eines landwirtschaftlichen Zweiges zu gewähren beabsichtigt. Bei allen militärischen Lieferungen wird deshalb auch der Konkurrenzweg betreten.

Durch die Konkurrenz werden aber die Lieferungspreise stets herabgedrückt, und dieses würde geschehen, auch wenn sich „landwirtschaftliche Konsortien“ um die Lieferungen bewerben würden, wie Beispiele be-

¹⁾ Nach Mitteilungen des eidgenössischen Oberkriegskommissariats beträgt der jährliche Fleischkonsum bei *Truppenzusammenzügen* durchschnittlich 52,000 Kg. (= 130—150 Stück Schlachtvieh, in den Vierteln zu 350—450 Kg. berechnet), à 1 Fr. 40 per Kilo, im Wert von Fr. 72,800. — Der *jährliche Fleischkonsum bei Truppenzusammenzügen, Rekruten- und Wiederholungskursen* beträgt, 2,000,000 Diensttage à 320 Gr. Fleischkonsum, 640,000 Kg. oder cirka 1600 Stück Vieh à 350—450 Kg. Schlachtgewicht, ohne Abzug der Einrückungs- und Entlassungstage, Beurlaubungen und Selbstverpflegung der Offiziere; nach approximativem Abzug bedarf es höchstens cirka 1500 Stück Schlachtvieh im Fleischwert von Fr. 850,000.

reits gezeigt haben. Bei solchen „Konsortien“ kommt in der Regel der erzielte Gewinn nur zum kleinsten Teil den Produzenten zu gut. Wenn man aber die Schlachtviehlieferungen an Stelle der Bundessubventionen hinnehmen würde, so würde jede Förderung der Landwirtschaft durch den Bund aufhören.

Wir dürfen eines nicht vergessen, dass die Bundessubventionen auch solchen zukommen, die sich an die Schlachtviehlieferung schon von Natur ihres Erwerbzweiges aus nicht beteiligen können, wie zum Beispiel die Weinbauern und Alpwirte. Ebenso entfallen die bisher geleisteten Bundessubsidien an andere, für die Förderung höchst wichtige Zweige, wie zum Beispiel an die Lehr-, Versuchs- und Untersuchungsanstalten an Kulturverbesserungen, an das Hagel- und Viehversicherungswesen, an Rindviehprämierungen, an Hebung der Kleinviehzucht u. s. f., so dass in Zukunft wenn jener Aufforderung Folge gegeben worden wäre alle bisherigen direkten und indirekten Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft eingeschränkt werden oder gar unterbleiben müssten, da sie zum Teil kaum ohne Bundeshilfe fortgesetzt werden könnten.

Im übrigen besitzen aber laut einer Bundesvorschrift über die Armeelieferungen, wie schon bemerkt die schweizerischen Landwirte in erster Linie das Recht zur Mitkonkurrenz, und es ist ihnen in die Hand gelegt, aus diesem Recht den möglichst grössten Nutzen zu ziehen und dafür zu sorgen, dass durch sie der Nachfrage Genüge geleistet werden kann, dass es hierzu keines speciellen Bundesbeschlusses bedarf, oder sogar einer Verzichtleistung auf Bundessubventionen. Die Hauptsache ist die, für die Lieferungen solche Organisationen (Viehverwertungsgenossenschaften etc.) zu schaffen, dass der resultierende Reingewinn soweit möglich wirklich den schweizerischen Landwirten zukommt.

Über die Leistungen des Bundes für die Landwirtschaft im Verhältnis

1. zur Gesamtbevölkerung,
2. zum landwirtschaftlichen Berufsstand,
3. zum produktiven Boden,

sowohl in ihrer *Gesamtheit*, als zu den *einzelnen Kategorien*, lassen wir hier eine Tabelle folgen, in welcher das Jahr 1898, als Schluss der 25 Jahre, die in der Darstellung vorgesehen sind, und die beiden in diesem Vierteljahrhundert fallenden Jahre der eidgenössischen Volkszählung (1880 und 1888) berücksichtigt sind.

(Siehe Tabelle Seite 108/109.)

Diese Zusammenstellung zeigt deutlich, wie die finanziellen Leistungen des Bundes für die Landwirtschaft in erstaunlicher Weise gestiegen sind. Während in den ersten 25 Jahren der Eidgenossenschaft als Bundesstaat die Bundesausgaben für die Landwirtschaft im ganzen Fr. 345,304. 23, oder jährlich durchschnittlich bloss Fr. 13,812. 13 betragen, beziffern sie sich in den zweiten 25 Jahren auf Fr. 16,965,919. 80, oder jährlich durchschnittlich auf Fr. 678,636. 75; sie sind also beinahe um das fünfzigfache gestiegen. Von 1874 auf 1898 sind die *jährlichen* diesbezüglichen Bundesausgaben um mehr als das siebenundsiebzigfache angewachsen. Es muss also auf Rechnung einer Unkenntnis der Sachlage, wenn nicht auf eine Misskennung des guten Willens in der Behörde, oder der absichtlichen Erzeugung einer Antipathie gegen dieselbe, gesetzt werden, wenn in ganz jüngster Zeit sogar das Organ einer landwirtschaftlichen Gesellschaft in der Schweiz sich noch zu der Behauptung versteigen konnte, es herrsche für die Unterstützung der Landwirtschaft in den Bundesbehörden kein „willfähriger Geist“. Es könnte nun zwar der tabellarischen Darstellung der Bundesleistungen, wie wir sie hier auf Grund der Staatsrechnungen und der Departementsberichte bringen, entgegengehalten werden, dass sie einerseits einer noch grösseren Begehrlichkeit nach Staatshilfe unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst und andererseits auch einer vermehrten Inanspruchnahme des Staates von Seiten anderer Berufsstände rufen könnte. Diese Einwände werden aber schon dadurch hinfällig, dass der Bundesrat selbst in seinen Zukunftsbudgets von 1899—1903, wie sie in der bereits hiervoor erwähnten Botschaft über die Finanzlage des Bundes enthalten sind, dieser Begehrlichkeit nach Bundessubventionen Grenzen setzt und sogar selbst eine den Bundesfinanzen angemessene Vermehrung der Leistungen für das Berufswesen in Aussicht nimmt. Wenn man jedoch in Betracht zieht, dass die Staatsbehörden, wie sorgfältige Familienväter, jede Ausgabe nur am rechten Ort und zur richtigen Zeit machen sollen, und dass die Zweckmässigkeit mancher Staatsausgaben erst auf Grund der Erfahrungen sich feststellen lässt, so ist es klar, dass solche Zusammenstellungen der Staatshilfe über mehrere Jahre zu Schlussfolgerungen für die Praxis geradezu ein Bedürfnis sind. Derartige Zusammenstellungen bilden auch ein Stück Wirtschaftsgeschichte, und die Wirtschaftsgeschichte giebt uns Aufschlüsse, ob ein gestelltes Ziel durch den dargebrachten Aufwand auch wirklich erreicht wird, bzw. auf dem eingeschlagenen Wege erreicht werden kann. Leider wird aber die Wirtschaftsgeschichte zu wenig verfolgt, und daher kommt es nicht selten vor, dass misslungene Versuche

nach Jahren unter grossem Geldaufwand mit den nämlichen Misserfolgen nochmals gemacht und dass bewährte Förderungsrichtungen, weil solche nicht richtig erkannt und den Verhältnissen angepasst, nicht fortgesetzt werden. Wenn auch schon gegen einzelne Leistungen des Bundes solche Einwendungen, oft nicht ohne Grund, gemacht wurden und das schweizerische agrare Subventionierungswesen sich nicht ganz im Sinn und Geiste der einstigen Begründer (Besprechungen anlässlich der Motionsstellung zwischen Nationalrat von Planta und dem hierseitigen Referenten 1880/81) entwickelt hat, so zeugen die Stimmen, welche sich in jüngster Zeit gegen das moderne Wirtschaftssystem erheben, von einer totalen Misskennung der Förderungsbestrebungen des Staates. Nachdem der Bund und die Kantone das Ziel ihrer ganzen Thätigkeit auf den intensiven Betrieb gerichtet und die heutigen Verhältnisse (die modernen Verkehrsmittel, die grossartigen Erfindungen, die Fortschritte der Wissenschaft, die ausländische Konkurrenz, die Bevölkerungszunahme etc.) einen möglichst intensiven Betrieb geradezu erfordern, berührt es eigentümlich, wenn man gegenwärtig, angesichts des Niedergangs einzelner Zweige durch die Macht anderer volkswirtschaftlichen Verhältnisse und Zustände, der Rückkehr zur extensiven Wirtschaft, welche vor 100 Jahren noch am Platze gewesen sein mag und keiner weiteren Förderung bedarf, das Wort redet und die bisherigen Errungenschaften einfach ignoriert. — Jede Wirtschaftsrichtung hat ihre Krisen zu verzeichnen, und wenn auch die schweiz. Landwirtschaft solche zu bestehen hat, so darf doch dieselbe nicht an sich selbst verzweifeln und den Mut derart sinken lassen, dass sie die bisher mit grösstem Erfolg betretenen Fortschrittsbestrebungen zu verlassen gedenkt, um in alte verlassene Bahnen, aus denen sie sich mit grosser Selbst- und Staatshilfe erhoben hat, zurückzukehren. Bund und Kantone haben z. B. in ihren Bestrebungen bis jetzt die Veredlung des Rindviehs nach *allen* Nutzrichtungen verfolgt, und haben hierin viel erreicht. Es wäre höchst unrichtig, wollte man nach den Kundgebungen Einzelner auf diese Errungenschaften verzichten und auf einmal mit der durch unsere natürlichen Verhältnisse bedingten und hoch entwickelten Viehzucht und Milchwirtschaft brechen, infolge des Rückgangs unserer Exportviehzucht und unserer Milchwirtschaft eine *einseitige* Nutzleistung unseres Viehstandes auf Fleisch anstreben. Unser Vieh entspricht von Natur aus und durch die Veredlung desselben allen Nutzrichtungen, und es bedarf nur ein etwas stärkeres Vortreten des Fleischnutzens, um nach dieser Richtung den heimischen Bedürfnissen mehr als bisher zu genügen, ohne dabei unsere Exportviehzucht und unsere Milchwirtschaft

Ergebnisse der Leistungen des Bundes an die Landwirtschaft in Bezug auf die Gesamtberufsstand und zum produktiven Boden in der

Kantone Bund	Areal des produktiven Bodens km ²	1880										18				
		Leistungen des Bundes für die Landwirtschaft		Verhältnis zu						Leistungen des Bundes für die Landwirtschaft		Verhält				
				der Bevölkerung		dem landw. Berufsstand		dem produktiven Boden:				der Bevölkerung				
				Eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1880	Auf 100 Köpfe der Bevölkerung kommen	Eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1880	Auf 100 Köpfe der Bevölkerung kommen	Auf 1 km ² kommen	Eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888			Auf 100 Köpfe der Bevölkerung kommen	Fr.	Rp.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.					
Zürich	1,607.2	—	—	317,576	—	—	92,988	—	—	—	—	52,874	20	339,056	15	59
Bern	5,368.7	17,060	89	532,164	3	20	218,786	7	79	3	15	57,393	90	539,405	10	64
Luzern	1,369.0	—	—	134,806	—	—	68,623	—	—	—	—	19,950	07	135,722	14	80
Uri	477.7	—	—	23,694	—	—	10,558	—	—	—	—	3,059	75	17,285	17	89
Schwyz	660.2	—	—	51,235	—	—	22,818	—	—	—	—	8,128	45	50,378	16	15
Obwalden	399.4	—	—	15,356	—	—	8,821	—	—	—	—	2,260	50	15,030	15	08
Nidwalden	217.9	—	—	11,992	—	—	5,546	—	—	—	—	1,308	—	12,520	10	47
Glarus	448.6	—	—	34,213	—	—	6,539	—	—	—	—	2,223	25	33,794	6	57
Zug	194.3	—	—	22,994	—	—	8,045	—	—	—	—	2,992	07	23,123	12	75
Freiburg	1,471.5	—	—	115,400	—	—	64,792	—	—	—	—	20,232	22	119,529	16	92
Solothurn	772.2	—	—	80,424	—	—	29,529	—	—	—	—	4,325	—	85,709	5	04
Baselstadt	30.4	—	—	65,101	—	—	2,041	—	—	—	—	—	—	74,245	—	—
Baselland	411.6	—	—	59,271	—	—	18,331	—	—	—	—	4,918	45	62,154	7	91
Schaffhausen	281.0	—	—	38,348	—	—	16,239	—	—	—	—	740	—	37,876	1	95
Appenzell A.-Rh.	253.6	—	—	51,958	—	—	10,075	—	—	—	—	3,070	—	54,192	5	66
Appenzell I.-Rh.	144.4	—	—	12,841	—	—	4,273	—	—	—	—	888	30	12,904	6	87
St. Gallen	1,713.5	4,272	75	210,491	2	02	64,537	6	62	2	49	30,888	04	229,367	13	47
Graubünden	3,851.6	744	—	94,991	—	78	55,207	1	34	—	19	13,186	—	96,235	13	81
Aargau	1,341.8	—	—	198,645	—	—	84,455	—	—	—	—	14,406	60	193,834	7	22
Thurgau	847.1	—	—	99,552	—	—	39,023	—	—	—	—	6,310	—	105,121	6	—
Tessin	1,880.0	—	—	130,777	—	—	69,636	—	—	—	—	8,642	47	126,946	6	80
Waadt	2,737.8	3,082	02	238,730	1	70	106,127	2	90	1	12	42,429	19	251,297	16	88
Wallis	2,409.9	750	—	100,216	—	74	74,850	1	00	—	31	5,975	50	101,837	5	86
Neuenburg	572.3	2,234	08	103,732	2	15	18,468	12	13	3	93	35,298	75	109,037	2)32	38
Genf	230.1	—	—	101,595	—	—	13,100	—	—	—	—	26,639	83	106,738	2)24	96
Bund ohne kant. Vermittlung		32,867	24									277,144	92			
Schweiz	29,691.8	61,010	98	2,846,102	2	10	1,113,407	5	48	2	05	645,285	46	2,933,334	21	99

1) Wir haben die Jahre 1880 und 1888, mit Rücksicht auf die stattgefundenen Volkszählungen, gewählt, und ferner das Jahr 1898, als Schluss der 25jährigen Periode, auf die sich unsere Darstellung bezieht. Die Tabelle umfasst nur die Leistungen seitens des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements für die schweizerische Landwirtschaft; betreffs der Leistungen für die gesamte Landeskultur, mit Einschluss obiger Darstellung, vergleiche die folgenden Tabellen: „Landeskultur“. — 2) Die verhältnismässig grossen Summen der Kantone Neuenburg und Genf rühren hauptsächlich von der Bekämpfung der Phylloxera durch Bundesleistungen her. — 3) Das enorm gesteigerte Verhältnis der Leistungen des Bundes zu dem landwirtschaftlichen Berufsstand im Jahr 1898 erklärt sich neben den vermehrten Subventionen des Bundes auch aus dem Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung im allgemeinen. Sollte dieser Rückgang von 1888 bis 1898 in demselben

leistung, sowie auf das Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, zum landwirtschaftlichen einzelnen Kantonen in den Jahren 1880, 1888, 1898. ¹⁾

88				1898 ³⁾										Kantone Bund
nis zu				Leistungen des Bundes für die Landwirt- schaft		Verhältnis zu								
dem landw. Berufsstand		dem produktiven Boden: Auf 1 km ² kommen				der Bevölkerung ⁵⁾				dem landw. Berufsstand ⁵⁾				
Eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1888	Auf 100 Köpfe der Bevölkerung kommen	Fr.	Rp.			Bevölkerungs-berechnung des eidg. statist. Bureau pro 1898	Auf 100 Köpfe der Bevölkerung kommen	Eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1888	Auf 100 Köpfe der Bevölkerung kommen	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
91,597	57 73	32	90	⁴⁾ 250,290	98	399,441	62 66	91,597	⁴⁾ 273 33	155	72	Zürich.		
211,539	27 14	10	65	207,434	84	549,387	37 76	211,539	98 07	38	64	Bern.		
66,040	32 21	14	50	52,059	56	140,171	37 17	66,040	78 54	38	02	Luzern.		
9,462	32 40	6	40	3,819	73	17,249	22 20	9,462	40 42	7	99	Uri.		
22,055	36 88	12	31	56,185	36	50,777	110 81	22,055	253 88	85	11	Schwyz.		
8,669	26 13	5	66	5,820	88	14,698	39 66	8,669	67 28	14	58	Obwalden.		
5,390	24 42	6	00	5,386	06	13,209	40 30	5,390	101 61	24	75	Nidwalden.		
6,608	33 68	4	96	19,941	26	33,327	59 88	6,608	302 13	44	46	Glarus.		
7,760	38 67	15	41	5,545	22	23,267	23 85	7,760	71 62	28	58	Zug.		
66,246	30 36	3	12	64,546	60	124,138	52 —	66,246	97 45	43	98	Freiburg.		
28,313	15 28	5	60	19,486	98	91,918	21 20	28,313	68 85	25	24	Solothurn.		
1,809	— —	—	—	3,329	83	101,256	3 28	1,809	184 98	110	99	Baselstadt.		
18,281	26 94	11	96	15,819	26	65,257	24 24	18,281	86 55	38	47	Baselland.		
15,467	47 39	2	70	19,845	16	37,237	53 32	15,467	128 74	70	69	Schaffhausen.		
10,787	28 54	12	13	8,382	77	56,696	14 80	10,787	77 82	33	08	Appenzell A.-Rh.		
4,504	19 73	6	16	3,767	35	12,907	29 20	4,504	83 71	26	14	Appenzell I.-Rh.		
64,619	47 81	18	06	118,735	93	250,283	47 44	64,619	183 80	69	29	St. Gallen.		
51,557	25 57	3	42	70,063	89	95,941	73 03	51,557	136 —	18	97	Graubünden.		
82,286	17 51	10	74	62,473	03	187,858	33 25	82,286	75 93	46	56	Aargau.		
39,324	16 05	7	55	⁴⁾ 45,428	89	111,204	40 85	39,324	⁴⁾ 115 59	53	63	Thurgau.		
66,016	13 09	4	59	30,232	11	128,792	23 48	66,016	45 80	16	02	Tessin.		
106,474	39 85	15	51	⁴⁾ 146,997	56	266,970	55 06	106,474	⁴⁾ 138 13	53	72	Waadt.		
76,946	7 76	2	48	31,831	40	104,132	30 58	76,946	41 39	13	21	Wallis.		
18,092	²⁾ 195 62	61	65	⁴⁾ 128,232	03	121,047	105 97	18,092	⁴⁾ 709 02	224	17	Neuenburg.		
12,986	²⁾ 205 70	115	82	⁴⁾ 53,559	88	122,673	43 66	12,986	⁴⁾ 412 85	232	85	Genf.		
.	.	.	.	1,055,085	19	Bund ohne kant. Vermittlung.		
1,092,827	59 04	21	73	2,484,301	75	3,119,835	79 62	1,092,827	227 32	83	27	Schweiz.		

Verhältnis, wie von 1880 bis 1888 sich zeigen, so würden in verschiedenen Kantonen und im allgemeinen die Verhältniszahlen noch erheblich höher stehen. — ⁴⁾ Die grossen Leistungen des Bundes an die Kantone Zürich, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf betreffen hauptsächlich die Ausgaben für die Bekämpfung der Phylloxera; für Zürich fallen auch die grossen Leistungen an die Viehversicherung ins Gewicht. — ⁵⁾ Die Zahl der Gesamtbevölkerung stützt sich auf die Nachtragungen des eidgenössischen statistischen Bureau zwischen den jeweiligen Zählungen; dagegen sind die Zahlen der landwirtschaftlichen Bevölkerung diejenigen von 1888, da dieselben in den Nachtragungen nicht ausgeschieden sind.

mehr, als nötig ist, zu beeinträchtigen, oder die bisherigen Leistungen auf viehzüchterischem Gebiet hintanzusetzen und zu verlassen.

Statt zeitgemässe, fortschrittliche Ideen zu verkörpern, besteht überhaupt vielfach die Sucht der Bekrittelung aller von der Behörde angeregten, fördernden Bestrebungen, sobald keine Aussicht auf den *eigenen, persönlichen* Nutzeffekt vorhanden ist. Um persönlichen Nutzen zu erreichen, werden oft den Förderungsbestrebungen entgegenstehende Ideen zum *Schlagwort* gemacht und solches im Volk verbreitet, wie dieses in letzten Jahren so deutlich durch die Rufe nach permanenten Vieheinfuhrverboten und temporären Grenzsperrern der Fall war. Solche Vorkommnisse, die zu Repressalien von seiten anderer Länder führten, stehen gerade der gesunden Fortentwicklung der Landwirtschaft entgegen (Rückgang des Viehexports etc.).

Die Schweiz ist nun in der Lage, für wichtigere Förderungsbestrebungen in der Landwirtschaft durch den Staat die erzielten Erfolge gegenüber dem Aufwand zu bemessen, um daraus für das anbrechende Jahrhundert ein zielbewusstes Förderungssystem abzuleiten. In diesem System sollte dem Bewährten eine gesicherte Stellung eingeräumt, das Misslungene entweder aufgegeben oder in andere, bessere Bahnen gelenkt werden; immerhin darf aber die Staatshilfe bloss subsidiär wirken, und sie muss in jedem Fall in ein richtiges Verhältnis zu den Förderungen der übrigen Berufszweige und den Staatskräften gebracht werden.

Wie wir aus den Zusammenstellungen hiavor ersehen können, wird der Begriff „*Landwirtschaft*“ bei den Förderungsbestrebungen des Bundes in einem sehr weiten Sinne aufgefasst, und dennoch ist diese Auffassung nicht so ausgedehnt, dass sich hier „*Landwirtschaft*“ mit „*Landeskultur*“ deckt. Unter *Landeskultur* versteht man sowohl die eigentliche Bewirtschaftung des produktiven Bodens, wie sie durch die praktische Land-, Alp- und Forstwirtschaft geübt wird, als auch den Inbegriff aller dazu dienenden Hilfs- und Betriebsmittel und wirtschaftlichen Belehrungen und Forschungen. Der Stand der *Landeskultur* bildet einen Massstab für die Beurteilung der geistigen Bildung eines Volkes und der Kultur desselben im allgemeinen.

Für die Bewirtschaftung des Bodens kommen im wesentlichen 2 Faktoren in Betracht, nämlich der *Boden* und das *Klima*. Boden und Klima bedingen die Wirtschaftsrichtung; sie schreiben vor, wo Gartenbau, Landwirtschaft, Weinbau, Forstwirtschaft und Alpwirtschaft beginnen und aufhören, und wo überhaupt jede Produktion unmöglich ist. Zwar sprechen auch, seitdem die Natural- der Geldwirtschaft weichen musste, die Bedürfnisse und die Absatzverhältnisse bei der Wahl der Wirtschaftsrichtung ein

gewichtiges Wort mit, und daher finden wir heutzutage häufig in Gegenden Wirtschaftsrichtungen, welche den natürlichen Verhältnissen zuwiderlaufen. Allerdings können die natürlichen Faktoren momentan durch Kunst und Wissenschaft einer bestimmten Wirtschaftsrichtung angepasst werden. Wenn aber auch die höheren Renditen, die vielleicht damit erzielt werden einer gegenwärtigen Generation zum Nutzen gereichen so kann die Hintansetzung der natürlichen Bedingungen für die Nachwelt von grösstem Schaden werden; wir erinnern nur an die durch die vielfachen Abholzungen von Wäldern entstandene Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse einzelner Gegenden. Um derartigen egoistischen Bestrebungen Einhalt zu gebieten mussten viele Staaten eingreifen, so auch der Bund indem er sich in der Verfassung von 1874 das Recht der Oberaufsicht über die Waldungen im Hochgebirg durch Revision des betreffenden Verfassungsartikels (Art. 24) vom Jahre 1897 über die Waldungen überhaupt einräumen liess. Die Forstwirtschaft, als wichtiger Teil der Landeskultur, bildet in der Bundesadministration einen von der „*Landwirtschaft*“ getrennten Verwaltungszweig. Der Bund wirkt aber nicht bloss durch das Landwirtschaftsdepartement und durch die Forstabteilung für die Hebung der Landeskultur, sondern namentlich auch durch Sorge für Forschung und Belehrung auf wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Basis. Er sucht dadurch, dass er an eidgenössischen Polytechnikum eine land- und forstwirtschaftliche Abteilung errichtet hat, die rationellen, auf Wissenschaft begründeten Systeme der Bewirtschaftung des Bodens zu verbreiten; er sucht durch Baute (Flusskorrekturen, Verbauungen von Wildbächen und Lawinenzügen etc.) produktiven Boden zu gewinnen und solchen zu schützen; er sucht durch Vermessungen meteorologische Beobachtungen, Unterstützung der geologischen Forschungen die natürlichen Faktoren für die *Landeskultur* klarzulegen.

Will man die staatliche Förderung bloss eines einzelnen Zweiges der *Landeskultur*, wie zum Beispiel diejenige der Alpwirtschaft, zur Darstellung bringen so kann man nicht bloss die direkten Leistungen für diesen Zweig ins Auge fassen, sondern es muss auch dessen Stellung zur Förderung der *Landeskultur* überhaupt in Betracht gezogen werden. Mit der Förderung einzelner Zweige der *Landeskultur* geht gewöhnlich auch die Förderung anderer Zweige derselben Hand in Hand, oder es dienen einzelne Zweige als Grundlage für die Hebung anderer. So dienen zum Beispiel die *geologischen und meteorologischen Forschungen* für die Hebung aller Bodenproduktionen; die *Belehrungen auf wirtschaftlichem Gebiet* dienen allgemein allen Förderungsbestrebungen, und wenn sie

hier auch gewisse Specialzweige abgrenzen und für sich bestehen, so ist die allgemeine Wirtschaftslehre immerhin die Grundlage für jene. Mit der *Förderung der Rindviehzucht* wird gleichzeitig die Alp-, Milch- und Landwirtschaft gehoben, indem die Rindviehhaltung für alle die genannten Kulturzweige einen Ausgangspunkt bildet. Mit der *Förderung der Forstwirtschaft*, namentlich mit der Erhaltung der Wälder, wird durch Verbesserung des Klimas und der Bodenverhältnisse,

letzteres in Bezug auf die Wasserverhältnisse, allen Produktionszweigen gedient, und so fort.

Nachdem wir hiervor die Leistungen dargestellt haben, welche der Bund für die „Landwirtschaft“ durch das bezügliche Departement, beziehungsweise vor 1884 durch die bezügliche Abteilung, gemacht hat, so folgt nun hiernach eine Übersicht der Leistungen des Bundes für die gesamte „Landeskultur“.

Ver- wal- tungs- jahr	Leistungen des Bundes zur Ergründung der natürlichen Faktoren															
	Boden								Klima				Total		Brunner-Legat zu gunsten meteorologische Beobachtungen. Bestand auf 31. Dezember	
	Landesvermessungen						Subventionen an das geologische Werk ³⁾		Meteorologische Beobachtungen		Leistungen aus dem Brunner-Legat					
	Geodätische Kommission		Eidg. topographisches Bureau ¹⁾		Vermessungen der Hochgebirgs- waldungen ²⁾											
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.		
1874	15,000	—	86,744	—	—	—	—	15,000	—	⁴⁾ 15,000	—	—	—	131,744	—	—
1875	15,000	—	104,606	80	—	—	—	15,000	—	15,000	—	—	—	149,606	80	—
1876	15,000	—	106,025	20	—	—	—	15,000	—	15,000	—	—	—	151,025	20	—
1877	15,000	—	106,160	—	—	—	—	15,000	—	15,000	—	—	—	151,160	—	—
1878	15,000	—	103,990	—	—	—	—	15,000	—	15,000	—	—	—	148,990	—	—
1879	15,000	—	166,590	80	15,000	—	—	14,500	—	15,000	—	—	—	226,090	80	—
1880	27,509	55	125,571	20	15,000	—	—	15,000	—	15,000	—	—	—	198,080	75	—
1881	35,000	—	131,779	60	19,460	—	—	15,000	—	22,352	—	—	—	223,591	60	—
1882	15,000	—	128,115	20	17,296	50	—	15,000	—	⁴⁾ 30,000	—	—	—	205,411	70	—
1883	15,000	—	127,588	—	17,203	90	—	15,000	—	25,000	—	—	—	199,791	90	—
1884	15,000	—	124,926	67	20,000	—	—	15,000	—	25,000	—	—	—	199,926	67	—
1885	15,000	—	116,251	51	15,985	48	—	10,000	—	27,667	—	—	—	184,903	99	—
1886	15,000	—	105,076	35	18,609	42	—	10,000	—	33,000	—	6,132	—	187,817	77	97,316
1887	15,000	—	134,597	50	15,993	79	—	10,000	—	33,000	—	49,387	44	257,978	73	70,815
1888	15,000	—	150,573	52	17,326	38	—	10,000	—	33,000	—	9,313	46	235,213	36	64,013
1889	15,000	—	134,426	28	16,180	93	—	10,000	—	33,000	—	1,859	16	210,466	37	64,553
1890	15,000	—	146,963	49	16,969	18	—	10,000	—	34,200	—	2,358	20	225,490	87	64,595
1891	15,000	—	173,765	75	19,000	—	—	10,000	—	40,000	—	—	—	257,765	75	69,191
1892	15,000	—	170,094	46	19,000	—	—	10,000	—	59,500	—	—	—	273,594	46	70,951
1893	15,000	—	174,385	23	30,000	—	—	20,000	—	46,850	—	2,080	69	288,315	92	71,910
1894	15,000	—	200,873	27	22,019	01	—	10,000	—	46,000	—	—	—	293,892	28	74,310
1895	15,000	—	190,344	51	29,854	59	—	25,000	—	50,500	—	1,588	—	312,287	10	75,380
1896	15,000	—	194,529	32	29,988	78	—	10,000	—	46,000	—	928	—	296,446	10	77,144
1897	15,800	—	192,813	83	18,672	25	—	10,000	—	46,000	—	936	15	284,222	23	78,837
1898	15,800	—	192,606	59	27,917	89	—	10,000	—	50,000	—	3,453	08	299,777	56	78,131

1) Abzüglich der Einnahmen. — 2) Seit 1879 je Fr. 15,000 per Jahr an das eidgenössische topographische Bureau für rasche Erledigung der Triangulation 2. und 3. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet — 3) Von 1866 bis 1873 betragen die Bundesbeiträge an dieses Werk zusammen Fr. 79,000. — 4) Bis und mit 1881 flossen die Beiträge an die schweizerische naturforschende Gesellschaft; von da hinweg wurde die schweizerische meteorologische Centralanstalt subventioniert.

gesamte Landeskultur von 1874 bis 1898.

Leistungen des Bundes für Statistik										Leistungen des Bundes für Schutz, Verbesserung und Vermehrung des produktiven Bodens										Verwaltungs-jahr	
durch eidgenössische Stellen				durch Gesellschaften mit Bundesbeiträgen				Total		Aufforstungen und Verbaue unter Leitung des Oberforstinspektorates				Verbaue etc. unter Leitung des Oberbauinspektorates							
Vieh-zählungen		Lawinen-statistik		Aarg. Obstbau-statistik		Alp-statistik				Projekte	Beiträge aus der Bundeskasse		Beiträge aus der Hilfsmillion		Beiträge aus der Bundeskasse		Beiträge aus der Hilfsmillion		Beiträge aus d. allg. Schutz-bautenfonds		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.		Rp.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,000	—	74,341	34	—	—	1874	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	12,524	96	5,099	23	187,475	04	29,306	37	—	—	1875
12,752	—	—	—	—	—	—	—	12,752	—	17	10,743	75	2,610	59	147,340	54	41,947	52	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	8,790	76	4,838	35	97,342	07	7,192	38	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	17,181	40	7,877	65	153,879	42	23,572	27	—	—	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	12,059	50	4,821	48	112,112	34	22,474	07	—	—	1879
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	11,781	46	1,794	64	164,060	86	5,175	—	—	—	1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6,320	08	1,411	65	162,356	66	2,251	63	—	—	1881
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	22,622	55	2,752	05	151,111	29	3,659	09	—	—	1882
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	30,673	69	7,157	29	170,000	—	19,054	21	—	—	1883
—	—	—	—	1)500	—	—	—	500	—	22	30,000	12	6,336	58	230,350	—	4,368	79	—	—	1884
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	41,831	47	4,260	03	200,000	—	2,239	44	—	—	1885
17,962	—	—	—	—	—	—	—	17,962	—	32	32,343	56	4,750	07	250,000	—	—	—	—	—	1886
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	44,992	98	4,889	86	355,000	—	3,747	91	—	—	1887
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	44,651	76	2,582	32	250,000	—	22,677	65	9,168	76	1888
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	59,916	—	7,463	05	350,000	—	29,466	66	33,495	24	1889
—	—	—	—	—	—	4,267	55	4,267	55	48	100,000	—	1,773	11	543,700	—	15,070	54	8,565	85	1890
—	—	—	—	—	—	5,721	85	5,721	85	51	99,608	47	2,189	13	350,000	—	14,601	63	11,000	—	1891
—	—	291	90	—	—	6,000	—	6,291	90	81	128,967	94	5,342	47	500,000	—	14,981	06	8,564	02	1892
—	—	—	—	—	—	6,059	95	6,059	95	77	175,000	—	3,837	50	500,000	—	13,883	84	1,729	80	1893
—	—	—	—	—	—	5,943	35	5,943	35	86	179,754	54	4,710	42	500,000	—	13,356	14	800	—	1894
—	—	—	—	—	—	6,422	65	6,422	65	72	152,484	59	2,113	10	500,000	—	1,653	61	—	—	1895
11,162	60	—	—	—	—	6,102	25	17,264	85	92	136,397	99	70	53	500,000	—	191	35	—	—	1896
11,200	—	1,420	—	—	—	6,395	85	19,015	85	93	164,632	64	589	60	500,000	—	—	—	5,070	—	1897
1,061	25	—	—	—	—	6,592	95	7,654	20	89	179,972	21	1,537	65	700,000	—	—	—	25,000	—	1898

1) Aus dem Kredit des Landwirtschafts-Departements.

Ver- wal- tungs- jahr	Leistungen des Bundes für Schutz, Verbesserung und Vermehrung des produktiven Bodens (Schluss)														Schutz für Reinheit etc. des Saatgutes			
	Beiträge an Flusskorrekturen und weitere Schutzbauten		Bodenverbesserungen etc. ¹⁾					Total		Fonds				Samenkontroll- station Zürich ³⁾		Samenkontroll- station Lausanne		
			Pro- jekte	Beiträge des Bundes inkl. Inspektionskosten		Beiträge an die Besoldung kant. Kulturtechniker				Hülfsmillion von 1868. Bestand auf 31. Dezember	Allgem. Schutz- bautenfonds ²⁾		Bestand auf 31. Dezember					
	Fr.	Rp.		Zahl	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.		Rp.	Fr.		Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	1,057,973	64	---	---	---	---	---	1,232,314	98	419,807	25	103,181	05	---	---	---	---	
1875	751,098	89	---	---	---	---	---	985,504	49	385,401	65	122,407	88	---	---	---	---	
1876	639,505	84	---	---	---	---	---	842,148	24	340,843	54	138,903	22	---	---	---	---	
1877	539,337	82	---	---	---	---	---	657,501	38	328,812	81	154,888	26	---	---	---	---	
1878	474,556	09	---	---	---	---	---	677,066	83	297,362	89	170,421	30	3,836	03	---	---	
1879	411,641	77	---	---	---	---	---	563,109	16	270,067	34	184,680	81	14,569	14	---	---	
1880	470,741	51	---	---	---	---	---	653,553	47	263,097	70	197,279	91	13,746	11	---	---	
1881	395,580	01	---	---	---	---	---	567,920	03	259,434	42	211,843	41	16,737	64	---	---	
1882	391,020	96	---	---	---	---	---	571,165	94	253,023	28	229,102	14	7,335	96	---	---	
1883	540,236	86	---	---	---	---	---	767,122	05	226,811	78	231,366	74	10,415	74	---	---	
1884	432,026	28	---	---	---	---	---	703,081	77	216,106	41	238,393	68	6,000	---	---	---	
1885	499,150	13	3	1,455	94	---	---	748,937	01	209,606	94	251,160	47	6,000	---	---	---	
1886	507,551	90	4	10,425	42	---	---	805,070	95	204,856	87	264,207	27	7,600	---	---	---	
1887	755,654	17	2	595	---	---	---	1,164,879	92	196,219	10	266,281	40	13,400	---	---	---	
1888	1,047,799	13	10	21,623	69	---	---	1,398,503	31	170,959	13	255,953	91	15,300	---	---	---	
1889	1,331,845	94	9	19,843	40	---	---	1,832,030	29	135,077	82	231,919	02	15,300	---	---	---	
1890	1,490,833	15	23	19,874	---	---	---	2,179,816	65	118,234	17	233,777	97	15,300	---	---	---	
1891	1,365,280	86	24	29,970	---	---	---	1,872,650	09	101,443	41	220,282	87	15,300	---	---	---	
1892	1,463,032	47	57	36,323	65	---	---	2,157,211	61	81,119	88	205,874	35	15,300	---	---	---	
1893	1,566,267	34	97	130,000	---	---	---	2,390,718	48	63,398	54	198,268	99	15,300	---	---	---	
1894	2,334,367	22	139	196,188	98	1,464	63	3,230,641	93	45,331	98	196,869	19	15,300	---	---	---	
1895	2,062,925	04	119	182,519	51	1,631	50	2,903,327	35	41,565	27	195,806	87	15,300	---	---	---	
1896	2,284,274	03	111	163,075	59	---	---	3,084,009	49	41,303	39	198,727	49	15,300	---	---	---	
1897	2,517,058	03	201	221,359	88	---	---	3,408,710	15	40,713	79	201,311	01	16,240	---	---	---	
1898	2,331,208	11	226	292,325	81	7,674	19	3,537,717	97	39,176	14	184,033	01	40,916	78	8,666	32	

1) Der Titel entspricht den Leistungen nicht ganz, indem auch einzelne Betriebsverbesserungen aus dem bezüglichen Bundeskredit subventioniert wurden; diese letztern Subventionen konnten jedoch nicht ausgeschieden werden, indem die sichern Angaben dazu fehlten. — 2) Gebildet 1872 mit Fr. 27,046. 08 aus der Hülfsmillion und seither durch jährliche Zuwendungen aus der Hülfsmillion geäufnet. — 3) Von 1878 bis 1897 deckte der Bund das Betriebsdeficit der Anstalt durch einen im Budget vorgesehenen Beitrag; 1898 sind die Gebühren der Anstalt nicht abgerechnet.

Leistungen des Bundes für Schutz, Verbesserung und Vermehrung der Produktion															Ver- wal- tungs- jahr
Schutz der pflanzlichen Produktion							Schutz der tierischen Produktion								
Bekämpfung der Phylloxera		Bekämpfung der Blutlaus		Beiträge an die Hagelversicherung			Viehseuchenpolizei		Bekämpfung der Lungenseuche		Bekämpfung der Futternot		Beiträge an Viehversicherungen		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Zahl	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	—	—	—	—	1)	?	?	6,330	—	—	—	—	1874
—	—	—	—	—	—	—	?	?	39,704	83	—	—	—	—	1875
—	—	—	—	—	—	—	?	?	—	—	—	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	?	?	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	?	?	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,433	75	—	—	—	—	1879
2,234	08	—	—	—	—	—	—	—	1,463	30	4,272	75	—	—	1880
9,747	02	—	—	—	—	—	—	—	1,127	65	—	—	—	—	1881
11,104	62	—	—	—	—	—	—	—	1,872	07	4,763	90	—	—	1882
112,045	74	—	—	—	—	—	—	—	2,000	—	—	—	—	—	1883
15,459	04	—	—	—	—	—	—	—	1,999	53	7,871	82	—	—	1884
28,517	70	12,717	33	—	—	—	—	—	1,480	65	—	—	—	—	1885
33,574	38	6,743	28	—	—	—	—	—	1,630	—	—	—	—	—	1886
66,180	32	—	—	—	—	—	—	—	102,000	—	—	—	—	—	1887
60,682	62	—	—	—	—	—	—	—	123,247	36	1,269	25	—	—	1888
59,389	81	—	—	—	—	—	—	—	121,245	50	—	—	—	—	1889
60,046	75	—	—	28,263	66	8,720	—	—	130,000	—	435	60	—	—	1890
61,915	58	—	—	50,420	28	16,860	—	—	142,311	38	—	—	—	—	1891
48,819	72	—	—	64,475	79	22,414	—	—	129,997	—	—	—	—	—	1892
55,851	96	—	—	84,160	40	27,219	—	—	141,597	38	—	—	—	—	1893
77,440	97	—	—	103,598	28	31,466	—	—	137,325	01	—	—	466,216	74	1894
130,439	98	—	—	105,632	51	33,415	—	—	135,518	59	432	50	—	—	1895
123,666	58	—	—	123,873	90	37,224	—	—	134,494	74	—	—	—	—	1896
112,048	41	—	—	121,928	58	38,357	—	—	140,492	69	—	—	—	—	1897
135,209	92	—	—	142,834	89	41,972	—	—	138,237	45	—	—	—	—	1898

1) Von 1874 bis 1878 sind die Kosten der Viehseuchenpolizei in den allgemeinen Auslagen für das Gesundheitswesen des Departements des Innern enthalten und davon unausscheidbar.

Ver- wal- tungs- jahr	Leistungen des Bundes für Schutz, Verbesserung																	
	Beschaffung von Zuchttieren																	
	Pferde								Eselhengste				Zuchtstiere		Schweine		Schafe	
	Voll- und Halbbluthengste für den Bund				Anglonormänner für Kantone													
	Depothengste		Eeinauslagen des Depots		Zahl	Bundesbeitrag		Zahl	Bundesbeitrag		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
Zahl	Kosten	Fr.	Rp.	Fr.													Rp.	Fr.
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1878	—	—	—	—	8	?	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1879	—	—	—	—	15	1)	3,345	82	—	—	—	—	—	—	—	—		
1880	—	—	—	—	13	1)	19,492	91	—	—	—	—	—	—	—	—		
1881	—	—	—	—	13	—	17,043	32	—	—	100	—	—	—	—	—		
1882	—	—	—	—	15	—	14,073	78	—	—	—	—	2,000	—	1,000	—		
1883	—	—	—	—	11	—	12,092	21	—	—	—	—	—	—	—	—		
1884	—	—	—	—	4	—	4,904	08	—	—	—	—	2) 5,000	—	—	—		
1885	—	—	—	—	13	—	19,389	61	2	1,317	50	—	—	—	—	—		
1886	—	—	—	—	8	—	12,867	83	—	—	—	—	—	—	—	—		
1887	—	—	—	—	8	—	17,306	95	—	—	—	—	2) 500	—	—	—		
1888	—	—	—	—	5	—	15,933	95	—	—	—	—	—	—	—	—		
1889	—	—	—	—	2	—	4,802	20	—	—	—	—	—	—	—	—		
1890	3	78,129	90	1,875	—	3	8,328	59	—	—	—	—	2) 600	—	—	—		
1891	5	56,159	54	922	56	14	35,391	68	—	—	—	—	2) 600	—	—	—		
1892	4	49,782	19	5,292	38	7	20,952	96	—	—	—	—	—	—	—	—		
1893	5	22,227	72	16,419	09	4	13,273	40	—	—	—	—	2) 4,470	—	—	—		
1894	4	25,761	19	18,283	61	2	7,721	80	—	—	—	—	2) 2,832	50	—	—		
1895	19	125,101	50	28,253	06	3	10,136	06	—	—	—	—	2) ?	?	—	—		
1896	20	160,761	35	66,276	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1897	19	216,021	25	119,493	81	—	—	—	—	—	—	—	2) 1,750	—	—	—		
1898	17	135,562	30	134,446	85	—	—	—	—	—	—	—	2) 1,000	—	—	—		

1) Ein Teil der Kosten wurde erst im Nachjahre bezahlt. — 2) Aus Vereinsubventionen.

und Vermehrung der Produktion (Fortsetzung)

Prämierung von Haustieren																		Ver- wal- tungs- jahr	
Pferde				Rindvieh								Kleinvieh							
Fohlen und Stutfohlen		Prämien- beiträge an Ausstellungen ²⁾ und Rennen		Prämienbeiträge an kantonale Schauen				Prämien an Aus- stellungen ⁵⁾		Prämienbeiträge an kant. Schauen			Prämien an Aus- stellungen ⁶⁾						
Zahl	Prämien			Zuchttiere und Stierkälber	Kühe und Rinder	Zuchtfamilien (Bestände)		Prämien		Eber	Ziegen- böcke	Prämien		Prämien					
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Zahl	Zahl	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874
—	—	—	750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875
—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	1,500	—	?	—	—	—	2,505	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879
—	—	—	500	—	?	—	—	—	1,894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880
—	—	—	3,800	—	?	—	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881
141	7,050	—	800	—	?	—	—	—	1,410	21	—	—	—	—	—	—	—	—	1882
¹⁾ 262	13,750	—	5,800	—	?	—	—	—	2,250	—	4,000	—	—	—	—	—	—	—	1883
¹⁾ 264	15,350	—	3,800	—	873	—	—	—	23,891	55	—	—	—	—	—	—	—	2,000	1884
¹⁾ 479	27,100	—	2,850	—	992	—	104	?	47,917	—	—	—	—	—	—	—	—	6,000	1885
¹⁾ 580	32,600	—	2,025	—	1,360	—	¹⁾ 231	855	79,122	39	—	—	—	—	—	—	—	—	1886
¹⁾ 78	7,800	—	5,000	—	1,535	—	200	1,053	89,095	60	—	—	—	—	—	—	—	—	1887
¹⁾ 492	31,790	—	2,800	—	2,002	—	¹⁾ 308	1,132	146,674	40	—	—	—	—	—	—	—	1,100	1888
¹⁾ 509	36,430	—	7,000	—	2,088	—	338	1,500	154,326	50	—	—	—	—	—	—	—	—	1889
578	44,600	—	1,300	—	2,082	—	—	—	124,551	13	—	—	—	—	—	—	—	2,000	1890
695	54,080	—	5,000	—	2,264	—	774	?	184,011	30	—	—	—	—	—	—	—	—	1891
798	59,350	—	—	—	2,333	—	768	?	190,960	53	—	—	—	—	—	—	—	—	1892
925	63,610	—	—	—	2,101	—	670	?	224,246	78	—	—	385	386	11,268	—	—	—	1893
887	58,040	—	—	—	2,191	—	707	?	224,234	34	—	—	456	453	15,134	50	500	—	1894
990	66,580	—	—	—	²⁾ 2,502	2,140	704	?	324,488	87	—	—	503	619	17,229	—	—	—	1895
612	57,780	—	—	—	2,693	4,285	620	?	358,514	30	—	—	470	799	18,877	—	—	—	1896
608	74,850	—	500	—	2,873	3,918	567	?	347,871	45	1,500	—	424	765	18,478	50	—	—	1897
653	73,510	—	1,000	—	2,872	4,413	544	?	366,212	99	5,000	—	433	828	19,934	—	—	—	1898

¹⁾ Inkl. denjenigen Tieren, welche Prämienrestanzen zogen. — ²⁾ Dabei nicht inbegriffen die auf die Pferdeabteilung fallenden Quoten aus dem Kredit für allgemeine schweizerische Ausstellungen. — ³⁾ Inkl. 183 Stück von Graubünden, für welche die eidgenössischen Prämien im Frühjahr 1896 zugesichert wurden. — ⁴⁾ Ohne die Bestände in Graubünden, an welche die Prämien erst im Nachjahr ausbezahlt wurden. — ⁵⁾ Ohne die Prämien summe aus den Krediten der allgemeinen schweizerischen Ausstellungen. — ⁶⁾ Ohne die Prämien aus den Krediten der allgemeinen schweizerischen Ausstellungen.

Verwaltungs-jahr	Leistungen des Bundes für Schutz, Verbesserung und Vermehrung d																		
	Förderung der Geflügelzucht durch die Vereine mit Bundesbeiträgen		Förderung der Bienenzucht durch die Vereine mit Bundesbeiträgen		Prämierung von Fohlenweiden		Alp-prämierungen durch Vereine mit Bundes-subventionen ¹⁾		Prämierung gutgeführter Wirtschaften durch die „Fédération“ mit Bundes-subventionen		Förderung von Betriebs-verbesserungen ²⁾		Prämierung von Käsereien durch Vereine mit Bundes-subventionen (inkl. Käserei-inspektionen)		Abgabe von Edelreisern durch den schweiz. Obs u. Weinbauvere mit Bundes-subventionen				
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Zahl	Prämien	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	828	5	
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,079	3	
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	
1885	—	—	—	—	3	2,300	—	1,210	—	—	—	—	—	—	?) 600	—	800	—	
1886	—	—	?	?	3	1,600	—	2,825	—	—	—	—	—	—	—	—	904	4	
1887	—	—	1,000	—	18	4,311	80	2) 4,446	—	5,000	—	—	—	?) 300	—	—	1,000	—	
1888	—	—	500	—	29	6,491	50	4,697	50	5,000	—	—	—	—	—	—	1,200	—	
1889	—	—	1,000	—	38	8,163	75	2,150	—	4,844	—	—	—	—	—	1,260	—	1,434	4
1890	—	—	1,000	—	39	8,515	—	2,170	—	4,987	75	—	—	—	—	1,490	—	1,498	—
1891	—	—	1,000	—	45	11,920	25	1,800	—	4,988	45	—	—	—	—	1,500	—	1,500	—
1892	—	—	1,226	—	49	12,732	—	1,740	—	2,930	90	—	—	—	—	1,415	10	1,496	8
1893	177	05	2,207	85	63	16,509	50	1,810	—	4,539	80	4) 875	—	—	—	1,311	—	1,500	—
1894	200	—	1,240	—	63	16,873	40	560	—	3,573	—	—	—	—	—	6,233	90	2,000	—
1895	—	—	1,569	—	53	21,519	25	1,000	—	4,967	75	5) 3,500	—	—	—	2,935	40	2,000	—
1896	—	—	1,664	90	53	24,076	15	1,260	—	4,815	45	—	—	—	—	3,695	—	2,000	—
1897	92	55	1,240	—	55	26,719	25	1,061	20	3,306	55	—	—	—	—	4,505	10	1,764	5
1898	849	48	1,710	55	55	31,130	15	—	—	4,466	—	6) 1,102	—	—	—	4,000	—	1,000	—

1) Während dem Bestande der Milchversuchsstation (bis 1886) und während der Aufnahme der Alpstatistik (seit 1890) flossen die Bundessubventionen des alpwirtschaftlichen Vereins vorwiegend diesen Unternehmungen zu, so dass für Alp-prämierungen hauptsächlich nur der landwirtschaftliche Verein des Kantons Tessin in Betracht kommt. — 2) Dabei: Fr. 1650 für Prämierung von Fettwiesen und Fr. 1175 für Prämierung von Jungviehalpen. — 3) Hierher gehörte ein Teil der unter „Bodenverbesserungen“ verzeichneten Subventionen, die aber wie schon bemerkt, nicht ausscheidbar sind. — 4) Verbesserungen auf der Fohlenalp Unterbächen. — 5) Für Stallbauten und Wasserleitung der Fohlenweide La Neuvevie. — 6) (Prämierung von Düngerstätten und Ställen im Tessin. — 7) Alpkäsereien.

Produktion (Schluss)						Leistungen des Bundes für den Produktenabsatz												Verwaltungs-jahr	
Prämierung von Obstbaumpflanzungen		Prämien für Gartenbauprodukte, Mustergärten etc. ²⁾		Total		Subventionen für Beschickung internationaler Viehausstellungen ³⁾		Subventionen für Beschickung internationaler Molkereiausstellungen ³⁾		Schweizerische landwirtschaftliche Ausstellungen und Zuchtvielmärkte		Subventionen für Wein- und Mostmärkte		Ankauf von inländischen Fohlen für den Fohlenhof (errichtet 1887)			Total		
														Ankaufspreis		Stückzahl			
														Fr.	Rp.				
—	—	—	—	6,830	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874	
—	—	—	—	40,454	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875	
—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876	
—	—	—	—	?	?	—	—	1,000	—	50,000	—	—	—	—	—	51,000	—	1877	
—	—	—	—	4,336	03	—	—	—	—	3,000	—	—	—	—	—	3,000	—	1878	
—	—	—	—	23,353	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879	
—	—	—	250	43,853	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880	
—	—	—	250	50,434	13	—	—	—	—	74,000	—	—	—	—	—	74,000	—	1881	
—	—	—	500	51,910	54	—	—	—	—	15,000	—	—	—	—	—	15,000	—	1882	
—	—	—	250	163,682	99	4,980	—	—	—	70,000	—	—	—	—	—	74,980	—	1883	
—	—	—	800	87,076	02	3,530	10	—	—	—	—	—	—	—	—	3,530	10	1884	
1,521	15	?	?	159,720	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1885	
—	—	?	?	181,492	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1886	
—	—	2,199	70	319,540	37	—	—	—	—	103,000	—	—	—	19,301	65	22	122,301	65	1887
1) 515	97	1,510	—	418,712	55	—	—	—	—	—	—	—	—	47,045	—	44	47,045	—	1888
1,000	—	950	—	419,296	20	—	—	—	—	—	—	—	—	39,300	—	48	39,500	—	1889
—	—	1,424	75	516,516	13	—	—	—	—	—	—	—	—	36,355	—	40	36,355	—	1890
—	—	?	?	628,821	02	—	—	—	—	—	—	—	—	32,625	—	34	32,625	—	1891
—	—	?	?	606,471	37	—	—	—	—	—	—	—	—	45,967	55	50	45,967	55	1892
—	—	?	?	681,354	93	—	—	—	—	19,719	40	—	—	69,423	80	75	89,143	20	1893
—	—	2,155	40	1,185,224	64	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	50	?	?	1894
—	—	?	?	1,003,018	47	—	—	—	—	161,853	19	—	—	49,040	—	49	210,893	19	1895
—	—	4,254	60	1,194,881	99	—	—	—	—	?	?	—	—	65,340	—	65	65,340	—	1896
—	—	4,757	55	1,344,430	52	—	—	—	—	4) —	—	—	—	90,524	10	87	90,524	10	1897
—	—	4,775	20	1,391,204	03	—	—	—	—	4) —	—	5) 500	—	121,723	50	119	122,223	50	1898

1) Maulbeerbaumpflanzungen im Tessin. — 2) Seit 1886 durch den schweizerischen Gartenbauverein. — 3) Die Beiträge des Bundes an die Abteilungen Landwirtschaft internationaler allgemeiner Ausstellungen (Weltausstellungen etc.) sind von denjenigen für Gewerbe u. s. w. nicht ausscheidbar. — 4) Die Subventionen an die Zuchtvielmärkte von seiten des Bundes erfolgten in Form von Prämienbeiträgen. — 5) Weinmarkt Zürich.

Ver- wal- tungs- jahr	Leistungen des Bundes für Belehrung und Forschu															
	Subventionen zur Erstellung von Fachschriften						Subventionen zur Abgabe von Pflanzen- sammlungen	Subventionen an Vereine für Fachschriften, Wander- vorträge, Kurse		Subventionen an Kantone für Wandervorträge, Kurse und Inspektionen					Bundesbeiträge	
	Pomologisches Bilderwerk ¹⁾		Wiesenspflanzen- Werk ²⁾		Verschiedene Schriften ³⁾					Zahl der Wander- vorträge	Zahl der Kurse	Zahl der Käserei- und Stall- Inspektionen	Zahl der Alp- Inspek- tionen			
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.					Fr.	Rp.	
1874	700	—	—	—	—	—	—	2,000	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	700	—	—	—	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—	—	—
1876	700	—	—	—	—	—	—	2,136	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	—	4,000	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	700	—	—	—	—	—	—	3,000	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	700	—	—	—	—	—	—	5,520	—	—	—	—	—	—	—	—
1880	700	—	—	—	—	—	—	6,000	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	—	—	—	—	—	—	—	5,256	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	2,000	—	—	—	500	5,916	80	—	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	1,511	10	—	—	709 40	6,226	10	—	—	—	—	—	—	—
1884	—	—	1,000	—	—	—	500	10,476	90	—	—	—	—	—	—	—
1885	—	—	?	?	¹⁾ 1,025	70	?	?	10,063	15	270	72	—	—	7,151	—
1886	—	—	?	?	—	—	?	?	12,137	17	?	?	—	—	8,950	—
1887	—	—	?	?	—	—	?	?	14,535	30	269	73	334	—	11,055	4
1888	—	—	776	—	—	—	669 62	17,148	70	354	78	179	—	12,782	7	
1889	—	—	450	—	—	—	1,570 95	20,636	62	469	106	?	—	17,351	5	
1890	—	—	500	—	—	—	416 60	27,894	10	581	93	327	—	15,506	0	
1891	—	—	1,533	—	—	—	113 37	20,382	92	635	108	377	—	17,422	8	
1892	—	—	—	—	—	—	500	23,922	62	756	96	435	—	19,185	3	
1893	—	—	1,070	—	—	—	182 60	26,264	34	884	108	?	—	18,728	1	
1894	—	—	1,010	—	—	—	61 85	26,285	56	1,038	90	84	105	17,769	2	
1895	—	—	1,017	10	—	—	—	29,883	44	753	127	135	138	17,877	3	
1896	—	—	523	60	—	—	—	34,671	93	822	135	222	28	19,284	6	
1897	—	—	171	50	—	—	—	28,582	60	863	190	363	60	27,690	6	
1898	—	—	—	—	³⁾ 1,000	—	—	26,100	08	838	243	251	2	26,720	7	

¹⁾ Für dieses Werk wurden von 1866 bis 1873 vom Bund bereits Fr. 9900 verausgabt. — ²⁾ Exkl. die Auslagen des Bundes für Vorstudien und specielle Studienreisen, sowie für Versuche etc. für das Werk. — ³⁾ Ohne die Subventionen für Preisschriften an Vereine. — ⁴⁾ Leitfaden für Pferdezüchter. — ⁵⁾ Lehrbuch für die schweizerische Alpwirtschaft.

auf dem Gebiete der Landeskultur																		Ver- wal- tungs- jahr		
Subventionen für landwirt- schaftl. Kurse und Vortrags- zyklen am Polytechnikum		Subventionen für Forstkurse		Subventionen für Hufschmied- kurse		Landwirtschaftliche Winterschulen											Bundes- subventionen			
						Frequenz														
						Strickhof	Rütti	Pruntrut	Sursee	Zug	Freiburg	Kusterhof	Plantahof	Brugg	Lausanne					
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Fr.	Rp.			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876		
—	—	4,030	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877		
—	—	4,211	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878		
—	—	2,973	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879		
—	—	5,284	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880		
350	—	645	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881		
—	—	2,202	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882		
—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883		
—	—	2,296	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1884		
—	—	2,450	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1885		
—	—	1,585	—	1,347	—	—	—	—	30	10	—	—	—	—	30	4,025	24	1886		
553	18	994	80	1,123	40	—	—	—	39	10	—	—	—	—	39	5,636	83	1887		
2,166	41	3,286	45	2,979	67	—	—	—	42	—	—	—	—	18	46	7,768	04	1888		
—	—	1,003	40	2,030	85	—	—	—	31	—	—	—	—	26	63	13,808	14	1889		
2,127	34	2,598	20	3,390	20	—	—	—	38	—	—	—	—	25	53	12,471	25	1890		
—	—	442	75	3,141	20	—	—	—	41	—	—	—	—	27	51	13,705	06	1891		
—	—	2,027	40	3,656	—	—	—	—	44	—	11	—	—	23	40	17,920	32	1892		
1,961	34	815	75	1,703	50	—	—	—	48	—	13	—	—	36	37	19,225	04	1893		
—	—	2,874	80	3,472	90	—	—	—	43	—	11	—	—	64	42	19,757	74	1894		
—	—	1,745	75	3,670	—	—	—	—	51	—	23	—	—	84	48	24,256	68	1895		
—	—	1,651	75	4,473	56	—	—	—	52	—	20	—	—	84	54	24,016	38	1896		
—	—	2,610	30	—	—	—	—	—	51	—	43	—	17	30	26	85	48	44,952	17	1897
2,432	85	4,882	40	3,290	57	15	53	15	49	—	25	45	48	60	54	48,074	28	1898		

Ver- waltungs- jahr	Leistungen des Bundes für Belehrung und Forstschu																
	Theoretisch-praktische Ackerbauschulen						Landwirtschafts- und Forstabteilung des eidg. Polytechnikums										
	Frequenz				Bundes- subventionen	Frequenz						Betreffnis der auf die beiden Abteilungen entfallenden Bundesbeiträge ¹⁾	Gesamt- frequenz des Poly- technikums				
	Strickhof	Rütti	Ecône	Cernier		Landwirte		Kulturtechniker		Förster							
Schwei- zer						Ans- länder	Schwei- zer	Ans- länder	Schwei- zer	Ans- länder							
Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Fr.	Rp.	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Fr.	Rp.	Zahl			
1874	—	—	—	—	—	—	8	6	—	—	—	—	12	2	57,833	33	592
1875	—	—	—	—	—	—	7	9	—	—	—	—	18	4	59,500	—	619
1876	—	—	—	—	—	—	9	10	—	—	—	—	21	3	57,833	33	634
1877	—	—	—	—	—	—	7	9	—	—	—	—	34	5	58,833	33	631
1878	—	—	—	—	—	—	7	10	—	—	—	—	51	2	61,300	—	586
1879	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	52	2	55,648	50	521
1880	—	—	—	—	—	—	7	9	—	—	—	—	46	2	58,042	31	496
1881	—	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	—	41	2	62,335	38	451
1882	—	—	—	—	—	—	6	10	—	—	—	—	33	2	78,729	90	429
1883	—	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	—	31	2	79,725	10	408
1884	—	—	—	—	—	—	11	8	—	—	—	—	18	1	95,145	06	413
1885	?	?	—	?	12,334	43	13	5	—	—	—	—	18	1	92,501	37	412
1886	?	?	—	?	23,878	96	13	4	—	—	—	—	16	1	²⁾ 95,551	69	414
1887	51	59	—	28	31,279	97	19	7	—	—	—	—	19	—	²⁾ 105,221	79	496
1888	51	46	—	28	31,097	58	23	5	—	—	—	—	16	—	90,333	33	580
1889	?	?	—	?	30,646	45	29	10	2	2	—	—	16	1	87,833	33	633
1890	51	44	—	26	32,340	33	28	13	2	2	—	—	16	3	95,608	09	622
1891	51	44	—	26	36,616	35	24	11	2	1	—	—	18	2	98,708	33	676
1892	52	28	10	28	43,014	10	21	14	3	1	—	—	16	—	106,866	66	703
1893	50	27	16	28	40,348	08	14	17	3	3	—	—	17	1	115,833	33	725
1894	52	33	12	28	41,652	97	13	12	6	2	—	—	19	1	122,100	—	720
1895	52	41	18	28	41,730	81	15	11	8	1	—	—	25	2	130,250	—	757
1896	52	48	16	28	44,487	90	13	11	9	—	—	—	25	2	133,333	33	787
1897	52	48	18	28	46,124	78	19	10	9	3	—	—	28	2	135,583	66	841
1898	47	50	12	28	50,431	54	37	7	8	1	—	—	28	1	146,217	81	871

¹⁾ Nach approximativer Berechnung.

²⁾ Inbegriffen die besonderen Auslagen für die landwirtschaftliche Abteilung.

auf dem Gebiete der Landeskultur (Fortsetzung)

Stipendien		Gartenbauschule Genf					Molkereischulen				Schulen und Versuchsstationen für Obst- und Weinbau		Verwaltungs-jahr			
All Studierende der Landwirtschaft und Kulturtechnik	für Studienreisen	Betrag		Frequenz	Beitrag		Frequenz				Beiträge					
		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Rütti	Freiburg	Sornthal	Lausanne-Moudon	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1879
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1881
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1882
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1883
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1884
8	—	2,975	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1885
6	1	2,050	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1,838	95	1,789	13	1886
10	2	4,600	—	—	—	—	—	—	—	14	—	3,637	36	10,000	—	1887
11	5	5,125	—	31	10,420	65	10	5	9	—	—	11,439	15	18,336	90	1888
11	5	4,000	—	34	8,127	30	8	8	8	—	—	14,333	07	14,943	96	1889
9	10	4,390	—	32	7,109	48	8	8	8	4	—	17,463	95	14,153	12	1890
7	9	3,785	—	33	7,894	37	?	?	?	?	—	23,543	62	26,488	68	1891
10	4	3,325	—	29	10,890	25	34	7	21	1	—	21,472	21	40,077	10	1892
9	2	2,800	—	30	10,980	60	15	10	20	1	—	22,926	03	45,587	65	1893
6	6	3,175	—	38	10,400	50	17	11	16	5	—	26,277	53	46,236	82	1894
7	6	2,725	—	39	10,730	50	16	12	25	5	—	22,611	32	47,592	50	1895
8	5	2,550	—	43	10,979	20	18	15	12	7	—	26,367	91	46,760	85	1896
12	6	5,000	—	41	10,644	50	19	19	—	7	—	20,797	35	54,637	54	1897
17	5	5,000	—	41	10,921	95	22	19	—	7	—	20,245	72	58,110	92	1898

Ver- wal- tungs- jahr	Leistungen des Bundes für Belehrung und Forschung															
	Agrikulturchemische Versuchs- und Untersuchungs-Anstalten						Subventionen für Versuche und Untersuchungen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft und Tierkrankheiten				Pflanzenbauversuche veranstaltet durch ³⁾				Wiesenunter- suchungen inkl. Reiseauslagen für dieselben	
	Zürich ¹⁾		Bern		Lausanne		Milchversuchsstation bezw. Bakterio- logisches Institut Bern		Privatversuche		Vereine		Private (von Stebler)			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1874	—	—	—	—	—	—	1,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	—	—	1,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1876	—	—	—	—	—	—	6,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	—	—	—	—	—	—	6,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	3,836	03	—	—	—	—	6,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	6,569	14	—	—	—	—	6,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1880	?	—	—	—	—	—	6,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	?	—	—	—	—	—	6,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	9,284	59	—	—	—	—	6,000	—	—	—	—	—	3,000	—	—	—
1883	13,083	61	—	—	—	—	6,000	—	—	—	1,200	—	1,457	03	—	—
1884	7,700	—	—	—	—	—	3,721	52	2,875	—	1,816	10	2,000	—	—	—
1885	7,700	—	—	—	—	—	3,848	—	—	—	326	40	?	—	—	—
1886	9,900	—	—	—	—	—	4,100	—	—	—	2,037	85	?	—	—	—
1887	17,850	—	—	—	—	—	—	—	600	—	1,640	—	?	—	—	—
1888	23,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	285	—	1,911	23	1,643	15
1889	23,000	—	—	—	—	—	—	—	2,269	92	—	—	1,946	35	1,032	70
1890	23,000	—	—	—	—	—	²⁾ 1,000	—	2,487	74	—	—	2,901	65	1,181	75
1891	23,000	—	—	—	—	—	²⁾ 1,250	—	3,915	93	—	—	2,684	03	669	60
1892	23,000	—	—	—	—	—	²⁾ 1,247	34	4,198	61	—	—	2,663	15	1,016	85
1893	23,000	—	—	—	—	—	²⁾ 2,750	—	6,573	47	—	—	2,623	60	994	80
1894	27,000	—	—	—	—	—	²⁾ 2,750	—	6,494	64	—	—	2,964	50	795	65
1895	31,900	—	—	—	—	—	²⁾ 2,750	—	1,498	96	—	—	2,825	20	1,157	70
1896	27,000	—	—	—	—	—	²⁾ 2,750	—	—	—	—	—	3,528	50	947	90
1897	27,000	—	—	—	—	—	²⁾ 2,750	—	—	—	—	—	2,547	50	969	05
1898	43,903	11	34,045	72	12,730	60	²⁾ 2,750	—	5,180	83	34	80	—	—	—	—

¹⁾ Von 1878—1897 ist der reine Bundesbeitrag, 1898 aber die Rohausgabe verzeichnet. — ²⁾ Bakteriologisches Institut. — ³⁾ Es betrifft dies Futter-, Kartoffel-, Wein-, Tabak- und Streue-Anbauversuche.

auf dem Gebiete der Landeskultur (Schluss)										Verwaltungs-, Baukosten, Vermischtes etc. (vom Landwirtschafts- departement)		Total		Ver- wal- tungs- jahr
Dünger- Versuche		Geräte- und Maschinen- proben und Samenmärkte		Weinanalysen und Kellerscher Versuch		Forstliche Versuchsanstalt		Total		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	—	—	—	—	—	—	65,033	33	24,264	33	1,460,186	64	1874
—	—	2,000	—	—	—	—	—	67,700	—	23,251	21	1,266,517	33	1875
—	—	—	—	—	—	—	—	66,669	33	27,032	61	1,087,375	38	1876
—	—	—	—	—	—	—	—	72,863	83	26,230	—	958,755	21	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	79,047	18	25,000	68	937,440	72	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	77,411	59	22,426	73	912,391	99	1879
—	—	—	—	600	—	—	—	76,626	41	17,603	94	989,717	72	1880
—	—	—	—	600	—	—	—	75,186	78	41,502	72	1,032,635	26	1881
—	—	—	—	110	85	—	—	107,744	39	13,032	87	964,265	44	1882
—	—	—	—	390	80	—	—	110,378	14	36,146	28	1,352,101	36	1883
—	—	—	—	—	—	—	—	127,530	58	58,880	49	1,180,525	63	1884
1,823	30	—	—	—	—	—	—	142,198	65	78,063	90	1,313,824	39	1885
—	—	2,400	—	—	—	—	—	171,590	99	89,901	99	1,435,874	03	1886
—	—	—	—	—	—	—	—	208,728	05	72,398	96	2,145,827	68	1887
2,718	40	—	—	—	—	46,000	—	289,888	37	69,523	23	2,458,885	82	1888
—	—	300	—	20,000	—	26,600	—	291,884	59	80,634	68	2,873,812	13	1889
—	—	—	—	32,490	03	29,975	—	329,004	86	96,268	66	3,387,719	72	1890
—	—	327	—	—	—	32,800	—	318,424	07	133,543	14	3,249,550	92	1891
—	—	600	—	—	—	37,800	—	363,383	—	91,342	78	3,544,262	67	1892
—	—	545	07	—	—	33,000	—	377,913	38	107,582	33	3,941,088	19	1893
—	—	1,110	—	—	—	36,000	—	398,189	75	122,184	18	5,236,076	13	1894
—	—	576	15	—	—	40,000	—	414,798	43	122,414	23	4,973,161	42	1895
—	—	1,128	—	—	—	41,450	—	425,905	46	99,606	16	5,183,544	05	1896
—	—	3,858	56	—	—	36,000	—	449,920	14	121,566	78	5,718,389	77	1897
—	—	5,030	95	—	—	36,000	—	543,104	91	378,492	39	6,280,174	56	1898

**Gesamt- und Durchschnitts-Ergebnisse
der Bundesleistungen an die Förderung der Landeskultur von 1874 bis 1898.**

	Gesamtleistungen für die Landeskultur 1874—1898				Durchschnitts-Verhältnisse von 1874—1898											
	Im ganzen		Durchschnittlich jährlich		auf 100 km ² produktiven Boden				auf 100 Einwohner der Gesamtbevölkerung ²⁾				auf 100 landwirtschaftliche Berufsleute ²⁾			
					im ganzen		durchschnittlich jährlich		im ganzen		durchschnittlich jährlich		im ganzen		durchschnittlich jährlich	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	63,884,104	16	2,555,331	16	215,472	10	8,618	88	2,138	90	85	55	5,792	89	231	71
a. Vom Landwirtschaftsdepartement	16,965,919	80	678,636	75	57,161	72	2,286	47	567	82	22	71	1,537	89	61	51
b. Von weitem eidgen. Verwaltungszweigen ¹⁾	46,918,184	36	1,876,727	41	158,310	38	6,332	41	1,571	08	62	84	4,255	—	170	20

¹⁾ Soweit sie in vorliegender Zusammenstellung berücksichtigt werden konnten (vergl. unten).
²⁾ Auf die Durchschnittszahl der Gesamtbevölkerung und der landwirtschaftlichen Bevölkerung von 1874—1898 berechnet.

Die gesamten Auslagen des Bundes für Hebung der Landeskultur während den 25 Jahren belaufen sich auf Fr. 63,884,104. 16, wovon Fr. 16,965,919. 80 auf das Landwirtschaftsdepartement, beziehungsweise auf die landwirtschaftliche Abteilung, und Fr. 46,918,184. 36 auf andere Departemente entfallen. Es muss jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, dass noch eine Reihe weiterer Auslagen des Bundes mehr oder weniger im Interesse der Landeskultur erfolgten, zum Beispiel: die Errichtung, die Verbesserung und der Unterhalt der Verkehrsanlagen; die Führung einer Handelsstatistik (seit 1885); die Kontrolle über die ausländischen, in der Schweiz arbeitenden Versicherungsgesellschaften durch das eidgenössische Versicherungsamt; der Erfindungsschutz; die militärischen Schulungen als Erziehungsmittel für die heranwachsenden Bauernsöhne; die Beschaffung von Kavalleriepferden und der Ankauf von Artilleriebundespferden im Inland; die Zählungen der Militärpferde und die Entschädigung von durch militärische Manöver verursachtem Kulturschaden; die Vergünstigung bei Armeelieferungen für inländische Produzenten; die Preisvergünstigung für inländische Produkte bei der Alkoholverwaltung und die Versuche und Untersuchungen dieser Verwaltung; die Auslagen für Studien betreffend das Tabakmonopol in den Jahren 1894 und 1895; die Ausgaben für hydrometrische Beobachtungen und Untersuchungen, Pegelstationen etc.; verschiedene Bauten, wie die Erweiterung der landwirtschaftlichen Abteilung am Polytechnikum; der Vogelschutz etc. etc.; allein

diese Ausgaben konnten in obiger Zusammenstellung doch nicht berücksichtigt werden, indem nur Quoten davon für die Landeskultur hätten in Anschlag gebracht werden dürfen und es kaum möglich gewesen wäre, die richtigen Quoten jeder einzelnen dieser Leistungen zu bestimmen. Sodann kommen noch eine Menge bloss vorübergehender oder periodischer Förderungsbestrebungen, wie sie oft Zeit und Umstände erfordern und dazu dienen, momentane Vorteile für die Landeskultur zu erringen, sowie auch Nachteile, die derselben erwachsen würden, im Interesse des Fortschritts, zu beseitigen.

Der Staat kann begreiflicherweise nicht einseitige Ziele verfolgen, sondern er muss alle vernünftigen Bestrebungen des Volkes unterstützen; es kommt deshalb vor, dass er gleichzeitig Bestrebungen, die einander diametral gegenüberstehen, unterstützen muss. So bringt er jährlich grosse Opfer für die Phylloxera-Bekämpfung zur Erhaltung des schweizerischen Weinbaues und giebt den Kantonen im Alkoholzehntel die Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Unterstützung der Abstinenzbewegung. Er fördert die möglichst intensive Bodenbewirtschaftung und den Schutz der Wälder, legt aber gleichzeitig grosse Summen für Erhaltung und Vermehrung des Wildes aus, und so fort. Für die Bearbeitung solcher Darstellungen, wie sie hier vorliegen, müssen die Staatsrechnungen und Geschäftsberichte des Bundes und der Kantone zur Grundlage genommen werden. Leider finden wir oft in den bezüglichen Staatsrechnungen für verschie-

dene kleinere Unternehmungen die Ausgaben nicht immer spezifiziert aufgeführt oder mit andern einschlägigen Posten zusammen eingetragen, oder als „Diverses“, oft sogar, je nach der Natur der Sache, in den Ausgaben anderer Departemente verzeichnet, so dass eine genaue Ausscheidung nicht möglich ist. Auch sind dieselben häufig in den bezüglichen Geschäftsberichten ohne nähere Erörterungen bloss erwähnt. Die Berichterstattungen sollten für solche Zwecke gleichzeitig einen Kommentar zur Staatsrechnung bieten. Sie führen uns in den eigentlichen Geschäftsgang der Verwaltungen ein; sie zeigen jedoch den Verkehr aus dem Grunde nicht immer in Übereinstimmung mit der Staatsrechnung, weil letztere den wirklichen Zahlenverkehr im Auge hat, während die Berichte sich über Verrechnungen mit frühern, oder Voranschüssen, eventuell Zusicherungen mit folgenden Jahren verbreiten, die eine genaue Ausscheidung und Berechnung erschweren. Der hiesige Referent war daher genötigt, sich bei der Zusammenstellung der Bundesleistung für bestimmte Verwaltungsjahre schliesslich ganz an die Staatsrechnungen zu halten, daher waren, wie ersichtlich, gewisse Lücken in den Zusammenstellungen nicht zu vermeiden.

Wenn es im Interesse solcher Darstellungen läge, in angedeuteter Weise eingehendere Berichte zu wünschen, ohne dabei irgendwie einen Vorwurf gegen die Berichterstattung selbst zu machen, so ist dies absolut nicht ein Verlangen zur Befriedigung der Neugierde oder eine Misstrauensäusserung gegen die Verwaltung, sondern liegt im Interesse der Verwaltung und der Sache, um welche es sich handelt, selbst, indem im Posten „Diverses“ mit kleinen Beträgen beginnende Bestrebungsrichtungen mit der Zeit ganz eminente Bedeutung erlangen können und es dann sehr wünschbar wäre, den *ganzen* Entwicklungsgang verfolgen zu können. Häufig kommen aber auch für parlamentarische Debatten die Vertreter in den Fall, ziffermässige Nachweise zu gebrauchen, was sie gegenwärtig oft nur mit ungeheurer Mühe und mit voller Vertrautheit der Sache zu erbringen vermögen; nimmt sich aber einer diese Mühe nicht, so kann er leicht zu falschen Schlussfolgerungen gelangen, wie das in diesem Referat bereits angeführte Beispiel betreffend die landwirtschaftlichen Subventionen und die Schlachtviehlieferungen drastisch zeigt. Die Privatpersonen aber, welche nicht, wie die Behörden und Volksvertreter, die leichte Gelegenheit haben, das aufschlussgebende Material zu studieren, fällen gerade aus Unkenntnis der Sachlage über die Verwaltung unrichtige Urteile. Es ist deshalb im Interesse der Behörden und des Volkes geboten, dass eine laufende Statistik über die Staatswirtschaft geführt wird, welche, nach

einer aus der Natur der Sache sich ergebenden, für Bund und Kantone verbindlichen Gruppierung angelegt, über alle Details in einer leichtfasslichen Übersicht Auskunft erteilt. Als Ausgangspunkt dieser Statistik müsste das Jahr 1848 angenommen werden, und es wäre jetzt noch möglich, eine genaue und detaillierte Zusammenstellung über den Staatshaushalt von Bund und Kantonen zu machen. Je länger je mehr wird sich das Bedürfnis einer solchen Statistik geltend machen; je weiter aber die Ausarbeitung derselben hinausgeschoben wird, desto schwieriger und komplizierter gestaltet sich die Sache. Für die Kantone genügt die Zusammenstellung seit 1848, da ihre Stellung in der Eidgenossenschaft und ihre innere Organisation mit jenem Zeitpunkt eine ganz andere geworden ist und die Leistungen erst von da hinweg Vergleichswert haben. Die Hauptergebnisse der Statistik des Bundes und der Kantone sollten nämlich für bestimmte Perioden (von 1848 bis Ende des 19. Jahrhunderts und vom 20. Jahrhundert hinweg von 5 zu 5 Jahren) durch eine eidgenössische Stelle, welche selbst die fortlaufende Statistik des Bundes führt, vielleicht vom eidgenössischen statistischen Bureau, vergleichend zusammengestellt und publiziert werden.

Der hiesige Referent hat das vorliegende Thema aus dem Grunde gewählt, um an einem einzelnen Geschäftszweig die Bedeutung einer Statistik über die Staatswirtschaft vorzuführen. Wenn die Arbeit auch nur ein Versuch ist, indem man sich hiersits bloss an die gedruckten Berichte, soweit diese den wünschbaren Aufschluss geben, und an die Staatsrechnungen halten musste und nicht auch die Originalakten zu Rate ziehen konnte, so geht aus diesem Versuch doch hervor, dass durch die Statistik die Leistungen des Staates zur richtigen Würdigung gelangen, um dadurch Vorurteile beim Volk zu beseitigen, dass diese Staatsleistungen mit ihren Erfolgen bemessen werden können, um daraus eventuell zeitgemässe Reformen abzuleiten, dass durch die in der Statistik hervortretende graphische Darstellung des Einsetzens, des Steigerns, eventuell des Abnehmens oder Aufhörens der einzelnen Leistungen gleichzeitig eine Art Wirtschaftsgeschichte zu Tage tritt. Eine Statistik in diesem Sinne bildet begrifflicherweise auch *das Fundament einer künftigen, gesunden und zielbewussten Finanzpolitik*.

Sodann sollte in die Abschnitte betreffend Landeskultur in den Verwaltungsberichten der administrativen Behörden eine Einheitlichkeit gebracht werden. Allerdings finden sich einzelne Specialgebiete der Landeskultur in den einzelnen Kantonen und beim Bund verschiedenen Departementen, beziehungsweise Direktionen zugeteilt; doch ist es möglich, bei der Aufstellung eines Normalprogramms für die Berichterstat-

tung diesem Umstand volle Rechnung zu tragen. Selbstverständlich darf die einheitliche Berichterstattung nicht in einen flachen Schematismus ausarten, wie er leider (ohne Einheitsprogramm) gegenwärtig bereits für einzelne Berichterstattungen konstatiert werden kann. Rein schablonenhafte Berichte haben natürlich keinen grossen Wert, indem einerseits dabei neue Zeitfragen nicht genügend berücksichtigt, andererseits eingeführte Geschäfte rein mechanisch abgewickelt werden. Es ist aber auch zu verhüten, dass vorschnelle Urteile über die Zweckmässigkeit, respektive Verwerflichkeit eines Vorgehens in einem amtlichen Bericht gefällt werden; die Berichte sollen vielmehr nur Kritikfestes und Zuverlässiges enthalten. Was muss man denken, wenn zum Beispiel eine offizielle Stelle im Jahre 1883 betreffend Pferdezucht berichtet: „Nachdem nunmehr alle Subventionen auf ein bestimmtes Ziel, die Herstellung für die landwirtschaftlichen und militärischen Verhältnisse geeigneter „Pferdeschläge, gerichtet sind, darf man erwarten, „dass ein befriedigender Erfolg nicht ausbleiben wird“, im folgenden Jahr: „Es ist eine längst konstatierte „Thatsache, dass die Pferdezucht nicht einen eigentlichen Erwerbszweig der Landwirtschaft bildet, dafür „ist dieselbe zu wenig abträglich“, und 8 Jahre später, dass die Preise für 3jährige Remonten „in den hierfür „geeigneten Gegenden die Pferdezucht zu einem einträglichen Erwerbszweig machen dürften“? Solche schwankende und vorschnelle Urteile können einer Sache nicht nur schaden, sondern dienen auch dazu, gegen jede neue Unternehmung von seiten der Behörde bei der Bevölkerung Misstrauen zu erwecken.

Bei den Förderungsbestrebungen der Landeskultur durch Bund und Kantone können wir 5 Hauptrichtungen unterscheiden, nämlich:

1. Die Leistungen zur Ergründung der fundamentalen Grundlagen der Landeskultur.
2. „ „ für den Schutz, die Verbesserung und Vermehrung des produktiven Bodens,
3. „ „ für den Schutz, die Vermehrung und Verbesserung der pflanzlichen und tierischen Produktion.
4. „ „ für die Schaffung eines rationellen Produktenabsatzes und
5. „ „ für die Belehrung und die Forschung, behufs Durchführung der den lokalen Verhältnissen angepassten besten Betriebssysteme.

Die Leistungen zur Ergründung der fundamentalen Grundlagen gehen entweder auf die Erforschung der natürlichen Faktoren oder auf statistische Untersuchungen über die verschiedenen kulturellen und

natürlichen Verhältnisse. Durch die Erforschung der natürlichen Faktoren wird es möglich, für die einzelnen Gegenden die passendste Richtung in der Bodenbewirtschaftung zu finden. Nach dieser Seite hin hat der Bund durch Landesvermessung, durch Unterstützung der geologischen Forschung und durch Sorge für meteorologische Beobachtungen grosse Verdienste zu verzeichnen.

Die Landesvermessung, welche auf der Triangulation basiert, bezweckte vor allem aus, die geographische Lage der verschiedenen Punkte unseres Landes (absolute Höhe etc.) festzustellen. Dann hat sie auch militärische, staatsrechtliche und wirtschaftliche Zwecke im Auge. Wir haben deshalb auch 4 Ordnungen von Triangulationen:

- a. Die Triangulation 1. Ordnung, welche dem geographischen Zweck dient und welche auf internationaler Übereinkunft beruht. Sie wurde von der geodätischen Kommission der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft mit Bundessubventionen durchgeführt;
- b. die Triangulationen 2. und 3. Ordnung, welchen militärische und staatsrechtliche Ziele gestellt sind. Diese wurden mit dem Jahre 1870 einem besonderen, dem Militärdepartement unterstellten Bureau, dem eidgenössischen topographischen Bureau, zur Bearbeitung übertragen. Gestützt auf die Triangulationen 2. und 3. Ordnung werden vom genannten Bureau exakte Kartenwerke herausgegeben;
- c. die Triangulation 4. Ordnung (Kataster), welche den wirtschaftlichen Zwecken dient. Diese Triangulation 4. Ordnung soll von den Kantonen, respektive Gemeinden auf eigene Kosten durchgeführt werden: einzig für Katasteraufnahmen der Hochgebirgswaldungen giebt der Bund seit 1881 Beiträge. (Beschluss vom 17. IX. 1880.)

Die Landesvermessung bringt eine feste Grundlage für die Grenz- und Besitzes-, beziehungsweise Eigentumsverhältnisse. Die früheren unendlichen Grenzstreitigkeiten namentlich betreffend Alpen zwischen Staaten, Gemeinden und Privaten werden durch die Vermessung verhütet. Erst im Jahr 1875 war der Bund im Fall, einen jahrhundertlang bestandenem Streit zwischen Tessin und Italien (Domodossola) betreffend die Alp Cravairola endgültig zu erledigen, und die Bewohner der brusiaskischen Ortschaft Cavajone konnten sich mangels einer richtigen Grenzberreinigung zwischen Italien und der Schweiz jahrelang der Militär- und Steuerpflicht entziehen. Durch die Vermessung wird für die Steuerverhältnisse und eine richtige Bodenwertung eine sichere Basis geschaffen. Ebenso können durch die Vermessungen die Wasserrechtsverhältnisse geordnet und für Meliorationen die Interessenten zur

Beitragspflicht in einem richtigen Verhältnis herbeigezogen werden. Die durch die Vermessung abgeklärten Arealverhältnisse gestatten es, an Hand einer Produktionsstatistik den Nachweis zu erbringen, in welchen Gegenden und nach welchen Richtungen die Bewirtschaftung des Bodens verbessert und gehoben werden sollte. Zu diesem letztern Zwecke sollten die Triangulationen 4. Ordnung in Bezug auf die Bewirtschaftungsverhältnisse nach einer einheitlichen Form gemacht werden. Leider finden wir aber, dass in den verschiedenen Kantonen nach dieser Richtung etwas abweichend voneinander verfahren wird; so zählt der eine Kanton, zum Beispiel Baselland, die Alpen unausgeschieden zum übrigen Weideland, der andere, zum Beispiel Freiburg, sieht die Kategorien „Alpen“ und „Thalweiden“ vor. Die in Freiburg 1894 beendigten Kataster-Aufnahmen ergeben 23,500 ha und 14 a Alp-boden (Estivages) und 10,601 ha und 86 a Thalweiden (Pâturages). Zur Zeit sind jedoch noch in den wenigsten Kantonen die Katastervermessungen durchgeführt, sodass nicht einmal das Areal der schweizerischen Weiden genau angegeben werden kann. Das eidgenössische statistische Bureau dagegen ist bemüht, eine im Jahre 1877 vom eidgenössischen Bureau des Bauwesens gemachten Zusammenstellung der schweizerischen Areal-Verhältnisse nach einigen Hauptgruppen durch die jeweiligen Ergebnisse der Kataster-Vermessungen zu vervollständigen. Ein unerledigter Punkt für die Vermessungen bildet die Behandlung der Wytweiden. Während der schweizerische Forstverein sämtliche Wytweiden zum Forstareal zählen wollte und an den Bund anfangs der achtziger Jahre ein bezügliches Gesuch einreichte, glaubte der Bundesrat in Anbetracht der „im allgemeinen ungünstigen Aufnahme, welcher ein diesfälliger öffentlicher Erlass begegnen und der grossen Schwierigkeit, welche der Durchführung jenes Grundsatzes in den meisten Kantonen entgegenstehen würde“, die Entscheidung den Kantonen zu überlassen (Schreiben des Bundesrates an den schweizerischen Forstverein, vom 30. März 1883). Neuenburg unterstellt die Wytweiden dem Forstgesetze vom 18. November 1897.

In Glarus ordnete ein Gesetz von 1837 bereits die Ausscheidung (Auslagung) von Wald und Alp für die Tagwenan, und es sollte dieselbe innerhalb 3 Jahren durchgeführt sein; ebenso besteht in diesem Kanton eine alte Verordnung betr. Ausscheidung von Alp und Wildheubezirke.

Der Kanton Waadt hat im Forstgesetz vom 31. Januar 1873 die Grundsätze für die Ausscheidung von Weide und Wald aufgestellt (Art. 175 ff.).

Durch die Unterstellung der Hochgebirgswaldungen unter die Oberaufsicht des Bundes mussten gewisse auf

den Waldungen namentlich zu gunsten der Alpwirtschaft haftende Servituten, die einem rationellen Forstbetriebe hindernd entgegentraten (Waldweide, Holzbezug etc.), abgelöst werden. Von 1881 bis 1898 wurden 2633 Servituten gelöscht und dafür im ganzen eine Loskaufsumme von Fr. 1,098,218 bezahlt, wozu aber noch bemerkt werden muss, dass verschiedene solcher Rechte nicht mit Geld, sondern durch Zuteilungen, Tausch etc. aufgehoben wurden. Die bündnerische Regierung sah sich aber doch 1898 genötigt, die sämtlichen diesbezüglich noch Servitutbelasteten unter Androhung einer Busse aufzufordern, bis 1. August 1899 entweder die Ablösung oder, wo dies der Verhältnisse halber unthunlich ist, die Regelung der Waldservituten durch gütliche Verständigung vorzunehmen oder aber dem kantonalen Forstdepartement den Ausweis zu erbringen, dass die Ablösung zur richterlichen Entscheidung gelangen soll.

Bei der Beratung des neuen Forstgesetzes in der Bundesversammlung sollten die Interessen der Alpwirte gewahrt und es sollte dafür gesorgt werden, dass Wytweiden, welche der Alpwirtschaft dienen können, auch derselben erhalten bleiben.

Nach der neuesten Publikation des eidgenössischen statistischen Bureaus umfasst der produktive Boden 29,691.8 km², und zwar 8420.9 km² Wald, 329.5 km² Weinberg und 20,941.4 km² Acker-, Wiesen-, Weideland etc. Vom Waldareal stehen als Hochgebirgswaldungen 4133.6 km² unter eidgenössischer Aufsicht. Von den 20,941.4 km² Acker-, Wiesen- und Weideland etc. sind nach einer approximativen Berechnung.

8038.5 km ²	Weideland,
6555.4	„ Wiesland,
6036.5	„ Ackerland und
311.0	„ Gärten.

Hierzu muss bemerkt werden, dass vom Weideland cirka 7900 km² auf Alpen entfallen. Zieht man ferner in Betracht, dass auch vom Wiesland ein Teil auf Gebirgsgegenden kommt, ebenso ein kleinerer Bruchteil vom Acker- und Gartenland, so stellt es sich heraus, dass cirka die Hälfte des produktiven Bodens der Schweiz sich in Gebirgslagen befindet.

Es wurde hiervor bereits angedeutet, dass durch die Vermessungen für die Grundsteuern und die Wertung des Bodens eine feste Basis geschaffen wird. Einerseits können die Anstände betreffend die Steuerpflicht, namentlich auch betreffend Doppelbesteuerung besonders von ausgedehnten in mehrere Gemeindegebiete sich ausdehnenden Alpen leicht erledigt werden, andererseits kann durch die Vermessung eine sichere Wertung des Bodens und damit eine gerechte Steuer besonders auch für die Alpen, für welche bisanhin in der Regel bloss approximative Ansätze, z. B. nach Ertrag im Kanton Graubünden, nach Kaufpreis im Kanton Wallis, ange-

nommen wurden, ermittelt werden. In Nidwalden wird in der Güterschätzungsverordnung vom 23. April 1874 der Wert der Gemeinalpen nach Stössen und Gebäuden gesetzlich festgestellt.

Gestützt auf die Kataster-Vermessungen können auch richtige Grundbücher angelegt werden. Der Grosse Rat des Kantons Bern führte behufs Vereinfachung der Kontrolle über Eigentum und Handänderung von Alprechten durch Gesetz vom 21. März 1854 für die in den Ämtern Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Saanen, Schwarzenburg, Ober- und Nidersimmenthal und Thun liegenden Alpen, welche in Rechte eingeteilt und im Gemeinbesitz stehen und nicht Zubehörden anderer Grundstücke sind, statt der gewöhnlichen Grundbücher besondere Seybücher ein. Der Regierungsrat setzte durch Verordnung vom 3. und 27. Juli 1854 die äussere Form und Einrichtung dieser Seybücher fest.

Auf Grund der Kartenwerke, welche aus den Vermessungen hervorgingen, wurde ein geologisches Werk durch die schweizerische naturforschende Gesellschaft mit Bundesunterstützung erstellt, welches fortwährend noch ergänzt und berichtet wird. Dieses Werk hat für die Landeskultur die allergrösste Bedeutung. Während die Vermessungen eine Wertschätzung des Bodens nach der Ausdehnung und Höhenlage ermöglichen, giebt uns das geologische Werk exakte Anhaltspunkte zur Wertschätzung des Bodens nach Gehalt und Zusammensetzung. Leider ist dieses Werk aber zu wenig popularisiert; es dient gegenwärtig fast ausschliesslich nur den Fachgelehrten. Die Geologie sollte in Zukunft mehr als bis dahin in den Dienst der Landeskultur gestellt werden; sie sollte den praktischen Land- und Alpwirten zeigen, wie der produktive Boden am richtigsten benutzt und wie er durch angemessenen Stoffersatz in der Produktivität erhalten oder sogar noch erhöht werden kann und wo die Natur selbst für jenen Stoffersatz die Mittel bietet (Fundstätten von Mineräldünger).

Ein dritter auf die Bewirtschaftung des Bodens einwirkender Faktor ist das Klima. Der Bund hat daher auch die Bestrebungen zur Ergründung der klimatischen Verhältnisse in den einzelnen Gegenden unterstützt. Mit 1. Mai 1881 begann eine, gemäss Bundesbeschluss vom 23. Mai 1880 errichtete meteorologische Centralanstalt mit Beobachtungsstationen ihre Thätigkeit. Die Anstalt giebt ein Witterungsbulletin, welches durch die eidgenössischen Telegraphen und Telephone eine rasche Verbreitung findet, heraus und macht auf diese Art die meteorologischen Forschungen für die landwirtschaftliche Bevölkerung nutzbar. Für die Alpwirtschaft hat namentlich die durch das Brunnerlegat trefflich ausgestattete Beobachtungsstation auf dem Sentis eine grosse Bedeutung.

Bei der Landesvermessung, der geologischen Forschung und der meteorologischen Beobachtung zeigt sich jedoch für die Landeskultur eine empfindliche Lücke, nämlich die, dass nach den drei Richtungen gesondert gearbeitet und deshalb der Einfluss der natürlichen Faktoren in ihrer Gesamtheit (geographische Lage, Bodenformation und Klima) auf die pflanzliche und tierische Produktion nicht in einem abgeklärten Umfange gezeigt wird. Wohl bestehen gegenwärtig ganz vereinzelt sogenannte pflanzenphysiologische Stationen, welche dem Einfluss der Gesamtheit der natürlichen Faktoren auf die pflanzliche Produktion zeigen sollen, allein diese Stationen sind teils mit ungenügenden Mitteln ausgerüstet und deshalb nicht in der Lage, richtig arbeiten zu können (wie z. B. die alpine botanische Station des Kantons Wallis, unter Leitung der „Murithienne“ stehend, und die alpine waadtländische Station Pont de Nant), teils werden sie aber ganz unrichtig geleitet, indem die Versuche zu Spielereien ausarten, die weder einen wissenschaftlichen noch praktischen Wert haben. Auch Topfkulturversuche, auf die man gegenwärtig so grosses Gewicht legt, können für die Schweiz mit Rücksicht auf die mannigfaltigen geographischen, geologischen und klimatischen Verschiedenheiten diese Lücke niemals ersetzen. Einzig die Versuche, unter dem Einfluss der natürlichen Faktoren selbst, in den verschiedenen Gegenden, welche auf wissenschaftlichem Wege zum Nutzen der Praxis gemacht werden, haben einen Wert und verdienen die volle Aufmerksamkeit der Bevölkerung und die Unterstützung des Staates. Die beiden alpinen botanischen Stationen der Kantone Wallis und Waadt sollten vom Bund finanziell unterstützt werden, damit dieselben richtig ausgebaut und mit den erforderlichen Mitteln versehen in ausgiebiger Weise arbeiten könnten. Ebenso sollten in den verschiedenen Gegenden in Verbindung mit geeignet gelegenen meteorologischen Beobachtungs-Stationen pflanzenphysiologische Versuchsfelder errichtet werden. Die botanische Station des Kantons Wallis hat ausser der wissenschaftlichen Beobachtung und der Anstellung von physiologischen Versuchen auch den Zweck der Erhaltung seltener Pflanzen des Landes. Ein bekannter interkantonaler Alpenpflanzengarten, der auch staatliche Unterstützung genießt, befindet sich in Bourg-St. Pierre. Dieser Garten dient ausschliesslich dazu, ein Bild von der schweizerischen Alpenflora zu geben und seltene Arten vor einem gänzlichen Aussterben zu bewahren. Ein Garten mit einem ähnlichen Zweck wurde unter Leitung des botanischen Gartens in Zürich im Jahre 1899 auf dem Maloja errichtet, und Prof. Dr. Capeder gedenkt einen Alpengarten in der Gemeinde Salux anzulegen.

Die Natur- und Kulturverhältnisse werden auch mittelst der Statistik erforscht. Durch fortwährende Aufzeichnungen der meteorologischen Erscheinungen wurde es möglich, Durchschnittsziffern für die Temperaturen, für die wässerigen Niederschläge etc. etc. in den verschiedenen Höhenlagen und Jahreszeiten zu finden. Das eidgenössische Oberforstinspektorat nahm ferner eine Lawinenstatistik auf, um an der Hand derselben den Räten zu zeigen, welche Verbauungen vorgenommen werden sollten, der Lawinengefahr zu begegnen. Über die kulturellen Verhältnisse wurden bis jetzt in der Schweiz wenige einheitliche statistische Erhebungen gemacht. Arbeiten von grösserer Bedeutung nach dieser Richtung hin sind bloss die Viehzählungen und die beiden Alpstatistiken. Die Viehzählungen wurden von 1866—1896 alle 10 Jahre vorgenommen, und von 1896 an sollen nun alle 5 Jahre Zählungen stattfinden. Durch die Subventionen zur Hebung der Viehzucht haben die eidgenössischen Viehzählungen neben der volkswirtschaftlichen Bedeutung auch einen staatsrechtlichen Zweck erlangt, indem die Zählungen die Grundlage für die Zuteilung des Kredits zur Förderung der Rindviehzucht durch den Bund an die Kantone geworden sind. Gestützt auf die Viehzählung von 1896 partizipieren an dem Gesamtkredit für Förderung der Rindviehzucht von Fr. 400,000:

Zürich	mit Fr. 30,140.-
Bern	84,291.-
Luzern	30,492.-
Uri	3,636.-
Schwyz	10,434.-
Obwalden	3,520.-
Nidwalden	2,766.-
Glarus	3,559.-
Zug	4,288.-
Freiburg	25,901.-
Solothurn	11,141.-
Baselstadt	734.-
Baselland	6,354.-
Schaffhausen	3,365.-
Ausserrhoden	6,715.-
Innerrhoden	2,902.-
St. Gallen	32,322.-
Graubünden	22,259.-
Aargau	22,197.-
Thurgau	17,173.-
Tessin	13,699.-
Waadt	31,180.-
Wallis	20,423.-
Neuenburg	7,461.-
Genf	3,048.-

Einzelne Kantone führen eine jährliche Viehzählung.

Die erste schweizerische Alpstatistik hat das Jahr

1864 zur Grundlage, zeigt zwar einige Lücken, ist aber trotzdem ein treffliches Werk, das noch gegenwärtig seine Bedeutung hat und eine Fundamentalarbeit für die alpwirtschaftliche Literatur von 1874—1898 bildet. Die zweite Alpstatistik, durch den hierseitigen Referenten in der Versammlung des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins in Stans am 22. Mai 1887 angeregt und vom alpwirtschaftlichen Verein zur Ausführung übernommen, ist gegenwärtig noch unvollendet. Dieser Statistik liegt keine bestimmte Betriebsperiode zu Grunde. Die ersten Aufnahmen begannen bereits mit dem Jahr 1890, und es sind bis jetzt erst folgende Kantone bearbeitet: Baselland, Solothurn, St. Gallen, Nidwalden, Uri, Glarus, Schwyz, Innerrhoden und Ausserrhoden. Vom Kanton Wallis ist der Teil „Oberwallis“ fertig erstellt. Abgesehen davon, dass keine genügenden Vorarbeiten gemacht und namentlich keine bestimmten Definitionen gegeben wurden, ist es klar, dass die einzelnen Fascikel, weil der Erhebung nicht ein bestimmtes Betriebsjahr zu Grunde gelegt worden ist, keinen Vergleichswert unter einander haben können. Der alpwirtschaftliche Verein erhält vom Bund unter „Alpinspektionen und Druckkosten“ für die Arbeit Subsidien. Der Bericht des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements bemerkt jedoch zum erstmaligen Bezug der Subvention (1890): „Das hierfür aufgestellte Programm dürfte sich indessen als zu kompliziert erweisen, auch wird der Wert der Erhebungen dadurch beeinträchtigt, dass zufolge dem Programm die Ermittlung des Alpbesatzes nach „Stössen“ stattfindet, d. h. nach einer Einheit, die in verschiedenen Gegenden sehr abweichende Grössen darstellt und daher als Massstab für den gegebenen Zweck wenig geeignet ist.“ Das ursprüngliche Programm hat sich denn auch absolut nicht bewährt; der Bericht des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements von 1891 sagt: „Die Erhebungen werden nach einem Fragenschema vorgenommen, das nunmehr vereinfacht worden ist, indem die Hauptfragen von 141 auf 49 reduziert wurden.“

Auch von einzelnen Kantonsregierungen wurden statistische Untersuchungen über alpwirtschaftliche Verhältnisse angeordnet. In St. Gallen machte das Kreisforstpersonal 1885 Erhebungen über Alp-Eigentumsverhältnisse, Stosszahl und Alpegebäude; die Privatgebäude auf Korporations-Alpen müssen nunmehr nach den Normativbestimmungen für Genossenreglemente vom 10. Oktober 1875 von den Genossenschaften erworben werden. Die Regierung des Kantons Tessin unterstützte die Aufnahme einer Statistik der Alpsennereien durch den kantonalen landwirtschaftlichen Verein pro 1887. Im Kanton Waadt wird seit einer Reihe von Jahren eine Käseproduktionsstatistik mit Ausscheidung der Thalkäsereien und Alpsennereien geführt.

Wenn auch gewisse Kantone, wie Zürich und Bern, seit längerer Zeit statistische Erhebungen über landwirtschaftliche Erzeugnisse machen, so fehlt uns immer noch eine schweizerische Statistik über die gesamte pflanzliche und tierische Produktion. Bis jetzt war man von dem Irrtum befangen, man könne eine Produktionsstatistik erst dann an die Hand nehmen, wenn die Katastervermessungen in der Schweiz vollständig durchgeführt seien; man verwechselte also die Produktionsstatistik mit einer Statistik über die Erträge bestimmter Bodenflächen nach den Kulturarten. Mit der Produktionsstatistik wollen wir feststellen, welche Mengen (Quantitäten), event. auch in welcher Güte (Qualität), von jeder einzelnen Gattung pflanzlicher und tierischer Produkte in einer Betriebsperiode im Inland gewonnen werden. Sie soll in Verbindung mit der Handelsstatistik klarlegen, wie gross der Bedarf an pflanzlichen und tierischen Produkten im Inland ist und in welchem Verhältnis die inländische Produktion unter Berücksichtigung der Vorräthe zur Konsumation und zum Import steht. Eine solche Statistik hat nicht bloss eine rein volkswirtschaftliche, sondern auch eine grosse staatsrechtliche Bedeutung, indem sie den Behörden für die Zollpolitik und für die Armeeverversorgung die sichern Anhaltspunkte an die Hand giebt. Der Verein der schweizerischen Verwaltungsoffiziere hat denn auch in Erkenntnis der militärischen Bedeutung einer Produktionsstatistik in den letzten Jahren sich mit der Sache beschäftigt (Ausschreibung einer Preisfrage). Erst wenn man mittelst der Handels- und der Produktionsstatistik den Bedarf und die Inlandproduktion kennen gelernt hat, darf man die Frage auftauchen lassen, in welchem Verhältnis die Produktion zu Grund und Boden steht, d. h. ob die Produktion der durch geographische Lage, Klima und geologische Verhältnisse bedingten Ertragsfähigkeit des Bodens entspricht, und dies erfordert dann die Aufnahme einer Statistik über die Benutzung und den Ertrag des produktiven Bodens während einer bestimmten Betriebsperiode: hierfür ist dann allerdings die durchgeführte Katastervermessung notwendig. Durch eine Statistik dieser letztern Art würde der Stand der Landeskultur ermittelt, und sie würde die Wege weisen, wo und in welcher Art dieselbe gehoben und verbessert werden kann. Die statistische Kontrolle über die Fleischschauen geben zwar schon Anhaltspunkte zur Bemessung des inländischen Fleischbedarfs, allein da sie sich nur auf die für den öffentlichen Fleischverkauf geschlachteten Tiere beziehen und die Hausschlächtereien nicht berücksichtigt wird, so können sie nicht genügen; das im Wurf liegende eidgenössische Lebensmittelgesetz soll die Kontrolle des Schlachtviehs erweitern.

Für eine richtige Förderung der Landeskultur bedarf es ausser der Statistik noch eines weitem Hilfsmittels, nämlich die umfassende Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gegenden. Wir haben gesehen, dass circa die Hälfte des produktiven Bodens sich in Gebirgslagen befindet; hier zeigen sich jedoch äusserst manigfaltige Verhältnisse und Eigentümlichkeiten, welche im Belehrungssystem bisher zu wenig oder gar nicht berücksichtigt werden konnten, aber für die Hebung der Landeskultur doch zur vollen Würdigung gelangen müssen. Aus der Tabelle „Leistungen des Bundes für die Landeskultur“ geht hervor, dass der Bund keine Opfer scheute, die natürlichen Faktoren für die Landeskultur erforschen zu lassen; er sollte nun aber hier nicht stehen bleiben, sondern in der Weise weiter vorgehen, dass er für die Bearbeitung und Herausgabe eines Werkes, welches die Verhältnisse der Landeskultur in allen Einzelheiten darlegt, besorgt sei. Ähnlich wie das geologische Werk, sollte auch dieses Werk über die Landeskultur ausser den Karten einen Textteil mit Abbildungen enthalten. In den Karten wären die verschiedenen Wirtschaftsrichtungen in der Benutzung des produktiven Bodens in Farben darzustellen und im Textteil sollten dieselben beschrieben und diese Beschreibungen mit Abbildungen von Betriebseinrichtungen etc. noch erläutert werden. Selbstverständlich müsste dabei auch die kulturhistorische und statistische Seite gebührende Berücksichtigung finden.

Dieser Kulturatlas würde auch zeigen, wo noch produktiver Boden zu gewinnen oder der Bewirtschaftung zugänglich gemacht oder wo der produktive Boden von Überschwemmungen, Abrutschungen, Steinschlägen, Lawinen gefährdet ist und ein Schutz in irgend einer Art zu erfolgen hat. Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts sind in Bezug auf den Landeskulturschutz in der Schweiz grossartige Werke vollführt worden. Diese Werke bestehen in Korrekturen von Flüssen und Bächen, Tieferlegung von Seebecken, Eindämmung von Rufen, Aufforstungen und Verbaue im Hochgebirge etc. Wohl sind dadurch eine Menge Gefahren, namentlich im Hochgebirge, abgewendet worden, allein durch die Korrekturen der Flüsse und Wildbäche im Hochgebirge wird nun das Geschiebe, welches sich bisher dort entleerte, durch die reglierten Wasserläufe in die unteren Gegenden geführt, sodass in den Übergangsgegenden vom Gebirgs- zum Flachland neue Schutzarbeiten erwachsen, insbesondere die Tieferlegung der Wasserläufe durch Höherlegung der Ufer mittelst Anschlämmungen. Durch Anschlämmungen wird vielfach produktiver Boden verbessert, ja sogar neuer produktiver Boden geschaffen. Schöne Erfolge von An-

schlammungsarbeiten zeigt der Kanton Graubünden im Domleschg und an der Landquart. Dem Bund und den Kantonen erwachsen durch die Schutzarbeiten enorme Auslagen. Allerdings wurde durch Veranstaltung von Liebesgabensammlungen eine grosse Summe zusammengebracht und ein Teil davon unter dem Namen „Hülfsmillion“ für die Schutzbauten in den Kantonen St. Gallen, Graubünden, Tessin, Uri und Wallis verwendet. Auch haben Private aus eigenen Mitteln an die Auslagen für Schutzbauten direkt beigetragen, ja es wurden sogar besondere Fonds hierfür gestiftet, so z. B. von Prof. Escher von der Linth das im Besitz der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft befindliche Escher-Legat zu Aufforstungszwecken. Für Aufforstungen und zur Vornahme wasserbaupolizeilicher Vorkehren im Hochgebirge steht dem Bund, gemäss dem Gesetz betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten vom 1. Mai 1850, das Expropriationsrecht zu.

Ausser den Ausgaben für Schutzbauten, indirekt also auch für Bodenverbesserungen, haben Bund, und Kantone noch direkte Leistungen für Bodenmeliorationen zu verzeichnen. Die diesbesügliehen Ausgaben des Bundes figurieren unter dem durch Bundesbeschluss betr. Förderung der Landwirtschaft vom 27. Juni 1884, Abschnitt C, eingeführten ständigen Posten „Bodenverbesserungen“ unausgeschieden von Betriebsverbesserungen. Zu den „Bodenverbesserungen“ gehören im Grunde genommen nur die Entsumpfungen, Colmatationen, Säuberungen von Gesteinen und Gestrüpp, Befestigung von Rutschhalden u. dergl., während Anlage von Wegen, Erstellung von Ökonomiegebäuden, Einrichtung von Wasserleitungen, Erstellung von Einfriedigungen, Anlagen von Bewässerungen, Güterzusammenlegungen u. s. w. Betriebsverbesserungen sind; es dürfte somit der unzutreffende Name „Bodenverbesserungen“ in den eidgenössischen Budgets und Rechnungen mit „Kulturverbesserungen“ ersetzt werden.

Die ersten vom Bund subventionierten Bodenmeliorationen in den Alpen fallen in das Jahr 1888; sie betreffen die Ausreutung von Alpenrosen auf 6.⁸² ha Boden der Alp „Nadels davon“ (Truns) und auf 3.⁰² ha Boden der Alp „Naul Grond“ (Ilanz). Der Bund trug an die daherigen Räumungskosten in ersterer Alp Fr. 100, in letzterer Fr. 50 per Hektar bei. Gemäss einem Grossratsbeschluss vom 8. Juni 1889, „es seien für die von Gemeinden oder Korporationen auszuführenden Alpverbesserungen (Boden- und Betriebsverbesserungen) kantonale Beiträge von 15 % der bezügliehen Kosten zu bewilligen“, wurde dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden ein jährlicher Kredit von Fr. 12,000 eröffnet. Dieser Kredit wurde vom Grossen Rat durch Beschluss vom 30. Mai 1895 auf Fr. 18,000

und im Jahre 1896 auf Fr. 25,000 erhöht. In Abänderung des grossrätlichen Beschlusses vom 8. Juni 1889 wurde sodann der Kleine Rat unterm 25. Mai 1897 vom Grossen Rat ermächtigt, für die Ausführung von Alpverbesserungen an bündnerische Gemeinden und Korporationen Beiträge bis zu 25 % der wirklichen Kosten, im Maximum 25 % des Kostenvorschlages zu leisten. Man glaubte, durch diese Erhöhung, wodurch der Gesamtbeitrag von Kanton und Bund sich für ein Unternehmen im Minimum auf 50 % beläuft, ärmeren Gemeinden und Alpgenossenschaften bei einigem guten Willen die Möglichkeit zu verschaffen, kostspieligere zweckmässige Meliorationen vorzunehmen. Die bündnerischen Staatsrechnungen enthalten folgende Posten für Alpverbesserungen: 1890 Fr. 11,467.15, 1891 Fr. 11,420.93, 1892 Fr. 13,575.88, 1893 Fr. 12,332.68, 1894 Fr. 12,857.27, 1895 Fr. 19,915.29, 1896 Fr. 10,025.29, 1897 Fr. 18,748.19; 1898 wurde beinahe der ganze Budgetkredit von Fr. 25,000 verwendet, 1899 stiegen die kantonalen Subventionen auf Fr. 25,549.43 und für das Jahr 1900 sind für Alpverbesserungen ordentlicherweise Fr. 60,000 budgetiert. Über die im Kanton Graubünden in den Jahren 1888—1898 zur Subventionierung angemeldeten Alpverbesserungen hat Herr Dr. Frey speziell referiert, weshalb wir hier nicht noch einmal näher darauf eintreten wollen.

Der Kanton Graubünden ist der einzige schweizerische Stand, welcher die Förderung der Alpwirtschaft in der Verfassung ausdrücklich vorsieht (vgl. revidierte Verfassungen vom 23. Mai 1880 — Art. 46 — und vom 2. Oktober 1892 — Art. 42). In den Jahren 1875—1877 stand dem Kleinen Rat die sogenannte „Volkswirtschaftliche Kommission“ zur Seite, welche sich vielfach mit Fragen betreffend die Hebung der Alpwirtschaft beschäftigte. Von der Inkrafttretung der neuen Verfassung hinweg bildet die Alpwirtschaft einen wichtigen Geschäftskreis des Departements des Innern. Wenn auch die andern Kantone die Hebung der Alpwirtschaft in den Verfassungen nicht speziell erwähnen, so sind thatsächlich doch die sich auf die Alpwirtschaft beziehenden Geschäfte durch die Geschäftsordnungen des Regierungsrates bestimmten Direktionen beziehungsweise Departementen zugeteilt, so z. B. zur Zeit in Bern der Landwirtschaftsdirektion, in Luzern dem Staatswirtschaftsdepartement, in Glarus der Militär- und Polizeidirektion in Freiburg der Direktion des Innern, in St. Gallen dem Volkswirtschaftsdepartement, in Tessin dem Dipartimento di agricoltura, forestale, caccia e pesca, in Waadt dem Département de l'Agriculture et du Commerce, in Wallis dem Departement des Innern in Neuenburg dem Département de l'Industrie et de l'Agriculture, etc. Dazu muss aber bemerkt werden,

dass oft einzelne Spezialzweige der Alpwirtschaft noch andern Direktionen beziehungsweise Departementen zugeteilt sind, wie z. B. das alpwirtschaftliche Bauwesen den Baudirektionen resp. Departementen, u. s. w. In einigen Kantonen sind den administrativen Kantonsbehörden noch specielle Organe beigegeben, die sich mit alpwirtschaftlichen Fragen zu beschäftigen haben, in Innerrhoden eine Landwirtschaftskommission, in Wallis ein Landwirtschaftssekretariat (seit 1899), in St. Gallen das Oberforstamt und das 1898 errichtete kulturtechnische Bureau, sowie die kantonale Veterinärkommission, in Bern das kulturtechnische Bureau, u. s. f. Der Bund leistet an die Besoldungen der kantonalen Kulturtechniker Beiträge. Im Hinblick auf die Zunahme der Alpverbesserungsprojekte beschloss der Grosse Rat des Kantons Graubünden in der Sitzung vom 19. Mai 1900 die Errichtung eines kulturtechnischen Bureaus.

Bis zum Jahre 1891 bezog einzig der Kanton Graubünden Bundessubventionen für Alpverbesserungen. Von 1891 an bewarben sich dann auch Bern und St. Gallen um solche.

Die bernischen Staatsrechnungen führen seit 1892 unter den Einnahmen und Ausgaben specielle Posten für Alpverbesserungen auf, nämlich:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
1892	Fr. 1,837. 20	Fr. 4,324. 20
1893	„ 7,932. 61	„ 16,236. 18
1894	„ 20,728. 75	„ 30,728. 75
1895	„ 22,719. 70	„ 32,719. 70
1896	„ 9,458. 03	„ 19,458. 03
1897	„ 18,039. —	„ 48,039. —

1898 zahlte der Kanton Bern Fr. 23,467. 45 für 42 durchgeführte Alpverbesserungsprojekte aus. Bereits im Jahre 1891 wurde auf Veranlassung eines landwirtschaftlichen Vereins des Berner Oberlandes von der bernischen Regierung beim Grossen Rat zum Zwecke der Förderung der Alpwirtschaft die Aufnahme eines angemessenen Kredits in das Budget erwirkt. Es wurde dann ein specielles Programm zur Subventionierung von Alpverbesserungen aufgestellt, und schon im Jahre 1891 wurden an 5 Unternehmungen Fr. 595. 42 verabfolgt. Eine sehr stark wachsende Beanspruchung des zur Förderung der Alpwirtschaft verfügbaren Kredites veranlasste die Landwirtschaftsdirektion im Jahre 1893 zur Beantragung der Aufstellung eines neuen Unterstützungsprogrammes. Der Regierungsrat stimmte dem Vorschlage zu, und es wurde das ziemlich weitgehende Zusicherungen enthaltende Programm vom 6. Mai 1891 durch ein neues, den gegebenen Kreditverhältnissen besser angepasstes Regulativ ersetzt. Dieses Regulativ für Subventionierung von Alpverbesserungen durch den Staat, von 1. Februar 1893, beschränkt sich

auf die finanzielle Unterstützung folgender Verbesserungen:

1. Entsumpfungen und Entwässerungen,
2. Anlage von Brunnen und sonstigen Tränkeanlagen mittelst zweckmässigen Wasserleitungen,
3. Erstellung und Verbesserung von Alpwegen,
4. Neubauten zweckmässiger Ställe und Schermen unter schwierigen Verhältnissen und in ausserordentlichen Höhenlagen,
5. Erstellung von Mauern als Ersatz bestehender Holzzäune.

Die Verbesserungen der Alpen durch Säubern des Bodens vom Gestein und Gestrüpp wurden im neuen Regulativ von einer Subventionierung ausgeschlossen und dadurch treten die eigentlichen Bodenverbesserungen gegenüber den Betriebsverbesserungen in den Hintergrund, was mit der öffentlichen Meinung nicht ganz im Einklang steht. Am 31. März 1897 beschloss der Regierungsrat die provisorische Anstellung eines Kulturtechnikers; diese Stelle wurde durch grossrätliches Dekret vom 24. November 1897 definitiv kreiert. Der Kulturtechniker hat nun die Alpverbesserungsprojekte zu prüfen und die Ausführung derselben zu überwachen.

Die erste mit Bundessubvention durchgeführte Alpverbesserung im Kanton St. Gallen betraf die Entwässerung der Alp Pardella der Ortsgemeinde Bärschis. Der Bund verabfolgte 1891 an dieses Unternehmen Fr. 1200 und der Kanton einen gleich grossen Beitrag. Unterm 14. April 1892 wurde, gestützt auf Art. 15 der kantonalen Verfassung, ein Regulativ über die Förderung der Alpwirtschaft durch den Staat erlassen, wonach nun die Subventionierung der Alpverbesserungen gesetzlich normiert ist. Das Regulativ sieht kantonale Beiträge von 10–40% der Ausführungskosten vor für grössere Verbesserungsarbeiten

a. an Grund und Boden:

1. durch Sicherungen gegen Abrutschung, Verwüfung und Lawinen,
2. durch Entwässerung, Bewässerung, Bewaldung und Sicherung des oberen Waldsaumes,
3. durch Räumen von Steinen, Säubern von Unkraut etc.

b. in der Bewirtschaftung:

1. durch Regelung der Eigentums- und Benützungsverhältnisse,
2. durch Erstellung rationeller Alpwege, Stallungen und Hütteneinrichtungen,
3. durch Errichtung von Mauern oder Lebhägen an Stelle der toten Zäune,
4. durch Anlegung von Alpwiesen, Wasserleitungen etc.

Von 1892 hinweg wurden für Alpverbesserungen im Kanton St. Gallen folgende Subventionen ausgerichtet:

Jahr	Kant. Subventionen	Eidg. Subventionen
1892	Fr. 3,489. 20	Fr. 2,564. 20
1893	„ 8,423. —	„ 8,123. —
1894	„ 7,667. 70	„ 8,574. 44
1895	„ 10,059. 45	„ 10,315. 42
1896	„ 9,879. 55	„ 9,504. 31
1897	„ 19,090. 75	„ 18,875. 90
1898	„ 28,320. 72	„ 28,874. 19

Das st. gall. Volkswirtschaftsdepartement berichtet im Jahre 1898: „Es waltet zur Zeit viel Eifer und guter Wille zur Verbesserung und Ertragssteigerung der Alpen; angesichts der hohen und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Alpen sollte diesem Bestreben bestmöglichst Vorschub geleistet werden, um so mehr als noch ein gewaltiges Arbeitsfeld offen ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Arbeiten in der Regel verhältnismässig grosse Kosten erheischen, besonders wenn rationelle Anlagen geschaffen werden sollen; wir sind der Ansicht, dass der bisher übliche Staatsbeitrag von 25 % beizubehalten ist, in der Meinung, dass gerade durch diese ziemlich weitgehende Unterstützung die Ausführung zweckmässiger Anlagen erleichtert wird und die Subventionierung unzulänglicher Projekte verweigert werden kann. Da bei ganz kleinen Arbeiten die Kosten der Vorarbeiten und der Kontrolle unverhältnismässig gross werden, sollen Projekte unter Fr. 500 Voranschlag keine Berücksichtigung finden.“ Gemäss Schlussnahme vom 23. Mai 1898 wurde ein kantonales kulturtechnisches Bureau errichtet, welches sich nunmehr mit der technischen Seite der Projekte für Alpverbesserungen zu befassen hat, während die Beurteilung der Vorlagen in alpwirtschaftlicher Beziehung dem Oberforstamte zusteht. Wie bis dahin, soll aber auch je nach Bedürfnis das Forstpersonal für die Ausführung von Alpverbesserungen in Anspruch genommen werden können, um dadurch die Kosten der technischen Vorarbeiten und der Beaufsichtigung thunlichst zu reduzieren.

Auf das Vorgehen von Graubünden, Bern und St. Gallen gelangten nun auch weitere Kantone an den Bund mit Subventionsgesuchen für Alpverbesserungen. Verschiedene solcher Kantone erliessen bezügliche Vorschriften.

Glarus setzte in § 6 des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 7. Mai 1893 die Bedingungen fest, unter welchen Beiträge für Bodenverbesserungen gewährt werden. Die Behörde dieses Kantons betrachtet es als eine Hauptaufgabe der Zukunft, den Boden soweit nur irgend möglich ertragsfähig zu machen und das nutzbare Alpgebiet soweit thunlich auszudehnen. Wenn die Alpbesitzer bis dahin nicht an grössere Projekte nach dieser Richtung hin herangetreten seien, so liege das jedenfalls nur

in der Kostenfrage. Das Beitragsmaximum des Kantons für Alpverbesserungen wurde auf 25 % der Gesamtkosten angesetzt. Die seit 1893 ausbezahlten Beiträge für Alpverbesserungen können hier nicht zusammengestellt werden, weil die Staatsrechnungen solche von denjenigen für „Bodenverbesserungen überhaupt“ nicht ausgeschieden aufführen.

Ausserrhoden hat bis dahin noch keine Bundessubventionen für Alpverbesserungen bezogen, dagegen ist im Sommer 1900 ein Gesetzesentwurf betreffend die Unterstützung von Bodenmeliorationen und Betriebsverbesserungen der Öffentlichkeit unterbreitet worden.

Innerrhoden hat die Grundsätze der Subventionierung von Alpverbesserungen in der Vollziehungsverordnung zur Abteilung „Bodenverbesserung“ des eidgen. Landwirtschaftsgesetzes vom 25. November 1895 niedergelegt. Danach beträgt der kantonale Beitrag für ein Unternehmen je nach dem Grad der Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Ausführungsschwierigkeit, sowie nach den ökonomischen Verhältnissen der Gesuchsteller 20—30 % der Kosten. Eine vom Grossen Rath unterm 24. März 1898 vorgenommene Revision jener Verordnung setzte dann das Minimum auf 10 % an. Bei den Alpverbesserungen sind besonders zu berücksichtigen:

1. Entsumpfungen und Entwässerungen,
2. Räumungen von Schutt und Steinen,
3. Säuberungen vom Unkraut,
4. Weganlagen,
5. Brunnen- resp. Tränkanlagen,
6. Neubauten unter schwierigen Verhältnissen,
7. Aufforstungen und Verbaue gegen Erdrutschungen und Lawinen,
8. Anlage von Heuwiesen („Befüge“),
9. Erstellung von Mauern und Lebhägen an Stelle von bestehenden Holzhägen.

Im Jahre 1897 erfolgten die ersten Auszahlungen der Beiträge für Alpverbesserungen; allein die Amtsrechnungen des Landwirtschaftsdepartements führen die Alp- von den allgemeinen Bodenverbesserungen nicht gesondert auf, weshalb hier keine speciellen Angaben darüber gemacht werden können.

In Schwyz wurde der Regierungsrat durch Kantonsratsbeschluss vom 28. November 1890 ermächtigt an die Kosten für Ausführung von Bodenverbesserungen aus der Staatskasse 20 % (im Maximum per Jahr Fr. 3000) zu verabfolgen; dieser Beschluss wurde am 15. März 1895 dahin abgeändert, dass die kantonalen Beiträge auf 10—20 % und der jährlich verwendbare Kredit auf Fr. 4000 festgesetzt wurde. Auch für Schwyz lassen sich die Alpverbesserungsbeiträge nicht von den Subventionen für die allgemeinen Bodenverbesserungen ausscheiden.

Anlässlich der Beratung des Budgets pro 1898 stellte Nationalrat Th. Schmid den Antrag, es sei in das Budget des Kantons Luzern ein Posten für Alpverbesserungen aufzunehmen. Dieser Antrag wurde dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

Für den Stand Obwalden wird die staatliche Subventionierung für Alpverbesserungen, nachdem bereits in den 1880er Jahren die Bestrebungen zu solchen nach technischer Richtung von Seite der Behörde unterstützt wurden, durch die Verordnung vom 27. November 1897 geregelt. Nach dieser Verordnung verabfolgt der Kanton 10—30 % an die Ausführungskosten von Entsumpfungen, Weganlagen, Ersatz der Holzzäune durch Mauern, Gräben und Lebhäge, Brunnenanlagen, Stallbauten, holzersparenden Feuerungsanlagen etc.

Der Landrat von Nidwalden erliess, gestützt auf Art. 48, Ziff. 10, der kantonalen Verfassung von 1877, unterm 12. April 1893 eine Verordnung betreffend die Unterstützung der Alpverbesserungen, welche im wesentlichen die nämlichen Bestimmungen enthielt, wie das ursprüngliche bernische Regulativ vom Jahre 1891. Die Subvention für ein Unternehmen soll in der Regel 20 % der wirklichen Kosten betragen. Diese Verordnung erhielt unterm 17. Juni 1895 eine regierungsrätliche Ergänzung betreffend die Führung einer Kontrolle durch das Oberforstamt. Sie wurde sodann durch die kantonsrätliche Verordnung vom 27. November 1897 betreffend die Verabfolgung von Subsidien an Bodenverbesserungen überhaupt ersetzt, welche die Höhe der kantonalen Beiträge auf 10—30 % je nach obwaltenden Verhältnissen normiert. Im Jahre 1898 verausgabte Nidwalden für drei Alpverbesserungsprojekte Fr. 483.38; die Bundessubventionen erreichten die gleiche Höhe.

Tessin stellt in Abschnitt C des Decreto legislativo circa il promovimento dell'agricoltura vom 3. Dezember 1894 die Grundsätze für Alpverbesserungen auf. Die Höhe der Staatsbeiträge ist darnach auf 20 % der Erstellungskosten fixiert worden. Es wurden bereits eine Reihe von Alpverbesserungen vom Staate subventioniert.

In Wallis bezogen sich bis dahin die Alpverbesserungen besonders auf Bewässerungsanlagen, und es ist hier das Projekt einer Genossenschaft von Vispertenbinen, an welches der Bund Fr. 160,000 Subvention zusicherte, hervorzuheben. Dieses Projekt betrifft die Anlage einer Suone, bezw. die Erstellung eines Tunnels von 2000 Meter Länge.

In Waadt fängt die Subventionierung der Alpverbesserungen mit dem Jahre 1894 an.

In Solothurn wurde die Frage der Subventionierung von Alpverbesserungen im Jahre 1898 vom kantonalen landwirtschaftlichen Verein ventiliert.

Der Kanton Aargau subventionierte im Jahre 1898 die von der aargauischen Gesellschaft für Vieh- und Pferdezucht durchgeführten Verbesserungen auf der Alp Wernisegg im Kanton Luzern (Drainage) mit Fr. 417.50, der Bundesbeitrag betrug ebensoviel. Der Kulturtechniker des Kantons Aargau hatte sich im gleichen Jahr auch mit einem Drainageprojekt der aargauischen Alpengenossenschaft „Mythen“ zu befassen.

Die Kantone halten betreffend den Alpverbesserungen in der Regel Reciprocität, d. h. derjenige Kanton, in welchem eine Alp liegt, subventioniert die Verbesserung derselben, wenn sie auch Einwohnern anderer Kantone eigentümlich angehört. Graubünden hat beispielsweise die Verbesserung einer Alp der tessinischen Gemeinde Dongio auf Bündnerboden mit einer Subvention unterstützt.

Auf der Liste der vom Bund subventionierten Alpverbesserungen figuriert auch der Kanton Zürich. Den vom landwirtschaftlichen Verein Pfäffikon-Hittnau ausgeführten Verbesserungen auf der Jungviehalp am Schnebelhorn floss ein Bundesbeitrag von Fr. 5224.32 und ein kantonaler Beitrag von Fr. 3778.23 zu.

Wie der produktive Boden selbst öfters vor Naturereignissen geschützt werden muss, so ist die Produktion nicht minder den schädlichen Einflüssen der Natur unterworfen; wie dort der Einzelne zu schwach ist, die Gefahren abzuwenden und daher der Staat einzugreifen hat, so ist auch hier die Staatshilfe erwünscht, in manchen Fällen sogar erforderlich. Der Schutz der pflanzlichen Produktion erlangt zwar in der Alpwirtschaft bei weitem nicht diejenige Bedeutung, wie in der Landwirtschaft und beim Weinbau und daher wird die staatliche Hülfe von den Alpwirten für den Pflanzenschutz weniger oder gar nicht beansprucht. In den acker-, obst- und weinbautreibenden Gegenden aber ist die Hagelversicherung, welche der Bund seit 1890 subventioniert, eine wahre Wohlthat. Obwohl auch der Graswuchs gegen Hagelschaden versichert werden könnte, so denken die Alpwirte nicht daran, solches zu thun, indem die niedrige, dichtertragende Grasnarbe den Hagelschlag eher verträgt, als das mastige hohe Gras der tieferen Lagen. Wohl wäre die Frage zu erwägen, ob der Alpwirt nicht gegen die für ihn viel schädlicheren Einwirkungen des Frostes und der Früh- resp. Spätschneefälle durch Versicherung geschützt werden könnte. Es wäre nicht ohne Interesse, wenn einmal eine Enquête über das Auftreten des Frostes und der Schneefälle während einer Alpbetriebsperiode und den dadurch verursachten Schaden aufgenommen würde.

Auch die Samenkontrollstationen des Bundes haben für die Alpwirte eine geringe Bedeutung, indem die Handelssämereien in den Alpen nur ganz ausnahmsweise, etwa bei Anlage von Fettwiesen in tiefer gelegenen Alpen zur Verwendung kommen. Dass in den höheren Regionen die Handelssämereien keine grossen Erfolge zeigen, ergibt der vom Leiter der Samenkontrollstation in Zürich mittelst Bundessubventionen auf der Fürstenalp nach den für das Flachland angegebenen Rezepten veranstalteten Futterbauversuch, über welchen die Berichte des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements folgende Angaben des Versuchsanstellers enthalten: 1884 „Auf dem Untersäss haben wir bei der Sennhütte ein Stück von 20 Aren umbrechen, mit einer Trockenmauer umgeben und für ein Versuchsfeld ordnungsgemäss herrichten lassen. Der Boden enthielt fast gar keine Steine, dagegen kolossale bis zwanzigjährige Rhizome von *Rumex alpinus*; die oberste Schicht war durch den Dünger des Weideviehs, das sich häufig in der Nähe der Sennhütte aufhält, tief schwarz. Es kann deshalb kaum anders sein, als dass die Anlage gelingen muss. Am 16. Juli konnte endlich zur Saat geschritten werden. Ein Teil des Versuchsfeldes wurde mit zehn verschiedenen Mischungen bestellt und auf die andere Hälfte wurden etwa 200 verschiedene Pflanzenarten gesät. Schon nach 14 Tagen war sämtlicher Samen aufgegangen, und zwar in einer Regelmässigkeit, wie man es im Thal nicht besser wünschen kann. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass die Anlage unsere hohen Erwartungen noch übertreffen wird und dass wir von der zweckentsprechenden Mischung schon nächstes Jahr einen Heuertrag von etwa 50 Centner, auf die Juchart berechnet, erwarten können.“ 1885 „Das Versuchsfeld hat gezeigt, dass bestimmte Klee- und Grasarten für die Kultur in den Alpen verwendbar sind, was für Verbauungen im Hochgebirge eine Bedeutung haben wird (?), die gewöhnlichen Handelsamen lieferten aber ein schlechtes Resultat.“

Für den Schaden, welcher in Kulturen durch Tiere angerichtet wird, kann nach dem schweizerischen Obligationenrecht (Art. 65 u. 66) der Besitzer der betreffenden Tiere zur Entschädigung angehalten werden, dagegen sind Entschädigungsansprüche für den von Wild angerichteten Schaden in der schweizerischen Gesetzgebung nicht vorgesehen.

Eine grössere Bedeutung als der Schutz der pflanzlichen Produktion hat für die Alpwirte der Schutz der tierischen Produktion. Die tierische Produktion wird hauptsächlich nach zwei Richtungen hin geschützt, nämlich gegen Seuchen: durch eine organisierte Viehseuchenpolizei und eine Viehseuchenkasse, und gegen

sporadische Krankheiten und Unfälle: durch Viehver sicherungen.

Die Thätigkeit der Viehseuchenpolizei richtet sich einerseits auf die Bekämpfung der Seuchen im Innern und anderseits auf die Abhaltung der Seuchengefahr von aussen. Für die Abwendung der Seucheneinschleppung vom Ausland erfordern der permanente Grenzverkehr mit Schlacht- und Nutzvieh und der periodische Grenzverkehr mit Sömmerungs- und Stellvieh auch ganz besondere Massnahmen. Für die Alpwirtschaft speciell ist der Grenzverkehr mit Sömmerungsvieh von besonderer Wichtigkeit, indem die Schweiz einzelne Alpen für die Sömmerung ausländischen Viehs zur Verfügung stellt, dann aber auch inländisches Vieh auf ausländischen Alpen sömmeret. Der Grenzverkehr mit Sömmerungsvieh beschlägt hauptsächlich Frankreich und Italien, dann aber auch die übrigen Nachbarstaaten. Von Italien kommt das Sömmerungsvieh vorwiegend in die Schweiz, während umgekehrt von der Schweiz Sömmerungsvieh vielfach nach Frankreich gebracht wird. Auf eine Intervention der französischen Botschaft vom 15. Juni 1887 trat der Bundesrat mit der französischen Regierung in Unterhandlung betreffend der Viehseuchenpolizei für Schweizervieh auf französischen Alpen. Das Resultat dieser Unterhandlung war eine Erklärung von seiten Frankreichs, dass die waadtländischen Viehinspektoren (*Inspecteurs de montagnes*), wie bisher die Überwachung der von Schweizervieh bestossenen französischen Alpen ausüben dürfen, sich aber in ihrer Amtsthätigkeit an die französische einschlägige Gesetzgebung halten müssen und den zuständigen französischen Lokalbehörden von den vorkommenden Krankheitsfällen jeweilen Anzeige zu machen haben. Betreffend den Grenzverkehr mit italienischem Sömmerungsvieh sah sich der Bund in Anbetracht der grossen Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche in den Kantonen Graubünden und Tessin im Jahre 1881 veranlasst, besondere Massnahmen zu treffen. Das schweizerische Viehseuchenpolizeigesetz sieht wohl eine strenge an der Grenze vorzunehmende Untersuchung aller einzuführenden Tiere und als Massnahme gegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche eine Quarantäne vor. Die Grenzvisitationen genügen nun allerdings für den permanenten Viehverkehr, nicht aber für den Verkehr mit Sömmerungsvieh, indem die vorgesehene Quarantäne hier nicht gut durchführbar ist, weil innerhalb 10—14 Tagen einige Tausend, der Bericht des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements sagt sogar 40,000, Schafe hauptsächlich bloss die drei Eingangsstellen Castasegna, Campocologno und Splügen passieren müssen. Die Unterhandlungen mit Italien führten im Jahre 1883 zur Aufstellung specieller Bestimmungen über die Ein-

fuhr von italienischem Sömmerungsvieh. Nach diesen Bestimmungen hatte der Gemeindepräsident des Herkunftsortes im Gesundheitsschein zu bezeugen, dass seit wenigstens 40 Tagen in der Gemeinde kein Fall von ansteckender Tierkrankheit aufgetreten sei und dass die betreffende Herde sich wenigstens 14 Tage in der Gemeinde aufgehalten habe; der Gesundheitsschein durfte höchstens sechs Tage vor dem Eintrieb über die Grenze ausgestellt werden. Wenn an Tieren zweier verschiedener Herden, die an einer Zollstätte anlangen, oder an Tieren je einer Herde an zwei Zollstätten eine ansteckende Krankheit konstatiert wurde, so konnte die Viehsperre verhängt werden. Diese Massregeln erwiesen sich aber als ungenügend, und die italienische Regierung schlug 1890 vor, es möchte die Regelung der Einfuhr des italienischen Sömmerungsviehs durch eine Konferenz versucht werden, an welcher die beiden Staatsregierungen, sowie die schweizerischen Alpverpächter und die italienischen Alppächter vertreten sein sollten. Diese Konferenz, an welcher jedoch auf Wunsch des Bundesrates die Vertretung der interessierten Privaten ausgeschlossen blieb, fand vom 12.—14. Mai 1891 in Mailand statt und führte zu der sogenannten Mailänder Übereinkunft, welche im Jahre 1892 zum erstenmal in Anwendung kam. Allein die Ausführung der Übereinkunft begegnete grossen Schwierigkeiten, so dass die Bestimmungen betreffend die Stationen für die Vornahme der Untersuchung des italienischen Sömmerungsviehs durch schweizerische Tierärzte modifiziert werden mussten. Als solche Stationen wurden nunmehr Verecija, Bormio, Splügenberg und Edolo bezeichnet; hier werden die Tiere einer sanitarischen Prüfung durch schweizerische Tierärzte unterworfen. Doch auch dieses Mailänder Übereinkommen hatte nicht den erwünschten Erfolg. Bereits 1893 legte daher der Bundesrat der bündnerischen Regierung die Frage zur Prüfung vor, ob es nicht im Interesse des dortigen Kantons und seines eigenen Viehstandes liegen würde, dem italienischen Sömmerungsvieh in Zukunft den Eintritt zu verwehren. Weil jedoch der italienisch-schweizerische Handelsvertrag von 1883/84 in Art. 7 den Staaten erlaubt, die Ein- oder Ausfuhr von Vieh nur bei gehörig konstatiertem Auftreten einer Seuche zu hemmen resp. zu verbieten, so konnte man nicht einfach durch ein Gesetz das italienische Sömmerungsvieh fernhalten. Die bündnerische Regierung konnte folglich nichts anderes machen, als Erhebungen darüber zu veranstalten, welche Einnahmen die Alpbesitzer aus der italienischen Sömmerung erzielen und ob und inwieweit eventuell die Bestossung der bündnerischen Alpen ersatzweise durch Vieh aus den Kantonen Appenzell und St. Gallen bewerkstelligt werden könnte. Die daherige

Enquête zeigte, dass im Jahre 1894 in 15 Kreisen des Kantons Graubünden 216 Pferde, 5481 Kühe und Zeitkühe (exklusive für den Milchertrag gemietete Kühe), 174 Ochsen und Stiere, 4425 Stück Galtvieh und 17,948 Schafe und Ziegen vom Ausland (Italien und Tirol) gesömmert wurden, was einen Pachtzins von Fr. 64,646 einbrachte. Die bündnerische Regierung hatte schon längst alle ihr zu Gebote stehenden Präventivmassregeln gegen Seucheneinschleppung durch Sömmerungsvieh getroffen, indem unterm 10. September 1874 ein Gesetz betreffend die Bestossung bündnerischer Alpen durch fremdes Schmalvieh erlassen wurde, nach welchem die zur Sömmerung in den Kanton kommenden Herden unter eine strenge Kontrolle der Sanitäts- und Forstbehörden gestellt wurden. Als im Herbst 1898 die italienische Regierung im Hinblick auf die grosse Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz die Einfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz unter Zulassung von Ausnahmen bei Einhaltung von gewissen Bedingungen verbot, wodurch die Ausfuhr von schweizerischem Nutzvieh gegenüber den Vorjahren im vierten Quartal um 1856 Stück im Werte von Fr. 421,080 zurückging, glaubte das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement, es liege von seiten Italiens eine Verletzung der Abmachung vom 12.—14. Mai 1891 vor, und die daherige Abmachung sei dadurch hinfällig geworden. Mit Dekret vom 15. April 1899 zog dann die italienische Regierung das unterm 21. Oktober 1898 erlassene Vieheinfuhrverbot gegenüber der Schweiz zurück, worauf der Bundesrat die Mailänder Übereinkunft in Kraft bestehen liess, jedoch die Prüfung der Frage der Kündigung des Übereinkommens anordnete. Die definitive Regelung des Grenzverkehrs mit Sömmerungsvieh zwischen Italien und der Schweiz steht somit noch immer aus. Es wurde bereits der Vorschlag gemacht, der Kanton Graubünden habe mit Unterstützung des Bundes die sogenannten Bergamaskeralpen pachtweise zu übernehmen, und es wurde sogar die Expropriation dieser Alpen vorgeschlagen.

Dass an der Grenze der Sömmerungs- und Stellviehverkehr anders geregelt werden muss, als der gewöhnliche Viehverkehr, zeigte sich bei der Einführung der grenztierärztlichen Untersuchungstaxen nach Bundesgesetz vom 1. Juli 1886. Der Bundesrat sah sich 1888 gezwungen, die Frage der Ermässigung der Gebühren für Sömmerungs- und Stellvieh im Grenzverkehr zu prüfen. Im Interesse einer möglichst einfachen und doch geordneten Grenzkontrolle erschien es zweckentsprechend, nur für schweizerisches aus dem Auslande von der Sömmerung oder Winterung zurückkehrendes Vieh eine reduzierte Untersuchungstaxe festzusetzen, das ausländische Sömmerungs- und Stellvieh hingegen

den reglementarischen Taxansätzen zu unterwerfen und beim Rücktrieb dem Eigentümer für jedes Tier, welches sich erwiesenerweise lediglich zum Zwecke der Sömmernng oder Winterung in der Schweiz aufgehalten hat, einen bestimmten Teil der entrichteten Gebühren zurückzuvorgüten. Durch diese Grundsätze, welche in einer Instruktion vom 3. April 1888 betreffend die Behandlung des Sömmernngs- und Winterungsviehs niedergelegt wurden, kann verhütet werden, dass Sömmernngs- oder Winterungsvieh zum Nachteil des Fiskus verkauft oder ausgetauscht wird.

Der Viehverkehr in der Schweiz wird durch sogenannte Gesundheitsscheine nebst Kontrolle regliert. Für Vieh, welches auf die Alpen getrieben wird, sind Kollektiv-Gesundheitsscheine vorgesehen, und diese Erleichterung wurde im Jahre 1888 auf Ansuchen der italienischen Regierung vom Bundesrate auch für das italienische Sömmernngsvieh eingeräumt. Durch das eidgenössische Viehseuchenpolizeigesetz bezweckte man, den interkantonalen Viehverkehr möglichst zu erleichtern und namentlich den wegen Maul- und Klauenseuche früher so häufig verhängten Viehsperren der Kantone unter sich, welche sowohl auf die Handels-, als auch auf die Lebensmittelverhältnisse höchst nachteilig einwirkten, und der diesbezügliche Schaden öfters dem durch die Seuche verursachten gleichkam, entgegenzutreten. Der Bericht des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements pro 1885 sagt denn auch: „Wenn die kantonalen Behörden die ihnen durch die eidgenössische Viehseuchenpolizeigesetzgebung zu Gebote stehenden Mittel zur Bekämpfung der Ausbreitung ansteckender Tierkrankheiten regelmässig und rücksichtslos zur Anwendung bringen, so dürfte es denselben künftighin nicht mehr notwendig erscheinen, gegenüber einem Nachbarkanton das vexatorische Verbot der Vieheinfuhr zu verlangen.“ Durch den Umstand, dass Viehbesitzer eines Kantons oft Vieh auf Alpen anderer Kantone oder auch des Auslandes sömmern, kann ein Vieheinfuhrverbot zur Zeit der Alpentladung einen sehr problematischen Erfolg haben; als z. B. die Schweiz im Jahre 1893 mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche in der französischen Grenzzone die Eintrittsstationen von Crassier bis Chancy schloss, musste sie doch eirka 4000 Stück von französischen Alpen zum Teil in verseuchtem und seuchenverdächtigem Zustande zurückkehrendes waadtländisches Vieh einlassen.

Die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Viehs auf den Alpen wird im Kanton St. Gallen durch die kantonale Verordnung betreffend die Viehseuchenpolizei und das Abdeckeriwesen vom 31. Mai 1895 den Alpaufsehern übertragen und Titel VI dieses Gesetzes stellt die Vorschriften über deren Wahl etc. auf.

Dem Kanton St. Gallen wurde durch den Vertrag zwischen den Regierungen von Ausserrhoden, Innerrhoden und St. Gallen die Ausübung der Viehseuchenpolizei in der sich über die Gemeindebezirke Trogen, Gais, Oberegg und Altstätten ausdehnenden Vierhöfleralp übertragen. Überhaupt wird seit einer Reihe von Jahren von Vertretern der Kantone St. Gallen, Ausserrhoden und Innerrhoden je im Frühling eine Konferenz behufs Aufstellung von Bestimmungen zur Verhinderung des Auftretens der Maul- und Klauenseuche auf Alpen abgehalten.

In Glarus steht der Sanitäts- und Landwirtschafts-direktion das Recht zu, wenn der Stand der Tierseuchen (speziell der Maul- und Klauenseuche) in oder ausser dem Kanton es ihr als notwendig erscheinen lässt, eine Beaufsichtigung der Alpfahrt für einzelne oder sämtliche Alpen des Kantons anzuordnen. Über diese sanitarischen Inspektionen wurde unterm 29. Oktober 1873 und 2. Juni 1886 eine spezielle Verordnung erlassen.

Die Verordnung betreffend Viehverkehr, Viehseuchen und Fleischschau für Ausserrhoden vom 19. November 1888 sieht im Titel III (Alpfahrt) ebenfalls vor, dass wenn zur Zeit der Alpfahrt Seuchen herrschen, die zuständige Kantonsbehörde besondere sanitarische Verfügungen treffen kann. Tritt die Seuche in einer Alp selbst auf, so hat das Hauptmannamt des Inspektionskreises, welchem die Alp angehört, die den Verhältnissen entsprechenden Anordnungen zu treffen, eventuell auch die vom Vorstand der kantonalen Seuchenpolizei erteilten Weisungen durchzuführen. Die ganz nämlichen Bestimmungen bestehen in Innerrhoden (Titel V „Alpfahrt“ der Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen betreffend Viehseuchenpolizei, vom 24. November 1892).

Die Regierung des Kantons Waadt erlässt jedes Jahr ein „Arrêté sur l'Alpage“, in welchem jeweilen die für die Alpfahrt zu beachtenden viehsanitarischen Vorschriften bekannt gegeben werden. Das Sanitätsgesetz vom 14. September 1897 sieht in Art. 197 bis 207 die Obliegenheiten der Sennen für Erhaltung des Gesundheitszustandes des Viehs, beziehungsweise das Verhalten bei Seucheausbrüchen vor. Die Überwachung des Viehs auf den Alpen in sanitätspolizeilicher Hinsicht ist aber speziell auch Sache der Viehinspektoren; ihre diesbezüglichen Aufgaben sind im gleichen Gesetze (§§ 138 bis 154) aufgezählt. Durch ein besonderes Dekret vom 12. März 1889 sind die unter die Aufsicht der waadtländischen Inspektoren gestellten waadtländischen und französischen Alpen in Viehinspektoratskreise eingeteilt. In weiterer Ausführung der im Sanitätsgesetz enthaltenen veterinären Bestimmungen erliess der Grosse Rat untem 9. März 1900 das „Arrêté sur la police des alpages vaudois“, wonach jährlich durch eine Kommission

Alpinspektionen behufs Anordnung von Vorkehrungen zur Verhütung von Seuchenausbrüchen etc. etc. vorgenommen werden sollen.

In Freiburg giebt das Gesetz vom 28. Mai 1850 über die Sanitätspolizei in Titel V, Kapitel IV, „Von den Verpflichtungen der Berg- oder Alpweidenbeständer“, Vorschriften über das Verhalten des Alppersonals in Bezug der Viehgesundheitspolizei. Kapitel II, Abschnitt III, des nämlichen Titels, „Von den Viehschauern für die Alpweiden“, ist nie in Kraft getreten, dagegen wurde an Stelle dieses Abschnittes unterm 21. September 1874 ein besonderer Beschluss betreffend die Alpentladung erlassen. Seuchenverhältnisse im Kanton Freiburg erforderten auch den Erlass besonderer Dekrete für die Alpfahrt.

In Neuenburg stellt das Dekret vom 13. Juni 1883 besondere viehsanitarische Massregeln für die sich über neuenburgisches und französisches Gebiet ausdehnenden Alpen auf und bestimmt, dass das Vieh während der Alpzeit auf diesen Alpen dem Kantonstierarzt zur Überwachung auffällt. Seit 1894 veröffentlicht das Industrie- und Landwirtschaftsdepartement von Neuenburg jährlich eine statistische Übersicht über die Bestossung dieser Alpen.

Eine Massregel zur Bekämpfung der Seuchengefahr sind die Impfungen. Für die Alpwirtschaft gewinnt die Schutzimpfung gegen Rauschbrand („s'Gäh“, „Greis“, „Viertel“, „Charbon symptomatique“) eine grosse Bedeutung. Diese Impfungen fanden in der Schweiz zunächst in Freiburg eine allgemeine Anwendung. Um die Mitte der 1880er Jahre beschäftigten sich der schweizerische landwirtschaftliche Verein und der Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz mit der Rauschbrandimpfungsfrage und stellten mit Bundessubventionen gründliche Versuche an. Über die Erfolge der Rauschbrandimpfungen im Jahre 1898 schreibt der kleinrätliche Bericht des Kantons Graubünden: „Von den geimpften Rindern (über 4000 Stück) gingen 0.9 % am Rauschbrand zu Grunde, während von den in den gleichen Alpen mit diesen gesömmerten ungeimpften Rindern 2.8 % der Krankheit erlagen.“ Um der Rauschbrandimpfung im Kanton Uri Eingang zu verschaffen, liess der Regierungsrat durch Professor Dr. Zschokke im Jahre 1885 in mehreren Gemeinden Vorträge abhalten.

Wenn auch in bester Weise zur Bekämpfung der Seuchen gesorgt ist, so kann doch nicht vermieden werden, dass stetsfort Seuchenfälle vorkommen. Das schweizerische Viehseuchenbulletin verzeigt von Nummer zu Nummer Seuchenfälle und namentlich kann man sich überzeugen, dass die Maul- und Klauenseuche in der Schweiz nie vollständig erlischt, was ein unanfechtbarer Beweis dafür bildet, dass die Maul- und

Klauenseuche absolut keine ausschliessliche „Importseuche“ ist. Der Ausdruck „Importseuche“ ist schon an und für sich total unrichtig, denn dem „Import“ liegt stets eine überlegte Absicht zu Grunde. Die Maul- und Klauenseuche tritt aber zeitweise noch stärker auf, als das Viehseuchenbulletin angiebt. Der Bericht des Departements des Innern des Kantons Graubünden vom Jahre 1898 sagt: Nach den von den Gemeinden zu Handen des eidgenössischen Bulletins gemachten Angaben wären nur 24 Stück Grossvieh im Kanton Graubünden 1898 an der Maul- und Klauenseuche zu Grunde gegangen, während diese Zahl nach den Angaben der Viehversicherungen sich auf das sechsfache bezifferte. Zu der Zeit, in welcher eine Viehseuche stark grassiert, steht einer Kantonsregierung das Recht zu, nach Art. 62 des eidgenössischen Betreibungsgesetzes für ein bestimmtes Gebiet oder für bestimmte Teile der Bevölkerung den Rechtsstillstand anzuordnen.

So anerkennenswert auch die Bestrebungen des Staates zur Handhabung einer guten Viehseuchenpolizei sind, so wünschenswert wäre es aber, wenn der Staat dafür sorgen würde, dass die Seuchen eingehend studiert und erforscht würden, um dieselben wenn möglich schon im Keime zu ersticken. Die Veterinärwissenschaft sollte es sich nicht bloss zur Aufgabe machen, Krankheiten zu behandeln, sondern auch nach den Krankheitsursachen zu forschen, um das Auftreten von Krankheiten, d. h. besonders von Seuchen, zu verhüten.

Die zur Durchführung der Viehseuchenpolizei erforderlichen Massnahmen hatten zur Folge, dass Bund und Kantone genötigt wurden, sich mit der Frage des Schadenersatzes zu befassen. Das eidgenössische Viehseuchenpolizeigesetz von 1872 stellte in die Bundesaufgabe, den Kantonen bei Rinderpest und in ausserordentlichen Fällen auch bei Lungenseuche einen Teil der ihnen aus der Durchführung des Gesetzes erwachsenen Kosten zurückzuerbüten. Die Rückvergütungen wurden bis zur Einführung einer grenztierärztlichen Untersuchungsgebühr aus der Bundeskasse, von da hinweg aus dem durch einen Teil jenes Gebührenertrages gebildeten eidgenössischen Viehseuchenfonds bestritten. Art. 17 des genannten Gesetzes verpflichtet die Kantone in den Fällen, wo „zur Bekämpfung einer Seuche das Töten von Vieh, die Zerstörung oder das Vergraben von Futter, Stroh, Dünger, Gerätschaften, von Gebäudeteilen oder anderem Eigentum polizeilich angeordnet wird“, die Besitzer angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigungen an die Viehbesitzer werden in einer Reihe von Kantonen aus besonderen Viehseuchenfonds (Viehseuchenkassen) ausgerichtet. Den Kantonen steht es frei, noch weitergehende Ent-

schädigungen für Viehverlust durch Seuchen aus diesen Kassen zu entrichten; so entschädigen nun einzelne Kantone die Verluste durch Rauschbrand, jedoch meist nur unter der Bedingung, dass die Tiere gegen Rauschbrand geimpft sein müssen, wie z. B. Bern und Waadt. Im *Règlement sur les indemnités à payer pour le bétail bovin mort etc.*, vom 25. März 1898, modifiziert den 13. Mai 1898 und revidiert am 27. September 1898, des Kantons Genf bestimmt, dass an Rauschbrand gefallenes genferisches Vieh auf Waadtländeralpen hinsichtlich der Entschädigung gleich wie waadtländisches Vieh zu behandeln sei.

Kann eine Entschädigung bei Verlust durch Seuchen in gewissen Fällen vom Staate verlangt werden, so waren die Viehbesitzer bis in die neuere Zeit für Verluste durch sporadische Krankheiten und Unfälle auf ihre Selbsthilfe angewiesen. Es entstanden Viehversicherungen auf Gegenseitigkeit, die nunmehr unter gewissen Bedingungen beim Bund um Subventionen einkommen können. Bei diesen Viehversicherungen nimmt das alpende Vieh in der Regel, wegen den Gefahren, welchen es ausgesetzt ist, eine Ausnahmestelle ein, ja es wird von einzelnen sogar ausgeschlossen. Nun ist aber die Versicherung nirgends so angezeigt, wie für das Alpenvieh, und es sollte deshalb mit Nachdruck darauf gedrungen werden, dass jedes auf der Alp befindliche Stück unter möglichst günstigen Bedingungen versichert werden kann und hier sollte namentlich die staatliche Hülfe in Anspruch genommen werden dürfen. Mit Gesetz vom 28. November 1897 wurde im Kanton Graubünden das fakultative Obligatorium für Rindviehversicherungen eingeführt, und es gelangten im Jahre 1898 bereits 108 Statuten von Gemeinden zur kleinrätlichen Sanktion. Verschiedene dieser Statuten enthielten auch Bestimmungen zu einer verbesserten Alpwirtschaft (so betreffend Errichtung von Schermen, Schutzvorrichtungen gegen Erfallen, Hirtchaftsverhältnisse etc.).

Ausser der Viehseuchenpolizei und der durch die Viehversicherungen vorgesehenen Verhütung von Un-

fällen etc. haben auch die Tierschutzbestrebungen für die Landeskultur eine Bedeutung. Der Staat beteiligt sich an diesen Bestrebungen entweder durch Erlass von Tierschutzgesetzen oder durch Subventionierung von Tierschutzvereinen. Das Gesetz betreffend den Tierschutz des Kantons Wallis stellt Bestimmungen über den Viehtrieb, namentlich auch in den Alpen, auf (Gesetz vom 24. November 1890). Der bündnerische Tierschutzverein erteilt Anerkennungen an Hirten für humane Behandlung des Alpenviehs.

Wie der Staat für die Erhaltung des Viehstandes besorgt ist, so wirkt er auch für Verbesserung und Veredlung der Viehschläge. Liegt es zwar in erster Linie im Interesse des einzelnen Viehbesitzers, durch eine sorgfältige Zucht formvollendete und leistungsfähige Tiere zu erlangen, so liegt es nicht minder in der Aufgabe des Staates, durch eine zweckmässige Gesetzgebung und durch finanzielle Unterstützung diese Bestrebungen zu fördern. Im Viehstand liegt ein grosser Teil des Nationalvermögens (der Wert des pro 1896 gezählten Viehs beträgt für die ganze Schweiz Fr. 592,398,880 oder per Kopf der Bevölkerung Fr. 194) und durch Veredlung der Viehschläge kann dieser Teil des Nationalvermögens begreiflicherweise noch gesteigert werden. Die Förderungsbestrebungen zur Hebung der Landeskultur hatten natürlich zur Folge, dass durch die Zunahme der pflanzlichen Produktion der Viehstand des Landes sich vermehren konnte. Ob nun aber die Zunahme der pflanzlichen und tierischen Produktion in der Schweiz mit der Zunahme der Bevölkerung und dem Anwachsen der Bedürfnisse derselben Schritt gehalten hat, kann beim Mangel einer Produktionsstatistik gar nicht genau nachgewiesen werden und die diesbezüglich cirkulierenden Urteile sind in der Regel höchst oberflächliche unbewiesene Behauptungen.

Nachstehende Tabelle giebt uns ein Bild von der Zunahme, beziehungsweise bei Schafen Abnahme, des Viehstandes in der Schweiz mit specieller Ausscheidung der Alpgegenden in den Jahren 1866—1896.

Übersicht des Viehstandes im schweizerischen Alpengebiet nach

Kantone	Pferde (inkl. Maultiere und Esel)				Rindvieh				Schweine	
	Zählung von				Zählung von				Zählung	
	1866/76	1876/86	1886/96	1896/1901	1866/76	1876/86	1886/96	1896/1901	1866/76	1876/86
I. In den Kantonen mit vorwiegend										
1. Uri	428	526	175	222	11,107	9,220	12,193	12,042	1,531	2,002
2. Schwyz	1,273	1,171	1,026	1,079	23,473	25,922	30,661	32,277	4,080	5,099
3. Obwalden	433	361	409	311	8,988	9,024	10,358	11,161	2,881	2,582
4. Nidwalden	174	162	161	177	6,026	6,258	7,468	8,036	1,547	1,707
5. Glarus	383	399	328	374	9,208	9,606	14,307	10,906	3,088	2,957
6. Zug	515	511	577	787	7,226	8,074	10,437	11,598	2,227	1,919
7. Appenzell A.-Rh.	768	759	764	737	14,963	17,244	18,729	20,621	2,643	3,660
8. Appenzell I.-Rh.	262	172	128	118	6,748	7,733	7,722	8,998	2,446	3,447
9. Graubünden	3,155	3,411	3,414	3,984	81,960	78,075	77,748	76,448	18,236	19,622
10. Tessin	1,943	2,162	1,852	2,261	45,020	44,188	50,475	42,944	11,841	8,793
11. Wallis	5,523	5,050	5,320	5,177	62,617	65,024	70,089	65,654	9,701	12,224
	<i>14,857</i>	<i>14,684</i>	<i>14,154</i>	<i>15,227</i>	<i>277,336</i>	<i>280,368</i>	<i>307,187</i>	<i>300,685</i>	<i>60,221</i>	<i>64,012</i>
II. In den alpenbesitzenden										
1. Bern	17,474	16,370	16,529	16,040	122,919	133,334	158,223	164,375	33,404	39,289
2. Luzern	2,687	3,179	2,935	3,632	37,749	41,234	50,594	55,909	20,035	20,164
3. Freiburg	6,268	6,217	6,164	6,031	47,943	51,864	61,842	68,816	15,279	16,513
4. Solothurn	2,134	2,156	2,086	2,787	21,313	21,665	24,952	26,709	6,610	7,412
5. Baselland	769	858	767	697	8,331	8,363	10,383	11,500	1,966	2,024
6. St. Gallen	2,776	2,395	2,462	2,619	42,609	44,486	51,297	57,162	8,316	9,037
7. Waadt	7,741	8,072	8,269	7,935	48,290	47,184	55,510	58,427	20,939	20,181
8. Neuenburg	1,875	2,383	2,263	2,470	14,874	15,225	20,118	19,129	2,267	2,252
	<i>41,724</i>	<i>41,610</i>	<i>41,475</i>	<i>42,211</i>	<i>344,028</i>	<i>363,355</i>	<i>432,919</i>	<i>462,027</i>	<i>108,816</i>	<i>116,872</i>
I. Gesamtviehzahl der Schweiz	<i>105,792</i>	<i>100,935</i>	<i>98,622</i>	<i>108,969</i>	<i>992,895</i>	<i>1,035,930</i>	<i>1,212,538</i>	<i>1,306,696</i>	<i>304,191</i>	<i>334,515</i>
II. Gesamtzahl des Viehs in den Alpkantonen u. alpenbesitzenden Bezirken	<i>56,581</i> = 53.2% ₀	<i>56,294</i> = 56.1% ₀	<i>55,627</i> = 56.4% ₀	<i>57,448</i> = 52.7% ₀	<i>621,364</i> = 62.7% ₀	<i>643,723</i> = 62.1% ₀	<i>740,106</i> = 61.6% ₀	<i>762,712</i> = 58.4% ₀	<i>169,037</i> = 55.5% ₀	<i>180,884</i> = 54.0% ₀
III. Den nicht alpenbesitzenden Kantonen u. Bezirken, resp. dem Flachlande fallen somit zu	<i>49,211</i> = 46.8% ₀	<i>44,645</i> = 43.9% ₀	<i>42,995</i> = 43.6% ₀	<i>51,521</i> = 47.3% ₀	<i>371,531</i> = 37.3% ₀	<i>392,207</i> = 37.9% ₀	<i>472,432</i> = 39.0% ₀	<i>543,984</i> = 41.6% ₀	<i>135,154</i> = 44.5% ₀	<i>153,631</i> = 46.0% ₀

den Viehzählungsperioden 1866/76, 1876/86, 1886/96 und 1896/1901.

Schweine		Schafe				Ziegen				Kantone
von		Zählung von				Zählung von				
1866/96	1896/1901	1866/76	1876/86	1886/96	1896/1901	1866/76	1876/86	1886/96	1896/1901	
alpwirtschaftlichem Betrieb.										
2,330	2,939	12,872	8,594	10,324	8,607	13,150	10,711	10,891	9,727	1. Uri.
6,401	10,623	11,517	6,478	7,438	6,171	8,938	7,844	9,484	10,093	2. Schwyz.
3,067	3,900	3,906	3,352	3,303	1,939	5,334	5,225	6,822	5,568	3. Obwalden.
1,641	2,553	1,206	737	768	464	1,434	1,456	1,486	1,323	4. Nidwalden.
3,386	3,971	3,090	2,003	2,015	1,237	6,399	6,935	6,530	7,040	5. Glarus.
2,104	3,322	735	538	749	283	552	823	721	540	6. Zug.
4,895	10,198	1,087	973	1,214	835	3,034	2,975	3,002	4,106	7. Appenzell A.-Rh.
4,769	9,572	919	757	665	327	4,825	4,022	4,969	4,850	8. Appenzell I.-Rh.
19,665	25,946	86,801	82,878	81,369	78,747	46,212	49,368	48,223	48,932	9. Graubünden.
10,226	13,972	25,828	21,702	16,462	10,170	63,461	63,435	65,179	51,208	10. Tessin.
15,672	25,182	59,718	57,614	59,344	51,041	26,266	28,725	28,985	36,601	11. Wallis.
74,156	112,178	207,679	185,626	183,651	159,821	179,605	181,519	186,292	179,988	
Bezirken der übrigen Kantone.										
49,357	68,774	73,499	55,097	55,364	37,373	54,885	56,585	42,362	48,723	1. Bern.
22,724	29,967	12,470	7,468	8,109	5,756	11,957	12,160	15,162	13,811	2. Luzern.
20,204	32,762	13,658	12,390	13,433	11,892	9,733	10,119	14,747	17,394	3. Freiburg.
8,193	10,254	5,083	2,985	2,849	1,570	7,030	7,505	8,595	8,392	4. Solothurn.
2,069	2,865	2,498	1,656	1,138	574	2,637	3,552	3,211	3,532	5. Baselland.
10,949	20,282	16,837	13,454	11,253	9,999	16,822	17,101	15,769	21,714	6. St. Gallen.
23,335	30,452	25,103	23,202	17,609	12,482	11,425	11,681	10,949	12,797	7. Waadt.
3,003	5,891	2,935	2,291	1,738	1,276	1,665	1,497	1,389	1,661	8. Neuenburg.
133,334	201,227	152,033	118,543	111,493	80,922	116,144	120,200	112,184	128,024	
394,917	566,974	445,400	367,549	341,804	271,901	374,481	396,055	416,323	415,817	I. Gesamtviehzahl der Schweiz.
213,846	213,405	359,762	304,169	295,144	240,743	295,749	301,719	298,476	308,012	II. Gesamtzahl des Viehs in den Alp-kantonen u. alpenbesitzenden Bezirken.
= 54.2%	= 37.6%	= 80.7%	= 82.7%	= 86.5%	= 88.5%	= 79.8%	= 76.1%	= 71.6%	= 74.1%	
181,071	353,569	85,638	63,380	46,660	31,158	78,732	94,336	117,847	107,805	III. Den nicht alpenbesitzenden Kantonen und Bezirken resp. dem Flachlande fallen somit zu.
= 45.8%	= 62.4%	= 19.3%	= 17.3%	= 13.5%	= 11.5%	= 30.2%	= 23.9%	= 28.4%	= 25.9%	

Es wäre von höchstem Interesse, wenn statistisch nachgewiesen werden könnte, wie viel Tiere der einzelnen Viehgattungen der Schweiz jährlich auf den Alpen gesömmert werden. Allerdings könnte man auf Grund der Stosszahl der schweizerischen Alpen approximativ eine Berechnung des gealpten Viehs aufstellen; es kann aber eine solche Berechnung leicht

ein ganz falsches Bild von der Bestossung der Alpen geben, weil die Stosseinheiten in den einzelnen Kantonen sehr verschieden sind. Im Kanton Waadt führt man jedoch schon seit den 1850er Jahren eine genaue Statistik über die Besetzung der Waadtländer- und der französischen von waadtländischen Viehhaltern benutzten Alpen; es folgt hier eine

Übersicht des unter der Aufsicht der waadtländischen Inspektoren in den Jahren 1874 bis 1898 gealpten Viehs.

Be- triebs- jahr	Rindvieh						Tiere des Pferde- geschlechts		Schmalvieh				Schweine		
	Stiere		Kühe		Ochsen und Jungvieh		In Waadt	In Frank- reich	Schafe		Ziegen		In Waadt	In Frank- reich	
	In Waadt	In Frank- reich	In Waadt	In Frank- reich	In Waadt	In Frank- reich			In Waadt	In Frank- reich	In Waadt	In Frank- reich			
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1874	673	43	15,039	2,126	14,334	1,380	413	4	4,846	38	2,171	151	3,803	283	
1875	647	23	14,483	2,218	14,377	1,061	474	—	3,884	—	2,052	16	3,707	206	
1876	552	23	14,827	2,226	12,945	1,117	541	—	3,671	36	1,707	29	3,565	48	
1877	471	25	13,705	2,124	11,326	1,118	561	10	3,734	5	1,580	9	3,750	212	
1878	490	31	14,811	2,130	11,775	1,193	537	44	3,597	27	1,847	129	4,203	131	
1879	640	34	15,196	2,472	14,131	1,444	524	—	3,606	—	1,913	24	4,163	194	
1880	621	33	15,361	2,617	15,148	1,744	520	5	4,622	4	2,075	66	3,474	150	
1881	584	23	15,439	2,618	14,328	1,704	678	13	4,543	4	1,804	64	3,485	219	
1882	527	43	15,152	2,459	13,195	1,708	629	19	4,061	282	1,707	135	3,700	380	
1883	578	19	14,631	2,440	12,501	1,290	697	7	4,746	3	1,652	29	4,047	184	
1884	608	36	14,169	3,572	14,571	2,089	637	12	4,772	16	1,784	95	3,805	337	
1885	574	25	12,274	1,981	13,199	1,248	569	1	4,472	4	1,682	1	3,037	163	
1886	638	17	14,691	2,096	16,218	1,250	754	10	5,516	2	1,977	138	3,504	68	
1887	572	17	16,089	2,265	18,627	1,504	843	18	5,347	9	1,987	135	3,525	62	
1888	589	32	14,233	2,427	15,767	1,567	818	16	7,156	9	2,147	132	3,865	246	
1889	479	20	12,992	2,097	14,028	1,127	711	24	7,058	8	2,029	8	3,543	249	
1890	458	13	13,293	1,910	14,652	1,133	664	11	7,945	104	2,574	7	3,512	214	
1891	493	26	13,911	1,952	15,580	1,216	599	11	6,394	10	2,656	8	3,833	208	
1892	574	28	14,918	2,325	16,881	1,383	594	13	8,798	10	2,814	11	4,218	242	
1893	477	29	15,229	2,286	16,207	1,406	662	32	10,312	21	2,347	11	3,607	195	
1894	445	25	12,819	1,700	15,180	1,087	672	31	6,834	11	2,001	14	3,176	210	
1895	477	21	13,206	1,866	15,944	1,199	627	18	7,641	5	2,410	13	3,918	272	
1896	509	33	13,874	2,069	18,026	1,643	615	30	8,226	19	2,628	6	4,314	325	
1897	492	22	13,740	1,767	18,412	1,689	652	39	6,755	32	2,217	8	3,593	186	
1898	418	19	13,935	1,743	18,178	1,763	757	45	6,653	25	2,275	3	3,590	203	

Im Kanton Glarus bereinigte man 1861 das kantonale Alpurbar, in welchem für jede Alp genau angegeben ist, wie viel Vieh auf dieselbe aufgetrieben werden darf. Die Landsgemeinde erliess im gleichen Jahr ein Gesetz betreffend die Benützung der Alpen, in welchem festgesetzt ist:

1. dass das Alpurbar von 20 zu 20 Jahren zu revidieren sei, doch nötigenfalls auch ausserordentlicher-

weise für einzelne Alpen Revisionen eintreten können;

2. dass auf 1 Kuh- oder Rinderrecht 5 Schafe oder 8 Ziegen kommen und dass 1 Pferd unter 2 Jahren für 2, ein Pferd über 3 Jahren für 3 und 1 Pferd mit Füllen für 4 Stösse zu zählen sind;

3. dass jede Hand- und Nutzungsänderung der Alpen zur Kontrolle der Polizeidirektion verzeigt werden muss;

4. dass jede Wahlgemeinde zwei vom Regierungsrat zu beeidigende Alpzähler zu ernennen habe.

Eine Instruktion für die Alpzähler besteht schon seit 1850. Gemäss einem Ratsbeschluss vom 18. September 1882 nahm die Polizeikommission eine Totalrevision des Alpurbars vor, welche auf Grund sorgfältiger Informationen und gestützt auf die Alpzählerlisten bei 16 Alpen eine Reduktion der Stosszahl ergab.

Die Regierung von Freiburg begünstigte die Jungviehhaltung der Viehzuchtgenossenschaften; sie setzte z. B. 1892 Fr. 1000 Prämien hierfür aus. 1898 besaßen oder mieteten ungefähr die Hälfte der freiburgischen Viehzuchtgenossenschaften Alpen. Im Kanton Aargau sieht bereits das Gesetz betreffend die Verbesserung der Viehzucht vom 12. Januar 1869 für Jungviehhaltung eine Staatshilfe vor (§ 28); der Staat subventioniert zu dem Zwecke die Gesellschaften für Sömmerung von Jungvieh (seit 1895 jährlich mit Fr. 2000). 1898 wurden cirka 300 Stück Rinder auf der Alp Wernisegg (Kanton Luzern), der aargauischen Gesellschaft für Vieh- und Pferdezucht gehörend, der Alp Mythen (der Genossenschaft Muri gehörend), der Alp Horben, der Alp Kerrenweidli im Muotathal, der Alp der Viehzuchtgenossenschaft Villigen in Lauperswil (Kanton Solothurn) etc. gesömmert.

Es besteht überhaupt in neuerer Zeit im Flachland das Bestreben, der Aufzucht von Vieh eine vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Dieses Bestreben äussert sich namentlich darin, dass zum Teil mit Hilfe des Staates Private und Genossenschaften zur Sömmerung des Jungviehs Alpen oder Weiden pachten beziehungsweise ankaufen oder an passenden Stellen Jungviehweiden anlegen; so hat man namentlich im Kanton Zürich Jungviehweiden eingerichtet und in Schaffhausen wurde im Jahr 1899 eine Jungviehweide „festlich“ eingeweiht.

In Würdigung des vorteilhaften Einflusses einer zweckmässigen Sömmerung von Aufzuchtziegen auf Alpen hat die Regierung des Kantons Bern einem Konsortium von Ziegenzüchtern an die Betriebskosten einer Ziegenalp im Jahr 1898 einen Beitrag von Fr. 300 verabfolgt.

Der Staat beteiligt sich finanziell hauptsächlich nach zwei Richtungen an der Hebung der Tierzucht, nämlich an der Beschaffung vorzüglicher Zuchttiere und an der Prämierung schöner Tiere. Betreffend die Beschaffung von Zuchttieren verfolgte man in der Schweiz bis jetzt meist die Tendenz, das inländische Material mit Tieren ausländischer Rassen zu kreuzen. Die schweizerische Rindviehzucht hat aber den besten Beweis geliefert, dass eine rationelle Inzucht sicher einen gedeihlichen Erfolg zu zeitigen vermag, indem

glücklicherweise die Schweiz bei der Rindviehzucht das Hauptaugenmerk auf eine sorgfältige Zucht der vorzüglichsten Tiere der Inlandsrassen legte und nun dadurch die schweizerischen Rindviehrassen eine ganz hervorragende Stellung auf dem Weltmarkt einnehmen. Ganz anders gestalten sich die Veredlungsbestrebungen bei der Pferdezucht. Noch im Anfang dieses Jahrhunderts wurden Pferde schweizerischer Schläge vom Ausland mit Vorliebe angekauft. Statt nun diese Schläge durch Inzucht zu erhalten und wenn möglich noch zu verbessern, glaubte man, die Schweiz müsse mit ausländischem Zuchtmaterial nach Englands Vorbild neue Schläge bilden. Das Resultat dieser Zuchtrichtung ist nun, dass die alten bewährten heimischen Schläge sozusagen ganz verschwunden sind und die aus der Kreuzung hervorgegangenen Produkte, wie aus den geringen Ankäufen von Pferden zu Militärzwecken, aus Stimmen von den bürgerlichen Kreisen und aus dem fortwährenden Suchen nach neuem Zuchtmaterial hervorgeht, den Zwecken nicht genügen. Möglicherweise könnte durch Erweiterung des Hengsten- und Fohlendepots in Avenches zu einem eigentlichen Gestüt in Zukunft ein Grundstock zu einem passenden Pferdeschlag für die Schweiz gelegt werden.

Etwas bessere Erfolge als bei der Pferdezucht erreichte man durch die Kreuzung mit ausländischem Zuchtmaterial bei den Schweinen. Immerhin ist es für die Alpgegenden vorteilhafter, die den Verhältnissen angepassten Schweineschläge durch Inzucht zu erhalten. Die Förderung der Schweinezucht ist, wie diejenige der Schafzucht, vom Bund den subventionsgenössischen Vereinen zugewiesen worden, und diese Vereine sahen, ähnlich wie bei der Schweinezucht, auch für die Schafzucht das Mittel zur Veredlung in der Mitbenutzung ausländischen Zuchtmaterials. Eine ephemere Erscheinung in der Schafhaltung bildet der Anlauf zur Einführung des ostfriesischen Milchschafes.

Trotzdem bis in die neuere Zeit für die Hebung der Ziegenzucht von Behörden (ausgenommen der Regierungen von Zürich, Aargau und Solothurn), und Vereinen gar nichts geleistet wurde, kam das in einigen Schlägen ausgezeichnete Ziegenmaterial der Schweiz im Ausland doch zur Anerkennung. Der sich rasch entwickelte Ziegenexport hatte zur Folge, dass die Ziegen von den Behörden auch in den Bereich des Prämierungswesens hineingezogen wurden.

Durch die Prämierungen ist in der schweizerischen Viehzucht unbestreitbar sehr viel errungen worden, sie bildeten den Impuls zur fortgesetzten Veredlung und durch die Veredlung stieg natürlich auch der Wert der Tiere. 1876 repräsentierte der schweizerische Rindviehbestand bei 1,035,930 Stück einen Wert von

Fr. 255,224,150, 1886 bei 1,212,538 Stück einen Wert von Fr. 360,853,200 und 1896 bei 1,306,696 Stück einen Wert von Fr. 450,416,280. Dagegen leidet das gegenwärtige Prämiierungssystem an vielen Mängeln. Vor allem aus liegt ein grosser Übelstand darin, dass das nämliche Tier in ein und demselben Jahr mehrfach mit hohen Preisen bedacht werden kann und dadurch weitere prämiierungsfähige Tiere zurückgesetzt werden müssen. Dieser Umstand rief folgerichtig eine Spekulation von seiten einiger grossen Viehzüchter hervor, so wurde erst vor kurzem in prahlerischer Weise publiziert, dass ein Zuchtstier im nämlichen Jahr dreimal erstklassig prämiert worden sei und der Prämienbetrag beinahe dem realen Wert des Tieres gleichkam. Wenn man bedenkt, dass dieses Tier fast ausschliesslich nur für die Zucht des Eigentümers verwendet wird, so kann man mit Leichtigkeit den Wert einer solchen Prämiierung bemessen. Diesem Übelstand könnte dadurch Abhilfe geschaffen werden, dass die Bestimmung aufgestellt würde, ein und dasselbe männliche Zuchtstier könne nur einmal mit einem ersten Prämienbetrag bedacht werden; solche ersten Prämien müssten aber bedeutend erhöht werden, damit dem Eigentümer die Pflicht überbunden werden kann, das prämierte Tier auf längere Zeit der öffentlichen Zucht zur Verfügung zu stellen. Ein weiterer Übelstand besteht darin, dass der Bund an die Verabreichung von Prämienbeiträgen für männliche Zuchtstiere (Stiere, Böcke und Eber) die Bedingung knüpft, der Kanton habe mindestens ebenso hohe Prämienbeträge zu leisten. Leider verfügen die meisten Kantone nicht über volle Staatskassen und daher sehen wir, dass namentlich die Alpkantone die ihnen vom eidgenössischen Rindviehzuchtkredit zugeteilten Quoten lange nicht vollständig benutzen können, obgleich es in diesen Kantonen nicht an prämiierungswürdigen Tieren gebricht. Mit dieser Bestimmung wollte man jedenfalls der Begehrlichkeit der Kantone vorbeugen; wenn jedoch ein Kredit eröffnet ist, so sollte derselbe nach seiner Bestimmung verwendet und nicht dafür Schranken aufgestellt werden, welche für einzelne Kantone die volle Benutzung der auf sie fallenden Betreffnisse verunmöglichen. Das Prämiierungswesen soll bloss ein Ansporn zur Verbesserung und Veredlung der Viehschläge und nicht, wie von gewissen Seiten geltend gemacht wird, der Mittelpunkt in der Viehzucht selbst sein. Für die Prämiierung ist wohl ein Abstammungsnachweis erforderlich und sollte auch darauf gedrungen werden, dass er für sämtliche aufgeführten Tiere künftighin erbracht wird. Mit der Einführung eines Geleitscheines, wie der Referent ihn kürzlich vorgeschlagen, würden die Institutionen, welche für die Kontrollierung der Abstammung dienen,

verallgemeinert. Die Idee aber, dass einzig die Prämiierung den Abstammungsnachweis bedinge und also nur prämierte Tiere prämiierungswürdige Abkömmlinge hervorbringen, ist eine total verwerfliche, indem die Beteiligung an den Schauen nicht obligatorisch erklärt werden kann und es bekanntlich in der Schweiz eine ganze Reihe ausgezeichneter Landwirte giebt, welche für Veredlung ihres Viehstandes den Ansporn der Prämiierung weder bedürfen noch suchen und gerade diese Landwirte legen ein Hauptgewicht auf reine Abstammung und Leistungsfähigkeit der Tiere in ihren Zuchtrichtungen. Übrigens lehrt die Erfahrung, dass auch von prämierten Zuchtstieren sowohl nach Körperformen als besonders nach Nutzleistungen minderwertige Tiere abstammen können. Zur allgemeinen Förderung einer reinen Rassenzucht besitzen die Kantone Wallis und Freiburg treffliche Bestimmungen. Die Vollziehungsverordnung zum Viehzuchtgesetz des Kantons Wallis vom 9. April 1885 stellt in Art. 51 und 52 genau die allgemeinen Kennzeichen und die Rassenmerkmale für die Anerkennung der Stiere zur öffentlichen Zucht fest und bestimmt, dass die Kühe nur von Zuchtstieren der gleichen Rasse belegt werden können, und dass auf den mit Rindvieh verschiedener Rassen bestossenen Alpen die Zuchtstiere gesondert gehalten werden müssen etc. In Freiburg schreibt das Gesetz vom 6. Mai 1897 vor, dass ein zur öffentlichen Zucht anerkannter Stier nur zu Kühen der gleichen Rasse (Schwarzscheck oder Rotscheck) benutzt und dass ein nicht zur Zucht anerkannter Stier auf einer Alp nicht in Berührung mit Kühen oder Rindern der andern Viehbesitzer gebracht werden darf. Die freiburgische Regierung ordnete für das Jahr 1898 die Prämiierung gleichartiger Alpherden an und knüpfte an den Bezug der Prämien die Bedingung, dass im Nachjahr durch eine Nachschau keine wesentliche Verschlechterung des Besatzes konstatiert werde. Die 1899 zur Ausbezahlung gelangte Prämiensumme von Fr. 2400 wurde von 40 angemeldeten Alpherden an 30 zugesprochen. Diese Art von Prämiierung, welche Freiburg fortzusetzen gedenkt, sollte von den übrigen Alpkantonen nachgeahmt werden, indem dies nicht nur ein ausgezeichnetes Mittel ist, die Viehzucht zu heben, sondern auch einer Förderung der Alpwirtschaft durch rationelle Haltung und Ernährung der Alptiere rufen wird. Das Volk von Glarus nahm unterm 6. Mai 1894 die Zusatzbestimmung in das Gesetz betreffend das Halten von Zuchtstieren auf, dass nicht zuchtwertige Stiere bei einer Busse von Fr. 50—100 neben zur Sömmierung angenommenen Rindern und Kühen auf der Alp nicht gehalten werden dürfen. Die schwyzerische Verordnung über die Unterstützung der Viehzucht

vom 5. August 1897 bestimmt, dass die Alping von prämierten Zuchtstieren, wenn dadurch die Züchtung des im betreffenden Stierenkreise befindlichen Viehs sehr erschwert würde, nicht zulässig sei. Ein Nachtragsdekret vom 17. Mai 1893 zum Viehzuchtsgesetze des Kantons Neuenburg verbietet die Haltung von nicht zur öffentlichen Zucht anerkannten Stieren auf einer Alp mit Kühen oder Rindern von verschiedenen Viehbesitzern. In Solothurn wird die Haltung des männlichen Zuchtmaterials für den kantonalen Viehstand durch Gesetz vom 25. Mai 1891 geregelt. Die Verordnung zu diesem Gesetz vom 31. März 1891 bestimmt in § 14, dass zur Kontrolle der Sennereizuchtstiere auf jeweilige Anordnung des Departements der Landwirtschaft ein Mitglied der Schaukommission nebst dem tierärztlichen Experten des betreffenden Schaukreises eine Zwischenschau vor der Alpfahrt vorzunehmen habe.

Der Kanton Graubünden sieht in seiner Prämiierungsverordnung vom 27. Mai 1882 (Art. 12, Absatz 4) die Bestimmung vor, dass bei gleichwertigen Eigenschaften gealpte Zuchtstiere den nichtgealpten bei der Prämierung vorzuziehen seien.

Über die Benutzung der vom Bund den Kantonen zur Verfügung gestellten Subventionen zur Hebung der Rindviehzucht von den Alpgegenden könnten nur approximative Angaben gebracht werden, weshalb von einer speciellen Darstellung hierüber abgesehen wird. Wie die kantonalen Leistungen aber annähernd zu den Bundesleistungen stehen, mag folgende Zusammenstellung der Zusicherung von Prämien für Rindvieh zeigen:

Jahr	Eidg. Prämien Fr.	Kant. Prämien ¹⁾ Fr.	Total Fr.
1893	257,945. 70	291,058. —	549,003. 70
1894	375,659. 05	323,890. 05	699,549. 10
1895	384,481. 65	346,572. 30	731,053. 95
1896	377,115. 95	351,964. 93	729,080. 88
1897	389,235. 91	355,919. 55	745,155. 46

Das Prämiierungssystem findet auch indirekt für die Förderung der Tierzucht Anwendung, indem auch die Grundlagen für die Tierhaltung mit Prämien bedacht werden. Der Bund führt seit 1885 eine Prämierung der Fohlenweiden durch. Auf die 12 Alpkantone entfallen von den diesbezüglich ausbezahlten Prämien:

1885	Fr. 2,000. —	für 2 Weiden.
1886	" 1,600. —	" 3 "
1887	" 4,311. 80	" 18 "
1888	" 6,358. 50	" 28 "

¹⁾ Inklusive die Jungviehprämien von Appenzell Ausser-Rhoden und Inner-Rhoden.

1889	Fr. 8,059. 75	für 37 Weiden
1890	" 8,348. —	" 38 "
1891	" 11,920. 25	" 45 "
1892	" 12,732. —	" 49 "
1893	" 15,505. 50	" 61 "
1894	" 16,397. 40	" 61 "
1895	" 21,231. 25	" 52 "
1896	" 22,630. 15	" 51 "
1897	" 25,243. 28	" 53 "
1898	" 29,767. 15	" 53 "

Seit 1859 stellt der Kanton Waadt den Pferdezüchtern des Kantons die Fohlenalp Bréguettaz zur Verfügung, und zwar unter den im Arrêté sur l'estivage des poulains à la Bréguettaz, von 1876, aufgestellten Bedingungen.

Mittelst Bundessubventionen wurden vom alpwirtschaftlichen Verein und vom landwirtschaftlichen Verein des Kantons Tessin verschiedene Alpprämiierungen durchgeführt. Seit 1890 nahm der schweizerische alpwirtschaftliche Verein nur noch Alpinspektionen vor, indem es ihm mit Rücksicht auf die Kosten der Alpstatistik an den Mitteln für Alpprämiierungen gebricht. Diese Inspektionen sollten ursprünglich bloss für die Erstellung der Alpstatistik dienen, dem Verein wurde daher, wie der Bericht des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements pro 1890 bemerkt, nahe gelegt, „den Hauptzweck der Inspektionen darin zu suchen, die Eigentümer und Pächter der Alpen auf nützliche und notwendige Verbesserungen des Bodens und des Betriebes aufmerksam zu machen“. Seit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses für Förderung der Landwirtschaft vom 27. Juni 1884 beziehungsweise seit einer Departementsverfügung vom Jahre 1887 sollen Alpinspektionen und Prämierungen mittelst Bundessubventionen entweder von den Vereinen direkt oder von den Kantonen durchgeführt werden, und es soll nicht mehr vorkommen, dass der schweizerische alpwirtschaftliche Verein an Kantone Beiträge abgibt. Die Bundesbeiträge für Alpinspektionen an Kantone werden seit 1889 aus dem Kredit für „landwirtschaftliche Wandervorträge und Specialkurse von den Kantonen veranstaltet“ ausgerichtet. Die Departementsberichte führen bis 1893 bloss „Wandervorträge und Kurse“ und „Inspektionen“ auf; von da hinweg werden folgende Alpinspektionen verzeichnet: 1894 von St. Gallen 37, von Tessin 65, von Waadt 3; 1895 " " 28, " " 110; 1896 " " 28; 1897 " " 31, von Zürich 1, von Graubünden 27, von Zug 1; 1898 " " ?, von Zürich 2; 1899 " " 16.

Schon die volkswirtschaftliche Kommission des Kantons Graubünden führte Inspektionen der Alpverbesserungen verbunden mit Prämierungen ein, wozu der Kanton in 3 Rayons eingeteilt wurde. Im Jahr 1877 fanden Inspektionen statt:

im 3. Rayon für die im Jahre 1876 vollendeten Alpverbesserungen (7 Preise im Gesamtbetrag von Fr. 700, dabei ein Zuschuss von Fr. 100 des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins);

im 1. Rayon für die während den Jahren 1875 bis 1877 gemachten Alpverbesserungen (6 Preise im Gesamtbetrag von Fr. 1200, dabei ein Zuschuss von Fr. 200 vom schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein).

Wie die Gemeinden und Alpengenossenschaften schon dannzumal für die Alpverbesserungen grosse Opfer brachten, geht daraus hervor, dass z. B. von den im 1. Rayon prämierten 6 Alpverbesserungen diejenigen von Zizers einen Kostenaufwand von circa Fr. 20,000, diejenigen von Trimmis und Mayenfeld je einen solchen von Fr. 10,000 bis 12,000 erforderten. Bei Erteilung der Prämien wurde das Hauptgewicht auf eigentliche Bodenverbesserungen gelegt, ohne jedoch den Bau von Ställen und Sennhütten, zweckmässige Weganlagen, Lawinenverbauungen und Waldanpflanzungen zum Schutze der Alpen etc. unberücksichtigt zu lassen. Auch nachdem die volkswirtschaftliche Kommission eingegangen war, wurden die Alpprämierungen in Graubünden bis zum Zeitpunkt, wo der Bund für Alpverbesserungen Subventionen verabfolgte, fortgesetzt; von da hinweg trat an Stelle der Prämierung die Subventionierung. Das bündnerische Programm für Alpprämierung diente als Grundlage für die Alpverbesserungs-Prämierungen und Subventionierungen in der Schweiz.

Mit dem Jahr 1885 leitete die Regierung des Kantons St. Gallen die auf eine Reihe von Jahren geplante Durchführung einer Prämierung der wesentlichen Alpverbesserungen ein; auf eine bezügliche Ausschreibung hin wurden 54 Alpen zur Prämierungsinspektion angemeldet. Von diesen 54 Alpen wurden 1886 achtzehn und 1887 siebzehn Alpen inspiziert. 1888 musste die Inspektion ausbleiben, dagegen wurden auf Grund von eingeholten Berichten nach einheitlichen Formularen über die 1887 und 1888 ausgeführten Alpverbesserungen von 168 Alpen an acht Prämien erteilt. 1889 erstreckte sich die Inspektion über 18, 1890 infolge des Frühschneefalles nur über ganz wenige, 1891 über 29, 1892 über 22, 1893 über 28, 1894 über 31, 1895 über 31, 1896 über 28, 1897 über 31 und 1898 über 33 Alpen. Entgegen dem Kanton Graubünden setzte der Kanton St. Gallen auch

nach der Einführung der Subventionierung von Alpverbesserungen die Prämierung von solchen fort und stellte im Regulativ über die Förderung der Alpwirtschaft von 1892 feste Normen über diese Prämierungen auf. Bis zum Jahre 1890 stand für die Prämierung jährlich ein Budgetkredit von Fr. 500 zur Verfügung, wozu der schweizerische alpwirtschaftliche Verein bis und mit 1889 per Jahr einen Zuschuss von Fr. 300 leistete. 1891 wurde der Budgetkredit verdoppelt, 1892 auf Fr. 1500 und von 1893 hinweg auf Fr. 2000 erhöht.

Auf Grund einer von Schatzmann im Mai 1880 vorgenommenen Besichtigung der Gemeindealpen von Bretzwyl, Liedertswyl und Reigoldswyl setzte der schweizerische alpwirtschaftliche Verein Fr. 100 und der basellandschaftliche landwirtschaftliche Verein Fr. 50 behufs Verabfolgung von Prämien für Verbesserungen, welche auf diesen Juraweiden angebracht wurden, im Jahr 1881 aus. Der schweizerische alpwirtschaftliche Verein hat sodann im Jahre 1888 anlässlich des Alpwanderkurses verschiedenen basellandschaftlichen Alpen für Verbesserungen Prämien im Betrage von zusammen Fr. 200 zuerkannt.

Während Graubünden schon früh Prämien für Alpverbesserungen aussetzte, wurden in anderen Kantonen mittelst kantonalen Subventionen Prämierungen der guten Bewirtschaftung von Alpen durchgeführt. In Bern wurden 1874 in Fortsetzung der 1872 und 1873 begonnenen derartigen Prämierungen 9 Alpen im Emmenthal und im Amt Thun inspiziert, wovon 6 mit Diplomen (Medaillen) und Fr. 240 ausgezeichnet wurden, und 1878 konnten von 24 Alpen im Jura 7 prämiert werden. In St. Gallen wurden ausser den zur Überwachung der Handhabung des hiernach erwähnten Gesetzes vorgesehenen Alpinspektionen vom schweizerischen alpwirtschaftlichen und vom kantonalen landwirtschaftlichen Verein 1879 Alpvistationen verbunden mit Prämierungen in den Bezirken Werdenberg und Sargans und 1880 im Oberrheinthal, Toggenburg und Gasterland vorgenommen. Im ganzen wurden in diesen zwei Jahren 22 Alpen inspiziert und 1020 Franken Prämien verteilt. Der Staat übernahm die Experten- und Druckkosten. Unter Mitwirkung des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins fand im Kanton Glarus im Jahr 1884 eine Inspektion von 12, beziehungsweise eine Prämierung von 10 Alpen statt. In das glarnerische Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft wurde als § 8 die Bestimmung aufgenommen, dass der Regierungsrat befugt sei, jährlich eine Anzahl Alpen durch eine Inspektionskommission auf alle bei der Alpbewirtschaftung in Betracht kommenden Faktoren untersuchen zu lassen. In Ausserrhoden gab der kantonale landwirtschaftliche Verein gleich nach

seiner Gründung im Dezember 1881 den Anstoss zur Prämierung gutbewirtschafteter Alpen. Im Sommer 1882 fand durch eine dreigliedrige Specialkommission eine Vorinspektion der Alpen statt; die eigentliche Inspektion mit Prämierung der bestverwalteten Alpen erfolgte im Sommer 1883. Es wurden 7 Alpen mit zusammen Fr. 420 prämiert. An diese Inspektion gab der schweizerische alpwirtschaftliche Verein einen Beitrag. Eine weitere Inspektion der appenzellisch-ausserrhodischen Alpen verbunden mit Prämierung gelangte vom 16.—18. August 1893 zur Ausführung. Von 9 Alpen wurden 7 mit zusammen Fr. 478. 90 prämiert. Vom schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein wurden in den Jahren 1886 und 1887 in Innerrhoden eine Anzahl Alpen inspiziert und prämiert. Von Schwyz wurde 1886 an den schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein das Gesuch gestellt, er möchte eine Inspektion und eventuell eine Prämierung der schwyzerischen Alpen vornehmen. Durch Schatzmanns Tod aber wurde die Angelegenheit hinausgeschoben; 1887 und 1888 fand sodann eine Vorinspektion der Alpen des Kantons Schwyz statt, welche die Grundlage für eine mit Prämierung verbundene neue Inspektion bilden sollte. Infolge der im Jahre 1891 begonnenen Inspektionen für die Alpstatistik kam aber die mit der Prämierung verbundene Inspektion nicht zur Ausführung. Im Jahre 1878 unternahm der Bauernverein des Kantons Luzern eine Alpinspektion; es wurden 11 Alpen prämiert, und der Staat leistete an die Gesamtkosten von Fr. 767. 35 einen Beitrag von Fr. 500. Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Uri beschloss im Jahre 1883, eine fachmännische Inspektion der Urner Alpen vorzunehmen, an welche der Regierungsrat einen Beitrag von Fr. 100 bewilligte. Diese Inspektion fand in den Jahren 1884 und 1885 statt. In Obwalden ordnete der schweizerische alpwirtschaftliche Verein 1879 und 1880 die fachmännische Inspektion von Alpen verbunden mit Prämierungen an; es wurden 12 Alpen inspiziert und für die Prämierung standen Fr. 400 zur Verfügung. Diese Inspektion setzte im Jahr 1883 der obwaldnerische Bauernverein fort, indem er die Alpen der Bürgergemeinde Alpnach und der Korporation Ramersberg visitieren liess. Der beim Bund subventionsgenössige landwirtschaftliche Verein des Kantons Tessin, welcher auch vom Kanton Beiträge bezieht (seit 1895 jährlich 4000 Franken), führte in den Jahren 1887 bis 1897 mit Prämierungen verbundene Alpinspektionen durch. Mit diesen Alpinspektionen wurde die Erhebung der zweiten schweizerischen Alpstatistik verknüpft. Von den Bundessubventionen verwendete der Verein folgende Summen für Alpinspektionen beziehungsweise Prämierungen:

1887	Fr. 1,000. —	1893	Fr. 1,810. —
1888	„ 1,000. —	1894	„ 560. —
1889	„ 2,150. —	1895	„ 1,000. —
1890	„ 2,170. —	1896	„ 1,260. —
1891	„ 1,800. —	1897	„ 1,061. 20
1892	„ 1,740. —		

In Wallis wurden 1888 und 1894 durch Rödiger Alpinspektionen vorgenommen. In Waadt wurde 1896 von der Regierung der Société vaudoise d'agriculture eine Alpinspektion zur Ausführung übertragen. In Freiburg hat der Käser- und landwirtschaftliche Verein mit staatlicher Unterstützung in den Jahren 1889 und 1890 eine Alpinspektion ausgeführt. Es wurden 24 Alpen inspiziert und 12 mit zusammen Fr. 500 Geldprämien und 6 mit Ehrenmeldungen ausgezeichnet; der Kanton gab einen Beitrag von 450 Franken. Der landwirtschaftliche Kantonalverein führte in Solothurn in den Jahren 1884 und 1885 eine Inspektion der Juraweiden behufs Verbesserung der jurassischen Alpwirtschaft durch. Zuzufolge Anregung des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins wurde im Oktober 1887 durch den kantonalen landwirtschaftlichen Verein eine Inspektion der Weiden des basellandschaftlichen Juras vorgenommen.

Um eine Verbesserung in der Bewirtschaftung der Alpen zu erzielen, erliess der Grosse Rat des Kantons St. Gallen unterm 10. Juni 1873 ein „Gesetz betreffend verbesserte Bewirtung der Alpen“. Durch dieses Gesetz wurden die alpesitzenden Gemeinden und Korporationen verpflichtet:

1. innerhalb 6 Jahren ausreichende Stallungen für Unterbringung des Rindviehs zu errichten;
2. für genügendes Tränkwasser, für angemessene Behirtung des Viehs, für Verhütung übermässigen Auftriebes, sowie für vorsorglichen Schutz und Pflege des nutzbaren Weidebodens, für Ersatz der Holzzäune durch Mauern, Lebhäge oder Gräben soweit thunlich, und für möglichste Sicherung der Holzbestände zu sorgen.

Für die Inspektion der unter dieses Gesetz fallenden Alpen bewilligte der Grosse Rat des Kantons St. Gallen für das Jahr 1875 Fr. 500. Diese Alpinspektionen wurden 1876 fortgesetzt und das Forstgesetz vom 30. November 1876 wies die Handhabung des Gesetzes über die Bewirtung der Alpen den Forstbeamten zu. Die Forstbeamten wurden dadurch verpflichtet, regelmässige Inspektionen der Alpen zu machen, die Alpreglemente zu prüfen und Verbesserungen anzuordnen, sowie die Ausführung derselben zu überwachen. Im Jahre 1885 wurde die Aufnahme einer Alpgebäudestatistik durch das Kreisforstpersonal angeordnet, um dadurch zu erfahren, inwieweit die vorhandenen Stallungen den gesetzlichen Vorschriften

entsprechen. Unterm 10. März 1886 forderte die Regierung alle Verwaltungen von Korporationsalpen, deren Stallungen im ganzen oder in einzelnen Sässen für Unterbringung des aufgetriebenen Rindviehs nicht genügten, auf, die nach Gesetz von 1873 verlangten Einrichtungen zu treffen, und 1891 sah sie sich genötigt, unter Androhung von Zwangsmassregeln dem fraglichen Gesetz Nachachtung zu verschaffen. Die Stellung der Alpegebäude zu der kantonalen Brandversicherungsanstalt regeln das „Gesetz betreffend die Brandversicherung von Alpegebäuden“ vom 10. Juni 1875 und Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 24. September 1875. Im März 1895 liess das Volkswirtschaftsdepartement an alle Alpebesitzer Normalien für Friedmauern mit Bauvorschriften verteilen.

Im Kanton Glarus bestimmte ein Gesetz vom Jahre 1851, dass innerhalb 10 Jahren die Holzfriede auf Alpen durch Mauern ersetzt werden sollen. Dieser Bestimmung war aber noch anfangs der 1870er Jahre nicht vollständig Genüge geleistet worden. Im Jahre 1850 wurde ein Gesetz betreffend Erbauung von Ställen auf den Alpen erlassen, welches vorschreibt, dass auf jeder Alp wenigstens 1 Stall, der für das gealpte Melkvieh hinreichenden Raum enthält, bestehen oder erstellt werden müsse. Nachdem dieser Forderung nachgelebt worden, so suchte man unter verschiedenen Malen die weitere Vorschrift zu erwirken, dass auch in den obern Staffeln Bauten errichtet werden. Das Volk verhielt sich aber gegen einen diesbezüglichen Zwang ablehnend, dagegen wurde in das Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft, um auf dem Wege der Freiwilligkeit das Ziel zu erreichen, die Bestimmung aufgenommen, dass der Kanton an die Erstellung von Bauten, die wegen ihrer Höhenlage oder aus andern Gründen mit besonderen Kosten verbunden sind, Beiträge bis 25 % der Erstellungskosten in Aussicht stellt (Gesetz vom 7. Mai 1893, § 9).

Der Ruralkodex des Kantons Waadt vom 15. Dezember 1848 und derjenige des Kantons Neuenburg vom 15. Mai 1899 überbinden die Pflicht der Einfriedung von Alpen den Eigentümern.

Das glarnerische Gesetz betreffend die Benutzung der Alpen von 1861 stellt sodann einige Grundsätze betreffend die gute Bewirtschaftung der Alpen auf (Pflicht zum Säubern, Verbot von Dünger-, Gras- und Heuabfuhr, Zeit der Alpentladung). Ähnlich wurden in Innerrhoden im Verhaltsreglement für die gemeinen Alpen von 1876 von der Standeskommission Vorschriften über die Behandlung des Düngers, des Steinlesens, Hagens etc., sowie über das Verhalten des Alpersonals gegeben. Die Nutzungsverhältnisse der gemeinen Alpen und die zu gunsten des Armenleut-

säckelamtes fallenden Weidetaxen regelt die vom Grossen Rat unterm 6. April 1876 revidierte Verordnung. In Uri werden im 2. Teil des Landbuches einige grundlegende Bestimmungen für die Bewirtschaftung der Alpen gegeben. Dieselben erhielten im Laufe der Zeit durch Beschlüsse der Bezirksräte (jetzt Korporationsräte) verschiedene Ergänzungen und Modifikationen. Die Korporation Uri stellte 1893 eine verbesserte Alpeordnung auf. Über die Bewirtschaftungs- und Nutzungsverhältnisse der nidwaldnerischen Gemeinalpen Arni, Sinsgäu, Lutersee, Trübensee, Dürrenboden, Bannalp, Steinalp und Kernalp sind die Bestimmungen in dem unterm 9. Januar 1888 revidierten Gesetzbuch der Alpegenossenschaften enthalten. Das „ältere Landesgesetz“ von Nidwalden schreibt die Anzeigepflicht für erworbene Alprechte, die Berechtigung des Schafauftriebes etc. und die Nachgemeinde vom 11. Mai 1834 die Sicherung der Kapitalien vor. Die Bettelverordnung von Nidwalden vom 23. Oktober 1875 trifft sodann die Verfügung, dass während der Alpezeit ein Polizeidiener alle 14 Tage die im Kreise liegenden Alpen zu begehen habe und dass den in Gemeinalpen angestellten Hirten die Pflichten der Polizeidiener zukomme. Der Grosse Rat des Kantons Wallis erliess unterm 23. November 1878 zur Förderung einer guten Bewirtschaftung der Alpen ein Dekret, von welchem wir die Bestimmungen betreffend Erstellung von Stallungen, resp. Schirmdächer bereits in der Einleitung des Referates erwähnten. Das Dekret ermächtigt den Staatsrat: „Fachkundige Männer mit dem Auftrag auf die Alpen zu senden, über deren Betrieb und Verwaltung sich Einsicht zu verschaffen, ihre Vormeinung über die Verbesserungsarbeiten einzureichen, zum Wegräumen der losen Steine, zum Ausreissen der Sträucher und schädlichen Pflanzen, ferner Erdschlüpfen vorzubeugen, zu beholzen, zu entsumpfen, Wege und Pfade anzulegen, Bäume zu pflanzen, genügende Stallungen einzurichten, deren Zahl und Platz zu bestimmen, die zum Abnehmen geeigneten Bezirke zu bezeichnen, den Dünger anzulegen, den Verschluss mit Abholz durch lebendigen Zaun, Mauern oder Gräben zu ersetzen, die Anzahl des Viehs zum Besatz der Alpen zu bestimmen, ihre Vormeinung abzugeben über die beste Verfahrungsweise in Behandlung der Milch und das Fabrikat ihrer Erzeugnisse, sowie über andere nützlich erachteten Massregeln“.

In den Jahren 1885 bis 1888 wurden vom alpwirtschaftlichen Verein Prämierungen von Alpwiesen mit Bundessubventionen (vorerst aus dem Futterbaukredit, später aus dem Kredit für Vereinsbestrebungen) vorgenommen. So fielen im Jahre 1885 fünfzehn Prämien mit einer Gesamtsumme von Fr. 1080 auf den Kanton Graubünden.

1887 und 1888 verwendete der schweizerische alpwirtschaftliche Verein einen Teil seiner Bundessubventionen zur Prämierung von Jungviehalpen.

Für Prämierung von Alpmulchen bezog der schweizerische alpwirtschaftliche Verein vom Bund im Jahre 1887 einen Beitrag von Fr. 300. In Glarus wurde im Juli und August 1887 in 35 Alpen des Hinter- und Mittellandes eine Sennereinspektion gemacht.

Eine ebenso wichtige Aufgabe des Staates, wie die Sorge für die Verbesserung und Vermehrung der Produktion, ist die, dass die Produzenten ihre Produkte auf den Markt bringen können. Der Bund sorgte denn auch nach dieser Richtung in ausgiebiger Weise. Er fördert und unterstützt die Errichtung von Strassen; er leistet Beiträge an den Unterhalt der Alpenstrassen; er ordnet den Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr; er sorgt bei der Erteilung von Eisenbahnkonzessionen für günstige Frachtverhältnisse; er organisiert einheitlich das Münz-, Mass- und Gewichtswesen; er knüpft durch Abschluss von Verträgen Handelsbeziehungen mit dem Ausland an; er erleichtert durch Subventionen die Beschickung ausländischer Ausstellungen und ermöglicht die Veranstaltung von Ausstellungen im Inland selbst, um die land- und alpwirtschaftlichen Produkte in weiten Kreisen bekannt zu machen. Durch die internationale Ausstellung in Paris im Jahr 1856 wurde z. B. das Simmenthalervieh derart bekannt, dass sich von da an ein riesiger Export entwickelte, und durch die internationale Tierausstellung in Hamburg 1883 wurde, wie der Bericht des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements sagt, „der gute Ruf des schweizerischen Rindviehs befestigt“. An dieser letztern Ausstellung zeichnete sich das Bündnervieh vorteilhaft aus, so dass dasselbe von da hinweg öfters zum Export gelangte. Bei allgemein schweizerischen Ausstellungen wurde seit den Erfolgen des Bündnerviehs eine besondere Konkurrenzgruppe für die sogenannten kleinen Gebirgsviehschläge vorgesehen. Eine neuere Einrichtung zur Belebung des internen und externen Verkehrs ist die Verbindung von Ausstellung und Markt. Solche Märkte mit Ausstellungscharakter wurden bisher von Associationen mit Bundesunterstützung abgehalten (Zuchtstiermärkte, Wein- und Mostmärkte etc.). Nachdem Zuchtviehmärkte durch die beiden Verbände der braun- und fleckviehzüchtenden Genossenschaften seit 1897 in Zug und seit 1898 in Bern abgehalten werden, ventiliert man im Kanton Graubünden seit 1898 die Frage der Abhaltung von Zuchtstiermärkten für gealpte Tiere in Graubünden. Die Vorlage betreffend Einführung eines kantonalen Marktes für Weidezuchtstiere wurde in der Grossratssitzung vom 6. Juni 1900 durchberaten und angenommen.

Die Land- und Alpwirtschaft ist, wenn sie rationell betrieben werden soll, nicht bloss eine mechanische Thätigkeit; sie beruht auf streng wissenschaftlichen Grundsätzen, deren Kenntnis je länger je mehr für den Praktiker ein unbedingtes Erfordernis wird. Die Alp- und Landwirtschaft hat sich im 19. Jahrhundert die Stellung als Wissenschaft errungen, daher finden wir nun auch in allen Kulturstaaten das Lehr- und Forschungswesen auf entwickelter Stufe. Die Schweiz besitzt ein landwirtschaftlich wissenschaftliches Lehrinstitut am eidgenössischen Polytechnikum und ein landwirtschaftlich wissenschaftliches Forschungsinstitut soll demnächst zur Ausbildung kommen. An der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums wurde leider bis dahin die Alpwirtschaft sozusagen gar nicht und die Landwirtschaft in den Gebirgsgegenden viel zu wenig berücksichtigt. Nach dem Verzeichnis der Vorlesungen für das Wintersemester 1899/1900 werden für Studierende, welche sich der Molkereitechnik widmen wollen, einige auf Alpwirtschaft bezügliche Vorlesungen gehalten, von denen diejenigen von Prof. Dr. Schröter über Alpenflora hervorzuheben sind. Einer Anregung von Nationalrat von Planta-Samaden, an der forstwirtschaftlichen Abteilung des Polytechnikums einen Lehrstuhl für Alpwirtschaft einzuführen, wurde keine Folge gegeben, dagegen ist seither von einem Dozenten jeweilen im Winter etwas über Alpwirtschaft gelesen worden. Nach dem eidgenössischen Forstgesetz, beziehungsweise der Vollziehungsverordnung dazu, soll durch Abhaltung von Lehrkursen ein geschultes Forstpersonal für den untern Forstdienst herangezogen werden; auf eine Eingabe des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins an den Bund von 1878, es möchte die Alpwirtschaft bei diesen Kursen in irgend einer Weise berücksichtigt werden, wurde seither bei einzelnen Kursen diesem Gesuche nachgekommen. In St. Gallen wurde vom 20.—26. Juli 1884 ein Alpwirtschaftskurs zu dem Zwecke abgehalten, dem mit der Handhabung des st. gallischen Alpgesetzes von 1873 betrauten Forstpersonal den Weg zur sicheren Beurteilung der Alpverhältnisse zu weisen, um an Hand derselben Übelstände zu beseitigen und Verbesserungen anzuregen.

Während die agrikulturchemische Versuchs- und Untersuchungsstation Zürich bisher fast ausschliesslich dem Flachland diene, beschäftigte sich die 1883 als Fortsetzung der Milchversuchsstation von Schatzmann entstandene Versuchsstation Lausanne namentlich auch mit der Alpwirtschaft. Von dieser letztern Stelle aus wurde an der Universität Lausanne Alpwirtschaft dociert. Diese beiden Versuchsstationen (Zürich und Lausanne) bilden nunmehr integrierende Bestandteile

des Institutes Liebfeld, welches selbst noch nicht in voller Thätigkeit steht.

Neben den rein wissenschaftlichen Instituten der Eidgenossenschaft unterstützt der Bund die landwirtschaftlichen Mittel- und Fachschulen. Die landwirtschaftlichen Mittelschulen verbinden entweder die Theorie mit der Praxis (Ackerbauschulen) oder sind rein theoretische (Winterschulen). Die Ackerbauschulen sollen, wie der Bericht des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements ganz richtig sagt, Schulen sein und sich nicht mit Forschungen beschäftigen, zu welchen die geeigneten Kräfte und die erforderlichen Mittel fehlen. Bis in die neuere Zeit machte sich ein grosser Übelstand darin fühlbar, dass es an landwirtschaftlich wissenschaftlich gebildeten Lehrkräften gebrach und daher der theoretische Unterricht vielfach zu einer Schablone wurde und hinter der Praxis zurücktreten musste. Dies stempelte die Schulen zu blossen Staatsbauereien, in welchen die Schüler als Arbeitskräfte betrachtet wurden. Daher erklärt es sich auch, dass die theoretischen Winterschulen so prosperieren konnten und hinsichtlich der Frequenz die Ackerbauschulen überflügelten. Der landwirtschaftliche Betrieb sollte bei den Ackerbauschulen für sich, abgetrennt von der Schule derart mustergültig sein, dass er bloss als Anschauungsobjekt der Schule dienen kann. Die Bundesversammlung sah sich denn auch im Jahr 1892 veranlasst, die Bestimmung aufzustellen, dass nicht Knechte als Aufseher oder gar als Lehrkräfte in den zur Subventionierung eingereichten Rechnungen figurieren dürfen. Die Inspektion über den landwirtschaftlichen Unterricht sollte nicht einem Beamten des Landwirtschaftsdepartementes, sondern einer wissenschaftlich gebildeten Persönlichkeit übertragen werden, welcher auch die Oberaufsicht über das Versuchs- und Untersuchungswesen, soweit es der Bund unterstützt, zugewiesen werden könnte. Bei der Organisation eines eidg. Landeskulturinspectorates, wie der hiers. Referent schon in verschiedenen Schriften vorgeschlagen, würde das Lehr- und Forschungswesen eine Spezialsection desselben bilden. Wenn auch die landwirtschaftlichen Schulen sich in erster Linie bei Ausstellungen und Schauen beteiligen sollen, so soll dies in dem Sinne geschehen, dass den praktizierenden Landwirten gezeigt wird, was die Landwirtschaft im gegebenen Zeitpunkt leisten kann und soll; die Verabreichung von Prämien an die Schulen macht sich aber etwas eigentümlich, indem die Schulen gemäss ihrer Aufgabe auf der Höhe der Zeit stehen müssen und dafür nicht ausgezeichnet zu werden brauchen. Sie sollen also bei Ausstellungen und Schauen nur den Belehrungs- und nicht den Konkurrenzweck verfolgen.

Die vom Bund subventionierten landwirtschaftlichen Mittelschulen dienen jedoch fast ausschliesslich nur der besitzenden Klasse, während für die berufliche Bildung der dienenden Klasse (Bauernknechte und Bauernmägde u. s. w.) sehr wenig gethan wird. Die Zeit verlangt aber je länger je mehr, dass nicht nur der Meister, sondern ganz besonders auch der ländliche Arbeiter mit den fundamentalen Grundlagen seines Berufes vertraut sei. Hier wird der Staat in Zukunft energisch eingreifen müssen, um auf diesem Wege den ihm zukommenden Teil an der Lösung der ländlichen Arbeiterfrage zu erfüllen. Wir besitzen allerdings gegenwärtig verschiedene landwirtschaftliche Armenschulen, die ihren Ursprung in den Fellenbergischen Anstalten zu Hofwyl (speciell der Wehrli-schule) haben und welche einigermassen in die Lücke treten; allein der Hauptzweck dieser Schulen liegt mehr oder weniger in der Versorgung der Kinder, und die landwirtschaftlichen Arbeiten haben hier mehr nur einen erzieherischen Zweck als denjenigen der eigentlichen Berufsbildung, denn eine fruchtbare Berufsbildung kann erst auf Grund einer guten Volksschulbildung und nicht schon mit derselben erfolgen. Es ist daher nicht zu verwundern, dass die aus solchen Schulen erwachsenen Leute nur zum kleinsten Teil der Landwirtschaft sich widmen. Es ist übrigens auch eine ganz verkehrte Ansicht, wenn Armenbehörden glauben, weniger intelligente junge Leute einfach dem landwirtschaftlichen Berufsstand zuführen zu sollen. Bei dem Fortschritt der Technik in der Landwirtschaft (Maschinenarbeit etc.) verlangt, wie schon mehrfach betont, dieser Berufsstand geistig geweckte Arbeiter. Ebenso unrichtig ist es, wenn Armenbehörden ihnen anvertraute junge Leute sofort in die landwirtschaftliche Praxis hineinstellen, statt ihnen vorerst eine gründliche Fachbildung angedeihen zu lassen. Allerdings fehlen gegenwärtig geeignete Lehranstalten, allein mit Leichtigkeit liessen sich die bestehenden landwirtschaftlichen Armenschulen zu eigentlichen Bildungsstätten für ländliche Arbeiter ausbauen.

Die Alpwirtschaft trat bisher auch an den landwirtschaftlichen Mittelschulen ziemlich in den Hintergrund, obwohl nun einzelne Schulen, wie der Plantahof, der Kusterhof und dessen Filiale in Uznach, u. s. w. sie als Lehrfach eingeführt haben. Für die Schule Plantahof wird in der grossrätlichen Verordnung vom 2. Juni 1896 sub „Fachunterricht“ ausdrücklich die Alpwirtschaft aufgeführt. Von den Fachschulen könnten für die Alpwirtschaft die Molkereischulen eine grössere Bedeutung erlangen. Bis dahin legten die Molkereischulen aber ihr Hauptgewicht auf die Fabrikation der Exportkäse. Wenn man jedoch bedenkt, welche Rolle die Alpmilchprodukte in der Ernährung

der schweizerischen Bevölkerung spielt, so muss man sich unwillkürlich fragen, weshalb man diese Richtung der Milchwirtschaft in den Molkereischulen bis dahin nicht mehr berücksichtigte. Eine rühmliche Ausnahme macht hier die waadtländische Schule in Moudon, welche neuerdings zwei Zweigstationen auf Alpen errichtete und dort tourweise Schüler stationiert (vergl. Rechenschaftsbericht des Staatsrates von 1898, 4. Teil). Waadt hat also eine Einrichtung getroffen, wie sie der hierseitige Referent in seinem „Lehrbuch der Alpwirtschaft“ vorschlägt.

Das Kurswesen hat in letzter Zeit das Wandervortragswesen etwas zurückgedrängt. Die Wandervorträge können begreiflicher Weise nur anregend wirken, sie haben während einer Reihe von Jahren erspriessliches geleistet und noch jetzt nützt oft ein gediegener, populär gehaltener Vortrag mehr als ein Schnellbleichkurs. Ein Kurs, der zur Repetition oder zur Einführung neuer Betriebsmittel (Gerätschaften) u. s. w. bestimmt ist, hat unbestritten seine Bedeutung, wenn aber durch einen Kurs ganze Wirtschaftsgebiete, wie z. B. die Alpwirtschaft, in ein paar Tagen, ja in ein paar Stunden gelehrt werden sollen, so kann man sich leicht vorstellen, was daraus wird. Die vom schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein als Fortsetzung der in den 1870er und 1880er Jahren ausgeführten Alpbereisungen mit Vorträgen in den letzten Jahren angeordneten Alpwanderkurse dienen weniger dem Alppersonal als den Alpbesitzern und Alpenfreunden. Für das Alppersonal sollten aber Hirten- und Sennenkurse von genügend langer Dauer abgehalten werden. Die Regierung des Kantons Graubünden legte schon seit langem ein grosses Gewicht auf die Schulung der Sennen, um dadurch die Milchwirtschaft in den Alpen zu fördern. An Stelle der durch Grossratsbeschluss vom 1. Dezember 1844 „über Verbesserung der Alpenwirtschaft“ eingeführten Stipendien für die Ausbildung der Sennen ausserhalb des Kantons traten mit Schatzmanns Wirksamkeit in Graubünden die abwechselnd in verschiedenen bündnerischen Gegenden abgehaltenen Sennereikurse in sogenannten Mustersennereien. Der Kanton St. Gallen liess vom 1.—7. August 1889 einen Alpwirtschaftskurs in Unterwasser und vom 15.—22. Juli 1891 einen solchen in Weisstannen abhalten; mit den beiden Kursen waren Alpexkursionen verbunden. Im Regulativ über die Förderung der Alpwirtschaft im Kanton St. Gallen wurde alsdann bestimmt, dass solche Kurse zeitweilig, in der Regel alle 2 Jahre, veranstaltet werden sollen. Ein derartiger Alpwirtschaftskurs fand vom 5.—10. August 1895 in Quarten statt. 1898 wurde von den landwirtschaftlichen Bezirksvereinen Ober-

toggenburg und Sargans je ein zweitägiger Alpwirtschaftskurs angeordnet.

Ein weiteres Belehrungsmittel für die Alp- und Landwirtschaft bildet die gute Fachlitteratur. Wir betonen hier die „gute“ Litteratur, indem es leider auf agrarem Gebiet eine Menge litterarischen Wustes giebt, und es ist ganz unbegreiflich, dass es in der Schweiz, in Anbetracht der langjährigen Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Abteilung am Polytechnikum noch vorkommt, dass Fachblätter von Personen redigiert werden, denen jede Fachbildung, sogar eine gediegene allgemeine Bildung abgeht. Solche Fachblätter haben infolge den falschen Rathschlägen und dem Nonsens, welchen sie brachten, die land- und alpwirtschaftliche Bevölkerung vielfach von der Benutzung der Belehrung durch Litteratur abgehalten.

Der Bund legte in die Aufgabe der bei ihm subventionsgenössigen Vereine auch die Verbreitung von Fachschriften mittelst Bundessubventionen. So schön auch diese Idee ist, so haben sich hier Missverhältnisse gezeigt, die eine freie Entfaltung der litterarischen Thätigkeit in der Schweiz hemmen. Es kommen nämlich jeweilen in erster Linie aus reiner Rücksicht gegenüber den Behörden Werke zur Verteilung, die schon mittelst Bundessubventionen erstellt und herausgegeben wurden. Die mit Bundessubventionen herausgegebenen Werke sollten der interessierenden Bevölkerung so zugänglich sein, dass sie nicht noch mittelst weiteren Subventionen zum Absatz gebracht werden müssen.

Wie auf litterarischem Feld, so macht sich auch auf dem Gebiete der Forschung ein Hemmnis für die freie Entfaltung der Thätigkeit bemerkbar. Der Bund hat für land- und alpwirtschaftliche Forschungen bereits grosse Opfer gebracht, und es haben namentlich die wissenschaftlichen Versuchsstationen (Milchversuchsstation Lausanne, agrikulturchemische Station Zürich, bakteriologisches Institut Bern, Obst- und Weinbaustation Wädenswil etc.) und verschiedene Private schöne Resultate zu Tage gefördert. Allein die Art und Weise, einzelnen Privatpersonen von vornherein Kredite zu wissenschaftlichen Versuchen zur Verfügung zu stellen, statt erst die Resultate abzuwarten und auf Grund dieser Resultate die Subventionen zu verabfolgen, oder statt durch eine Ausschreibung eine freie Konkurrenz walten zu lassen, brachte es mit sich, dass mancher tüchtige Privatgelehrte seine Thätigkeit nach anderer Richtung hin oder gar nicht entfaltete und dass andererseits ein falsches dünkelfhaftes Gelehrtentum grossgezogen wurde. Es kam nämlich schon vor, dass eine Person sich zu Forschungen anheischig machte, die über ihren Kräften lagen, so dass ein Teil der Kredite zur Aneignung der elementaren Vorkenntnisse verwendet werden musste.

Die subventionierende Stelle musste aber auch von solchen Personen Resultate ihrer Arbeiten abverlangen und so wurden, wie nachgewiesen werden könnte, kopierte Resultate ausländischer Forscher, oder aus älteren Werken entlehnte Theoreme als angebliche Ergebnisse eingeliefert.

Ein weiteres Mittel zur gegenseitigen Belehrung ist das Vereinswesen. Der Bund subventioniert bestimmte Vereine und so namentlich auch den schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein. Letzterer erhält auch Beiträge von den meisten alpesitzenden Kantonen. In neuerer Zeit traten neben den Vereinen auch Genossenschaften und politische Bauernbünde auf; erstere suchen auf dem Wege der Selbsthilfe einen rationellen Betrieb zu unterstützen, letztere dagegen auf politischem Boden Vorteile für den landwirtschaftlichen Beruf zu erringen. Das Vereinswesen darf aber nicht in eine Vereinsmeierei ausarten, indem dasselbe sonst, wie Beispiele lehren, zum Schaden statt zum Vorteil der Landwirtschaft wird. Das Genossenschaftswesen hinwieder darf nicht zu einer blossen Krämerei herabsinken, indem dies dem Prinzip der landwirtschaftlichen Genossenschaften widerspricht. Beim Ankauf der landwirtschaftlichen Hilfsmittel auf genossenschaftlichem Wege darf der Landwirt sich nicht durch die günstige Gelegenheit zu übermässigen, in der Rendite seiner Gutswirtschaft sich nur zum Teil zurückzahlenden Ausgaben verleiten lassen. Der Landwirt darf nicht auf die Roherträge kalkulieren, sondern muss den Erfolg seiner Thätigkeit im Reinertrag suchen, wobei aber der Boden in seinem Kraftzustand nicht geschwächt werden darf. Auf dem richtigen Prinzip (d. h. auf einer gesunden Socialpolitik) basierende Bauernbünde haben, wie der hierseitige Referent in verschiedenen Schriften nachwies, ihre volle Bedeutung; allein die Gefahr liegt zu nahe, dass politische Streber sich an die Spitze dieser Bünde stellen und dann die Bünde in das Fahrwasser der verwerflichsten Parteipolitik und der eigenen persönlichen Interessen leiten, wodurch dem Bauernstand und dem ganzen Lande mehr geschadet als genützt wird. Das dreispurige Associationswesen beim landwirtschaftlichen Berufsstand: Vereine, Genossenschaften und Bauernbünde bringt eine Zersplitterung in allen agraren Bestrebungen und sollte durch eine einzige rationelle Organisation, welche nicht bloss die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmer in sich schliesst, ersetzt werden.

Die natürlichen Grundlagen der schweizerischen Landeskultur (Boden, Klima) sind im allgemeinen gegenüber denjenigen anderer Staaten ungünstigere, allein trotzdem hat unsere Land- und Alpwirtschaft mit derjenigen des Auslandes Schritt gehalten. Es

liegt aber auch in der Aufgabe des Bauernstandes selbst und in der Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, dass die Verbesserung und Vermehrung der alp- und landwirtschaftlichen Produktion mit der Zunahme der Bevölkerung und der Bedürfnisse im richtigen Verhältnis steht und die Konkurrenz mit dem Ausland, wo der Betrieb mittelst Staatshilfe und der Kunst und Wissenschaft sich auch immer intensiver gestaltet, bestehen kann. Die Ansicht, die sich in letzter Zeit mit Flüsterstimmen kund gab, wieder zur extensiven Wirtschaft zurückzukehren, muss als Phantom bezeichnet werden, indem die Verwirklichung dieser Idee ein Rückschritt um hundert Jahre bedeuten würde, allen im 19. Jahrhundert gemachten Förderungen durch Staat und Berufsstand und den riesenhaften Erfolgen der Praxis Hohn spräche und schliesslich zum Ruin der Landwirtschaft führen müsste. Gerade die Hauptaufgabe der Alpwirtschaft für die Zukunft wird die allmähliche Überführung der extensiven in eine möglichst intensive Weidewirtschaft sein, und wir zweifeln nicht daran, dass der Staat auch in Zukunft wie bis dahin nach Kräften und Mitteln fördernd für die gesamte Landeskultur wirken werde.

Schlussfolgerungen.

Mit diesem glaube ich, das von mir übernommene Referat für die Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft derart ausgeführt zu haben, dass man daraus ein orientierendes Bild über die Bundesleistungen für die Landeskultur und speciell über die Förderungsbestrebungen für die Alpwirtschaft durch Bund und Kantone während dem zweiten Vierteljahrhundert der Eidgenossenschaft als Bundesstaat erhält. Ich muss aber gleichzeitig hinzufügen, dass das Gebiet, über welches sich das Referat verbreitet, in einem einzigen Vortrag nicht allseitig und erschöpfend behandelt werden kann. So interessant es auch gewesen wäre, in verschiedene Einzelheiten einzutreten, wie es das mir zur Verfügung stehende Material gestattet hätte, so musste ich mich mit Rücksicht darauf, dass die rein technische Seite in Ihrem Kreise kein grosses Interesse bieten würde, bloss auf die Streifung gewisser Momente beschränken. Allein schon aus dem vorliegenden Referat kann man, wie Sie sich überzeugt haben werden, Schlussfolgerungen ziehen, welche für eine gesunde Fortentwicklung der schweizerischen Landeskultur, speciell der Alpwirtschaft, von allergrösster Bedeutung sind. Ich selbst gestatte mir, hier nur auf folgendes aufmerksam zu machen und in Diskussion zu bringen:

1. Es sollten die Kantone die sämtlichen kantonalen und eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Landeskultur in einem Ruralkodex nach dem Vorbild des von Bundesrat Comtesse für den Kanton Neuenburg bearbeiteten „Code rural“ zusammenstellen und zu einem mässigen Preise der land- und alpwirtschaftlichen Bevölkerung abgeben.
2. Es sollten die Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone in ihren Berichterstattungen ein einheitliches System, wonach die Berichte die Veranstellungen von Vergleichen ermöglichen, beobachten.
3. Es sollten die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone für Landeskultur, wie auch für alle übrigen Geschäftszweige des Staates so zusammengestellt werden, dass man mit Leichtigkeit einen genauen Aufschluss über die staatlichen Leistungen von 1848 hinweg für jedes Spezialgebiet erhalten kann.
4. Es sollte eine schweizerische Statistik über die pflanzliche und tierische Produktion aufgenommen und jährlich fortgesetzt werden; diese Statistik müsste nach Beendigung der Katastervermessung in der Schweiz zu einer Ertragsstatistik ausgebaut werden.
5. Es sollte nach dem Vorbild des schweizerischen geologischen Werkes ein Kulturatlas mit Text erstellt werden.
6. Es sollte ein schweizerischer Meliorationsfonds zur Gewährung von unverzinslichen Darlehen für die Ausführung von Kulturverbesserungen zwecks späterer Entlastung des Staatsbudgets errichtet werden.
7. Es sollte eine Enquête, event. eine statistische Erhebung über Kulturschäden durch unabwendbare Naturereignisse, insbesondere über Frost- und Schneefallschaden in den Alpen während einer Betriebsperiode, aufgenommen werden.
8. Es sollte nicht bloss für die Forst-, sondern auch für die Alp- und Landwirtschaft ein Inspektorat bestehen, es sollte also vom Bund ein allgemeines schweizerisches Landeskulturinspektorat mit den erforderlichen Sektionen errichtet werden.

Auszug aus den Verhandlungen der Jahressitzung der schweiz. statistischen Gesellschaft

Montag den 24. September 1900, abends 8 Uhr, im kl. Kasinosaale in Chur.

Laut Programm der Jahresversammlung vereinigten sich die in Chur anwesenden Mitglieder der statistischen Gesellschaft Montag abends, unter dem Vorsitze ihres Präsidenten Herrn Dr. J. J. Kummer, zur Erledigung der Jahresgeschäfte.

Traktanden.

1. Rechnungsablage über die Jahresrechnung der Gesellschaft pro 1899.
2. Wahlen.
3. Einladung des Verbandes im Jahre 1901 nach Freiburg.
4. Antrag Dr. Schmidt betreffend bestimmte Fixierung der Versammlungstage.

1. Jahresrechnung pro 1899.

Die **Einnahmen** der Gesellschaft belaufen sich auf:

1. Aktiv-Restanz auf Ende 1898 . . .	Fr. 639. 16
2. Zins von angelegten Geldern . . .	" 54. 40
3. Beiträge der Behörden:	
a) Bund	Fr. 6000. —
b) Kantonsregierungen	" 1680. —
c) Extra-Beitrag des Kts. Waadt (Arbeit Morax)	" 2500. —
	" 10,180. —
Übertrag	Fr. 10,873. 56

4. Ertrag der Zeitschrift: Übertrag	Fr. 10,873. 56
a) Abonnements von Kantonsbehörden	Fr. 643. 50
b) Abonnements von Privaten	" 306. 30
c) Kommissionsverlag	" 162. 30
	" 1,112. 10
5. Jahresbeiträge der Mitglieder pro 1899	" 1,905. —
<i>Summa der Einnahmen</i>	Fr. 13,890. 66

Die Ausgaben betragen:

1. Kosten der Zeitschrift (Jahrgang 1899)	Fr. 13,035. 95
2. Vergütung an den Bearbeiter des Gemeinderechnungswesens	" 200. —
3. Verwaltungskosten	" 316. 90
	" 13,552. 85
<i>Summa der Ausgaben</i>	Fr. 13,552. 85

Bilanz.

Einnahmen	Fr. 13,890. 66
Ausgaben	" 13,552. 85
<i>Aktiv-Restanz auf Ende 1899</i>	Fr. 337. 81

Nach Prüfung der Rechnung durch die Rechnungs-passatoren, welche dieselbe in allen Teilen mit den Belegen konform befunden haben, wird solche unter Verdankung an den Rechnungssteller genehmigt.